Volksbildung

Inhalts-Verzeichnis

für die

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates.

Jahrgang 1916.

Bücherei des Wiener Stadt-Bauamtes
592.

Die römischen Ziffern bedeuten die Nummern der betreffenden Blätter der „Gesetze, Verordnungen ꝛc.“, die arabischen Ziffern die in diesen Blättern fortlaufenden Seitenzahlen.)

(Jede der in diesem Jahre ausgegebenen XII Nummern der „Gesetze, Verordnungen ꝛc.“ enthält ein Verzeichnis der im Reichs- und Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns jeweilig erschienenen Gesetze und Verordnungen.)

Die Zusammenstellungen wichtiger Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen, sowie Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates sind allmonatlich der letzten Nummer des Amtsblattes angeschlossen.

392.

A.

Abtretung von Straßengrund, Verpflichtung des exekutiven Erstehers einer Liegenschaft hiezu . II, 7
Adler, kaiserlicher — Führung im Schilde der beh. autor. Ziviltechniker und Bergbau-Ingenieure VII, 41
Agrargemeinschaften — Durchführung von Teilungen VIII, 48
Alt- und Skartpapier — Sammlung . . . . . XI, 69
Amtsblatt — Wegfall einer besonderen Intimation bei Verlautbarungen im — . . . . . VII, 43
Arbeiten, künstlerische — Vergebung . . . . . I, 4
Arbeiter, kriegsgefangene — Beistellung, Stempelpflicht der Eingaben . . . . . XII, 74
Arbeits- und Dienstvermittlungsamt — Bestellung eines neuen Vorstandes. Ausscheidung der Agenden der Magistrats-Abteilung XI . . . VII, 43
Aspiranten, eingerückte — Ernennung zu Praktikanten . . . . . XI, 70

B.

Baubewilligung — deren Versagung aus öffentlichen Rücksichten . . . . . IV, 19
Bergbau-Ingenieure und Ziviltechniker — Führung des kaiserlichen Adlers . . . . . VII, 41
Betonhohlsteine der Aktiengesellschaft der Vereinigten Asphalt- und Baumaterialienwerke Wien—Floridsdorf—Wopfing . . . . . IX, 58
„Bovermann", siehe unter Fettgewinnung.
Brasilien — Honorarkonsul . . . . . VI, 37
Bronzewaren-Erzeugung, siehe unter Gewerbe-Angelegenheiten.
Bulgarien — Honorarkonsul . . . . . VI, 37; IX, 58

C.

„Carbogen" der Firma Friedrich Detsinyi in Budapest — Verbot . . . . . IX, 58

D.

Dampfkessel — Bestellung eines Prüfungs-Kommissärs für den Wiener Aufsichtsbezirk II . I, 3
Diurnisten, eingerückte — Ernennung zu Praktikanten XI, 70
Donau — Vorkehrungen für Wien gegen Donauhochwässer und Eisgang . . . . III, 13; VIII, 48
Druckmanndienstzeit — Anrechnung bei der städtischen Feuerwehr . . . . . VII, 43

E.

Ehebewilligungen nach § 40 W.-G. für die im Jahre 1892 geborenen Wehrpflichtigen . . . VII. 41
Ehrenzeichen für Verdienste um das „Rote Kreuz" Rangordnung . . . . . X, 64
Eisenbeton-Hohlsteindecke — Matthias Steingaßner, Zulassung . . . . . I, 2

F.

Fettfänger — Vorbereitender Arbeits-Ausschuß der Österr. Gesellschaft für Fettgewinnung, Zulassung von Fettfängern Bauart „Bovermann" . . . . . IV, 21
— Bauart „Best" der Firma Wallner & Neubert, Zulassung . . . . . .
Feuerwehr, städtische — Anrechnung der Druckmanndienstzeit . . . . . VII, 43
Fortbetriebsrechte nach § 56 G.-O., siehe unter Gewerbe-Angelegenheiten.
Fuhrwerk — Regelung des Fuhrwerksverkehres in der Naglergasse (I. Bezirk) . . . . . I, 3
Fußpflege — ein konzessioniertes Gewerbe . . . . VII, 41

G.

Gagisten — Bezug der Gemeinde-Angestellten des Gagistenstandes während des Krieges . . . XI, 70

Gast- und Schankgewerbe, siehe unter Gewerbe-Angelegenheiten.
Gebührenbehandlung von Einschreiten um Enthebung vom Landsturmdienste . . . . . X, 63
Geistliche Jurisdiktionszuständigkeit der bei den Marschformationen eingeteilten Personen . . I, 3
Gemeinde-Angestellte des Gagistenstandes — deren Bezüge während des Krieges . . . . . XI, 70
Gemeindewälder — Aufteilung, siehe unter Agrargemeinschaften.
Gewerbesachen:
— Bronzewaren-Erzeuger — Berechtigungsumfang I, 2
— Gast- und Schankgewerbe, Zerteilung der Konzessionen, Berufungsrecht der Genossenschaften I, 1
— Gewerbliche Behandlung der Tabakagenten . . III, 11
— Fortbetriebsrechte nach § 56, Absatz 6 G.-O.; Geltendmachung nach dem Erlöschen solcher nach § 56, Absatz 4 G.-O. . . . . IV, 20
— Abgrenzung der Gewerberechte zwischen Kleidermachern und Kürschnern . . . . . IV, 21
— Massage, Maniküre, Krankenpflege, Schönheitspflege, Fußpflege und Hühneraugenschneiden — konzessionierte Gewerbe . . . . . VII, 41
— Befähigungsnachweis für das auf Frauen- und Kinderkleider beschränkte Kleidermachergewerbe XII, 75
— Uebertragung des Gewerbes in eine andere Betriebsstätte durch den Zwangspächter . . . . XII, 74
Gift-Verschleiß:
— Konzessionsverleihungen an:
— — „Austria" Ges. m. b. H. (Geschäftsführer: Wilhelm Stober) . . . . . VIII, 48
— — Bangler Johann (Firma Wilhelm Maager) III, 12
— — Barber, Rosner, D. Czerkis (Vertreter: Rudolf Hanke) . . . . . IX, 59
— — Brestowski August . . . . . IV, 22
— — Ethofer Johann (Inhaber der Firma J. Würth & Komp.) . . . . . I, 4
— — Hajek Adalbert . . . . . X, 64
— — Paul Robert . . . . . VIII, 49
— — Teschauer Johann . . . . . IV, 21
— — Tuschl Theodor (Therapia) . . . . . VI, 37
— Verlegung des Standortes: Picka Ottokar . . XI, 70
Grundausmaße — Angabe nach dem metrischen Maße . . . . . X, 65

H.

Heilanstalten — Erhöhung der Verpflegsgebühren in den n.-ö. Landes-Irren- sowie Landes-Heil- und Pflegeanstalten für Geisteskranke . . . . . I, 4
— Verzeichnis der ungarischen Heilanstalten und der für 1916 festgesetzten Verpflegsgebühren III, 14
Heilanstalten:
— Verzeichnis der in den allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten und Landes-Wohltätigkeitsanstalten in Niederösterreich derzeit bestehenden Verpflegstaxen . . . . . III, 12
— in Amstetten, Erhöhung der Verpflegstaxen . . IV, 21
— in Baden — Rath'sches Krankenhaus, Erhöhung der Verpflegstaxe . . . . . IX, 58
— in Eggenburg, Erhöhung der Verpflegstaxe . . IV, 21
— in Gars, Erhöhung der Verpflegstaxe . . . . IV, 21
— in Hainburg, Erhöhung der Verpflegstaxe . . IX, 58
— in Horn, Erhöhung der Verpflegstaxen . . . . IX, 58
— in Klosterneuburg, Erhöhung der Verpflegstaxe XII, 75
— in Korneuburg, Erhöhung der Verpflegstaxe . IX, 58
— in Krems, Erhöhung der Verpflegstaxe . . . . IX, 58
— in Melk, Erhöhung der Verpflegstaxe . . . . III, 11
— in Mödling, Erhöhung der Verpflegstaxe . . . XII, 75
— in St. Pölten, Erhöhung der Verpflegstaxe X, 63; XI, 70
— in Waidhofen a. d. Thaya, Erhöhung der Verpflegstaxe . . . . . X, 63
— in Waidhofen a. d. Ybbs, Erhöhung der Verpflegstaxe . . . . . X, 64
— in Wien, k. k. Kaiser Franz Josef-Spital (Abteilung für Haut- und Geschlechtskranke) im L. Epstein'schen Asylhaus-Stiftungsgebäude, Öffentlichkeitsrecht und Festsetzung der Verpflegstaxe . . . . . IV, 22
— in Wiener-Neustadt, Erhöhung der Verpflegstaxe . . . . . XI, 70
— in Zwettl, Erhöhung der Verpflegstaxe . . . . IV, 21
Hochwasser und Eisgang — Vorkehrungen, siehe unter Donau.
Hühneraugenschneiden — ein konzessioniertes Gewerbe . . . . . VII, 41

J.

Invalidenschule und -Kurse — Zeugnisse . . . . VIII, 47
Jugendamt — Ergänzung der Geschäftseinteilung der Magistrats-Abteilung XII a . . . . . VI, 37

K.

Kartoffelabgabe, städtische — Errichtung . . . . . XII, 75
Kistétény — Änderung des Namens in Budatétény VIII, 48
Kleidermachergewerbe, siehe unter Gewerbe.
Knallpräparate — Strafkompetenz, betreffend das Verkaufsverbot für Knallpräparate als Kinderspielzeug . . . . . VII, 42
Konskriptionsamt — Fachprüfung . . . . . II, 8

Konsularämter, rumänische — Entziehung des Exequatur . . . . . X, 63
Konzessionierte Gewerbe, siehe unter Gewerbe-Angelegenheiten.
Krankenpflege — ein konzessioniertes Gewerbe . . VII, 41
Kriegsgefangene — Stempelpflicht der Eingaben um Beistellung solcher . . . . . XII, 74
Kriegszulage — für kinderreiche Angestellte der Gemeinde Wien, Erhöhung . . . . . VII, 43
Künstlerische Arbeiten — Vergebung . . . . . I, 4
Kürschner und Kleidermacher — Abgrenzung der Gewerberechte . . . . . IV, 21

L.

Landes-Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten — Verpflegskostenerhöhung . . . . . XII, 75
Landsturmdienst — Gebührenbehandlung von Einschreiten um Enthebung . . . . . X, 63
Lebensmittelversorgungsstellen, städtische — Erweiterung des Wirkungskreises . . . . . XII, 76

M.

Magistrat:
— Zusammensetzung der Geschäftsgruppen . . . . III, 5
— Geschäftseinteilung der Magistrats-Abteilungen XVII und XVII a III, 5
— Ergänzung der Geschäftseinteilung der Magistrats-Abteilung XII a (Jugendamt) . . . . VI, 37
— Änderung der Geschäftseinteilung (Magistrats-Abteilung II) . . . . . VIII, 49
— Änderung der Geschäftseinteilung der Magistrats-Abteilung III und XII a . . . . . X, 65
— Desgleichen der Magistrats-Abteilung XIX, der magistratischen Bezirksämter und des Steueramtes . . . . . X, 65
Malteser-Ritterorden — Stiftung einer neuen Dekoration . . . . . X, 64
Maniküre — ein konzessioniertes Gewerbe . . . . VII, 41
Marschformationen, siehe unter Militär-Angelegenheiten.
Massage — ein konzessioniertes Gewerbe . . . . VII, 41
Metrisches Maß — Angabe der Grundausmaße nach diesem . . . . . X, 65
Militär-Angelegenheiten, siehe auch unter Landsturm:
— Geistliche Jurisdiktionszuständigkeit der bei den Marschformationen eingeteilten Personen,. . I, 3
— Ehebewilligungen nach § 40 W.-G. für die im Jahre 1892 geborenen Wehrpflichtigen . . VII, 41

N.

Norwegischer Vize-Konsul — Abschied . . . . . X, 64

O.

Öffentliche Rücksichten — Versagung der Baubewilligung aus — . . . . . IV, 19
Ottomanischer Generalkonsul, siehe unter Türkei.

P.

Pensionsversicherung — Verpflichtungserklärung der Gemeinde Wien gemäß § 2, Punkt 6 des Pensionsversicherungsgesetzes . . . . . IV, 22
Praktikanten — Ernennung der eingerückten Aspiranten und Diurnisten zu solchen . . . . . XI, 70

R.

Religionsbekenntnis — Bestimmung desselben, Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 10. Juni 1916, Nr. 4777 . . . . . IX, 57
Rinds- und Roßhäute — Verkehr mit solchen . . VII, 42
„Rotes Kreuz" — Ehrenzeichen für Verdienste um dasselbe, Rangordnung . . . . . X, 64
Rumänische Konsularämter — Entziehung des Exequatur . . . . . X, 63

S.

Schönheitspflege — ein konzessioniertes Gewerbe . VII, 41
„Sirop Famel" — Vertriebsverbot . . . . . II, 8
Skartpapier — Sammlung . . . . . XI, 69
Sommerzeit — Bezeichnung der Stunden 12 bis 1 vom 30. September auf den 1. Oktober . . X, 64
Spitalsfrequentanten . . . . . VII, 43
Sprengmittelmagazine — Berichterstattung über Veränderungen im Stande . . . . . VII, 41
Stadtbibliothek — Verzeichnis der Neuerwerbungen aus dem Gebiete der Rechts- und Staatswissenschaft im II. Halbjahre 1915 und im I. Halbjahre 1916 . . . . . VIII, 49

1916

Statistische Zentral-Kommission — Veröffentlichungen . . . . . VII, 42
Stempelpflicht der Eingaben um Beistellung Kriegsgefangener als Arbeiter . . . . . XII, 74
Stempelstrafen — Einhebung der von ungarischen Finanzbehörden verfügten Stempelstrafen in Österreich zulässig . . . . . II, 8
Straßengrund — Verpflichtung des exekutiven Erstehens einer Liegenschaft zur Abtretung von — . . . . . II, 7

T.

Tabakagenten — gewerbliche Behandlung . . . . III, 11
Türkei — Kaiserlich ottomanischer General-Konsul VIII, 47; XII, 74

U.

Überschwemmungs-Kommission, siehe unter Donau.

V.

Verbandstoffe — Konzessionsverleihung . . . . . I, 2
Verlautbarungen im Amtsblatte — Wegfall einer besonderen Intimation . . . . . VII, 43
Verpflegstaxen, siehe unter Heilanstalten und unter Landes-Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten.
Verwaltungsgerichtshof, k. k. — Vorlage der Gegenschriften, Antragstellung zur Entsendung von Vertretern zur mündlichen Verhandlung . . III, 12

W.

Wirtschaftsamt, städtisches — Wirkungskreis . . . VI, 38

Z.

Ziviltechniker und Bergbau-Ingenieure — Führung des kaiserlichen Adlers . . . . . VII, 41
Zwangspächter — Übertragung des Gewerbes in eine andere Betriebsstätte durch denselben . XII, 74

Herausgeber: **Die Gemeinde Wien.** — Verantwortlicher Schriftleiter: Magistratsrat **August Joh. Stich.**
Papier aus der k. k. priv. **Pittener Papierfabrik.** — Buchdruckerei **E. Kainz** vorm. **J. B. Wallishausser.**

Bücherei des Wiener Stadt-Bauamtes

1916. I.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt.

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Gast- nnd Schankgewerbe, Zerteilung der Konzessionen, Berufungsrecht der Genossenschaften.
2. Bronzewaren-Erzeuger-Berechtigungsumfang.
3. Zulassung der Eisenbeton-Hohlsteindecke des Matthias Steingaßner.
4. Konzessionsverleihung (Verbandstoffe).
5. Bestellnyg eines Dampfkessel-Prüfungv-Kommissärs für den Wiener Aufsichtsbezirk II.
6. Geistliche Jurisdiktionszuständigkeit der bei den Marschformationen eingeteilten Personen.
7. Regelung des Fuhrwerksverkehres in der Naglergasse.
8. Erhöhung der Verpflegsgebühren an den niederösterreichischen Landesanstalten.
9. Gift-Verschleiß.

II. Normativbestimmungen:

Stadtrat:

10. Vergebung künstlerischer Arbeiten.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1915/16 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Gast- und Schankgewerbe, Zerteilung der Konzessionen, Berufnngsrecht der Genossenschaften.

Verwaltungsgerichthof-Erkenntnis vom 20. Oktober 1915, Nr. 6474, M. Abt. XVII, 3488/1915 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 24):

Der k. k. Verwaltunsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Ersten Präsidenten Marquis Bacquehem, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Dr. Ritter v. Neumann-Ettenreich, Freiherrn v. Weiß, Dr. Pantuček und Dr. Schubert, dann des Schriftführers k. k. Ministerial-Konzipisten Edlen v. Neupauer, über die Beschwerde des S. L. in Wien gegen die Entscheidung des k. k. Handelsministeriums vom 19. Februar 1915, Z. 32123 ex 1914, betreffend die Verweigerung einer Gast- und Schankgewerbekonzession, nach der am 20. Oktober 1915 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referentensowie der Ausführungen des Dr. Max Löwy, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, als Vertreters der Beschwerde, und der Gegenausführungen des Genossenschaftsvorstehers Franz Egkher als Vertreters der Genossenschaft der Kaffeesieder in Wien und derer des Genossenschaftsvorstehers Vinzenz Primer, als Vertreters der Genossenschaft der Kaffeeschenker in Wien, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Der Beschwerde liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Der Beschwerdeführer ist im Besitze einer Konzession zur Ausübung eines Gast- und Schankgewerbes mit den Berechtigungen zur Beherbergung von Fremden, zur Verabreichung von Speisen, Kaffee, Tee, Schokolade, anderen warmen Getränken und von Erfrischungen, sowie von Likören aller Art, zum Ausschanke von Bier, Wein und Obstwein und zur Haltung erlaubter Spiele für den Betriebsort ..... Bez., ...gasse Nr. ..... Er hat nun um Erteilung einer selbständigen Kaffeehauskonzession, lautend auf die Berechtigungen zur Verabreichung von Kaffee, Tee, Schokolade, anderen warmen Getränken, von Erfrischungen, kalte Speisen sowie zur Haltung erlaubter Spiele und zum Ausschanke und Kleinverschleiße von gebrannten geistigen Getränken in dem alten Betriebsorte, unter Ausscheidung dieser Berechtigungen aus der alten Konzession gebeten. Motiviert wurde das Ansuchen mit der Absicht, das Kaffeehausgeschäft, welches zwar im selben Hause, doch lokal nicht in einem unzertrennbaren Zusammenhange mit dem Gesamtunternehmen steht und leichter abgetrennt werden kann, zu verkaufen, jedoch unter Beibehaltung des bisherigen Standortes.

Die Gewerbebehörde erster Instanz hat diesem Begehen keine Folge gegeben. Über den Rekurs des Beschwerdeführers erteilte die Statthalterei die erbetene Konzession, weil mit Rücksicht auf den gleichzeitigen Verzicht auf die gleichen Teilberechtigungen der alten Konzession eine Änderuug in den bisherigen tatsächlichen Verhältnissen nicht herbeigeführt werde. Diese Entscheidung wurde über den Rekurs der Kaffeesieder und Kaffeeschänker vom Handelsministerium aufgehoben, weil der Lokalbedarf durch die im ..... Bezirk bestehenden gleichen Gewerbe genügend gedeckt sei; die vom Beschwerdeführer bestrittene Berechtigung der Genossenschaften zur Rekursführung wurde gleichzeitig vom Handelsministerium anerkannt.

Der Gerichtshof hat über die dagegen eingebrachte Beschwerde folgendes erwogen:

§ 18, Absatz 7, schließt bei derartigen Gewerben die Rekursführung der Genossenschaft nur bei Weiterverleihung einer in demselben Lokale bisher ausgeübten Konzession aus. Wenn hier das Gesetz von Weiterverleihung einch Konzession spricht, so meint es hiemit die Weiterverleihung des Rechtes, welcher durch die Konzession verliehen wurde. Von der Weiterverleihung eines Rechtes aber kann nur dann gesprochen werden, wenn durch die Verleihung ein schon bestehendes Recht auf einen anderen übertragen wird, ohne daß in dem Umfange des Rechtes selbst eine Erweiterung Platz greift.

Im vorliegenden Falle strebt aber der Beschwerdeführer eine Änderung der ihm jetzt zustehenden Befugnisse an, indem er das Gewerbe, welches er jetzt besitzt, in zwei Gewerbe abtrennen will.

Bisher hat er eine einzige, auf verschiedene der im § 16 der Gewerbeordnung aufgezählten Berechtigungen lautende Konzession. § 16 zählt jene Berechtigungen auf, welche begreiflich unter die allgemeine Bezeichnung des Gast- und Schankgewerbes fallen, bemerkt, daß diese Berechtigungen einzeln oder in Verbindung unter sich verliehen werden können. Werden diese Berechtigungen mittels einer Konzessionsurkunde als ein Gast- und Schankgewerbe verliehen, dann sind sie unter sich zu einem Gewerbe verbunden, sind daher nur Bestandteile eines einzigen Gewerbes, nicht aber bildet etwa jedes derselben ein selbständiges Unternehmen, sie können daher auch nur in Verbindung miteinander ausgeübt, also auch nicht von einander abgetrennt werden. Desgleichen kann eine etwaige Verpachtung oder Übertragung sich nur für das ganze Unternehmen, nicht aber auf Bestandteile eines solchen beziehen.

Ganz anders gestaltet sich hingegen die Rechtslage, wenn ein Teil der bisher in der Konzession enthaltenen Berechtigungen ausgeschieden und für dieselben eine besondere Konzession verliehen wird. Dann wird der bisherige rechtliche Zusammenhang gelöst, es repräsentiert jede der Konzessionen ein selbständiges Unternehmen, der Rekurrent wäre dann nicht mehr Inhaber eines, sondern zweier Gewerbe, welche ganz selbständig und unabhängig von einander ausgeübt werden könnten. Es würden daher dem Beschwerdeführer Rechte verliehen, die er bisher nicht gehabt hat. Darüber war sich auch der Beschwerdeführer offenbar selbst klar, sonst würde er ja nicht eine neue Konzession anstreben. Daraus folgt, daß die Statthaltereientscheidung, welche die Konzession erteilt hat, keine Weiterverleihung der bisherigen Konzession war, daher von den beteiligten Genossenschaften angefochten werden konnte, und daß das Handelsministerium über diesen Rekurs meritorisch zu entscheiden hatte.

Schon damit, daß es sich hier um die Verleihung eines neuen Gewerbes handelt, sind die Einwendungen widerlegt, welche sich darauf beziehen, daß die Frage des Lokalbedarfes nicht mehr hätte erörtert werden dürfen. Da die Gewerbeordnung den Behörden zur Pflicht macht, bei Verleihung derartiger Gewerbe auf das Bedürfnis der Bevölkerung Bedacht zu nehmen, war die Berufung auf den Mangel des Lokalbedarfes ein zulässiger und an sich ausreichender Abweisungsgrund. Da die Beurteilung der örtlichen Verhältnisse den zur Entscheidung über das Konzessionsansuchen berufenen Verwaltungsbehörden anheimgegeben ist, kann nach § 3, lit. c, des Gesetzes über den Verwaltungs-

gerichtshof weder die Richtigkeit dieser Beurteilung angefochten, noch eine Begründung der von der Verwaltungsbehörde diesfalls gehegten Bedenken verlangt werden.

Die Beschwerde war daher abzuweisen.

2.

Bronzewaren-Erzeuger-Berechtigungsumfang.

Das k. k. Handelsministerium hat mit dem Erlasse vom 25. November 1915, Z. 2083, der k. k. n.-ö. Statthalterei Folgendes eröffnet:

„Mit der dortämtlichen Entscheidung vom 19. Mai 1914, Z. I b-137/7, wurde gemäß § 36, Absatz 2 G.-O. ausgesprochen, daß der Bronzewaren-Erzeuger E. W. in Wien nicht berechtigt sei, als Erzeuger von Lustern und Beleuchtungskörpern deren Anmontierung an elektrische und Gasbeleuchtungen vorzunehmen, weil diese Tätigkeit eine dem konzessionierten Installationsgewerbe vorbehaltene Tätigkeit bilde.

Das Handelsministerium gibt den dagegen eingebrachten Rekursen der Genossenschaft der Gürtler, Bronzewaren-Erzeuger, Ziseleure und der ihr zugeteilten Gewerbe in Wien und des E. W. Folge und spricht unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidung der k. k. n.-ö. Statthalterei aus, daß E. W. auf Grund seines auf die Bronzewaren-Erzeugung lautenden Gewerbescheines vom 26. September 1898, Z. 27700, als Erzeuger von Lustern und Beleuchtungskörpern zum Anmontieren von Gas- oder elektrischen Lustern an Gas-, beziehungsweise elektrische Leitungen mit der Beschränkung berechtigt ist, daß ihm Arbeiten an der Zuleitung oder die Legung der Leitung grundsätzlich verwehrt sind. Diese Entscheidung gründet sich auf nachstehende Erwägungen:

Die beim Anmontieren von Gas- und elektrischen Lustern vorkommenden Arbeiten sind von solcher Art, daß zu ihrer Ausführung auch schon die Luster-Erzeuger als befähigt angesehen werden müssen, da die gleichen Arbeiten meist auch schon bei der Erzeugung der Luster selbst ausgeführt werden. So kommen Schraubenverbindungen, hinsichtlich deren Abdichtung die gleichen Grundsätze gelten, wie für den Anschluß des Lusters an die Gasleitung, meist an allen Gaslustern selbst einfacher Konstruktion vor. Ebenso sind unbestritten analoge Verbindungen und Isolierungen der elektrischen Leitung, wie beim Deckenanschluß, meist auch schon bei der Erzeugung der elektrischen Luster selbst auszuführen.

Daraus ergibt sich, daß die bei der Anmontierung von Gas- und elektrischen Lustern vorkommenden Arbeiten (Dichtungen, Verbindungen, Isolierungen), da sie auch schon bei der Erzeugung der Beleuchtungskörper selbst durch den Luster-Erzeuger vorgenommen werden müssen, keineswegs ausschließlich dem konzessionierten Installationsgewerbe vorbehalten sein können, daß vielmehr diesem letzteren Gewerbe nur die Zuleitung und Einrichtung der Beleuchtungsanlage als ausschließliche Berechtigung vorbehalten bleiben muß.

Übrigens entspricht die Vornahme der Anmontierung von Gas- und elektrischen Lustern an Gas- und elektrischen Leitungen durch den Erzeuger der Beleuchtungskörper auch einem dringenden Bedürfnisse des Konsums.

Aus diesen Erwägungen erscheint daher das Anmontieren von Lustern an schon bestehende Gas- und elektrische Leitungen auch im Berechtigungsumfange der Luster-Erzeuger gelegen und es muß deshalb auch E. W. als Luster-Erzeuger diese Berechtigung zugesprochen werden.

Von der Herstellung der Gasbeleuchtungseinrichtung oder der elektrischen Beleuchtungsanlage bleibt jedoch E. W., da diese Herstellungen einen integrierenden Bestandteil der konzessionierten Gewerbe der Gasinstallateure und Elektrotechniker bilden, unbedingt ausgeschlossen.

Im Sinne dieser Entscheidung des Handelsministeriums behebt die Statthalterei unter Zurücknahme ihrer Entscheidung vom 8. Jänner 1913, Z. I b-3691/1, das Straferkenntnis des magistratischen Bezirksamtes für den XVI. Bezirk vom 6. August 1912, Straf.-Reg. Nr. 2356." (Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 16. Dezember 1915, Z. I b-252/14, M. B. A. XVI, 61.780/15.)

3.

Zulassung der Eisenbeton-Hohlsteindecke des Matthias Steingaßner.

Erlaß des Wiener Magistrates vom 16. Dezember 1915, M. Abt. XIV, Z. 529/15:

In Erledigung des Ansuchens des Matthias Steingaßner, Baumeisters in Früttingsdorf, wird die Verwendung der von ihm erzeugten Eisenbeton-Hohlsteindecke bei Hochbauten im Gemeindegebiete von Wien unter folgenden Bedingungen als zulässig erklärt:

1. Für diese Decke haben im allgemeinen die Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 15. Juni 1911 über die Herstellung von Tragwerken aus Eisenbeton bei Hochbauten Anwendung zu finden.

2. Die die Rippen verbindende Betondruckplatte muß eine Stärke von mindestens 3 cm erhalten.

Die Ausführung der Decke ohne obere Betonplatte ist nicht zulässig.

3. Die Decke ist als Eisenbetonrippendecke anzusehen, bei der die Hohlziegel lediglich als Füllkörper dienen. Es darf demnach nur der reine Betonquerschnitt (Rippe samt Aufbeton) in Rechnung gestellt werden.

4. Die Formsteine sind derart zu gestalten, daß die Rippen an keiner Stelle schmäler als 6 cm werden.

Die Schubspannungen sind für den schmälsten Teil der Rippen ohne Berücksichtigung der Steinwandungen nachzuweisen.

5. Bei der Bestimmung des Abstandes „a" des Schwerpunktes der Eiseneinlage von der Deckenunterkante ist die Stärke der Nasen, mit denen die Formsteine zur Erzielung einer fugenlosen Untersicht aneinanderstoßen, mit in Rechnung zu stellen.

6. Das Eigengewicht der Decke ist in der Berechnung ausführlich nachzuweisen.

Zur Überprüfung des angegebenen Eigengewichtes erfolgt die Feststellung des Steingewichtes durch amtliche Wägungen, deren Vornahme vor Baubeginn schriftlich zu beantragen ist.

7. Als Füllsteine sind gut gebrannte, unbeschädigte Maschinziegel von der in der Zeichnung angegebenen Form und entsprechend dem beim Stadtbauamte erliegenden Muster zu verwenden.

Die Ziegel sind vor dem Aufbringen des Betons ausgiebig zu befeuchten.

8. Die Auflagerung der Decke muß mindestens 15 cm betragen und ist in der Weise auszuführen, daß die Kantenpressung das zulässige Maß nicht überschreitet.

Die Rippen sind mit dem Mauerwerke in entsprechenden Abständen gut zu verankern.

9. Die Herstellung der Decke muß mit besonderer Sorgfalt entsprechend den beiliegenden Zeichnungen erfolgen.

Als Schalungsplatten sind Hölzer von mindestens 8 cm Breite zu verwenden, damit die Formziegel ein sicheres Auflager erhalten.

10. Beiderseits zwischen Mauerwerk gespannte Decken sind in der Regel als frei aufliegend zu berechnen.

Nur wenn im Einzelfalle die erforderliche Einspannung nachgewiesen werden kann, die Ausführung der Decken gleichzeitig mit dem Mauerwerke erfolgt und das Auflager durchaus in vollem Beton hergestellt wird, darf eine teilweise Einspannung angenommen und das Feldmoment mit $^4/_5$ von jenem des frei aufliegenden Trägers berechnet werden.

In diesem Falle ist der Auflagereinspannung dadurch Rechnung zu tragen, daß am Auflager eine Eisenbewehrung angeordnet wird, welche mindestens 0·4 jener des Feldmomentes beträgt. Doch ist auch bei freiaufliegend berechneten Decken den durch die satte Einmauerung entstehenden Einspannungsmomenten durch Anordnung einer Auflagerbewehrung, welche mindestens 0·2 der Bewehrung des Feldmomentes gleichkommt, Rechnung zu tragen.

Decken, welche über mehrere Felder durchlaufen, könnn, wenn sie zwischen Eisenbetonunterzügen gespannt sind oder auf den Stützen frei aufliegen, nach den Regeln für durchlaufende Träger berechnet und bewehrt werden.

Es ist jedoch im Bereiche des negativen Momentes statt der Füllsteine voller Beton zwischen den einzelnen Rippen zu verwenden, wenn die Druckspannungen in der Rippe das zulässige Maß überschreiten.

Diese Einflußbreite und die Betondruck- und Eisenspannung am Auflager sind in jedem Falle nachzuweisen.

Es ist gestattet, bei der Berechnung der Eisenbetonbalken, zwischen denen solche Decken gespannt sind, den im Bereiche des negativen Momentes zwischen den einzelnen Rippen sich befindlichen Beton und auch die obere Wandung der Steineinlage dem Druckgurte des Balkens zuzuzählen, vorausgesetzt, daß die Dicke der oberen Steinwandung und jene des Aufbetons zusammen mindestens 6 cm beträgt.

Für die Berechnung von Scheidemauerträgern kann das Gewicht der Scheidemauer auf einen Deckenstreifen von 1 m Breite gleichmäßig verteilt angenommen werden.

Der Aufbeton ist in diesem Streifen in der rechnungsmäßig erforderlichen Stärke, mindestens aber 5 cm dick, auszuführen und zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Lastverteilung mit Rundeisen von mindestens 5 mm Durchmesser in Abständen von höchstens 20 cm senkrecht zur Längsrichtung der Rippen zu bewehren.

11. Decken oberhalb von Wohnräumen sind mit einer Beschüttung von mindestens 8 cm Stärke oder mit einer hinsichtlich Schalldichtigkeit gleichwertigen Schichte eines anderen feuersicheren Stoffes zu versehen.

12. Die beabsichtigte Verwendung dieser Decken ist in den Bauplänen auszuweisen.

Besondere Deckenpläne und Berechnungen sind vorzulegen.

13. Die Ausführung dieser Decken gehört zu den Befugnissen der bauberechtigten Zivilingenieure und der Baumeister und darf nur unter der Leitung eines mit der Herstellung dieser Decke wohlvertrauten Fachmannes erfolgen.

14. Die Ergänzung und die Abänderung der vorstehenden Bedingungen sowie die Zurücknahme der Bewilligung bleiben vorbehalten.

Die beigebrachten Beilagen B und C und zwei Mustersteine werden dem Stadtbauamte zur Verwahrung übermittelt.

4.

Konzessionsverleihung (Verbandstoffe).

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den XX. Bezirk vom 16. Dezember 1915, M. B. A. XX, 43640/15:

Das Bezirksamt erteilt der Anna v. Scherb, über Rücklegung der gleichen Konzession seitens Adele v. Tilemann die Konzession nach § 15,

Post 14 G.-O. zum Verschleiße von medikamentös imprägnierten Verbandstoffen und von sterilisierter Watte, insoferne dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, im Standorte XX., Wallensteinstraße 38/40.

Diese Konzession wurde im Gewerberegister unter Reg.-Z. 805/k/XX, eingetragen; für die Erwerbsteuerbemessung wurde der Konto Kat.-Z. 12532/20, eröffnet.

5.

Bestellung eines Dampfkessel-Prüfungs-Kommissärs für den Wiener Aufsichtsbezirk II.

Kundmachung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 17. Dezember 1915, Z. V. 561/15 (M. Abt. IV, 4389/15):

Mit 31. Dezember 1915 wird der k. k. Regierungsrat, diplomierter Ingenieur Viktor Horwatitsch über sein Ansuchen seiner Funktion als k. k. Dampfkessel-Prüfungs-Kommissär für den Aufsichtsbezirk II von Wien (IV., VII., IX., X., XVI., XVII. und XVIII. Wiener Gemeindebezirke) enthoben, und an seinerstatt sein bisheriger Stellvertreter k. k. Ober-Ingenieur des n.-ö. Staatsbaudienstes Gustav Schneider ab 1. Jänner 1916 mit dieser Funktion betraut.

Als Stellvertreter des nunmehrigen k. k. Dampfkessel-Prüfungs-Kommissärs fungiert der k. k. Ober-Ingenieur des n.-ö. Staatsbaudienstes Karl Blau.

Dies wird in Gemäßheit der Ministerial-Verordnung vom 1. Oktober 1875, R.-R.-Bl. Nr. 130 unter Bezugnahme auf die h. o. Kundmachungen vom 21. Dezember 1890, Z. 70826, n.-ö. L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 6 ex 1891 und vom 27. März 1903, Z. XIII-203, n.-ö. L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 88, zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

6.

Geistliche Jurisdiktionszuständigkeit der bei den Marschformationen eingeteilten Personen.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 17. Dezember 1915, Z. III/2872 (M. Abt. XXII, 3084):

Da sich nach verschiedenen Richtungen, insbesondere in Bezug auf Trauungen von Militärpersonen im weitesten Sinne, vielfach Zweifel über die Grenzen der militärgeistlichen Jurisdiktion ergeben haben, wurde die Statthalterei von dem k. u. k. Militär-Kommando in Wien ersucht, alle in Betracht kommenden Amtsstellen genau über den Umfang dieser Jurisdiktion in Kenntnis zu setzen.

Die diesfälligen Vorschriften sind in der Beilage zusammengestellt.

Die Vorstände der israelitischen Kultusgemeinde wurden hievon unmittelbar verständigt.

Beilagen:

A. Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 30. Oktober 1915, P. Z. 2769 M/3 (M. Abt. XXII, 3084/15):

Um Zweifel hinsichtlich der geistlichen Jurisdiktionszuständigkeit der bei Marschformationen eingeteilten Personen zu beheben, hat das k. k. Ministerium für Landesverteidigung mit Erlaß vom 14. Oktober 1915, Abt. VII, Nr. 16159, eröffnet:

Die Landwehr- und Landsturmmarschformationen (Ersatztransporte) sind bis zum Abgehen zur Armee im Felde Bestandteile der Ersatzkörper, denen sie in jeder Beziehung unterstellt sind.

Die bei den Marschformationen (Ersatztransporte) eingeteilten Personen unterstehen daher bis zum Abmarsche aus der Formierungsstation der zivilgeistlichen Jurisdiktion, beziehungsweise den gesetzlich bestimmten Matrikelführern.

Hiedurch wird der Punkt 2 des Ministerial-Erlasses vom 27. Februar 1915, Dep. VII, Nr. 1951 (h. o. Rund-Erlaß vom 16. März 1915, P. Z. 2769 M) ergängt.

B. Dienstvorschrift für die Militärgeistlichkeit A—16 c.

Militärgeistliche Jurisdiktion (Zuständigkeit).

§ 17. Umfang; zur militärischen Jurisdiktion gehören:

a) Alle aktiven Personen des k. u. k. Heeres (mit Ausschluß der Mitglieder des Allerhöchsten Hauses), dann die Personen des Lokoversorgungsstandes der Militärinvalidenhäuser.

Zu den aktiven Personen des Heeres gehören:

1. Alle dauernd in aktiver Dienstleistung Stehenden;
2. alle zeitlich Aktivierten (zur zeitlichen aktiven Dienstleistung jeder Art, zur Waffen(Dienst-)übung oder zur militärischen Ausbildung Einberufenen);
3. alle beurlaubten Gagisten (einschließlich der mit Wartegebühr oder ohne Wartegebühr Beurlaubten) mit Ausnahme derjenigen in keine Rangsklasse eingereihten Gagisten, welche dauernd beurlaubt sind;
4. die zeitlich beurlaubte Mannschaft;

b) die Gattinnen und die unter väterlicher Obsorge stehenden (ehelichen, legitimierten oder adoptierten) Kinder der im Punkte a) angeführten Personen;

c) die in Militärheilanstalten befindlichen erkrankten oder zur Pflege der Kranken berufenen Personen;

d) die Zöglinge der Militärerziehungs- und Bildungsanstalten (mit Ausnahme der Mannschaftstöchtererziehungs-Institute);

e) die Ober- und internen Unter-Vorsteherinnen, dann die Erzieherinnen der Erziehungs-Institute für Offizierstöchter und verwaiste Offizierssöhne;

f) die Sträflinge in den Militärstrafanstalten;

g) die Personen der zur Armee im Felde gehörigen oder für den Dienst auf Etappenlinien bestimmten Landwehr(Landsturm-)personen und die Landwehr(Landsturm-)personen der Kriegsbesatzungen eines ausgerüsteten festen Platzes;

h) die nach § 10 der Wehrgesetze Wehrpflichtigen, welche im Mobilisierungsfall zu einer Dienstleistung für Kriegszwecke beigezogen werden;

i) alle Personen, welche sich im Gefolge der auf den Kriegsfuß gesetzten Armeekörper und Truppen befinden, und

k) die Kriegsgefangenen und die unter militärischer Obhut stehenden Geiseln.

* * *

C. Die Zuständigkeit der Landwehr.

K.-M.-Erlaß vom 19. März 1915, Abt. IX, Nr. 8125.

1. Alle bei der k. k. Landwehr (beim k. k. Landsturm) im Hinterland verwendeten Personen des k. u. k. Heeres unterstehen während der Zeit dieser ihrer Verwendung der zivilgeistlichen Jurisdiktion.

2. Alle Ersatzkörper der k. k. Landwehr und des k. k. Landsturmes, dann die Landsturm-Wach-Bataillone unterstehen jederzeit der zivilgeistlichen Jurisdiktion, ausgenommen jene Ersatzkörper der Landwehr und des Landsturmes, die sich in ausgerüsteten festen Plätzen befinden oder dorthin verlegt werden. Diese Ersatzkörper unterstehen der militärgeistlichen Jurisdiktion.

3. Landsturmpflichtige oder auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes herangezogene Zivilarbeiter unterstehen im Hinterlande der zivilgeistlichen Jurisdiktion. Bei der Armee im Felde und im Etappenraume verwendete derartige Arbeiter unterstehen dagegen der militärgeistlichen Jurisdiktion.

4. Die Landsturm-Territorialbrigaden unterstehen ohne Rücksicht auf ihre Verwendung im Armee-(Etappen)bereiche oder im Hinterlande jederzeit der militärgeistlichen Jurisdiktion.

Die bei diesen Brigaden eingeteilten Landwehrgeistlichen erhalten ihre Jurisdiktions-Dekrete vom Apostolischen Feldvikariat ausgestellt.

5. Im Hinterland sich vorübergehend aufhaltende, nicht in Militär-Sanitätsanstalten (Sanitätsanstalten) befindliche, zum Grundbuchsstand von der Armee im Felde gehörigen Unterabteilungen stehende Landwehr(Landsturm)personen unterstehen solange der militärgeistlichen Jurisdiktion, der sie bisher angehörten, als sie nicht etwa zu einem Ersatzkörper eingerückt sind.

6. Kranke oder verwundete Landwehr(Landsturm)personen unterstehen für die Zeit ihres Aufenthaltes in den Militär-Sanitätsanstalten des Hinterlandes der militärgeistlichen Jurisdiktion.

In Landwehrspitälern ohne eigene Militärseelsorge, privaten oder öffentlichen Zivilspitälern befindliche derlei Personen der zivilgeistlichen Jurisdiktion.

7. Die Feldgendarmerie und das sonstige bei der Armee im Felde eingeteilte Gendarmeriepersonal, dann das Gendarmeriedetachement im Marinearsenal in Pola unterstehen der militär(marine)geistlichen Jurisdiktion.

K.-M.-Erlaß vom 7. September 1915, Abt. IX, Nr. 40415.

Die beim k. u. k. Heere in Dienstverwendung stehenden oder eingestellten k. k. Landwehr-, Landsturm- oder Gendarmeriepersonen unterstehen auch in den Anstalten der freiwilligen Sanitätspflege ohne eigene Militärseelsorge und in öffentlichen oder privaten Zivilspitälern der militärgeistlichen Jurisdiktion.

Land.-Vert.-Mm.-Erlaß vom 14. Oktober 1915, Abt. VII, Nr. 16159.

Die Landwehr- und Landsturmformationen (Ersatztransporte) sind bis zum Abgehen zur Armee im Felde Bestandteile der Ersatzkörper, denen sie in jeder Beziehung unterstellt sind.

Die bei den Marschformationen (Ersatztransporten) eingeteilten Personen unterstehen daher bis zum Abmarsche aus der Formierungsstation der zivilgeistlichen Jurisdiktion, beziehungsweise den gesetzlich bestimmten Matrikelführern.

7.

Regelung des Fuhrwerksverkehres in der Naglergasse.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 20. Dezember 1915, M. Abt. IV, 929/15:

Auf Grund der §§ 46 (Ziffer 3) und 100 des Gesetzes vom 24. März 1900, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 17, wird den Fuhrwerken aller Art die Durchfahrt durch die Naglergasse im I. Bezirke nach beiden Richtungen verboten.

Den in der Naglergasse beschäftigten Fuhrwerken ist die Zufahrt vom Graben und vom Heidenschuß und die Ausfahrt durch die Irisgasse verboten.

Die Zufahrt ist diesen Fuhrwerken nur vom Platz „Am Hof" durch die Irisgasse, die Ausfahrt ist ihnen nur zum Graben und zum Heidenschuß gestattet.

*

Schnelles und unvorsichtiges Fahren ist diesen Fuhrwerken im Sinne der §§ 5 und 31 der Fahr- und Gehordnung für Wien verboten.

Übertretungen der vorstehenden Verbote werden auf Grund der §§ 100 und 101 des Gesetzes vom 24. März 1900, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 17, mit Geld bis zu 400 K oder mit Arrest bis zu 14 Tagen bestraft.

8.

Erhöhung der Verpflegsgebühren an den niederösterreichischen Landesanstalten.

Mit dem Erlasse vom 27. Dezember 1915, Z. VI-1314/2, hat die k. k. n.-ö. Statthalterei dem Wiener Magistrate, Abteilung X, folgende Kundmachung des Landes-Ausschusses im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 27. Dezember 1915, Z. 6245/1, XXVII 1915, betreffend die Verpflegsgebühren in den n.-ö. Landes-Irren- sowie Landes-Heil- und Pflegeanstalten für Geisteskranke, zur Kenntnis gebracht:

Die täglichen Verpflegsgebühren in den n.-ö. Landes-Irrenanstalten sowie in den n.-ö. Landes-Heil- und Pflegeanstalten für Geisteskranke wurden auf Grund der nach den gegenwärtigen Gestehungspreisen sämtlicher Lebens- und sonstigen Betriebsmittel ermittelten Jahreserfordernisse dieser Anstalten vom 1. Jänner 1916 an bis auf weiteres, und zwar gleichmäßig für Geisteskranke und Geistessieche sowie Nervenkranke, in folgender Höhe festgesetzt:

1. Landes-Heil- und Pflegeanstalten für Geistes- und Nervenkranke „Am Steinhof" in Wien.

a) Sanatorium:

I. Klasse 22 K.
II. Klasse 12 K.
III. Klasse 7 K.

b) Heil- und Pflegeanstalten:

III. Klasse 7 K.
IV. Klasse 3 K.

2. Landes-Irrenanstalt in Klosterneuburg:
III. Klasse 3 K.

3. Landes-Irrenanstalt in Gugging:
III. Klasse 3 K.

4. Kaiser Franz Josef-Landes-Heil- und Pflegeanstalt in Mauer-Öhling:
I. Klasse 12 K.
II. Klasse 6 K.
III. Klasse 3 K.

5. Landes-Pflegeanstalten in Ybbs:
II. Klasse 6 K.
III. Klasse 3 K.

Durchwegs per Kopf und Tag. (M. Abt. X, 14053/15.)

9.

Gift-Verschleiß.

Erlaß des Magistratischen Bezirksamtes für den VII. Bezirk vom 11. Jänner 1916, M. B. A. VII, 366:

Auf Grund des Ansuchens vom 19. August 1915, wurde dem Herrn Johann Ethofer, Inhaber der Firma J. Würth & Komp., geboren 1872 zu Wien in Niederösterreich, heimatberechtigt in Wien, Land Niederösterreich, wohnhaft, VIII., Florianigasse 26, die Konzession zum Verkaufe von Giften und von zu arzneilicher Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, insoferne dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, sowie von künstlichen Mineralwässern, im Standorte: VII., Ulrichplatz 4, ausgefertigt.

Dieses Gewerbe ist im Gewerberegister unter Reg.-Z. 2481/k/VII eingetragen.

II. Normativbestimmungen.

Magistrat:

10.

Vergebung künstlerischer Arbeiten.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. August Nüchtern vom 15. Dezember 1915, M. D. 14880/15 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 25):

Der Stadtrat hat anläßlich der Beratung über den Magistrats-Antrag, betreffend die Errichtung eines künstlerisch ausgestatteten Trinkbrunnens im Garten der Kindergartenrealität XII., Hetzendorferstraße 57, folgendes beschlossen:

Das Bauamt, sowie alle jene städtischen Ämter, die bei Vergebung künstlerischer Arbeiten in Betracht kommen, werden aufgefordert, vor der Einholung von Offerten, die Vorschläge der Direktion der städtischen Sammlungen über die für die Arbeiten in Betracht kommenden Künstler entgegenzunehmen. Bei solchen Vergebungen von Arbeiten sind mindestens die Offerte zweier Künstler einzuholen.

Zufolge Präsidial-Erlasses vom 10. Dezember 1915, P. Z. 12917, setze ich die in Betracht kommenden Amtsstellen von obigem Stadtrats-Beschlusse zur genauesten Darnachhaltung in Kenntnis.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1915/16 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

1915.

Nr. 384. Kaiserliche Verordnung vom 22. Dezember 1915 über Erleichterungen bei der Erfüllung privatrechtlicher Geldforderungen.

Nr. 385. Verordnung des Gesamtministeriums vom 22. Dezember 1915 über die Stundung privatrechtlicher Geldforderungen gegen Schuldner in Galizien und in der Bukowina.

Nr. 386. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern und im Einverständnisse mit dem k. u. k. Kriegsminister vom 23. Dezember 1915, betreffend die Beschlagnahme aller Arten von Glyzerin, Glyzerinwässern und Seifensiederunterlaugen.

Nr. 387. Kaiserliche Verordnung vom 19. Dezember 1915, betreffend Abänderung der Gebäudesteuergesetze.

Nr. 388. Kundmachung des Ministers für öffentliche Arbeiten vom 24. Dezember 1915 über Ausnahmsbestimmungen für die im Pariser Unionsvertrag zum Schutze des gewerblichen Eigentums festgesetzten Prioritätsfristen zugunsten der Angehörigen Dänemarks.

Nr. 389. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für Landesverteidigung und im Einverständnisse mit dem Kriegsministerium vom 14. Dezember 1915, betreffend die Verpflichtung zur Anzeige und betreffend die Abgabe der Vorräte an Kolophonium und Terpentinöl.

Nr. 390. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Finanzminister, Ackerbauminister und Minister für Landesverteidigung und im Einverständnisse mit dem Kriegsminister vom 14. Dezember 1915, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für Harz, Kolophonium und Terpentinöl.

Nr. 391. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten und im Einverständnisse mit dem Kriegsminister vom 19. Dezember 1915 über die Verpflichtung zur Anzeige der aus Blei (auch Hartblei) bestehenden Gegenstände.

Nr. 392. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten und im Einverständnisse mit dem k. u. k. Kriegsminister vom 21. De-

zember 1915, betreffend die Verpflichtung zur Anzeige verfügbarer Antriebsmaschinen, elektrischer Maschinen und Transformatoren.

Nr. 393. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Finanzminister, Minister für öffentliche Arbeiten und Minister für Landesverteidigung und im Einverständnisse mit dem Kriegsminister vom 22. Dezember 1915, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für Kalbfelle, Kalbleder und Spaltleder.

Nr. 394. Kaiserliche Verordnung vom 24. Dezember 1915 über den Verlust der Advokatur wegen Verlassens des Staatsgebietes zur Kriegszeit.

Nr. 395. Verordnung des Handelsministers und Ministers für Landesverteidigung vom 29. Dezember 1915, betreffend Vorratserhebung von Baumwolle und baumwollenen Gespinsten und Beschränkung der Verarbeitung von Baumwolle.

Nr. 396. Verordnung des Handelsministers und Ministers für Landesverteidigung vom 29. Dezember 1915, betreffend Vorratserhebung von Baumwollwaren (auch wollener Männerwäsche), sowie Verarbeitungs- und Veräußerungsbeschränkungen von Baumwollgarnen und -waren.

Nr. 397. Verordnung der Minister der Finanzen und der Justiz vom 29. Dezember 1915 zur Durchführung der Kaiserlichen Verordnung vom 15. September 1915, R.-G.-Bl. Nr. 278, über die Gebühren von unentgeltlichen Vermögensübertragungen.

Nr. 398. Kundmachung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit dem Justizministerium vom 24. November 1915, betreffend die Verwendbarkeit der Teilschuldverschreibungen der Prioritätsanleihe der Elektrischen Lokalbahn Wien—Landesgrenze nächst Hainburg im Betrage von 10,700.000 K zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien.

Nr. 399. Kaiserliche Verordnung vom 27. Dezember 1915, womit die Funktionsdauer jener wirklichen Mitglieder der Handels- und Gewerbekammern, deren Mandatsdauer bis 31. Dezember 1914 reichte, neuerlich verlängert wird.

Nr. 400. Verordnung des Justizministers vom 29. Dezember 1915 über die Fristen zur Anfechtung von Rechtshandlungen der Schuldner in Galizien und in der Bukowina.

Nr. 401. Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien und im Einverständnisse mit dem Kriegsministerium vom 29. Dezember 1915, betreffend die Ablieferung von Metallgeräten.

Nr. 402. Konzessionsurkunde vom 20. Dezember 1915 für die Lokalbahn von Peggau-Deutsch-Feistritz nach Übelbach.

Nr. 403. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister für Kultus und Unterricht vom 28. Dezember 1915, betreffend die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe im Handelsgewerbe.

Nr. 404. Kaiserliche Verordnung vom 30. Dezember 1915, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben sowie die Bestreitung des Staatsaufwandes für die Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1916.

1916.

Nr. 1. Kaiserliche Verordnung vom 30. Dezember 1915 über die Einhebung von Zuschlägen zu den Erbgebühren.

Nr. 2. Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium für öffentliche Arbeiten vom 30. Dezember 1915, betreffend den Beitragstarif der Unfallversicherungsanstalt der Bergarbeiter für das erste Betriebsjahr.

Nr. 3. Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 31. Dezember 1915, womit das Verbot der Aus- und Durchfuhr mehrerer Artikel ergänzt, beziehungsweise abgeändert wird.

Nr. 4. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 31. Dezember 1915, betreffend die dritte Abänderung der fünften Ausgabe der Arzneitaxe zu der österreichischen Pharmakopöe Ed. VIII.

Nr. 5. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 31. Dezember 1915, betreffend die dritte Abänderung der zweiten Ausgabe zu der österreichischen Pharmakopöe Ed. VIII für begünstigte Parteien (Krankenkassentaxe).

Nr. 6. Kaiserliche Verordnung vom 2. Jänner 1916 über die zeitweilige Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte.

Nr. 7. Verordnung des Ackerbauministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 4. Jänner 1916, betreffend die Sicherstellung des Saatgutes für den Anbau von Lein.

Nr. 8. Verordnung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit dem Justizminister, dem Finanzminister und dem Handelsminister vom 5. Jänner 1916, mit welcher die Ministerialverordnung vom 8. Juni 1915, R.-G.-Bl. Nr. 154, über die Verbreitung von Kartenreliefen, Landkarten, Reiseführern und Ortsbeschreibungen abgeändert wird.

Nr. 9. Verordnung des Handelsministers vom 5. Jänner 1916, betreffend den Einkauf von Alteisen für Einschmelz- und Paketierzwecke.

Nr. 10. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 6. Jänner 1916, betreffend das Verbot der Ein- und Durchfuhr von frischen Zierblumen und Zierblattwerk aus feindlichen Staaten.

Nr. 11. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den Ministern des Innern, des Ackerbaues und der Finanzen vom 7. Jänner 1916, womit die Ministerial-Verordnung vom 20. Dezember 1915, R.-G.-Bl. Nr. 379, betreffend die Erzeugung und den Vertrieb von Brot und Gebäck, ergänzt wird.

Nr. 12. Verordnung des Ackerbauministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 10. Jänner 1916, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für Heu und Stroh.

Nr. 13. Verordnung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern, dem Ministerium für Kultus und Unterricht, dann dem Justiz-, Finanz-, Handels-, Eisenbahn- nnd Ackerbauministerium vom 2. Jänner 1916, betreffend die Zugestehung erleichterter Bedingungen an im gegenwärtigen Kriege invalid gewordene Bewerber um die Befugnisse eines Zivil-technikers (Zivil-Ingenieurs und Zivil-Geometers).

Nr. 14. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 13. Jänner 1916, betreffend die Einfuhr von Spiritus aus dem Zollauslande.

Nr. 15. Verordnung des Ministers des Innern vom 15. Jänner 1916, mit welcher die Bestimmungen über die Regelung des Verbrauches von Getreide und Mahlprodukten abgeändert werden.

Nr. 16. Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 14. Jänner 1916, womit das Verbot der Aus- und Durchfuhr mehrerer Artikel ergänzt, beziehungsweise abgeändert wird.

Nr. 17. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 14. Jänner 1916, betreffend Einschränkung der Ein- und Durchfuhr von Waren aus feindlichen Staaten.

Nr. 18. Kaiserliche Verordnung vom 18. Jänner 1916 über die Ausdehnung der Altersgrenze der im § 4 des Gesetzes vom 26. Dezember 1912, R.-G.-Bl. Nr. 236, betreffend die Kriegsleistungen, festgesetzten Verpflichtung zur persönlichen Kriegsleistung für die Dauer des gegenwärtigen Krieges.

B. Landesgesetz- und Verordnungsblatt.

1915.

Nr. 165. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 23. Dezember 1915, Z. I a-30/63, betreffend den Ladenschluß in Handelsgewerben und verwandten Geschäftsbetrieben im Gebiete der Stadt Wien.

Nr. 166. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 21. Dezember 1915, Z. XIb- 607/1, betreffend die der Gemeinde Gundschachen im Gerichtsbezirke Schrems erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1915 übersteigenden Umlagen.

Nr. 167. Kundmachung des Landes-Ausschusses im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 17. Dezember 1915, Z. 6245/1-XXVII/1915, betreffend die Verpflegsgebühren in den niederösterreichischen Landes-Irren-, sowie Landes-Heil- und Pflegeanstalten für Geisteskranke ab 1. Jänner 1916.

1916.

Nr. 1. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 31. Dezember 1915, Z. W-3604, betreffend den Kleinverschleiß von Mehl.

Nr. 2. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 27. Dezember 1915, Z. B-V-561, betreffend die Enthebung, beziehungsweise Ernennung eines Dampfkessel-Prüfungs-Kommissärs für den Aufsichtsbezirk II von Wien.

Nr. 3. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 29. Dezember 1915, Z. XI b-154/5, betreffend den Grundverkauf und Grundtausch beim niederösterreichischen Landes-Kinderheim Nr. 7 in Gföhl.

Nr. 4. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 9. Jänner 1916, Z. W-34/9, betreffend den Kleinverschleiß von Mehl.

Nr. 5. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 10. Jänner 1916, Z. XI b 29/1, betreffend die provisorische Forteinhebung der Landesumlagen im Jahre 1916.

Nr. 6. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 13. Jänner 1916, Z. W-121/8, mit welcher Durchführungsbestimmungen zu der Ministerial-Verordnung vom 29. November 1915, R.-G.-Bl. Nr. 348, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für Schweinefett, Schweinespeck und Schweinefleisch, für die zweite Preisperiode erlassen werden.

Nr. 7. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 13. Jänner 1916, Z. XII 104/23, betreffend die Verlängerung des Termines zur Räumung von Wohnungen und sonstigen Räumlichkeiten im Februartermine 1916 für das Gebiet der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Nr. 8. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 19. Jänner 1916, Z. VI-128, betreffend die Herstellung eines Massengüter-Lagerplatzes in Wien nächst der Erdbergerlände.

Herausgeber: Die Gemeinde Wien. — Verantwortlicher Schriftleiter: Magistratsrat August Joh. Stich.
Papier aus der k. k. priv. Pittener Papierfabrik. — Buchdruckerei E. Kainz vorm. J. B. Wallishausser.

Bibliothek des Wiener Stadt-Bauamtes

1916. II.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt.

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Verpflichtung des exekutiven Erstehers einer Liegenschaft zur Abtretung von Straßengrund.
2. „Sirop Famel.“ — Vertriebsverbot.
3. Einhebung der von ungarischen Finanzbehörden verfügbaren Stempelstrafen — in Österreich zulässig.

II. Normativbestimmungen:

Magistrat:

4. Konskriptionsämtliche Fachprüfung.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1916 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Verpflichtung des exekutiven Erstehers einer Liegenschaft zur Abtretung von Straßengrund.

F. B., exekutiver Ersteher der Liegenschaft Einl.-Z. 487 in Simmering hatte nach Inhalt des für diese Liegenschaft erteilten Baukonsenses an die Gemeinde eine Grundfläche im Ausmaße von 469·06 m² für Straßen- und Platzzwecke abzutreten, während sein Besitzvorgänger einen Teil des städtischen Grundes Einl.-Z. 1863 im Ausmaße von 97·03 m² mitverbaute und hiefür die vereinbarte Aufzahlung von 1200 K bezahlte. Abschreibung und Einbeziehung wurden grundbücherlich nicht durchgeführt, weil F. B. die Vertragsunterzeichnung verweigerte und die Gemeinde auf Zahlung einer Entschädigung klagte. In dem hierüber durchgeführten Verfahren ist F. B. in allen drei Instanzen sachfällig geworden, hat sich aber auch dann noch, da das Endurteil nur über die Frage der Schadloshaltung entschied, geweigert, die grundbücherliche Durchführung möglich zu machen.

Die Gemeinde Wien war daher gezwungen, F. B. auf Ausstellung der zur grundbücherlichen Abschreibung des Straßengrundes erforderlichen Urkunde zu klagen.

Das Klagebegehren der Gemeinde Wien stützt sich im wesentlichen auf folgende drei Tatbestände:

1. Verpflichtet der ob der Liegenschaft an erster Stelle zugunsten der bestandenen Gemeinde Simmering anläßlich einer Bauführung einverleibte Revers vom Jahre 1871 den Eigentümer zur unentgeltlichen, lastenfreien Abtretung von 50 □° Straßengrund, das ist eben ein Teil jenes Grundes, auf den sich das Klagebegehren erstreckt;

2. ist F. B. Rechtsnachfolger des Exekuten nach dem auf der Bauordnung, also dem Gesetze beruhenden Baukonsense zur Grundabtretung verpflichtet, und

3. ist die Gemeinde Wien bereits, da die Grundflächen vom Exekuten übergeben und übernommen wurden, redliche und rechtliche Besitzerin und hat F. B. nach Inhalt des Feilbietungsaktes, insbesondere der Feilbietungsbedingnisse und des Schätzungs-Protokolles nur den verbauten Teil der Liegenschaft, nicht aber auch den Straßengrund erstanden, ist daher verpflichtet, in die Abschreibung desselben zu willigen.

Die beiden Gerichtshöfe I. und II. Instanz haben dem Klagebegehren der Gemeinde Wien im vollen Umfange stattgegeben und nunmehr hat auch der Oberste Gerichtshof mit Erkenntnis vom 23. Jänner 1916, Cg. V, 86/15, die Revision des Beklagten mit nachstehender Begründung abgewiesen:

Entscheidungsgründe.

Der Beklagte bekämpft unter Bezugnahme auf den im § 503, Z. 4 Z. P. O. (unrichtige rechtliche Beurteilung) angeführten Revisionsgrund das Urteil II. Instanz seinem ganzen Inhalt nach. Es ergibt sich jedoch aus der Ausführung der Revision, daß diese Bestreitung hinsichtlich der unter 1 der erstrichterlichen Entscheidungsgründe bezeichneten Verpflichtung keine ernstliche ist. Der Revisionswerber erkennt vielmehr ausdrücklich an, daß das Begehren der Gemeinde Wien in dieser Richtung gerechtfertigt sei. Die Überprüfung der übereinstimmenden Entscheidungen kann demnach in diesem Punkte umsomehr entfallen, als das Gericht I. Instanz, ohne daß dagegen eine Einwendung erhoben wurde, feststellte, daß die mit 50 □° bemessene Teilfläche in jenen Parzellenabschnitt fällt, welchen die Klägerin im vorliegenden Rechtsstreite in Anspruch nimmt.

Die Revision ist aber auch im übrigen unbegründet.

Bezüglich der das erwähnte Ausmaß übersteigenden Fläche kann sich die Gemeinde Wien allerdings auf keine grundbücherliche Eintragung berufen; es steht vielmehr fest, daß bei der im Jahre 1904 erfolgten tatsächlichen Übernahme des Grundes zur Vergrößerung der Straßenparzelle und zur Anlage eines Rasenplatzes die Durchführung des mit dem Vorbesitzer des Beklagten abgeschlossenen Vertrages im Grundbuche unterblieben ist. Der Widerstand des Beklagten gegen eine nachträgliche Durchführung der lastenfreien Abschreibung ist jedoch nicht berechtigt. Die Klägerin hat sich mit Recht darauf berufen, daß für die Rechte und Pflichten, welche auf den Beklagten als Ersteher durch die Zwangsversteigerung übergegangen sind, nicht nur der Grundbuchsstand, sondern auch die Versteigerungsbedingnisse und das Schätzungs-Protokoll maßgebend sein mußten.

Aus dem Edikte des k. k. Bezirksgerichtes Simmering vom 31. Jänner 1907, E 185/7/5, ergibt sich klar, daß das Haus Konskr.-Nr. 354, Grundbuch Simmering, Einl.-Z. 487, Eckhaus, Lorystraße-Drischützgasse Or.-Nr. 12, Gegenstand der Versteigerung war, sowie daß letztere nach den von Amts wegen ergänzten und genehmigten Versteigerungsbedingnissen stattzufinden hatte. In diesen Bedingnissen wird auf das Schätzungs-Protokoll Bezug genommen und aus letzterem ergibt sich, daß aus dem Grundbuchsstande allein weder das Ausmaß noch die Lage des Verkaufsobjektes genau festgestellt werden konnte, daß vielmehr das Haus gegen die Drischützgasse jenen Teil der Parzelle 419, welche nunmehr Gegenstand des Rechtsstreites ist, freiließ, während es sich mit der anderen Front über einen Teil der Lorystraße erstreckte. Dabei wurde auch festgestellt, daß diese Verschiebung des Baugrundes im Einverständnisse zwischen dem Verpflichteten und der Gemeinde Wien eingetreten war. Daraus war deutlich zu entnehmen, was als Objekt des zwischen dem Exekutionsgerichte und dem Ersteher im Feilbietungswege abzuschließenden Kaufvertrages zu gelten hatte.

Die Untergerichte haben einwandfrei festgestellt, daß alle diese Umstände dem Beklagten in seiner doppelten Eigenschaft als Hypothekargläubiger und als Ersteher bekannt sein mußten, und auch tatsächlich bekannt waren. Demzufolge hat das Berufungsgericht auch mit Recht hervorgehoben, daß der Beklagte sich mangels guten Glaubens auf den mit dem Sachverhalte noch immer nicht übereinstimmenden Grundbuchsstand keineswegs berufen kann. Der Beklagte bringt dagegen in der Revision vor, er habe im guten Glauben daran gehandelt, daß das Übereinkommen seines Besitzvorgängers mit der Gemeinde infolge des Widerstandes der Pfandgläubiger nicht durchgeführt werden könne. Allein abgesehen davon, daß er damit auch seinen guten Glauben beim Erwerbe des gegen die Lorystraße zugewachsenen Grundteiles in Frage stellen würde, übersieht er, daß für die Beurteilung des guten Glaubens nicht Schlußfolgerungen rechtlicher Natur, sondern nur die Kenntnis von Tatsachen maßgebend sein können.

Die Verpflichtung des Beklagten, in die Abschreibung des in der Klage bezeichneten Grundteiles einzuwilligen, ergibt sich demnach schon daraus, daß er das Haus nur unter den vorerwähnten, aus dem Edikte, den Versteigerungsbedingnissen und dem Schätzungs-Protokolle ersichtlichen Bedingungen erstehen konnte und dies auch durch die Unterfertigung der Bedingnisse anerkannt hat.

Aber auch darin, daß das Berufungsgericht die lastenfreie Abschreibung bewilligte, kann eine unrichtige rechtliche Beurteilung des Rechtsfalles nicht erblickt werden. Der Ansicht des Berufungsgerichtes, daß der Beklagte gegen dieses Begehren nur insoweit Stellung nehmen konnte, als er selbst noch Hypothekargläubiger ist, und daß ihn die allfälligen Rechte anderer Gläubiger nichts angehen, kann allerdings nicht zugestimmt werden, denn infolge des Urteils trifft ihn die Verpflichtung, das Trennstück frei von allen Lasten zu übergeben und daher auch einen eventuellen Aufwand, der mit der Satzfreistellung verbunden wäre, zu machen. Allein das Berufungsgericht weist mit

Recht darauf hin, daß dem Beklagten aus den bereits erwähnten Vorgängen bei der Versteigerung bekannt war, es sei das Trennstück der Gemeinde als Straßengrund, somit für öffentliche Zwecke übergeben worden und daß die Anerkennung dieser Tatsache eine Bedingung des Zuschlages war. Es hatte sich eben durch die Verbauung des Hauses eine Veränderung der hypothezierten Parzelle ergeben, gegen welche übrigens im Verlaufe des Versteigerungs- und Verteilungsverfahrens von keinem der beteiligten Interessenten ein Einspruch erhoben wurde.

Der Revision war daher keine Folge zu geben und die Kosten III. Instanz gemäß §§ 41 und 50 Z. P. O. zu erkennen.

2.

„Sirop Famel." — Vertriebsverbot.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 14. Februar 1916, Z. S-382/16 (M. Abt. X, 1496):

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 5. Juli 1911, Z. 3698/8, über Ansuchen der Apotheker Jahn & Kas in Prag den allgemeinen Vertrieb der französischen pharmazeutischen Spezialität „Sirupus lactokreosoti solubilis" mit der Wortmarke „Sirop Famel" mit Beschränkung der Abgabe gegen ärztliche Verschreibung nicht untersagt.

Da diese ausländische Zubereitung laut amtlicher Feststellung von einem hiezu nicht befugten Vertreter des angeblichen Erzeugers, des Apothekers Famel in Paris, auf Rechnung der gleichnamigen französischen Firma in einer eigenen Betriebsanlage in Wien hergestellt und von dort entgegen den Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 17. Dezember 1894, R.-G.-Bl. Nr. 239, beziehungsweise vom 16. April 1901, R.-G.-Bl. Nr. 40, ohne Vermittlung der genehmigten Depot-Apotheke in Verkehr gebracht wurde, wird infolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 2. Februar 1916, Z. 16363/8/1915, der weitere Vertrieb derselben auf Grund des § 2, Absätze c und e des Gesetzes vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68, untersagt.

3.

Einhebung der von ungarischen Finanzbehörden verfügten Stempelstrafen — in Österreich zulässig.

Das königl. ungarische Steueramt Poszony hat an das magistratische Bezirksamt das Ersuchen gerichtet, vom Hof- und Gerichtsadvokaten Dr. J. Sch. eine erhöhte Stempelgebühr per 5 K 60 h einzuheben.

Die Partei hat gegen die Einhebung dieser Gebühr Protest erhoben und zwar mit der Begründung, daß sich eine erhöhte Stempelgebühr dem Wesen nach als eine Stempelstrafe darstellt, die von ungarischen Finanzbehörden verhängten Stempelstrafen jedoch in der diesseitigen Reichshälfte nicht exekutiert werden dürfen.

Das Bezirksamt hat diesen Protest der k. k. Finanz-Landes-Direktion in Wien mit der Anfrage vorgelegt, ob der Erlaß dieser Behörde vom 16. Juli 1908, Z. XI.-232/08, in welchem der Bestand des Reziprozitätsverhältnisses zwischen Österreich und Ungarn hinsichtlich der Bemessung und Einhebung von Steuern und sonstigen Abgaben ausdrücklich anerkannt wurde, auch auf die Einhebung von erhöhten Stempelgebühren, beziehungsweise Stempelstrafen Anwendung zu finden hat.

Die k. k. Finanz-Landes-Direktion in Wien hat hierauf mit Erlaß Z. I/3598/A, anher eröffnet, daß diese Anfrage in bejahendem Sinne zu beantworten ist, und hat sich zur Begründung einerseits auf Anmerkung 1 zu § 77 des Amtsunterrichtes vom 17. Jänner 1885, Z. 1728, über die formelle Geschäftsbehandlung und Verrechnung der unmittelbaren Gebühren, Ausgabe 1904, ferner auf §§ 43 und 44 der kaiserlichen Verordnung vom 29. Dezember 1899, R.-G.-Bl. Nr. 268, betreffend das Übereinkommen mit Ungarn in Ansehung der Stempel und unmittelbaren Gebühren rc. bezogen, anderseits darauf hingewiesen, daß im h. o. Verwaltungsbereiche ein Fall der Verweigerung der Rechtshilfe ungarischer Behörden gegenüber österreichischen Gebührenerhöhungen nicht bekannt ist, und endlich die ungarischen Zahlungsaufträge über Gebührenerhöhungen ebenso wie jene nach österreichischem Gebührenrechte ungeachtet gewisser nach Anlaß und Rechtsfolgen bestehenden Anklänge an Strafverfügungen doch nicht als Straferkenntnisse im streng technischen Sinne des Wortes anzusehen sind.

(M. B. A. I, 1184/16.)

II. Normativbestimmungen.

4.

Konskriptionsämtliche Fachprüfung.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. August Nüchtern vom 5. Jänner 1916, M. D. 1/16, M. Abt. XVI, 38278/15 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 26):

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 6. April 1876, Z. 1284, über die Einführung einer konskriptionsämtlichen Fachprüfung sowie in Ergänzung des hieramtlichen Normalerlasses vom 23. August 1887, M. D. 324 (magistratisches Verordnungsblatt von 1887, Seite 139), betreffend die näheren Bestimmungen über diese prüfung, beziehungsweise im Nachhange zu den hieramtlichen Normalerläßen vom 18. Oktober 1907, M. D. 3619/07 (Normalienblatt Nr. 72/07), vom 26. Februar 1909, M. D. 471/09 (N. Bl. 28/09), vom 24. März 1910, M. D. 1142 (N. Bl. Nr. 29/10), vom 8. Juli 1910, M. D. 2622/10 (N. Bl. Nr. 84/10), vom 27. Februar 1912. M. D. 877/12 (N. Bl. Nr. 22/12), vom 13. Jänner 1913, M. D. 50/13 (N. Bl. Nr. 7/13) und vom 17. Februar 1914, M. D. 744/14 (N. Bl. Nr. 10/14), wird mit Genehmigung des Herrn Bürgermeisters angeordnet, daß der Prüfungsstoff in Hinkunft auch die kaiserliche Verordnung vom 12. Juni 1915, R.-G.-Bl. Nr. 161/15, und die beiden Durchführungsverordnungen vom 12. Juni 1915, R.-G.-Bl. Nr. 162/15, und vom 28. September 1915, R.-G.-Bl. Nr. 288/15, über die Fortzahlung des staatlichen Unterhaltsbeitrages und über die staatlichen Unterstützungen an invalide Mannschaftspersonen, deren Angehörige und Hinterbliebene, mit Ausnahme der Bestimmungen über die Höhe der festgesetzten Unterstützungsbeträge, weiters die als Novelle zum Handlungsgehilfengesetze erflossene kaiserliche Verordnung vom 10. Jänner 1915, R.-G.-Bl. Nr. 8/15, mit den auf die Handhabung der Gesetze über den militärischen und staatlichen Unterhaltsbeitrag Einfluß nehmenden Bestimmungen, das ist mit den Artikeln I, II, IV und V, zu umfassen habe.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1916 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 19. Verordnung des Ministers des Innern vom 20. Jänner 1916, mit welcher die öffentliche Sammeltätigkeit für Zwecke der Kriegsfürsorge geregelt wird.

Nr. 20. Verordnung des Justizministers im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten vom 16. Jänner 1916 über die Verfassung von Teilungsplänen durch das Stadtbauamt der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Nr. 21. Kaiserliche Verordnung vom 24. Jänner 1916 über die Verwendung von Teilen der Gebarungsüberschüsse der gemeinschaftlichen Waisenkassen.

Nr. 22. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und im Einverständnisse mit dem k. u. k. Kriegsminister vom 24. Jänner 1916, betreffend das Verbot der Verarbeitung von Neutralfetten auf Schmier- und Leimseifen.

Nr. 23. Verordnung der Minister der Finanzen und der Justiz im Einvernehmen mit den Ministern des Innern und für Kultus und Unterricht vom 27. Jänner 1916, zur Durchführung der Kaiserlichen Verordnung vom 30. Dezember 1915, R.-G.-Bl. Nr. 1 vom Jahre 1916, über die Einhebung von Zuschlägen zu den Erbgebühren.

Nr. 24. Verordnung des Ackerbauministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, dem Handelsminister und dem Eisenbahnminister vom 27. Jänner 1916, womit der § 3

der Ministerial-Verordnung vom 14. August 1915, R.-G.-Bl. Nr. 238, betreffend den Verkehr mit Futtermitteln, abgeändert wird.

Nr. 25. Verordnung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit dem Ackerbauminister, dem Handelsminister und dem Finanzminister vom 28. Jänner 1916, mit welcher die Ministerial-Verordnung vom 30. Oktober 1915, R.-G.-Bl. Nr. 326, betreffend den Verkehr mit Saatgut von Erbsen und Bohnen, abgeändert wird.

Nr. 26. Kundmachung des Ministers des Innern vom 1. Februar 1916 über die Grenzen der südlichen Kriegsgebiete.

Nr. 27. Kundmachung des Ministers des Innern vom 4. Februar 1916 über die Änderung der Grenzen der nördlichen Kriegsgebiete innerhalb der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

Nr. 28. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den Ministern für öffentliche Arbeiten und für Landesverteidigung und im Einverständnisse mit dem Kriegsminister vom 5. Februar 1916, womit Leder bestimmter Gattungen für Militärbedarf vorbehalten wird.

Nr. 29. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den Ministern für öffentliche Arbeiten und für Landesverteidigung und im Einverständnisse mit dem Kriegsminister vom 5. Februar 1916, womit die Erzeugung bestimmter Ledersorten verboten wird.

Nr. 30. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für Landesverteidigung und im Einverständnisse mit dem Kriegsminister vom 5. Februar 1916, betreffend die Anzeige der Vorräte Leder und an Bedarfsmaterialien der Lederindustrie.

Nr. 31. Verordnung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 6. Februar 1916, betreffend die Einfuhr von mehreren Warengattungen aus dem Zollauslande.

Nr. 32. Kaiserliche Verordnung vom 8. Februar 1916, betreffend die Exekutionsfreiheit jener Zulagen, die aus Anlaß der durch den Krieg geschaffenen außergewöhnlichen Verhältnisse Bediensteten des Staates und der Staatseisenbahnverwaltung gewährt werden.

Nr. 33. Verordnung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien vom 9. Februar 1916, betreffend die Gewährung von Zulagen an Staatsbedienstete aus Anlaß der durch den Krieg geschaffenen außergewöhnlichen Verhältnisse.

Nr. 34. Kaiserliche Verordnung vom 9. Februar 1916, mit der das Gesetz vom 21. Dezember 1912, R.-G.-Bl. Nr. 235, betreffend die Stellung der Pferde und Fuhrwerke, abgeändert wird.

Nr. 35. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 5. Februar 1916, betreffend Einschränkung der Ein- und Durchfuhr von Waren aus feindlichen Staaten.

Nr. 36. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 5. Februar 1916, betreffend die Einschränkung der Zulassung von Anweisungen der Österreichisch-ungarischen Bank auf Goldmünzen zur Entrichtung von Zöllen sowie der Kreditierung fälliger Zollgebühren.

Nr. 37. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 5. Februar 1916, betreffend die Abänderung des Art. XVII des Zolltarifgesetzes vom 13. Februar 1906, R.-G.-Bl. Nr. 20.

Nr. 38. Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 9. Februar 1916, womit das Verbot der Aus- und Durchfuhr mehrerer Artikel ergänzt, beziehungsweise abgeändert wird.

Nr. 39. Verordnung des Handelsministers vom 9. Februar 1916, betreffend den Einkauf von Alteisen für Einschmelz- und Paketierzwecke.

Nr. 40. Kundmachung des Finanzministeriums vom 10. Februar 1916, betreffend den Gebrauch des Wappens der österreichischen Länder und des Wappens der Länder der ungarischen heiligen Krone bei der Ausprägung der Münzen.

Nr. 41. Verordnung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 10. Februar 1916, betreffend die ärztliche Nachbehandlung und praktische Schulung der durch Erkrankung in ihrer Erwerbsfähigkeit beeinträchtigten Militärpersonen.

Nr. 42. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 11. Februar 1916, betreffend Änderungen in der österreichischen Pharmakopöe Ed. VIII.

Nr. 43. Kaiserliche Verordnung vom 15. Februar 1916 über Begünstigungen zur Berichtigung von Rückständen an Zinsen verbücherter Forderungen und an Steuern und öffentlichen Abgaben.

Nr. 44. Verordnung des Justizministers im Einvernehmen mit dem Minister für Landesverteidigung vom 17. Februar 1916, betreffend das Anwendungsgebiet der Bestimmungen des Artikels VI der Kaiserlichen Verordnung vom 15. Februar 1916, R.-G.-Bl. Nr. 43, über Begünstigungen zur Berichtigung von Rückständen an Zinsen verbücherter Forderungen und an Steuern und öffentlichen Abgaben.

Nr. 45. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Ackerbauminister vom 18. Februar 1916, betreffend die Preise für Zuckerrüben im Betriebsjahre 1916/17.

Nr. 46. Kaiserliche Verordnung vom 18. Februar 1916, betreffend die Erhöhung des Branntweinsteuerzuschlages.

Nr. 47. Verordnung des Finanzministeriums vom 19. Februar 1916, betreffend die Abänderung der Branntweinsteuerzuschlags-Verordnung vom 23. Jänner 1914, R.-G.-Bl. Nr. 12.

Nr. 48. Verordnung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 20. Februar 1916, betreffend die Regelung des Eierhandels.

Nr. 49. Kundmachung des Ministers für öffentliche Arbeiten vom 22. Februar 1916 über Ausnahmsbestimmungen für die im Pariser Unionsvertrag zum Schutze des gewerblichen Eigentums festgesetzten Prioritätsfristen zugunsten der Angehörigen der Schweiz.

Nr. 50. Verordnung der Minister der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 24. Februar 1916, betreffend die Abänderung des § 20 der Durchführungsvorschrift

zum Zolltarifgesetze vom 13. Februar 1906, R.-G.-Bl. Nr. 22.

Nr. 51. Verordnung des Finanzministeriums vom 24. Februar 1916, betreffend die Kreditierung fälliger Zollgebühren.

B. Landesgesetz- und Verordnungsblatt.

Nr. 9. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 23. Jänner 1916, Z. W-326, mit welcher Durchführungsbestimmungen zu der Ministerial-Verordnung vom 10. Jänner 1916, R.-G.-Bl. Nr. 12, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für Heu und Stroh, erlassen werden.

Nr. 10. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 18. Jänner 1916, Z. X-48/15, mit welcher das von den Gemeinden Mursstetten und Kapelln mit dem Landes-Ausschusse des Erzherzogtumes Österreich unter der Enns und der k. k. Staatsverwaltung abgeschlossene Übereinkommen, betreffend die Regulierung des Rappoltendorferbaches in den Gemeinden Mursstetten und Kapelln, verlautbart wird.

Nr. 11. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 28. Jänner 1916, Z. W-365/1, betreffend die Regelung der Abgabe von Weizen-Backmehl.

Nr. 12. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 21. Jänner 1916, Z. X-164/52, mit welcher das zwischen der k. k. Staatsverwaltung und dem Landes-Ausschusse des Erzherzogtumes Österreich unter der Enns abgeschlossene Übereinkommen, betreffend die Verbauung des Haßbaches in der Gemeinde Kirchau, verlautbart wird.

Nr. 13. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 3. Februar 1916, Z. W-285/3, mit welcher die Statthalterei-Verordnung vom 8. Mai 1915, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 44, betreffend die Einführung von amtlichen Ausweiskarten über den Verbrauch von Brot und Mehl, teilweise abgeändert wird.

Nr. 14. Kundmachung des k. k. Oberlandesgerichtes in Wien vom 30. Dezember 1915, Präs. 15478/5 se/15, betreffend die im Jahre 1916 in den Fällen der Enteignung zum Zwecke der Ausführung der Wasserstraßen in den Erzherzogtümern Österreich unter und ob der Enns zu verwendenden Sachverständigen.

Nr. 15. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 1. Februar 1916, Z. I a-233/26, betreffend den Erwerbsteuerzuschlag für die Niederösterreichische Handels- und Gewerbekammer im Jahre 1916.

Nr. 16. Kundmachung des k. k. Oberlandesgerichtes in Wien vom 30. Dezember 1915, Präs. 16560/5 se/15, betreffend die Verlautbarung der Liste der Sachverständigen in Fällen der Enteignung zum Zwecke der Herstellung und des Betriebes von Eisenbahnen für das Jahr 1916.

Nr. 17. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 12. Februar 1916, Z. W-122/15, mit welcher Durchführungsbestimmungen zu der Ministerial-Verordnung vom 29. November 1915, R.-G.-Bl. Nr. 348, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für Schweinefett, Schweinespeck und Schweinefleisch, für die dritte Preisperiode erlassen werden.

Herausgeber: **Die Gemeinde Wien.** — Verantwortlicher Schriftleiter: Magistratsrat **August Joh. Stich.**
Papier aus der k. k. priv. **Pittener Papierfabrik.** — Buchdruckerei **E. Kainz** vorm. **J. B. Wallishausser.**

Bücherei des Wiener Stadt-Bauamtes

1916. III.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt.

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Gewerberechtliche Behandlung der Tabakagenten.
2. Erhöhung der Verpflegstaxe im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Melk.
3. Beschwerden beim k. k. Verwaltungsgerichtshof: Vorlage der Gegenschriften, Stellung von Anträgen zur Entsendung von Vertretern zur mündlichen Verhandlung.
4. Gift-Verschleiß.
5. Verzeichnis der in den allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten und Landes-Wohltätigkeitsanstalten in Niederösterreich derzeit bestehenden Verpflegstaxen.
6. Donauhochwässer und Eisgang; Vorkehrungen für Wien.
7. Verzeichnis der ungarischen Heilanstalten und der für 1916 festgesetzten Verpflegsgebühren.

II. Normativbestimmungen:

Magistrat:

8. Zusammensetzung der Geschäftsgruppen des Magistrates.
9. Magistrats-Abteilungen XVII und XVII a, Abänderung der Geschäftseinteilung.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1916 veröffentlichten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Gewerberechtliche Behandlung der Tabakagenten.*)

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 14. Jänner 1916, XII-24/3, Mag. Abt. XVII, 213/1916 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 1):

Über Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 23. Dezember 1915, Z. 16276/15, wird den obenstehenden Behörden nachstehendes eröffnet:

Nach § 1 der Verordnung des Finanzministeriums vom 25. Juni 1912, R.-G.-Bl. Nr. 121, zur Durchführung des § 2 des Gesetzes vom 17. April 1912, R.-G.-Bl. Nr. 80, betreffend die Abänderung der bei der Einfuhr von Tabak und Tabakfabrikaten zu entrichtenden Lizenzgebühr ist die gewerbsmäßige Vermittlung des Bezuges von Tabak und Tabakfabrikaten aus dem Auslande nur auf Grund eines finanzbehördlichen Erlaubnisscheines gestattet. Dem Gesuche um die Erteilung eines solchen Erlaubnisscheines ist nach § 3, Punkt 1 der Verordnung die Bestätigung über die dem Bittsteller nach den handels- und gewerberechtlichen Vorschriften von den kompetenten Behörden erteilte Berechtigung zur selbständigen Ausübung der Vermittlertätigkeit als Tabakagent beizuschließen.

Mit dem Handelsministerial-Erlasse vom 10. August 1912, Z. 23855 (h. o. Runderlaß vom 21. August 1912, Z. I a-2702), wurde den Gewerbebehörden I. Instanz unter Hinweis auf die zitierte Verordnung des Finanzministeriums aufgetragen, die zuständige Finanzbehörde I. Instanz von jeder Anmeldung eines Gewerbes der Tabakagentie sowie von jeder Ausfertigung eines solchen Gewerbescheines sofort zu verständigen und weiters die Bewerber um einen Gewerbeschein zum Betriebe der Tabakagentie schon bei der Gewerbeanmeldung aufmerksam zu machen, daß vor Beginn der Ausübung des Gewerbes ein finanzbehördlicher Erlaubnisschein im Sinne des § 1 der berufenen Verordnung zu erwirken ist.

In der Praxis ist nun in letzter Zeit zweifelhaft geworden, ob ein auf die Handelsagentur (§ 59 c der Gewerbeordnung) im allgemeinen lautender Gewerbeschein auch zur selbständigen Ausübung der Vermittlertätigkeit als Tabakagent berechtige, oder ob nicht vielmehr ein besonderer, auf das Gewerbe der Tabakagentie lautender Gewerbeschein auszustellen sei.

Anläßlich der über diese Frage zwischen dem Handelsministerium und dem Finanzministerium gepflogenen Erörterungen sind diese beiden Zentralstellen zu folgendem Einvernehmen gelangt:

Wird die gewerbsmäßige Vermittlung des Bezuges von Tabak und Tabakfabrikaten aus dem Auslande (Tabakagentie) als ein Gewerbetrieb im Sinne der Gewerbeordnung aufgefaßt, dann kann auch für die Tätigkeit des selbständigen Tabakagenten, wie für die Tätigkeit eines jeden selbständigen Handelsagenten einzig und allein nur der § 59 c der Gewerbeordnung die gewerberechtliche Grundlage bilden. Rechtlich sollte somit zwischen dem Gewerbe des Tabakagenten und jenem eines anderen Handelsagenten eine Verschiedenheit nicht bestehen.

Tatsächlich besteht jedoch zwischen der Tätigkeit des Tabakagenten und jener eines sonstigen Handelsagenten allerdings ein wesentlicher Unterschied, indem der Tabakagent de facto auch Tabak verkauft und Bestellungen auch von anderen Personen als solchen, in deren Geschäftsbetriebe Waren der angebotenen Art Verwendung finden (Privatkunden, im Gegensatze zu Wiederverkäufern), entgegennimmt, ja aus Gründen des Staatsmonopoles auf den Verkehr mit Privatkunden geradezu angewiesen ist, während nach § 59 c, Absatz 3 G.-O. dem selbständigen Handelsagenten überhaupt der Verkauf von Waren auf eigene Rechnung und der Eintritt in Agentiegeschäfte mit Privatkunden, also die Entgegennahme von Bestellungen seitens der Privatkunden verboten ist. Dieser Unterschied erweist, daß sich das Institut der Tabakagenten unter den Begriff der selbständigen Handelsagentur, wie sich derselbe aus dem einzig und allein maßgebenden § 59 c G.-O. ergibt, nicht subsummieren läßt, sondern eine vom Gewerbe der selbständigen Handelsagenten im Sinne des § 59 c G.-O. wesentlich verschiedene Einrichtung ist, die, soweit sich der Tabakagent auch mit dem Verkaufe von Tabak und mit der Entgegennahme von Bestellungen seitens der Privatkunden befaßt, gewerberechtlich jeder gesetzlichen Basis entbehrt.

Diese Erwägungen führen zu dem Schluß, daß die Tätigkeit der Tabakagenten ausschließlich als eine auf die Ausübung des Tabakmonopoles bezügliche Tätigkeit aufzufassen ist, die nach Artikel VIII des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung den Bestimmungen der Gewerbeordnung nicht unterliegt und auf welche daher auch die Bestimmungen der § 59 c G.-O. nicht Anwendung finden. Für die Berechtigung zur gewerbsmäßigen Vermittlung des Bezuges von Tabak und Tabakfabrikaten aus dem Auslande (Tabakagentie) wird daher auch nur die Erwirkung eines finanzbehördlichen Erlaubnisscheines erforderlich sein, und die Erlangung eines, sei es ausdrücklich auf die Tabakagentur, sei es auf das Gewerbe der selbständigen Handelsagentur überhaupt lautenden Gewerbescheines, nicht mehr gefordert werden können.

Hievon werden die Gewerbebehörden I. Instanz unter Zurücknahme des h. o. Erlasses vom 12. August 1912, Z. I a-2702, zur eigenen Information und zur entsprechenden Darnachachtung mit dem Beifügen in die Kenntnis gesetzt, daß wegen Abänderung des § 3, Punkt 1 der Verordnung des Finanzministeriums vom 25. Juni 1912, R.-G.-Bl. Nr. 121, und Verständigung der Finanzbehörden die erforderlichen Verfügungen seitens des Finanzministeriums getroffen werden. Der Magistrat hat hievon die magistratischen Bezirksämter zu verständigen.

*) Siehe Mag. Vdg. Blatt ex 1912, Seite 91 und Normalienblätter des Magistrates Nr. 63 ex 1912.

2.

Erhöhung der Verpflegstaxe im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Melk.

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 19. Februar 1916, Z. VI-258/1:

Der niederösterreichische Landes-Ausschuß hat im Einvernehmen mit der k. k. niederösterreichischen Statthalterei die für das allgemeine öffentliche Kranken-

haus in Melk bestehende Verpflegstaxe hinsichtlich der allgemeinen Verpflegsklasse vom ersten Tage des auf die Kundmachung folgenden Monates angefangen per Kopf und Tag mit 2 K 60 h auf Kriegsdauer festgesetzt.

Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

3.

Beschwerden beim k. k. Verwaltungsgerichtshof: Vorlage der Gegenschriften, Stellung von Anträgen zur Entsendung von Vertretern zur mündlichen Verhandlung.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 26. Februar 1916, P. Z. 40319 (M. D. 1436):

Das Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 18. Februar 1916, Z. 3606/M. I., anläßlich eines besonderen Falles, in welchem ohne Vorwissen der genannten Zentralstelle der Vorstand einer politischen Behörde I. Instanz eine von dieser Behörde endgültig getroffene Entscheidung gegen eine Beschwerde in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshofe vertreten hat, seinen Erlaß vom 2. März 1877, Z. 837/M. I. (h. o. Erlaß vom 7. März 1877, Z. 1039, P.-Norm.-Slg. Nr. 500, I. Bd.), mit dem Auftrage in Erinnerung gebracht, daß in Hinkunft ausnahmslos Gegenschriften gegen die in derartigen Fällen beim Verwaltungsgerichtshofe eingebrachten Beschwerden innerhalb der in diesem Erlasse festgesetzten Frist dem Ministerium vorgelegt werden und die Abordnung eines Vertreters der Statthalterei oder eines Vertreters einer politischen Behörde I. Instanz zur mündlichen Verhandlung nur dann erfolge, wenn hiefür vorher mit begründetem Antrage die ministerielle Genehmigung eingeholt worden ist.

4.

Gift-Verschleiß.

Erlaß des Magistratischen Bezirksamtes für den III. Bezirk vom 28. Februar 1916, M. B. A. III, 2521/16:

Das Bezirksamt erteilt dem Johann Bangler, Alleininhaber der Firma Wilhelm Maager, wohnhaft III., Kegelgasse 45, die Konzession zum Verkauf von Giften und von zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, von künstlichen Mineralwässern, von imprägnierten Verbandstoffen, soweit der Verkauf der genannten Artikel nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, im Standorte III. Bezirk, Am Heumarkt 3.

Diese Konzession wurde im Gewerberegister unter Reg.-Z. 3030/K/III eingetragen; für die Erwerbsteuerbemessung wurde der Konto Kat.-Z. 10720/3 eröffnet.

Gleichzeitig wird die Anzeige, daß derselbe seine bisherige Konzession R.-Z. 1907/K/III, Kat.-Z. 10720/3, zum Verschleiße von Giften und von zu arzneilicher Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten zurückgelegt habe, zur Kenntnis genommen.

5.

Verzeichnis der in den allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten und Landes-Wohltätigkeitsanstalten in Niederösterreich derzeit bestehenden Verpflegstaxen.

1. Allgemeine öffentliche Krankenanstalt „St. Ulrich-Stiftung" Allentsteig
   III. Verpflegstaxe 1 K 70 h.
2. Allgemeine öffentliche Krankenanstalt Amstetten:
   III. Verpflegstaxe 2 K 50 h.
3. Rath'sches allgemeines öffentliches Krankenhaus Baden:
   I. Verpflegstaxe 15 K (ab 1. November 1915 auf Kriegsdauer Operationsgebühr I. Klasse bis 500 K, II. Klasse bis 200 K).
   II. Verpflegstaxe 10 K (ab 1. November 1915 auf Kriegsdauer Operationsgebühr I. Klasse bis 500 K, II. Klasse bis 200 K).
   III. Verpflegstaxe 2 K 80 h (ab 10. August 1915).
4. Allgemeines öffentliches Krankenhaus Eggenburg:
   I. Verpflegstaxe 5 K.
   II. Verpflegstaxe 2 K 20 h.
5. Allgemeines öffentliches Krankenhaus Feldsberg:
   I. Verpflegstaxe 6 K.
   II. Verpflegstaxe 2 K.
6. Allgemeines öffentliches Krankenhaus Gars:
   III. Verpflegstaxe 1 K 80 h (keine Einheimischen).
7. Allgemeines öffentliches Krankenhaus Hainburg:
   III. Verpflegstaxe 1 K 90 h.
8. Allgemeines öffentliches Krankenhaus Oberhollabrunn:
   I. Verpflegstaxe 10 K.
   II. Verpflegstaxe 6 K.
   III. Verpflegstaxe 2 K 70 h (ab 1. August 1915, Operationsgebühren: I. Klasse bis 600 K, II. Klasse bis 250 K).
9. Allgemeines öffentliches Krankenhaus Horn:
   I. Verpflegstaxe 5 K (ab 17. April 1915).
   II. Verpflegstaxe 2 K (ab 17. April 1915).
10. Allgemeines öffentliches Krankenhaus Klosterneuburg:
    I. Verpflegstaxe 8 K.
    II. Verpflegstaxe 5 K.
    III. Verpflegstaxe 2 K 60 h.
11. Allgemeines öffentliches Krankenhaus Korneuburg:
    III. Verpflegstaxe 2 K 40 h (ab 21. Juli 1915).
12. Allgemeines öffentliches Krankenhaus Krems:
    III. Verpflegstaxe 2 K 50 h.
13. Allgemeines öffentliches Krankenhaus Lilienfeld:
    III. Verpflegstaxe 2 K 70 h (ab 1. November 1915).
14. Allgemeines öffentliches Krankenhaus Melk:
    III. Verpflegstaxe 2 K 20 h.
15. Allgemeines öffentliches Krankenhaus Mistelbach:
    I. Verpflegstaxe 10 K (für Operationen besondere Gebühr).
    II. Verpflegstaxe 4 K (für Operationen besondere Gebühr).
    III. Verpflegstaxe 2 K 70 h.
16. Allgemeines öffentliches Krankenhaus Mödling:
    I. Verpflegstaxe 10 K (Operationsgebühr bis 600 K).
    II. Verpflegstaxe 5 K (Operationsgebühr bis 300 K).
    III. Verpflegstaxe 2 K 80 h (ab 10. August 1915).
    (Ambulatorische Behandlung bemittelter Kranker 2 K 80 h.
17. Allgemeines öffentliches Krankenhaus Neunkirchen:
    I. Verpflegstaxe 8 K.
    II. Verpflegstaxe 6 K.
    III. Verpflegstaxe 2 K 80 h (ab 10. Februar 1915).
18. Allgemeines öffentliches Krankenhaus Wr.-Neustadt:
    III. Verpflegstaxe 2 K 80 h.
19. Allgemeines öffentliches Krankenhaus St. Pölten:
    III. Verpflegstaxe 2 K 70 h (ab 1. September 1915).
20. Allgemeines öffentliches Krankenhaus Scheibbs:
    I. Verpflegstaxe 12 K (Operationstaxe bis 400 K, Röntgenapparat bis 30 K).
    II. Verpflegstaxe 6 K (Operationstaxe bis 200 K, Röntgenapparat bis 30 K).
    III. Verpflegstaxe 2 K 60 h (ab 10. August 1915).
21. Allgemeines öffentliches Krankenhaus Stockerau:
    III. Verpflegstaxe 2 K 50 h (ab 1. November 1915).
22. Allgemeines öffentliches Krankenhaus Waidhofen an der Thaya:
    I. Verpflegstaxe 10 K.
    II. Verpflegstaxe 5 K.
    III. Verpflegstaxe 2 K 80 h (ab 6. Mai 1915).
23. Allgemeines öffentliches Krankenhaus Waidhofen an der Ybbs:
    I. Verpflegstaxe 10 K (für Operationen besondere Gebühr).
    II. Verpflegstaxe 6 K.
    III. Verpflegstaxe 2 K 70 h (ab 10. August 1915).
24. Allgemeines öffentliches Krankenhaus Zwettl:
    I. Verpflegstaxe 5 K.
    II. Verpflegstaxe 2 K 40 h.

K. k. Krankenanstalten in Wien.

25. Allgemeines Krankenhaus:
    I. Verpflegstaxe 15 K.
    II. Verpflegstaxe 8 K.
    III. Verpflegstaxe 3 K 20 h.
26. Krankenhaus Wieden:
    I. Verpflegstaxe 15 K.
    II. Verpflegstaxe 8 K.
    III. Verpflegstaxe 3 K 20 h
27. Krankenhaus Rudolfstiftung:
    I. Verpflegstaxe 15 K.
    II. Verpflegstaxe 8 K.
    III. Verpflegstaxe 3 K 20 h.
28. Kaiser Franz Josef-Spital:
    I. Verpflegstaxe 15 K.
    II. Verpflegstaxe 8 K.
    III. Verpflegstaxe 3 K 20 h.
29. Kaiserin Elisabeth-Spital:
    II. Verpflegstaxe 8 K.
    III. Verpflegstaxe 3 K 20 h.
30. Kronprinzessin Stephanie-Spital:
    III. Verpflegstaxe 3 K 20 h.
31. Wilhelminen-Spital:
    III. Verpflegstaxe 3 K 20 h.
32. St. Rochus-Spital:
    III. Verpflegstaxe 3 K 20 h.
33. Erzherzogin Sophien-Spital:
    II. Verpflegstaxe 8 K.
    III. Verpflegstaxe 3 K 20 h.

34. Kaiserjubiläums-Spital der Stadt Wien in Wien:
III. Verpflegstaxe 3 K 20 h (ab 14. Mai 1913).
35. Niederösterreichische Landes-Gebäranstalt in Wien:
III. Verpflegstaxe 3 K 40 h. (Drei klinische Abteilungen; der Betrieb der Zahl-Abteilung ist eingestellt.)
36. Niederösterreichisches Zentral-Kinderheim in Wien:
a) für Heimkinder:
im 1. Lebensjahr 65 h.
im 2. Lebensjahr 48 h.
im 3. bis 10. Lebensjahr 38 h.
b) Auf Rechnung des Wiener Versorgungsfonds verpflegte Asylkinder:
im 1. Lebensjahre 78 h.
im 2. Lebensjahre 68 h.
im 3. Lebensjahre 52 h.
37. Niederösterreichische Landes-Heil- und Pflegeanstalten „Am Steinhof" (ab 1. Jänner 1916):
Sanatorium:
I. Verpflegstaxe 22 K.
II. Verpflegstaxe 12 K.
III. Verpflegstaxe 7 K.
Heil- und Pflegeanstalt:
III. Verpflegstaxe 7 K.
IV. Verpflegstaxe 3 K.
Geistessieche:
3 K.
38. Niederösterreichische Landes-Irrenanstalt Gugging.
Ab 1. Jänner 1916:
III. Verpflegstaxe 3 K.
Geistessieche:
3 K.
39. Niederösterreichische Landes-Irrenanstalt Klosterneuburg.
Ab 1. Jänner 1916:
III. Verpflegstaxe 3 K.
Geistessieche:
3 K.
40. Kaiser Franz Josef-Heil- und Pflegeanstalten für Geisteskranke in Mauer-Oehling:
Ab 1. Jänner 1916:
I. Verpflegstaxe 12 K.
II. Verpflegstaxe 6 K.
III. Verpflegstaxe 3 K.
Geistessieche:
3 K.
41. Niederösterreichische Landes-Pflegeanstalt Ybbs.
Ab 1. Jänner 1916:
II. Verpflegstaxe 6 K.
III. Verpflegstaxe 3 K.
Geistessieche:
3 K.
42. Pflege- und Beschäftigungsanstalt für schwachsinnige Kinder in Gugging:
III. Verpflegstaxe 1 K 50 h.
43. Niederösterreichische Landes-Siechenanstalt in St. Andrä vor dem Hagentale:
Für zahlungsfähige Pfleglinge:
III. Verpflegstaxe 1 K 60 h.
Beitrag des Bezirksarmenfonds für arme Pfleglinge:
III. Verpflegstaxe 70 h.
44. Niederösterreichische Landes-Siechenanstalt Allentsteig:
Für zahlungsfähige Pfleglinge:
III. Verpflegstaxe 1 K 60 h.
Beitrag des Bezirksarmenfonds für arme Pfleglinge:
III. Verpflegstaxe 70 h.
45. Niederösterreichische Landes-Siechenanstalt in Mistelbach:
Für zahlungsfähige Pfleglinge:
III. Verpflegstaxe 1 K 60 h.
Beitrag des Bezirksarmenfonds für arme Pfleglinge:
III. Verpflegstaxe 70 h.
46. Pflege- und Beschäftigungsanstalt für schwachsinnige Kinder in Oberhollabrunn:
III. Verpflegstaxe 1 K 50 h.
47. Abteilung für schwachsinnige Kinder im Mödlinger allgemeinen öffentlichen Krankenhause:
III. Verpflegstaxe 1 K 70 h.
(K. k. Statth.-Z. VI-6; N.-ö. Land.-Ausschuß, Z. 162eXXVII-431 a ex 1916; M. Abt. X, 1739.)

6.

Donauhochwässer und Eisgang; Vorkehrungen für Wien.

Verzeichnis der gemäß der Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 12. Jänner 1916, L.-G.-Bl. Nr. 13, für das Jahr 1916 ernannten Mitglieder des Zentral-Komitees für Überschwemmungs-Angelegenheiten in Wien (Statth.-Z. X-130/17 ex 1916):

A. Vom Statthalter ernannt:

Vorsitzender: Oskar Ritter v. Keller, k. k. Hofrat.
Stellvertreter des Vorsitzenden: Moritz Zander, k. k. Statthaltereirat.
Mitglieder: Johann Maresch, k. k. Ober-Baurat, IX., Tendlergasse 11, Siegmund Reisner, k. k. Baurat, XVIII., Verlängerte Ludwiggasse.

B. Vom k. k. Eisenbahnministerium:

Marian Jungwirth, k. k. Ober-Baurat, VI., Hofmühlgasse 18.
Stellvertreter: August Kroitzsch, k. k. Baurat, III., Heumarkt 9.

C. Vom k. u. k. Militär-Kommando in Wien:

Julius Atzinger, k. u. k. Hauptmann des Ingenieur-Offizierskorps, V., Margaretenstraße 151 (für das Militär-Kommando), Walter Freiherr v. Eger, k. u. k. Hauptmann i. R., II., Praterstraße 58, Telephon Nr. 47.255 (für das Brückenkopf-Kommando).

D. Von der Donauregulierungs-Kommission:

Rudolf Reich, k. k. Ministerialrat, XIII., Fichtnergasse 4, Ludwig Brandl, k. k. Baurat, II., Erzherzog Karl-Platz 11.

E. Von der k. k. Post- und Telegraphen-Direktion für Österreich unter der Enns:

Ignaz Kabelač, k. k. Ober Baurat, XVIII., Theresiengasse 45.
Stellvertreter: Rudolf Marmon, k. k. Ober-Baurat, XVIII., Kutschkergasse 28.

F. Von der k. k. Polizei-Direktion in Wien:

Dr. Karl Klenert, k. k. Polizeirat, XVIII., Dürwaringstraße 18.
Stellvertreter: Anton Lachmayer, k. k. Polizei-Ober-Kommissär, XVIII., Hockegasse 24.
Dr. Ignaz Pamer, k. k. Ober-Polizeirat, IV., Johann Strauß-Gasse 18.
Stellvertreter: Karl Rzehak, k. k. Ober-Polizeirat, IX., Pramergasse 10.

G. Von der Gemeinde Wien, und zwar aus dem Gemeinderate:

Eduard Wagner, Gemeinderat, II., Kronprinz Rudolf-Straße 52, Anton Nagler, Gemeinderat, III., Rennweg 59, Hans Angeli, Gemeinderat, XIX., Iglaseegasse 20.
Aus dem Magistrate: Dr. Wolfgang Madjera, Magistratsrat, XVIII., Anastasius Grün-Gasse 25.
Stellvertreter: Dr. Ludwig Klauß, Magistrats-Sekretär, IV., Große Neugasse 8, Dr. Julius Pompe, Magistrats-Kommissär, XIX., Döblinger Hauptstraße 41, Dr. Robert Faltl, Magistrats-Kommissär, XIII., Hietzinger Hauptstraße 101.
Vom Stadtbauamte: Ing. Heinrich Goldemund, Bau-Direktor, IX., Nußdorferstraße 21.
Stellvertreter: Ing. Leopold Trnka, Ober-Baurat, IX., Währingerstraße 67.
Vom Marktamte: Adolf Bauer, Marktamts-Direktor und k. k. Kommerzialrat, IX., Augasse 3 a.
Stellvertreter: Karl Spring, Marktamts-Vize-Direktor, XIV., Schwendergasse 7.
Ferner stehen folgende Herren zur unmittelbaren Verfügung des Zentral-Komitees.

I. Aus dem Stande der rechtskundigen Beamten des Magistrates:

Dr. Engelbert Siegel, Magistrats-Sekretär, XIII., Linzerstraße 440.
Anatol Plank, Magistrats-Sekretär, XII., Fabriksgasse 14.
Dr. Karl Petz, Magistrats-Ober-Kommissär, VII., Stuckgasse 15.

II. Aus dem Stande der Beamten des Stadtbauamtes:

Dr. Martin Paul, Baurat, XVIII., Pötzleinsdorferstraße 45.
Ing. Emil Bistritschan, Bau-Inspektor, VII., Bandgasse 30.
Ing. Dr. Alexander Hasch, Ober-Ingenieur, V., Kleine Neugasse 9.
Ing. Richard Kuenstner, Ober-Ingenieur, IV., Johann Strauß-Gasse 42.

III. Aus dem Stande der Marktamtsbeamten:

Johann Weinlich, Marktamts-Inspektor, V., Wehrgasse 4.
Josef Truczsak, Marktamts-Inspektor, XIX., Billrothstraße 55.
Heinrich Gaberszig, Marktamts-Kommissär, XVIII., Währingerstraße 90.
Anton Hodik, Marktamts-Kommissär, XXI., Gerstlgasse 24.

7.

Verzeichnis der ungarischen Heilanstalten und der für 1916 festgesetzten Verpflegsgebühren.

Verzeichnis über die für das Jahr 1916 festgesetzten täglichen Verpflegsgebühren in den ungarischen staatlichen Heilanstalten, weiters in den Landes-, Allgemeinen und mit dem Öffentlichkeitscharakter versehenen Krankenhäusern.

I. Staatliche Heilanstalten.

A. Staatliche Krankenhäuser.

1. Kön. ung. Universitätskliniken in Budapest:
   I. Klasse 7 K.
   III. Klasse 3 K.
2. Kön. ung. Karolinen-Landes-Spital und Universitätskliniken in Klausenburg (Kolozsvár):
   I. Klasse 10 K.
   II. Klasse 6 K.
   III. Klasse 2 K.
3. Kön. ung. Universitäts-Krankenhaus in Preßburg (Pozsony):
   a) I. Klasse 8 K.
   b) III. Klasse 2 K 40 h.
4. Kön. ung. Staats-Krankenhaus in Neumarkt (Marosvásárhely) 2 K.
5. Kön. ung. Staats-Augenspital in Kronstadt (Brassó):
   I. Klasse 5 K.
   Allgemeine Klasse 2 K.
6. Kön. ung. Staats-Augenspital in Budapest:
   I. Klasse 8 K.
   Allgemeine Klasse 3 K 34 h.
7. Kön. ung. Staats-Augenspital in Perlak:
   I. Klasse 5 K.
   Allgemeine Klasse 1 K 80 h.
8. Kön. ung. Staats-Augenspital in Segedin (Szeged):
   I. Klasse 5 K.
   Allgemeine Klasse 2 K.
9. Kön. ung. Staats-Augenkrankenhaus in Sillein (Zsolna):
   I. Klasse 5 K.
   Gemeinsame Klasse 2 K.
10. Kön. ung. Hebammen-Lehranstalt in Budapest:
    I. Klasse 10 K.
    II. Klasse 6 K.
    III. Klasse 3 K.
11. Kön. ung. Hebammen-Lehranstalt in Debrezin (Debreczen).
    I. Klasse 8 K.
    II. Klasse 4 K.
    III. Klasse 2 K.
12. Kön. ung. Hebammen-Lehranstalt in Kaschau (Kassa):
    I. Klasse 6 K.
    II. Klasse 3 K.
    III. Klasse 2 K.
13. Kön. ung. Hebammen-Lehranstalt in Hermannstadt (Nagyszeben):
    I. Klasse 6 K.
    II. Klasse 4 K.
    III. Klasse 2 K.
14. Kön. ung. Hebammen-Lehranstalt in Großwardein (Nagyvárad):
    I. Klasse 6 K.
    III. Klasse 2 K.
15. Kön. ung. Hebammen-Lehranstalt in Fünfkirchen (Pécs):
    I. Klasse 6 K.
    III. Klasse 2 K.
16. Kön. ung. Hebammen-Lehranstalt in Preßburg (Pozsony):
    I. Klasse 6 K.
    III. Klasse 2 K.
17. Kön. ung. Hebammen-Lehranstalt in Segedin (Szeged):
    I. Klasse 6 K.
    II. Klasse 4 K.
    III. Klasse 2 K.
18. Kön. ung. Hebammen-Lehranstalt in Szekszárd:
    III. Klasse 2 K.
19. Kön. ung. Hebammen-Lehranstalt in Steinamanger (Szombathely):
    I. Klasse 6 K.
    III. Klasse 2 K.
20. Kön. ung. Hebammen-Lehranstalt in Ungvár:
    III. Klasse 2 K.
21. Krankenhaus der kön. ung. Staatspolizei in Budapest 1 K 92 h.

B. Staats-Irrenanstalten.

1. Kön. ung. Staats-Irrenheilanstalt am Leopoldifelde in Budapest:
   Besondere Klasse 16 K.
   I. Klasse 10 K.
   II. Klasse 4 K.
   III. Klasse 1 K 80 h.
2. Kön. ung. Staats-Irrenheilanstalt am Engelsfelde in Budapest:
   II. Klasse 4 K.
   III. Klasse 1 K 80 h.
3. Kön. ung. Staats-Irrenheilanstalt in Hermannstadt (Nagyszeben:
   I. Klasse 8 K.
   II. Klasse 4 K.
   III. Klasse 1 K 60 h.
4. Kön. ung. Staats-Irrenheilanstalt in Nagykálló:
   II. Klasse 4 K.
   III. Klasse 1 K 60 h.

II. Allgemeine Krankenanstalten.

1. Komitats-Krankenhaus in Arad 2 K 46 h.
2. Komitats-Krankenhaus in Aranyosmarót 1 K 50 h.
3. Städtisches Krankenhaus in Baja 2 K 96 h.
4. Komitats-Krankenhaus in Balaßagyarmat 2 K 20 h.
5. Komitats-Krankenhaus in Bánffyhunyad 2 K 84 h.
6. Gemeinde-Krankenhaus in Békéscsaba 2 K 54 h.
7. Komitats-Krankenhaus in Belényes 2 K 38 h.
8. Komitats-Krankenhaus in Sächs. Bereg. (Beregszász) 2 K 56 h.
9. Komitats-Krankenhaus in Bistritz (Beszterece) 1 K 90 h.
10. Städtisches Krankenhaus in Neusohl (Besztercebánya) 2 K 38 h.
11. Städtisches Krankenhaus in Kronstadt (Brassó) 1 K 86 h.
12. Krankenanstalten am linken Donauufer in Budapest, St. Rochus, St. Stephan und St. Ladislaus 4 K 42 h.
13. Krankenanstalten am rechten Donauufer in Budapest, St. Johann, St. Margarete 4 K 42 h.
14. Komitats-Krankenhaus in Csikszereda 2 K 12 h.
15. Gemeinde-Krankenhaus Csorna 2 K 58 h.
16. Stiftungskrankenhaus in Klein-Zell (Czelldömölk) 2 K 70 h.
17. Städtisches Krankenhaus in Debrezin (Debreczen) 3 K 12 h.
18. Komitats-Krankenhaus in Deusch (Dés) 2 K 66 h.
19. Komitats-Krankenhaus in Diemrich (Déva) 2 K 74 h.
20. Komitats-Krankenhaus in Diesöszentmárton 2 K.
21. Komitats-Krankenhaus in Neuhäusel (Erekjuvár) 2 K 76 h.
22. Städtisches Krankenhaus in Gran (Esztergom) 2 K 96 h.
23. Komitats-Krankenhaus Fehérgyarmat 2 K 30 h.
24. Städtisches Krankenhaus in Ungarisch-Weißkirchen (Fehértemplom 2 K 36 h.
25. Städtisches Krankenhaus in Fiume 4 K 02 h.
26. Komitats-Krankenhaus in Fogarasch (Fogaras) 2 K 50 h.
27. Stiftungs-Krankenhaus in Gyöngyös 2 K 32 h.
28. Städtisches Krankenhaus in Raab (Györ) 2 K 94 h.
29. Komitats-Krankenhaus in Gyula 2 K 98 h.
30. Städtisches Krankenhaus in Hódmezővásárhely 2 K 66 h.
31. Komitats-Krankenhaus in Homonna 2 K 62 h.
32. Komitats-Krankenhaus in Ipolyság 2 K 46 h.
33. Städtisches Krankenhaus in Jászbereny 2 K 06 h.
34. Komitats-Krankenhaus in Kaposvár 3 K 24 h.
35. Komitats-Krankenhaus in Kapuvár 2 K 06 h.
36. Stiftungs-Krankenhaus in Kaschau (Kaßa) 2 K 66 h.
37. Komitats-Krankenhaus in Kisvárda 2 K 70 h.
38. Städtisches Krankenhaus in Komorn (Komárom) 3 K 14 h.
39. Komitats-Krankenhaus in Lewenz (Léva) 2 K 70 h.
40. Gemeinde-Krankenhaus in Lippa 2 K 14 h.
41. Städtisches Krankenhaus in Losoncz 2 K 50 h.
42. Komitats-Krankenhaus in Lugos 3 K 12 h.
43. Komitats-Krankenhaus in Makó 2 K 84 h.
44. Komitats-Krankenhaus in Marczali 2 K 40 h.
45. Komitats-Krankenhaus in Marmorosßziget 2 K 82 h.
46. Komitats-Krankenhaus in Miskolcz 3 K 34 h.
47. Komitats-Krankenhaus in Mócs 2 K 98 h.
48. Komitats-Krankenhaus in Módos 2 K 08 h.
49. Komitats-Krankenhaus in Mohács 2 K 46 h.
50. Städtisches Krankenhaus in Munkács 2 K 92 h.
51. Komitats-Krankenhaus in Olsnitz (Muraszombat) 2 K 42 h.
52. Komitats-Krankenhaus in Groß-Becskerek (Nagybecskerek) 2 K 46 h.
53. Komitats-Krankenhaus in Straßburg (Nagyenyetd) 2 K 38 h.
54. Städtisches Krankenhaus in Groß-Kanischa (Nagykanizsa) 2 K 42 h
55. Städtisches Krankenhaus in Nagykároly 1 K 90 h.
56. Komitats-Krankenhaus in Groß-Kikinda (Nagykikinda) 2 K 54 h.
57. Komitats-Krankenhaus in Nagymihály 2 K 48 h.
58. Städtisches Krankenhaus in Hermannstadt (Nagyszeben) 3 K 12 h.
59. Stiftungs-Krankenhaus in Nagyszentmiklós 2 K 76 h.
60. Komitats-Krankenhaus in Tyrnau (Nagyszombat) 2 K 80 h.
61. Komitats-Krankenhaus in Groß-Alisch (Nagyszölös) 2 K 80 h.
62. Komitats-Krankenhaus in Nagitapolcsány 2 K 30 h.
63. Komitats-Krankenhaus in Großwardein (Nagyvárad) 2 K 26 h.
64. Komitats-Krankenhaus in Nyiregyháza 2 K 70 h.
65. Komitats-Krankenhaus in Neutra (Nyitra) 2 K 74 h.
66. Städtisches Krankenhaus in Pancsova 1 K 90 h.
67. Städtisches Krankenhaus in Fünfkirchen (Pécs) 2 K 74 h.
68. Komitats-Krankenhaus in Groß-Steffelsdorf (Rimaszombat) 2 K 06 h.
69. Komitats-Krankenhaus in Sátoraljaujhely 3 K 12 h.
70. Komitats-Krankenhaus in Schäßburg (Segesvár) 2 K 80 h.
71. Komitats-Krankenhaus in Szepsiszentgyörgy 2 K 50 h.
72. Städtisches Krankenhaus in Ödenburg (Sopron) 2 K 20 h.
73. Städtisches Krankenhaus in Maria-Theresiopel (Szabadka) 2 K 98 h.
74. Städtisches Krankenhaus in Szatmárnémeti 2 K 42 h.

75. Städtisches Krankenhaus in Mühlbach (Szászsebes) 2 K 74 h.
76. Städtisches Krankenhaus in Segedin (Szeged) 3 K 04 h.
77. Komitats-Krankenhaus in Szekszárd 2 K 70 h.
78. Komitats-Krankenhaus in Oberhellen (Székelyndvarhely) 2 K 52 h.
79. Komitats-Krankenhaus in Stuhlweißenburg (Székesfehérvár) 3 K 20 h.
80. Komitats-Krankenhaus in Szentes 2 K 62 h.
81. Komitats-Krankenhaus in Szigetvár 2 K 66 h.
82. Komitats-Krankenhaus in Szolnok 2 K 62 h.
83. Städtisches Krankenhaus in Temesvár 3 K 16 h.
84. Komitats-Krankenhaus in Thorenburg (Torda) 2 K.
85. Komitats-Krankenhaus in Türkisch-Kanischa (Törökkanizsa) 2 K 44 h.
86. Komitats-Krankenhaus in Trentschin (Trencsén) 3 K 16 h.
87. Städtisches Krankenhaus in Neusatz (Ujvidék) 3 K 20 h.
88. Städtisches Krankenhaus in Ungvár 3 K 22 h.
89. Städtisches Krankenhaus in Zalaegerszeg 2 K 30 h.
90. Komitats-Krankenhaus in Zillenmarkt (Zilah) 2 K 40 h.
91. Komitats-Krankenhaus in Hatzfeld (Zsombolya) 2 K 64 h.

III. Mit dem Öffentlichkeitsrechte versehene Krankenhäuser.

1. Andrényi'sches Stiftungs-Krankenhaus (Kinderspital) in Arad 2 K 44 h.
2. Komitats-Krankenhaus in Barot 2 K 70 h.
3. Städtisches Krankenhaus in Bartfeld (Bártfa) 2 K.
4. Bezirks-Krankenhaus in Weindorf (Borosjenö) 2 K 66 h.
5. Städtisches Krankenhaus in Bries (Breznóbánya) 2 K 28 h.
6. „Bethesda"-Krankenhaus in Budapest 4 K 16 h.
7. „Fehér Kereszt"-Kinderspital in Budapest 4 K 24 h.
8. Pasteur-Institut in Budapest 2 K 30 h.
9. Städtisches Krankenhaus in Czegléd 2 K 08 h.
10. Bezirks-Krankenhaus in Devecser 2 K 44 h.
11. Städtisches Krankenhaus in Eperies (Eperjes) 2 K 44 h.
12. Komitats-Krankenhaus in Erdöd 2 K 04 h.
13. Komitats-Krankenhaus in Oberwarth (Felsöör) 2 K 82 h.
14. „Irén"-Krankenhaus in Felsövisó 2 K 58 h.
15. Krankenhaus in Gyergyószentmiklós 2 K 36 h.
16. Städtisches Krankenhaus in Karlsburg (Gyulafehérvár) 2 K 38 h.
17. Städtisches Krankenhaus in Karánsebes 1 K 74 h.
18. Städtisches Krankenhaus in Kecskemét 2 K 44 h.
19. Gemeinde-Krankenhaus in Keszthely 1 K 94 h.
20. Vereins-Krankenhaus in Neumarkt (Kézdivásárhely) 2 K 50 h.
21. Bezirks-Krankenhaus in Steinberg (Köhalom) 2 K 52 h.
22. Gemeinde-Krankenhaus in Körmend 2 K 22 h.
23. Bezirks-Krankenhaus in Körösbánya 2 K.
24. Vereins-Krankenhaus in Güns (Kőszeg) 2 K 30 h.
25. Komitats-Krankenhaus in Liptószentmiklos 2 K 44 h.
26. „Hermann Gustav"-Krankenhaus in Leutschau (Löcse) 2 K 70 h.
27. Komitats-Krankenhaus in Ungarisch-Altenburg (Magyaróvár) 2 K 50 h. Abteilung dieses Spitales für Lungenkranke in Wieselburg (Moson) 3 K 24 h.
28. Städtisches Krankenhaus in Mediasch, Siebenbürgen (Medgyes) 2 K 70 h.
29. Städtisches Krankenhaus in Groß-Neustadt (Nagybánya) 2 K 06 h.
30. Gemeinde-Krankenhaus in Groß-Hornbrunn (Nagysomkut) 2 K 12 h.
31. Gemeinde-Krankenhaus in Nagyszalonta 2 K 30 h.
32. „Sztaroveczky" Kinderspital in Großwardein (Nagyvárad) 1 K 62 h.
33. Krankenhaus des israel. heiligen Vereines in Großwardein (Nagyvárad) 2 K 58 h.
34. Stiftungs-Krankenhaus in Güssing (Németujvár) 2 K 26 h.
35. Gemeinde-Krankenhaus in Orsova 2 K 70 h.
36. Stiftungs-Krankenhaus in Pászto 2 K 70 h.
37. Franz Josef-Kinderspital in Preßburg (Pozsony) 2 K 44 h.
38. Kósa-Schopper'sches Spital in Rosenau (Rozsnyó) 1 K 92 h.
39. Gemeinde-Krankenhaus in Sárvár 2 K 58 h.
40. Städtisches Krankenhaus in Schemnitz (Selmeczbánya) 2 K 34 h.
41. Gemeinde-Krankenhaus in Siklós 2 K 36 h.
42. Gemeinde-Krankenhaus in Sümeg 2 K 30 h.
43. „Tátra" Krankenhaus in Szebesszombat 3 K 38 h.
44. Spital der Menschenfreude in Steinamanger (Szombathely) 2 K 30 h.
45. Kinderspital „Weißes Kreuz" in Steinamanger (Szombathely) 2 K 98 h.
46. Gemeinde-Krankenhaus in Tapolcza 2 K 44 h.
47. Gebärhaus „Weißes Kreuz" in Temesvár 2 K 98 h.
48. Kinderspital „Weißes Kreuz" in Temesvár 2 K 70 h.
49. Komitats-Krankenhaus in Thuroz-St. Martin (Turóczszentmárton) 2 K 44 h.
50. Graf Károlyi'sches Spital in Neupest (Ujpest) 3 K 52 h.
51. Kinderspital in Neupest (Ujpest) 3 K 52 h.
52. Städtisches Krankenhaus in Wesprim (Veszprém) 2 K 30 h.
53. Städtisches Krankenhaus in Zenta 2 K 30 h.
54. Städtisches Krankenhaus in Zirez 2 K 58 h.
55. Städtisches Krankenhaus in Zombor 2 K 30 h.

Verzeichnis der mit dem Öffentlichkeitsrechte bekleideten ungarischen Staats-Kinderasyle.

Staats-Kinderasyle in Arad, Budapest Debrezin (Debreczen), Gyula, Kaschau (Kaßa), Kecskemét, Klausenburg (Kolozsár), Neumarkt (Marosvásárhely), Munkács, Groß-Wardein (Nagyvárad), Fünfkirchen (Pécs), Groß-Steffelsdorf (Rimaszombat), Maria-Theresiopel (Szabadka), Segedin (Szeged), Steinamanger (Szombathely), Temesvar, Wesprim (Veszprém).

Anmerkung: Die für die in den Verband dieser Asyle aufgenommenen Kinder fremder Staatsbürger, sowie die zu Lasten der natürlichen Väter von in Ungarn heimatberechtigten Kindern aufzurechnenden Gebühren betragen: von 0 bis 1 Jahr 20 K, 1 bis 2 Jahre 16 K, 2 bis 7 Jahren 14 K, 7 bis 15 Jahren 16 K monatlich. (M. Abt. XVIII, 622/16).

II. Normativbestimmungen.

Magistrat:

8.

Zusammensetzung der Geschäftsgruppen des Magistrates.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. August Nüchtern vom 28. Februar 1916, M. D. 1342 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 2):

Der Herr Bürgermeister hat mit der Entschließung vom 27. Februar 1916, M. D. 1342, Nachfolgendes verfügt:

„Anläßlich der Ernennung des Herrn Tit.-Ober-Magistratsrates Josef Langthaler zum wirklichen Ober-Magistratsrate finde ich mich bestimmt, hinsichtlich der Geschäftsverteilung des Magistrates die nachfolgenden Anordnungen zu treffen:

Dem Herrn Magistrats-Direktor Dr. August Nüchtern bleiben außer der allgemeinen Oberaufsicht über alle städtischen Ämter (ausgenommen die Stadtbuchhaltung), Anstalten und Unternehmungen die unmittelbare Dienstaufsicht über die Magistrats-Abteilungen I (Rechtsangelegenheiten), IX (Approvisionierungs- und Veterinärangelegenheiten), XXI (Statistik) und XXII (Amtsbedürfnisse u. s. w.) sowie die Aufnahmen in den städtischen Dienst gewahrt.

Die Geschäftsgruppen des Magistrates sind hinkünftig in nachstehender Weise zusammengesetzt (§ 5 der G. O. für den Magistrat):

Geschäftsgruppe A wie bisher (Norm. Nr. 4/15).

Geschäftsgruppe B wie bisher (Norm. Nr. 4/15).

Geschäftsgruppe C.

Vorstand: Herr Ober-Magistratsrat Karl Pawelka.

Magistrats-Abteilungen III (Fondsgüter), III a (Wohnungsfürsorge), VI (Straßenangelegenheiten), VII (Kanalisierungen und Wasserrechtsangelegenheiten), VIII (Wasserversorgung) und XIX (Steuer- und Wahlangelegenheiten).

Geschäftsgruppe D.

Vorstand: Herr Ober-Magistratsrat Josef Langthaler.

Magistrats-Abteilungen XIV (Baupolizei), XVI (Militär- und Bevölkerungswesen), XVII (Gewerbeangelegenheiten). XVII a (Gewerbeangelegenheiten), XVII b (Genossenschaftsangelegenheiten) und XX (Schubangelegenheiten und Gemeindearrestanten). Visitation der magistratischen Bezirksämter und Revision der bezirksämtlichen Vorlagen.

Diese Verfügungen sind sofort in Kraft getreten."

9.

Magistrats-Abteilungen XVII und XVII a, Abänderung der Geschäftseinteilung.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. August Nüchtern vom 28. Februar 1916, M. D. 1389 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 3):

Der Herr Bürgermeister hat mit der Entschließung vom 27. Februar 1916, M. D. 1389, die nachfolgende Verfügung getroffen:

„Ich finde mich bestimmt, die gewerblichen Angelegenheiten der Rauchfangkehrer und der Leichenbestattungsunternehmungen aus den Agenden der Magistrats-Abteilung XVII auszuscheiden und der Magistrats-Abteilung XVII a zuzuweisen und demgemäß die Geschäftseinteilung für den Magistrat in nachstehender Weise abzuändern:

Magistrats-Abteilung XVII.

Gewerbeangelegenheiten

(mit Ausschluß der zu den Magistrats-Abteilungen V und XVII a gehörigen Agenden).

Gewerbeangelegenheiten von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung (soferne sie nicht die in der Magistrats-Abteilung XVII a zugewiesenen Gewerbegruppen betreffen).

Gewerbliche Angelegenheiten (mit Ausnahme der Strafamtshandlungen) hinsichtlich

a) der in- und ausländischen Aktiengesellschaften, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Gesellschaften m. b. H. (mit einem Stammkapital von mehr als 1,000.000 K), ferner der sonstigen zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen (soferne sie nicht hinsichtlich der Gewerbsart der Magistrats-Abteilung V oder XVII a zugewiesen sind);

b) der verläuflichen (zessionarischen, kammergütischen) und radizierten Gewerbe (mit Ausnahme der Realapotheken).

Gewerbekonzessionen, deren Verleihung der Landesbehörde vorbehalten ist und wobei die Lokalverhältnisse zu beachten sind, Vortrag im II. Senate und Berichterstattung an die Statthalterei (ausgenommen die der Magistrats-Abteilung XVII a speziell zugewiesenen Gewerbekonzessionen).

Verleihung neuer Gast- und Schankgewerbekonzessionen und wesentliche Erweiterungen solcher, Weiterverleihung bei widersprechenden Äußerungen, alle Standortsänderungen, Vortrag im II. Senate (vergl. Norm.-Blatt Nr. 3 ex 1915).

Übertragung von anderen konzessionierten Gewerben von einem Gemeindebezirke in einen anderen, wenn bei deren Verleihung der Lokalbedarf oder die Lokalverhältnisse in Betracht zu ziehen sind und bezüglich der Bewilligung widersprechende Äußerungen vorliegen, Vortrag im II. Senate (vergl. Norm.-Bl. Nr. 3 ex 1915).

Betriebsanlagen, wenn sie strittig sind oder die Interessen der Gemeinde berühren (ausgenommen bezüglich jener Gewerbe, deren Behandlung der Magistrats-Abteilung V oder XVII a zukommt), Vortrag im II. Senate.

Hausierwesen und Wandergewerbe im allgemeinen, Führung der Generalevidenz über Abstrafungen und Ausschließungen vom Hausierhandel.

Führung eines Zentralgewerbestrafkatasters.

Gewerbeausschließungsgründe (§§ 5 und 6 G. O. Auskunftserteilung an auswärtige Behörden).

Lehr- und Arbeitszeugnisse, Arbeitsbücher, gemeindebehördliche Bestätigung, bezw. ortspolizeiliche Beglaubigung (§§ 14, 80 d, 81 und 104 G. O.), wenn der Bewerber nicht in Wien wohnt.

Legitimationen nach § 60, Absatz 5 G. O., Generalevidenz über die Ausstellung derselben.

Gewerbeförderung.

Auszeichnungen, gewerbliche, Vortrag im II. Senat und Berichterstattung an die Landesbehörde, sofern die Unternehmung nicht nach Art ihres Gewerbes der Magistrats-Abteilung V oder XVII a zugewiesen ist.

Vorlage der Berichte über Streiks und Aussperrungen, die sich über mehrere Bezirke ausdehnen.

Zurücknahme bezw. Entziehung von Gewerbeberechtigungen, Entziehung des Rechtes, Lehrlinge oder jugendliche Hilfsarbeiter zu halten (ausgenommen bezüglich jener Gewerbe, deren Behandlung der Magistrats-Abteilung V oder XVII a zukommt), Vortrag im II. Senate.

Beirat der Gewerbebehörde I. Instanz, Anberaumung der Sitzungen desselben, Vertretung der Gewerbebehörde in denselben, Besorgung der Funktion einer Sammelstelle der Beiratsgeschäftsstücke.

Angelegenheiten der behördlichen Gesellenprüfungskommissionen und Angelegenheiten betreffend Abhaltung von Meisterprüfungen durch gewerbliche Lehranstalten.

Magistrats-Abteilung XVII a.

Gewerbeangelegenheiten

(hinsichtlich des Fuhrwerkswesens, der Platzdiener, Privatagenten, Dienst- und Stellenvermittler, Pfandleiher, Rauchfangkehrer, Leichenbestatter und der Geltendmachung von Forderungen aus Frachtgeschäften).

Allgemeine und individuelle gewerbliche Angelegenheiten (mit Ausnahme der Strafamtshandlungen) hinsichtlich der Unternehmungen periodischer Personentransporte, Fiaker, Einspänner, öffentlicher Automobillohnwagen, Schiffer, Luftschiffer, Platzdiener (bei diesen einschließlich der Strafamtshandlungen wegen Übertretung der Betriebsordnung), der Unternehmungen zum Anbieten persönlicher Dienste an nicht öffentlichen Orten, der Pfandleiher (bei letzteren einschließlich der gewerbepolizeilichen Strafamtshandlungen), der Rauchfangkehrer und der Leichenbestatter.

Gewerbliche Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung hinsichtlich des freien Lohnfuhrwerkes.

Privatgeschäftsvermittlungen,, allgemeine Angelegenheiten, Vortrag im II. Senate und Bericht an die politische Landesbehörde betreffend Konzessionsverleihungen, Vortrag im II. Senate betreffend Konzessionsübertragungen an einen anderen Ort, wenn bezüglich der Bewilligung widersprechende Äußerungen vorliegen.

Gewerbekonzessionsverleihungen und Übertragungen von einem Bezirke in einen anderen, ferner Übertragungen innerhalb des Bezirkes, wenn bezüglich der Bewilligung widersprechende Äußerungen vorliegen, Vortrag im II. Senate und Bericht an die politische Landesbehörde hinsichtlich der

Dienst- und Stellenvermittler,
Privatdetektivinstitute,
Reisebureaus,
Informationsbureaus,
Telegraphenagenturen,
Erwerbung und Geltendmachung von aus dem Frachtgeschäfte entstehenden Forderungen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung.

Gewerbliche Angelegenheiten (mit Ausnahme der Strafamtshandlungen) hinsichtlich der in- und ausländischen Aktiengesellschaften, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung (mit einem Stammkapital von mehr als 1,000.000 K) ferner der sonstigen zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen, wenn es sich um Gewerbe handelt, bezüglich deren die Behandlung von allgemeinen gewerblichen Angelegenheiten oder der Vortrag im II. Senate über die Konzessionsverleihung (und Übertragung von einem Bezirke in einen anderen) der Magistrats-Abteilung XVII a zukommt.

Zurücknahme, beziehungsweise Entziehung von Gewerbeberechtigungen, Entziehung des Rechtes, Lehrlinge oder jugendliche Hilfsarbeiter zu halten, ferner strittige Betriebsanlagen bei jenen Gewerben, hinsichtlich deren die Behandlung von allgemeinen gewerblichen Angelegenheiten oder der Vortrag im II. Senate der Magistrats-Abteilung XVII a zukommt."

Diese Verfügung ist sofort in Kraft getreten.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1916 veröffentlichten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 52. Verordnung des Handelsministers und Ministers für Landesverteidigung im Einverständnisse mit dem Kriegsminister vom 25. Februar 1916, betreffend Verarbeitungsbeschränkungen und Anbotverfahren für Materialien der Wollindustrie.

Nr. 53. Verordnung des Ackerbauministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Justiz vom 23. Februar 1916, betreffend Sicherstellung der Futter- und Weidenutzung im Jahre 1916.

Nr. 54. Verordnung des Ackerbauministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 25. Februar 1916, betreffend Transportbescheinigung für Kleesamen.

Nr. 55. Verordnung des Ackerbauministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, dem Handelsminister und dem Justizminister vom 23. Februar 1916, womit für die Dauer der durch den Krieg verursachten außerordentlichen Verhältnisse Vorsorgen für den Betrieb forstlicher und gewerblicher, mit der Verarbeitung und Verwertung von Forstprodukten beschäftigter Unternehmungen getroffen werden.

Nr. 56. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 28. Februar 1916, betreffend Ergänzung der Ministerial-Verordnung vom 15. September 1915, R.-G.-Bl. Nr. 267, über den Verkehr mit Flachs.

Nr. 57. Verordnung des Finanzministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 29. Februar 1916, betreffend die Versendung von Zucker nach Ungarn und nach Bosnien und Herzegowina.

Nr. 58. Kaiserliche Verordnung vom 29. Februar 1916 über die Aufrechterhaltung von Dienstverhältnissen, die dem Handlungsgehilfengesetz unterliegen, während des Krieges.

Nr. 59. Verordnung des Ackerbauministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 1. März 1916, betreffend die Sicherstellung der Feldbestellungsarbeiten für den Frühjahrsanbau 1916.

Nr. 60. Verordnung des Justizministers im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten vom 28. Februar 1916, betreffend die Verfassung von Teilungsplänen durch das Stadtbauamt in Brünn.

Nr. 61. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 4. März 1916, betreffend die Regelung des Verkehres mit versteuertem Zucker.

Nr. 62. Verordnung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 8. März 1916, betreffend die Einführung von Transportbescheinigungen für Kaffee.

Nr. 63. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten und im Einverständnisse mit dem Kriegsminister vom 1. März 1916, betreffend die Einschränkung der Verwendung von Aluminium, Blei, Kupfer und Kupferlegierungen, Nickel, Zinn und Gummi.

Nr. 64. Kundmachung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten vom 4. März 1916, womit Vorschriften, betreffend die Eichung und Stempelung eines Milchmeßapparates mit Justierschwimmer und Meßstab veröffentlicht werden.

Nr. 65. Verordnung des Handelsministers und Ackerbauministers vom 14. März 1916, betreffend die Anmeldung von Säcken.

Nr. 66. Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 10. März 1916, womit die Aus- und Durchfuhr mehrerer Artikel verboten wird.

Nr. 67. Verordnung des Justizministers im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten vom 14. März 1916 über die Verfassung von Teilungsplänen durch das Stadtbauamt in Bielitz.

Nr. 68. Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien und im Einverständnisse mit dem k. u. k. Kriegsministerium vom 20. März 1916, betreffend die Inanspruchnahme und Ablieferung von Metallgeräten.

Nr. 69. Kaiserliche Verordnung vom 19. März 1916 über die dritte Teilnovelle zum allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch.

Nr. 70. Verordnung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 14. März 1916 wegen Abänderung der Ministerialverordnung vom 6. Februar 1916, R.-G.-Bl. Nr. 31, betreffend die Einfuhr von mehreren Warengattungen aus dem Zollauslande.

Nr. 71. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 21. März 1916, betreffend die Einfuhr von tierischen und pflanzlichen Ölen und Fettstoffen sowie einiger verwandter Produkte aus dem Zollauslande.

Nr. 72. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 15. März 1916, betreffend das teilweise Erlöschen der Konzession für ein Netz von mit elektrischer Kraft betriebenen schmalspurigen Kleinbahnlinien in Krakau.

Nr. 73. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 15. März 1916, betreffend die Konzessionierung mehrerer mit elektrischer Kraft zu betreibender normalspuriger Kleinbahnlinien im Gebiete der königlichen Hauptstadt Krakau.

Nr. 74. Kundmachung des Obersten Rechnungshofes im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Handelsministerium vom 20. März 1916, betreffend den Vollzug von Auszahlungen für Rechnung des k. k Obersten Rechnungshofes durch die Postsparkasse.

Nr. 75. Verordnung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 23. März 1916, mit welcher die Ministerial-Verordnung vom 20. Februar 1916, R.-G.-Bl. Nr. 48, betreffend die Regelung des Eierhandels, abgändert wird.

Nr. 76. Kaiserliche Verordnung vom 22. März 1916 über die Ausdehnung des Anwendungsbereiches der Kaiserlichen Verordnung vom 8. Februar 1916, R.-G.-Bl. Nr. 32, betreffend die Exekutionsfreiheit jener Zulagen, die aus Anlaß der durch den Krieg geschaffenen außergewöhnlichen Verhältnisse Bediensteten des Staates und der Staatseisenbahnverwaltung gewährt werden.

B. Landesgesetz- und Verordnungsblatt.

Nr. 18. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 19. Februar 1916, Z. VI-258/1, betreffend die Erhöhung der Verpflegstaxe im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Melk.*)

Nr. 19. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 28. Februar 1916, Z. W-1037/95, betreffend die obligatorische Verwendung von Maismehl bei der Brot-Erzeugung.

*) Ist in dieser Nummer vollinhaltlich abgedruckt.

Nr. 20. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 4. März 1916, Z. W-259/32, betreffend den Kleinverschleiß von Mahlprodukten aus Mais.

Nr. 21. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 7. März 1916, Z. W-1302/5, mit welcher Durchführungsbestimmungen zu der Ministerialverordnung vom 4. März 1916, R.-G.-Bl. Nr. 61, betreffend die Regelung des Verkehres mit versteuertem Zucker erlassen werden.

Nr. 22. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 14. März 1916, Z. W-124/23, mit welcher die Durchführungsbestimmungen zu der Ministerialverordnung vom 29. November 1915, R.-G.-Bl. Nr. 348, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für Schweinefett, Schweinespeck und Schweinefleisch, für die vierte Preisperiode erlassen werden.

Nr. 23. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 6. März 1916, Z. XI b-181/2, betreffend die der Gemeinde Kritzendorf erteilte Bewilligung zur Weitereinhebung einer Verschönerungstaxe für die Jahre 1916 bis einschließlich 1920.

Nr. 24. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 20. März 1916, Z. W-1530/2, mit welcher das Färben von Hühnereiern und das Inverkehrsetzen von gefärbten Hühnereiern (Ostereiern) verboten wird.

Nr. 25. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 20. März 1916, Z. W 1531/3, mit welcher die Verwendung von Gras und Heu zur Bestreuung von Straßen, Wegen und Plätzen aus festlichen Anlässen verboten wird.

Herausgeber: **Die Gemeinde Wien.** — Verantwortlicher Schriftleiter: Magistratsrat **August Joh. Stich.**
Papier aus der k. k. priv. **Pittener Papierfabrik.** — Buchdruckerei **E. Kainz** vorm. **J. B. Wallishausser.**

Bibliothek des Wiener Stadt-Bauamtes

1916. IV.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt.

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Versagung der Baubewilligung aus öffentlichen Rücksichten.
2. Fortbetriebsrechte nach § 56, Abs. 6, Gewerbeordnung, Geltendmachung nach dem Erlöschen solcher nach § 56, Abs. 4, Gewerbeordnung.
3. Abgrenzung der Gewerberechte zwischen Kleidermachern und Kürschnern.
4. Gift-Verschleiß.
5. Vorbereitender Arbeits-Ausschuß der Österreichischen Gesellschaft für Fettgewinnung, Zulassung von Fettfängern „Bauart Bovermann".
6. Krankenhaus Zwettl. — Erhöhung der Verpflegstaxe.
7. Krankenhaus Gars. — Erhöhung der Verpflegstaxe.
8. Krankenhaus Eggenburg. — Erhöhung der Verpflegstaxe.
9. Krankenhaus Amstetten. — Erhöhung der Verpflegstaxe.
10. K. k. Kaiser Franz Josef-Spital, Spitals-Abteilung im Asyl für Obdachlose, Öffentlichkeitsrecht und Festsetzung der Verpflegstaxe.
11. Gift-Verschleiß.

II. Normativbestimmungen:

Gemeinderat:

12. Verpflichtungserklärung der Gemeinde Wien gemäß § 2, Punkt 6, des Pensionsversicherungsgesetzes.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1916 veröffentlichten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Versagung der Baubewilligung aus öffentlichen Rücksichten.

a) Die Reinhaltung der Wiener Hochquellenleitung gehört zu den durch die Bauordnung für Niederösterreich geschützten öffentlichen Interessen.

b) Die Gefährdung der öffentlichen Interessen kann nicht nur durch die Aufführung und den Bestand des geplanten Baues, sondern auch bei vollständiger Unbedenklichkeit des Baues selbst durch seine gewöhnliche bestimmungsgemäße Benützung, beziehungsweise durch Vorkommnisse veranlaßt werden, welche der Bestand des Baues und seine bestimmungsgemäße Benützung erfahrungsgemäß zur Folge zu haben pflegt. (Ansammlung von Menschen und Tieren beim Neubau.)

c) Es ist keine Aktenwidrigkeit, wenn die Baubehörde bei Würdigung des in der Bauverhandlung festgestellten Tatbestandes zu anderen Schlußfolgerungen gelangte als die dieser Verhandlung zugezogenen Sachverständigen und begründet keinen Mangel des Verfahrens, wenn die Bildung dieser abweichenden Anschauung nicht zum Gegenstand einer Parteiverhandlung gemacht wurde.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 22. Jänner 1916, Z. 6402/15 (M. Abt. VIII, 813):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Senats-Präsidenten Dr. Ritter v. Popelka, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Srb, Dr. Binder, Dr. Sachs, Dr. v. Herrnritt, dann des Schriftführers k. k. Hofsekretärs Ritter v. Hennig, über die Beschwerde des Ernst Grafen Hoyos-Sprinzenstein in Gutenstein gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums für öffentliche Arbeiten vom 21. Jänner 1915, Z. 65240/II/b, betreffend die Verweigerung einer Baubewilligung, nach der am 15. Oktober 1915 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten sowie der Ausführungen des Dr. Robert Heller, Hof- und Gerichts-Advokaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde und der Gegenausführungen des k. k. Ministerialsekretärs Fitl, in Vertretung des belangten Ministeriums und des Magistratssekretärs Dr. Rucka, in Vertretung der mitbeteiligten Gemeinde Wien, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

An der nach Reichenau führenden Straße Kat.-Parz. 1874/5 der Gemeinde Schwarzau besteht auf der Bauparzelle Nr. 383 das ebenerdige, als Trinkhalle bezeichnete Gebäude Konstr.-Nr. 67 im Höllental ohne Fremdenherberge. Diese Bauparzelle liegt auf einer Anhöhe, das umgebende Grundstück fällt einerseits gegen den Höllengraben, anderseits gegen den Schwarzafluß ab. Die Entfernung des Gebäudes von der am anderen Ufer des Höllengrabens gelegenen, zur Wiener Hochquellenwasserleitung gehörigen, gefaßten Quelle und dem offenen Leitungsstollen beträgt etwa 40 m.

Dem Ansuchen des heutigen Beschwerdeführers, Eigentümers der erwähnten Trinkhalle, um die Bewilligung, dieses Gebäude zwecks Erweiterung des Gastwirtschaftsbetriebes hinsichtlich der verbauten Fläche zu vergrößern und zwei Obergeschosse zu errichten, wurde nach durchgeführter Lokal-Kommission vom Gemeindevorsteher und im Rekurswege von der k. k. Bezirkshauptmannschaft Wiener-Neustadt stattgegeben, die Statthalterei und das Ministerium für öffentliche Arbeiten versagten jedoch gemäß § 38 der n.-ö. B.-O. die Baubewilligung, was die Beschwerde als gesetzlich nicht begründet und wegen mangelhaften Verfahrens anficht.

Der Verwaltungsgerichtshof gab über diese Beschwerde folgenden Erwägungen Raum:

Aus der Eigenschaft der angefochtenen Entscheidung als einer Entscheidung im Bauverfahren folgt, daß sie die Bewilligung für den geplanten Bau nur wegen möglicher Gefährdung durch die Bauordnung geschützter öffentlicher Interessen versagen kann.

Eine solche Gefährdung kann aber nicht nur durch die Aufführung und den Bestand des geplanten Baues, sondern auch bei vollständiger Unbedenklichkeit des Baues selbst durch die gewöhnliche bestimmungsgemäße Benützung, beziehungsweise durch Vorkommnisse veranlaßt werden, welche der Bestand des Baues und dessen bestimmungsgemäße Benützung erfahrungsgemäß zur Folge zu haben pflegt. Es kann demnach eine Gesetzwidrigkeit darin nicht erblickt werden, wenn die Baubehörden nicht allein das Bauprojekt selbst, sondern auch jene Vorkommnisse in den Kreis ihrer Erwägungen gezogen haben, welche der Bestand des projektierten Gebäudes als Gast- und Einkehrhaus herbeizuführen geeignet ist.

Als öffentliche Rücksichten, welche einem bestimmten Bauvorhaben im Sinne der §§ 25 und 38 der B.-O. entgegenstehen können, müssen alle jene Interessen angesehen werden, durch deren Verletzung die Allgemeinheit nachteilig betroffen werden kann. Eine Wasserleitung, welche Zwecken der Allgemeinheit (vorliegend der Beschaffung gesunden Trinkwassers für die Reichshaupt- und Residenzstadt Wien) dient, muß daher als ein Objekt angesehen werden, welchem Schutz aus öffentlichen Rücksichten zukommt, und zwar in

ihrem ganzen Umfange, ohne daß einzelne Teile unterschieden werden können, dies schon deshalb, weil, wenn die Wasserleitung in einem Punkte nachteilig beeinflußt wird, dies infolge der Kontinuität des Wassers auch andere Teile der Wasserleitung nachteilig beeinflussen kann.

Die angefochtene Entscheidung, beziehungsweise die von ihr aufrechterhaltene Entscheidung der k. k. Statthalterei stützt sich darauf, daß infolge des aus der bestimmungsgemäßen Verwendung des geplanten Baues sich ergebenden regen Touristen- und Fuhrwerksverkehres eine Verunreinigung des Bodens ungeachtet der Anlage der Senkgrube als durchaus möglich anzusehen ist; denn da bei den im Kalkgebirge vielfach vorkommenden Klüften ein rasches Eindringen von Abfallstoffen in den Untergrund und ihre Vermengung mit dem in den Klüften und Höhlen befindlichen Wasser mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist und da bei der erwähnten Beschaffenheit des Gebirges dieses Wasser mit den Quellen der Wiener Hochquellenwasserleitung in Verbindung stehen kann, sei eine Gefährdung der Wiener Wasserleitung möglich.

Dem entgegen macht die Beschwerde geltend, daß die Bau-Ober-Behörden ohne neuerlich Augenschein vorgenommen und abermals Sachverständige gehört zu haben, in direktem Widerspruche mit dem Gutachten der bei der Lokal-Kommission vernommenen Sachverständigen über rein fachliche Fragen die Entscheidung gefällt haben und rügt diesen Vorgang als Aktenwidrigkeit, beziehungsweise als Verfahrensmangel.

Der Verwaltungsgerichtshof erwog über diesen Beschwerdepunkt, daß in der Begründung einer Entscheidung zwischen dem derselben zugrunde gelegten Tatbestande und der in die behördliche Tätigkeit fallenden Schlußfolgerung zu unterscheiden ist.

Wenn die Baubehörde in der Frage, ob durch den projektierten Bau eine Gefährdung öffentlicher Interessen herbeigeführt wird, zu einer anderen Schlußfolgerung als der bei der Lokal-Kommission einvernommene Sachverständige gelangt, so liegt darin keine Aktenwidrigkeit, sondern nur eine vom Gutachten des Sachverständigen zwar abweichende, jedoch gesetzlich zulässige andere Wertung der maßgebenden tatsächlichen Verhältnisse, welche der Berufungsinstanz in Bausachen ebenso zukommt, wie den unteren Baubehörden. Es kann deshalb auch kein Verfahrensmangel darin erkannt werden, daß die Bildung dieser neuen Schlußfolgerung nicht zum Gegenstande einer Parteiverhandlung gemacht wurde; es ist vielmehr Sache der entscheidenden Behörde, ob sie die erwähnte Schlußfolgerung auf Grund des eigenen fachlichen Wissens bildet, oder ob sie zu ihrer eigenen Information Fachmänner hören will, zumal den Bau-Ober-Behörden, die aus juristisch, medizinisch und bautechnisch vorgebildeten Beamten zusammengesetzt sind, die Fähigkeit nicht abgesprochen werden kann, in allen sanitären und bautechnischen Fragen auch ohne Einholung außeramtlicher fachmännischer Gutachten zu entscheiden.

Freilich müssen die den sachlichen Schlußfolgerungen als Prämissen dienenden Tatbestandsannahmen in den bei der Lokal-Kommission vorgenommenen Feststellungen (in dem Sachverständigenbefunde) oder doch in dem Ergebnisse neuer Erhebungen, an welchen teilzunehmen den Parteien zwecks Wahrung ihres Parteistandpunktes Gelegenheit gegeben werden muß, ihre Grundlage finden.

Einen Verfahrensmangel in dieser Richtung macht die Beschwerde geltend, indem sie behauptet: „die vermeintliche Feststellung der Statthalterei-Entscheidung, wonach trotz der von den Sachverständigen einwandfrei befundenen Anlage der Senkgrube eine Verunreinigung des Bodens möglich sei und die zur Begründung dieser Ansicht herangezogenen geologischen und hydrographischen Ausführungen entbehren jeder Grundlage, hängen beweislos in der Luft!“

Diese Einwendung ist jedoch durch die Aktenlage widerlegt.

Das Protokoll über den am 5. Mai 1914 aufgenommenen Augenschein hebt hervor:

„In Berücksichtigung des Umstandes, daß die Bauparzelle im weiteren Bereiche des Quellgebietes der Wiener Hochquellenleitung liegt, wird eine besondere Ausgestaltung der Senkgrube erforderlich sein. Da das Gebäude an dem gegen das Schwarzabett abfallenden Hange gelegen ist, erscheint es möglich, die Senkgrube so anzulegen, daß sie wenigstens von drei Seiten frei zugänglich bleibt, wodurch eine ständige und sichere Kontrolle in Bezug auf ihre Durchlässigkeit ausgeübt werden kann.“

Der Amtssachverständige stellte sohin als Bedingung unter Zahl 5 auf: „Die Senkgrube ist in Beton oder in zementgemauerten Klinkerziegeln mit mindestens 40 cm Wand- und Bodenstärke auszuführen. Außen- und Innenseite der Wände sind mit einem 2·5 cm starken Zementverputz zu versehen. Kanten und Ecken der Innenflächen sind durch Rundungen zu ersetzen. Die Senkgrube ist frei auf Träger zu stellen und auf einer Betonplatte, welche schüsselförmig zu gestalten ist, zu verlegen. Vom tiefstem Punkte dieser Betonplatte ist ein Gerinne gegen eine wasserdichte Sammelgrube anzulegen.“

Durch diese Bedingungen, mit denen sich der Vertreter des Bauwerbers vollinhaltlich einverstanden erklärte, sollte der Einwendung der Gemeinde Wien begegnet werden, daß der zirka 40 m von und über der Quelle und dem Leitungsstollen der Hochquellenleitung geplante Bau, durch den der Touristenverkehr gesteigert und ein Sammelpunkt für Fuhrwerke geschaffen werden wird, die Wasserleitung gefährde, da eine Verunreinigung des Bodens und eine Durchsickerung schädlicher Stoffe in die Quelle und in den streckenweise der Ausmauerung entbehrenden, im durchlässigen Kalkgesteine ohne Filtrierkraft ziehenden Leitungsstollen möglich ist.

Nachdem mit dem Erlasse der Bezirkshauptmannschaft Wiener-Neustadt vom 6. Mai 1914, Z. 1406, „festgestellt“ worden war, daß gegen den beabsichtigten Umbau bei Einhaltung der bei der Lokal-Kommission geforderten Bedingungen „im Sinne des § 18, Abs. 3 G.-O. kein Anstand obwaltet“, erteilte der Gemeindevorsteher von Schwarzau am Gebirge unterm 19. Mai 1914, Z. 319, „auf Grund der kommissionellen Besichtigung vom 5. Mai 1914 und unter Bezugnahme auf den Erlaß der k. k. Bezirkshauptmannschaft Wiener-Neustadt vom 6. Mai 1914, Z. 1406“, die Baubewilligung mit dem gegen die Einwendungen der Gemeinde Wien gerichteten Bemerken, „daß selbe als Bauhindernis kaum von Belang sind, da laut Punkt 5 der oberwähnten Verhandlungsschrift die Senkgrube derart hergestellt werden muß, daß eine ständige Kontrolle möglich ist und gegebenenfalls die notwendigen Vorkehrungen sofort veranlaßt werden können. Sollte die ohnedies zirka 40 m vom Neubaue entfernt liegende Quelle bei Grenzstein 20 und der ebensoweit entfernt liegende Leitungsstollen durch eine Verunreinigung gefährdet erscheinen, was wohl in Anbetracht der obig angeordneten Bauart der Senkgrube von vorneherein als unmöglich erscheint, so würde eine entsprechende Ausmauerung der gefährdeten Wasserleitungsanlagen durch deren Besitzer, nämlich die Gemeinde Wien, allen Befürchtungen ein Ziel setzen.“

Nach dieser Aktenlage hat die den Einwendungen der Gemeinde Wien zugrunde gelegte Tatbestandsbehauptung, daß der Boden unter und um den geplanten Neubau aus durchlässigem Kalkgestein ohne Filtrationskraft besteht und das Durchsickern zur Quelle und zum Leitungsstollen der Wasserleitung ermöglicht, keine Anfechtung erfahren. Vielmehr vermeinten die Baubehörden I. und II. Instanz gemäß ihrer schon eingangs als rechtsirrig erkannten Anschauung — daß eine Verletzung oder Gefährdung öffentlicher Rücksichten (§ 38 der n.-ö. B.-O. vom 17. Jänner 1883, L.-G.-Bl. Nr. 36) nur, wenn sie sich unmittelbar aus der Aufführung und dem Bestande des Baues selbst, jedoch nicht, wenn sie sich aus der bestimmungsgemäßen Benützung des Baues und ihrer Folgen ergibt, die Versagung der Baubewilligung begründet — dieser Bodenbeschaffenheit schon dadurch hinreichend Rechnung getragen zu haben, daß sie durch Anordnung einer allerdings ungewöhnlichen Senkgrubenanlage der Möglichkeit vorgebeugt haben, daß auch nur die minimalste Menge von Unratsstoffen aus dem Gebäude auf den Boden und durch diesen in die Wasserleitungsanlage gelange, wogegen die Statthalterei-Entscheidung aus eben dieser, wenn auch mit anderen Worten gekennzeichneten Bodenbeschaffenheit der Baustelle und ihrer Umgebung von ihrer richtigen Rechtsanschauung aus, daß auch eine Verletzung oder Gefährdung öffentlicher Rücksichten durch die aus der bestimmungsgemäßen Benützung des Baues und der sich hieran knüpfenden Folgen der Baubewilligung entgegenstehen, die zutreffende Konsequenz abgeleitet hat, daß auch die aus der Ansammlung von Personen und Tieren bei dem Neubaue zu gewärtigende Verunreinigung des Bodens um das Gebäude und die Möglichkeit des Durchsickerns von daher rührenden Unratsstoffen in die Wasserleitungsanlagen den beabsichtigten Bau als unzulässig erscheinen läßt.

Der Umstand endlich, daß nach Behauptung der Beschwerde die Statthalterei-Entscheidung vom 15. November 1914, Z. 3397, betreffend einen an der dem Neubaue gegenüberliegenden Straßenseite geplanten Hotelbau, unter Berufung auf die bis dahin angestellten Beobachtungen bezüglich der Filtrationskraft des Bodens anderer Ansicht war, begründet in einem anderen Baufalle keinen Rechtsanspruch der Partei, daß die Behörde auch dermalen bei ihrer Ansicht bleibe, vielmehr darf sie ihrer Entscheidung nur den zwecks Erledigung des ihr vorliegenden Bauansuchens festgestellten Tatbestand zugrundelegen und die aus demselben abgeleiteten fachlichen Schlußfolgerungen unter die zutreffende Rechtsnorm subsumieren.

Die Beschwerde erweist sich sonach als unbegründet, weshalb sie abzuweisen war.

2.

Fortbetriebsrechte nach § 56, Abs. 6, Gewerbeordnung, Geltendmachung nach dem Erlöschen solcher nach § 56, Abs. 4, Gewerbeordnung.

Statthalterei-Entscheidung vom 9. Februar 1916, Z. I a-271, M. Abt. XVII, 700/16 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 6):

Das magistratische Bezirksamt für den XVIII. Bezirk in Wien hat mit dem Bescheide vom 5. Jänner 1916, Z. 544/II ex 1915, der T. K. die Konzession zum Betriebe des Gast- und Schankgewerbes mit den Berechtigungen nach § 16: d) Verabreichung von gebrannten geistigen Getränken als Beigabe zum Kaffee und Tee, f) und g) (mit Ausnahme des Billardspieles) Gewerbeordnung mit der Begründung verweigert, daß ein gleichartiges Gewerberecht für denselben Standort auf Grund der Konzession vom 23. September 1914, Z. 1724, des verstorbenen L. K. besteht, der Verzicht der Witwe und der minderjährigen Erben K.'s auf ihr Fortführungsrecht die Möglichkeit der Ausübung der Konzession noch nicht aufhebt, weil noch die Verlassenschaft und eine eventuelle Konkursmasse ihre Rechte nach § 56 Gewerbeordnung in Anspruch nehmen könnten, ein Bedürfnis nach einer zweiten derartigen Konzession für denselben Standort aber nicht besteht.

Über den Rekurs der T. K. setzt die Statthalterei den angefochtenen Bescheid außer Kraft. Durch § 46:4 Gewerbeordnung werden von Gesetzeswegen relativ dauernde Gewerberechte geschaffen, auf deren Innehabung der bisherige Konzessionsinhaber durch eigene Verfügung Einfluß nehmen kann.

Durch § 56:6 wird kein Gewerberecht als solches konstituiert, es wird vielmehr nur ausgesprochen, daß während gewisser Abwicklungen bezüglich der Vermögensschaften des bisherigen Konzessionsinhabers der Gewerbebetrieb auf Rechnung der Massa zu dulden ist, wenn eine Anzeige hierüber erstattet wurde.

Dies lediglich zu dem Zwecke, um aus wirtschaftlichen Gründen den Betrieb in Gang halten zu können, bis über die Realien des Betriebes verfügt ist. Ein Gewerberecht ist nicht Objekt der Massa.

Wird aber nach dem Tode des Konzessionsinhabers ein Gewerberecht nach § 56:4 zur Fortführung des bisherigen Betriebes konstituiert, so entfällt

die Vorsorge nach § 56, Abs. 6. Für die Verlassenschaft tritt ein Anspruch nach § 56:6 Gewerbeordnung auch dann nicht mehr ein, wenn die Witwe auf das einmal begründete Witwenrecht rechtsgiltig verzichtet; etwaige privatrechtliche Zusammenhänge zwischen der Ausübung des Witwenrechtes und der Verfügung der Witwe über dieses Recht einerseits und den Realien der Massa anderseits sind lediglich Gegenstand privatrechtlicher Regelung.

3.

Abgrenzung der Gewerberechte zwischen Kleidermachern und Kürschnern.

Statthalterei-Erlaß vom 24. Februar 1915, I a-299/1, M. B. A. I, 6407/15, Magistrats-Abteilung XVII, 221/14 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 4):

Über die Beschwerde der Genossenschaft der Kürschner, Rauhwarenfärber und Kappenmacher in Wien hat die k. k. n.-ö. Statthalterei gemäß § 36, Alinea 2, G.-O. nach Durchführung des in der zitierten Gesetzesstelle vorgesehenen Verfahrens entschieden, daß F. S. auf Grund seines auf den Betrieb des Kleidermachergewerbes lautenden Gewerbescheines zur Herstellung von Pelzjacken und Pelzmänteln aus fertigen Pelzen berechtigt ist, hingegen zur Zusammenfügung einzelner Pelzteile zu Pelzflächen nicht berechtigt ist.

Die Statthalterei hat sich hiebei der Anschauung der Handels- und Gewerbekammer angeschlossen.

Dieser zufolge fällt die Zusammenfügung einzelner Pelzteile zu Pelzflächen in den, wie auch allseitig anerkannt wurde, ausschließlichen Berechtigungsumfang des Kürschnergewerbes.

Was die Frage der Herstellung von Pelzjacken, Pelzmänteln und Pelzschoßen aus von Kürschnern vorbereitetem Rohmateriale betrifft, muß die Berechtigung hiezu sowohl den Kürschnern, als auch den Kleidermachern zuerkannt werden, weil hiebei nicht nur das verwendete Material, sondern auch die Arbeitstechnik in Betracht gezogen werden muß. In allen Fällen also, in denen Wert darauf gelegt wird, daß die betreffenden Kleidungsstücke in genauerer Ausführung den Körperformen angepaßt sein sollen, steht den Kleidermachern im Hinblicke auf die größere Anforderung an die Arbeitstechnik die Berechtigung zur Herstellung dieser Kleidungsstücke in gleicher Weise wie den Kürschnern zu.

Die Entscheidung ist rechtskräftig.

4.

Gift-Verschleiß.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den XII. Bezirk vom 11. März 1916, M. B. A. XII, 29558/15:

Das magistratische Bezirksamt für den XII. Bezirk findet, dem Herrn Johann Teschauer, XII., Steinbauergasse 24, die angesuchte Konzession zum Verkaufe von Giften, von zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, soferne dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, ferner von künstlichen Mineralwässern, zu erteilen.

Diese Konzession wurde im h. ä. Gewerbe-Register unter der Z. 2118/k eingetragen.

5.

Vorbereitender Arbeits-Ausschuß der Österreichischen Gesellschaft für Fettgewinnung, Zulassung von Fettfängern „Bauart Bovermann".

Erlaß des Wiener Magistrates vom 17. März 1916, M. Abt. XIV, 422:

In Erledigung des Ansuchens des vorbereitenden Arbeits-Ausschusses der Österreichischen Gesellschaft für Fettgewinnung wird der Einbau des Fettfängers „Bauart Bovermann" in die Kanalleitungen im Wiener Gemeindegebiete unter folgenden Bedingungen als zulässig erklärt:

1. Der Einbau der Fettfänger darf nur mit Zustimmung des Hauseigentümers oder des allfälligen Besitzers der Kanalleitung erfolgen.

2. Derartige Fettfänger dürfen nur in solche Rohrleitungen eingebaut werden, die weder zur Ableitung von Fäkalien noch zur Regenwasserableitung dienen.

3. Bei Rückstaugefahr darf kein Bodeneinlauf ausgeführt werden und muß die Abdeckung wasserdicht erfolgen.

4. Der Besitzer ist verpflichtet, für die regelmäßige und mindestens alle 14 Tage erfolgende Entleerung und Reinigung des Fettfängers vorzusorgen.

5. Vor Einbau jedes derartigen Fettfängers im Wiener Gemeindegebiete ist dem Wiener Stadtbauamte, Fach-Abteilung III, hievon zeitgerecht die Anzeige zu erstatten; bei dem Einbaue größerer Fettfänger, bei deren Herstellung Bauabänderungen in der Kanalanlage erforderlich sind, ist gemäß § 14 Wr. B.-O. um die Bewilligung anzusuchen.

6. Die Baubehörde behält sich auf Grund der gemachten Erfahrungen die Erlassung weiterer Vorschriften vor. Sollten sich durch den Einbau und Betrieb Unzukömmlichkeiten ergeben, so ist derselbe über behördlichen Auftrag zu entfernen.

Die beigebrachten Beilagen A und E werden dem Stadtbauamte zur Verwahrung übermittelt.

6.

Krankenhaus Zwettl. — Erhöhung der Verpflegstaxe.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 4. April 1916, Z. VI-468/1 (M. Abt. X, 3498):

Kundmachung des Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 4. April 1916, Z. VI-468/1, betreffend die Erhöhung der Verpflegstaxe im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Zwettl.

Der niederösterreichische Landes-Ausschuß hat im Einvernehmen mit der k. k. n.-ö. Statthalterei die Verpflegstaxe für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Zwettl hinsichtlich der allgemeinen Verpflegsklasse, vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung angefangen auf die Dauer von zwei Jahren mit 2 K 80 h per Kopf und Tag festgesetzt.

Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

7.

Krankenhaus Gars — Erhöhung der Verpflegstaxe.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 4. April 1916, Z. VI 469 (M. Abt. X, 3499):

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 4. April 1916, Z. VI-469, betreffend die Erhöhung der Verpflegstaxe im allgemeinen Krankenhause in Gars.

Der niederösterreichische Landes-Ausschuß hat im Einvernehmen mit der k. k. n.-ö. Statthalterei die Verpflegstaxe für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Gars hinsichtlich der allgemeinen Verpflegsklasse vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung angefangen auf die Dauer von zwei Jahren mit 2 K 60 h per Kopf und Tag festgesetzt.

Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

8.

Krankenhaus Eggenburg, Erhöhung der Verpflegstaxe.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 4. April 1916, Z. VI-470/1 (M. Abt. X, 3553):

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 4. April 1916, Z. VI-470/1, betreffend die Erhöhung der Verpflegstaxe im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Eggenburg.

Der n.-ö. Landes-Ausschuß hat im Einvernehmen mit der k. k. n.-ö. Statthalterei die Verpflegstaxe für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Eggenburg hinsichtlich der allgemeinen Verpflegsklasse vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung angefangen auf die Dauer von zwei Jahren mit 2 K 50 h per Kopf und Tag festgesetzt.

Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

9.

Krankenhaus Amstetten, Erhöhung der Verpflegstaxe.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 4. April 1916, Z. VI-471/6 (M. Abt. X, 3552):

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 4. April 1916, Z. VI-471/6, betreffend die Erhöhung der Verpflegstaxe im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Amstetten.

Der n.-ö. Landes-Ausschuß hat im Einvernehmen mit der k. k. n.-ö. Statthalterei die Verflegstaxe für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Amstetten hinsichtlich der allgemeinen Verpflegsklasse vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung angefangen auf die Dauer von zwei Jahren mit 2 K 80 h per Kopf und Tag festgesetzt.

Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

10.

K. k. Kaiser Franz Josef-Spital, Spitals-Abteilung im Asyl für Obdachlose, Öffentlichkeitsrecht und Festsetzung der Verpflegstaxe.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 6. April 1916, Z. VI-482 (M. Abt. X, 3554):

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 6. April 1916, Z. VI-482, betreffend die Errichtung einer Abteilung des k. k. Kaiser Franz Josef-Spitales für Haut- und Geschlechtskranke in den Gebäuden des Asyles für Obdachlose und der L. Epstein'schen „Asylhaus-Stiftung für obdachlose Familien" im XII. Wiener Gemeindebezirke und die Festsetzung der Verpflegstaxe für diese Abteilung.

Die in den Gebäuden des Asyles für Obdachlose und der L. Epstein'schen „Asylhaus-Stiftung für obdachlose Familien" im XII. Wiener Gemeindebezirke errichtete und am 3. April 1916 eröffnete Abteilung für Haut- und Geschlechtskranke bildet dermalen einen Bestandteil des k. k. Kaiser Franz Josef-Spitales in Wien und erstreckt sich daher das diesem Spitale zustehende Öffentlichkeitsrecht auch auf die vorerwähnte neu errichtete Abteilung.

Die in den Wiener k. k. Krankenanstalten jeweils geltende Verpflegstaxe III. Klasse hat auch für die Bemessung jener Verpflegsgebühren Anwendung zu finden, die durch die in der neuen Spitals-Abteilung erfolgende Verpflegung von geschlechtskranken Frauen erwachsen.

Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

11.

Gift-Verschleiß.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den VI. Bezirk vom 6. April 1916, M. B. A. VI, 454:

Das magistratische Bezirksamt für den VI. Bezirk erteilt dem Herrn August Brestowski, III., Reisnerstraße 24 wohnhaft, gemäß § 15, Punkt 14 G.-O. und auf Grund der Bestimmungen der Ministerial-Verordnungen vom 6. August 1907, R.-G.-Bl. Nr. 196, und vom 12. Mai 1914, R.-G.-Bl. Nr. 106, die Konzession zur Darstellung von Giften und zur Zubereitung der zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate, sowie zum Verkaufe dieser Artikel, insoferne dieser nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, im Standorte VI., Köstlergasse 1.

Diese Konzession wurde im h. ä. Gewerberegister unter der Z. 2129/k/VI eingetragen, für die Erwerbsteuerbemessung wurde die Katasterzahl 23661/6 vergeben; wegen Einleitung der Erwerbsteuerbemessung hat sich der Konzessionsinhaber unmittelbar an die k. k. Steueradministration für den VI. und VII. Bezirk in Wien zu wenden.

Die Anzeige, daß Herr August Brestowski seine bisherige Konzession im gleichen Standorte mit der Berechtigung zum Verkaufe von zur arzneilichen Verwendung bestimmter Stoffe und Präparate im Großen, insoferne dieser nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, zurücklegt, wird gleichzeitig gewerbebehördlich zur Kenntnis genommen.

II. Normativbestimmungen.

Gemeinderat:

12.

Verpflichtungserklärung der Gemeinde Wien gemäß § 2, Punkt 6, des Pensionsversicherungsgesetzes.

Rundschreiben des Magistrats-Direktors Dr. August Nüchtern vom 10. März 1916, M. D. 1302/16 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 5):

Der Herr Bürgermeister hat mit der h. a. Eingabe an das k. k. Ministerium des Innern vom 24. Juni 1915, M. D. 8272/14, auf Grund des Gemeinderats-Beschlusses vom 22. September 1914, Z. 13300, folgende Erklärung *) abgegeben:

„Die Gemeinde Wien verpflichtet sich gemäß § 2, Punkt 6, P. V. G., ein für allemal für den Fall, daß Angestellte von industriellen, finanziellen oder anderen Erwerbsunternehmungen, welche von der Gemeinde Wien betrieben werden oder von ihr garantiert sind, das sind — vorbehaltlich der instanzmäßigen Entscheidung hierüber —

Gemeinde Wien — städtische Gaswerke,
Gemeinde Wien — städtisches Elektrizitätswerk,
Gemeinde Wien — städtische Straßenbahnen,
Gemeinde Wien — städtische Stellwagenunternehmung,
Gemeinde Wien — städtische Leichenbestattung,
Brauhaus der Stadt Wien,
Gutsverwaltung „Wallhof",
Lagerhaus der Stadt Wien,
Kellermeisteramt,
Städtische Kaiser Franz Josef-Jubiläums-Lebens- und Rentenversicherungsanstalt in Wien,
Zentralsparkasse der Gemeinde Wien,
Wiener Kommunalsparkasse im Bezirke Rudolfsheim,
Wiener Kommunalsparkasse im Bezirke Hernals,
Wiener Kommunalsparkasse im Bezirke Währing,
Wiener Kommunalsparkasse im Bezirke Döbling,
Wiener Kommunalsparkasse im Bezirke Floridsdorf,
Gut Cobenzl,
Fouragebeistellung am Zentralviehmarkt St. Marx,
die Steinbrüche in Mauthausen, Lina und Marbach,
die Schotterbrüche am Exelberg,

in einem späteren Zeitpunkte ohne vorherige Pensionierung versicherungspflichtige Anstellungen antreten, dem sodann zuständigen Versicherungsträger einen Betrag in der Höhe jener Prämienreserve zu überweisen, die für diese Angestellten zu erliegen hätten, wenn sie in der Zeit ihrer Anstellung bei der Gemeinde Wien Mitglieder der Allgemeinen Pensionsanstalt für Angestellte gewesen wären."

Hierüber ist zufolge Statthaltereierlasses vom 15. Februar 1916, Z. XV-577, folgende Erledigung herabgelangt:

„Das k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 3. Februar 1916, Z. 33470/15, die von der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien im Sinne des § 2, Z. 6, der kaiserlichen Verordnung vom 25. Juni 1914, R.-G.-Bl. Nr. 138, hinsichtlich der nachstehenden Unternehmungen:

Gemeinde Wien — städtische Gaswerke,
Gemeinde Wien — städtisches Elektrizitätswerk,
Gemeinde Wien — städtische Straßenbahnen,
Gemeinde Wien — städtische Stellwagenunternehmung,
Gemeinde Wien — städtische Leichenbestattung,
Brauhaus der Stadt Wien,
Gutsverwaltung „Wallhof",
Lagerhaus der Stadt Wien,
Kellermeisteramt,
Städtische Kaiser Franz Josef-Jubiläums-Lebens- und Rentenversicherungsanstalt in Wien,
Zentralsparkasse der Gemeinde Wien,
Wiener Kommunalsparkasse im Bezirke Rudolfsheim,
Wiener Kommunalsparkasse im Bezirke Hernals,
Wiener Kommunalsparkasse im Bezirke Währing,
Wiener Kommunalsparkasse im Bezirke Döbling,
Wiener Kommunalsparkasse im Bezirke Floridsdorf,
Gut Cobenzl,
Fouragebeistellung am Zentralviehmarkt St. Marx,
die Steinbrüche in Mauthausen, Lina und Marbach,
die Schotterbrüche am Exelberg,

abgegebene Erklärung vom 24. Juni 1915, M. D. 8272/14, zur Kenntnis und in Vormerkung genommen.

Hiedurch wird der Frage der Versicherungspflicht in keiner Weise vorgegriffen; im Streitfalle wird hierüber instanzmäßig abzusprechen sein.

Hievon werden gleichlautend verständigt:

1. die Magistrats-Direktion in Wien,
2. die Landesstelle Wien der allgemeinen Pensionsanstalt für Angestellte in Wien,
3. die Landesstelle Salzburg der allgemeinen Pensionsanstalt für Angestellte in Salzburg."

Hievon ergeht zur Kenntnisnahme die Mitteilung.

*) Genehmigt mit dem Gemeinderats-Beschlusse vom 22. Februar 1916, Pr. Z. 860/16.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1916 veröffentlichten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 77. Verordnung des Justizministers im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Obersten Rechnungshofe vom 22. März 1916 über die Erlagsanzeigen bei den Zivilgerichtsdepositenämtern.

Nr. 78. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 22. März 1916, betreffend den Bezug von Schweinefett, Schweinespeck und Schweinefleisch aus den Ländern der ungarischen Krone.

Nr. 79. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Ackerbauminister und Minister für Landesverteidigung und im Einverständnisse mit dem Kriegminister vom 24. März 1916, betreffend die Regelung des Verkehres in Eichen- und Fichtenrinde.

Nr. 80. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Ackerbauminister und Minister für Landesverteidigung nnd im Einverständnisse mit dem Kriegsminister vom 24. März 1916, betreffend die Regelung des Verkehres in Knoppern.

Nr. 81. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Ackerbauminister, dem Minister für Landesverteidigung und im Einverständnisse mit dem Kriegsminister vom 24. März 1916, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für heimische Gerbstoffe.

Nr. 82. Verordnung des Ministers für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit dem Minister für Landesverteidigung vom 24. März 1916 über die Unterbrechung des Verfahrens bei der Erteilung von Patenten.

Nr. 83. Verordnung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit dem Handelsministerium und dem Obersten Rechnungshofe vom 13. März 1916, betreffend den Vollzug von Auszahlungen für Rechnung des Finanzministeriums, der Direktion der Staatsschuld, der Kabinettskanzlei Seiner kaiserlichen und königlichen Apostolischen Majestät und des Reichsgerichtes durch die Postsparkassa.

Nr. 84. Verordnung des Finanzministeriums vom 27. März 1916, betreffend die Abschreibungen und das Verfahren bei Veranlagung direkter Steuern sowie die Einhebung von Abgaben in den vom Kriege betroffenen Teilen des Herzogtums Krain.

Nr. 85. Verordnung des Finanzministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 28. März 1916 wegen Einschränkung der Bier-Erzeugung.

Nr. 86. Verordnung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 26. März 1916, betreffend das Verbot, ausgeloste österreichische $4^1/_2\%$ige Staatsschatzanweisungen vom Jahre 1914, die sich im Zeitpunkte der Auslosung im Inlande befanden, im Auslande zur Einlösung zu bringen.

Nr. 87. Verordnung des Justizministers vom 26. März 1916 über die gerichtliche Hinterlegung von Urkunden zum Erwerbe dinglicher Rechte an nicht verbücherten Liegenschaften und Bauwerken.

Nr. 88. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 30. März 1916, betreffend den Verkaufspreis für gesperrten, unversteuerten Rohzucker.

Nr. 89. Verordnung der Handelsministers im Einvernehmen mit dem Ackerbauminister und dem Finanzminister vom 31. März 1916, betreffend die Verwendung von Zuckerrübe der Ernte 1916.

Nr. 90. Kaiserliches Patent vom 3. April 1916, betreffend die Auflösung des Landtages der Markgrafschaft Istrien.

Nr. 91. Kundmachung des Finanzministeriums vom 31. März 1916, betreffend die Ermächtigung der Nebenzollämter I. Klasse in Radbrzezie, Szczucin und Bełzec zur Austrittsbehandlung steuerpflichtiger Mineralöle.

Nr. 92. Verordnung des Handelsministeriums vom 31. März 1916, womit die Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Obersten Rechnungshofe vom 17. Juni 1915, R.-G.-Bl. Nr. 176, betreffend die Behandlung der Kautionen und Vadien im Bereiche der Post- und Telegraphenanstalt, teilweise auch im Dienstbereiche der Post- und Telegraphen-Direktionen für die Bukowina und für Galizien in Kraft gesetzt wird.

Nr. 93. Verordnung des Handelsministers vom 2. April 1916, betreffend Änderungen der Versendungsbedingungen für Feldpostpakete.

Nr. 94. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern und im Einverständnisse mit dem Kriegsminister vom 8. April 1916, betreffend die Errichtung eines Kriegsverbandes der Öl- und Fettindustrie.

Nr. 95. Kundmachung des Ministeriums für Landesverteidigung und des Finanzministeriums vom 13. März 1916, womit die Einreihung der Gemeinde Vierhöf in die IX. Klasse des Militärzinstarifes verlautbart wird.

Nr. 96. Verordnung des Justizministeriums vom 31. März 1916, betreffend die Zuweisung der Gemeinde und des Gutsgebietes Oparówka zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Strzyżów in Galizien.

Nr. 97. Kaiserliche Verordnung vom 4. April 1916, betreffend die Anrechnung der militärischen Dienstzeit bei Zulassung zur Lehrbefähigungsprüfung.

Nr. 98. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister für Landesverteidigung und im Einverständnisse mit dem Kriegsminister vom 9. April 1916, betreffend den Verkauf und die Lieferung von Uniformsorten.

Nr. 99. Verordnung des Gesamtministeriums vom 10. April 1916 zur Ergänzung der Verordnung des Gesamtministeriums vom 1. Februar 1914, R.-G.-Bl. Nr. 34, über die Einreihung der einzelnen Beamtenkategorien der Dienstzweige und Ressorts in die Gruppen des im § 52 des Gesetzes vom 25. Jänner 1914, R.-G.-Bl. Nr. 15, betreffend das Dienstverhältnis der Staatsbeamten und der Staatsdienerschaft (Dienstpragmatik) festgesetzten Zeitvorrückungsschemas.

Nr. 100. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 13. April 1916, betreffend Veräußerungsbeschränkung und Anbotzwang für Baumwolle, Baumwollgespinste und aus diesen hergestellte Erzeugnisse.

Nr. 101. Kaiserliche Verordnung vom 15. April 1916 über die Gewährung von Gebührenbefreiungen zur Förderung der Zeichnung der vierten österreichischen Kriegsanleihe.

Nr. 102. Verordnung des Finanzministeriums vom 15. April 1916 zur Durchführung der Kaiserlichen Verordnung vom 15. April 1916, R.-G.-Bl. Nr. 101, über die Gewährung von Gebührenbefreiungen zur Förderung der Zeichnung der vierten österreichischen Kriegsanleihe.

Nr. 103. Kaiserliche Verordnung vom 16. April 1916 über die Einführung einer außerordentlichen Steuer von höheren Geschäftserträgnissen der Gesellschaften und vom Mehreinkommen der Einzelpersonen (Kriegsgewinnsteuer) sowie Sicherungsmaßnahmen für die Einhebung dieser Steuer.

Nr. 104. Verordnung des Handesministers und des Ministers für Landesverteidigung vom 15. April 1916, betreffend Vorratserhebungen von wollenen und halbwollenen Web- und Wirkstoffen, daraus konfektionierten Waren, dann Wirkwaren und Decken.

Nr. 105. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und Ackerbaues vom 17. April 1916, betreffend die zeitweilige Außerkraftsetzung des Zolles für Malz.

B. Landesgesetz- und Verordnungsblatt.

Nr. 26. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 27. März 1916, Z. W-895/6, betreffend die Abgabe von ungesäuerten Weizenbroten (Mazzoth) während der israelitischen Osterfeiertage des Jahres 1916.

Nr. 27. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 20. März 1916, Z. B-V-143 aus 1916, betreffend die definitive Bestellung eines Stellvertreters für den k. k. Dampfkessel-Kommissär in St. Pölten.

Nr. 28. Gesetz vom 10. März 1916, womit das Gesetz vom 20. April 1912, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 89, betreffend die Einhebung von Gebühren für den Bezug von Wasser aus der Ersten Kaiser Franz Josef-Jubiläumswasserleitung in Langenlois abgeändert wird.

Nr. 29. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 27. März 1916, Z. XI b-80/2, betreffend die der Gemeinde Mauer bei Wien im Gerichtsbezirke Liesing erteilte Bewilligung zur Weitereinhebung einer Auflage von 7 h von jeder Krone der in der Gemeinde bestehenden Mietzinse für die Jahre 1916, 1917 und 1918.

Nr. 30. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 27. März 1916, Z. XI b-79/1, betreffend die der Gemeinde Brand-Laaben im Gerichtsbezirke Neulengbach erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1916 übersteigenden Umlagen.

Nr. 31. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 4. April 1916, Z. VI-468/1, betreffend die Erhöhung der Verpflegstaxe im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Zwettl.

Nr. 32. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 4. April 1916, Z. VI-469, betreffend die Erhöhung der Verpflegstaxe im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Gars.

Nr. 33. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 6. April 1916, Z. VI-482, betreffend die Errichtung einer Abteilung des k. k. Kaiser Franz Josef-Spitales für Haut- und Geschlechtskranke in den Gebäuden des Asyles für Obdachlose und der L. Epstein'schen „Asylhaus-Stiftung für obdachlose Familien" im XII. Wiener Gemeindebezirke und die Festsetzung der Verpflegstaxe für diese Abteilung.

Nr. 34. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 8. April 1916, Z. W-260/40, betreffend den Klein-Verschleiß von Gerstenmehl.

Nr. 35. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 4. April 1916, Z. VI-470/1, betreffend die Erhöhung der Verpflegstaxe im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Eggenburg.

Nr. 36. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 4. April 1916, Z. VI-471/6, betreffend die Erhöhung der Verpflegstaxe im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Amstetten.

Nr. 37. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 7. April 1916, P. Z. 5981/3-M, betreffend den Geschäftsplan für die Musterungs-Kommissionen in Niederösterreich zur Durchführung der Musterung der Landsturmpflichtigen des Geburtsjahres 1898 und zur Musterung der Nachmusterungspflichtigen, eventuell auch zur Überprüfung des Wehrpflichtverhältnisses der Wehrpflichtigen aus Galizien und der Bukowina.

Herausgeber: **Die Gemeinde Wien.** — Verantwortlicher Schriftleiter: Magistratsrat **August Joh. Stich.**
Papier aus der k. k. priv. **Pittener Papierfabrik.** — Buchdruckerei **E. Kainz** vorm. **J. V. Wallishausser.**

Bücherei des Wiener Stadt-Bauamtes

1916. V.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt.

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Beschwerdelegitimation der einzelnen Mitglieder des Gemeinderates gegen Gemeinderats-Beschlüsse. — Befugnis des Gemeinderates zur Uebertragung der Entscheidung in vorbehaltenen Angelegenheiten an Unter-Ausschüsse. Wirkungskreis der im § 34 des Gemeindestatutes vorgesehenen Gemeinderats-Ausschüsse.
2. Heimatrechtsanspruch. — Armenversorgung.
3. Aufnahme in Religionsgenossenschaften.
4. Verzeichnis der Gift-Verschleißer nach dem Stande vom 31. Oktober 1915.
5. Verfassung von Handelskorrespondenzen und Anfertigung von Übersetzungen, freies Gewerbe.
6. Durchführung von Teilungen des Besitzes von Argrargemeinschaften.
7. Erhöhung der Spitalverpflegsgebühren in Ungarn.
8. Gift-Verschleiß.
9. Vorrätighaltung von physiologischen Kochsalzlösungen für den gewerbemäßigen Verkauf.
10. Eine in Bausachen erlegte Kaution begründet lediglich ein privates Rechtsverhältnis zwischen der Gemeinde und dem Kautionserleger.
11. Verzeichnis der zur Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen zuständigen Behörden im Deutschen Reiche.

II. Normativbestimmungen:

Gemeinderat

12. Bestimmungen über das Dienstverhältnis der städtischen Kanzleigehilfen und Kanzleihilfsdiener. — Zusammenstellung.
13. Kriegszulagen.

Magistrat:

14. Ergänzung, beziehungsweise Änderung der Geschäftseinteilung für den Magistrat anläßlich der Errichtung der „Magistrats-Abteilung XII a — städtisches Jugendamt".

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1916 veröffentlichten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Beschwerdelegitimation der einzelnen Mitglieder des Gemeinderates gegen Gemeinderats-Beschlüsse. — Befugnis des Gemeinderates zur Übertragung der Entscheidung in vorbehaltenen Angelegenheiten an Unter-Ausschüsse. — Wirkungskreis der im § 34 des Gemeindestatutes vorgesehenen Gemeinderats-Ausschüsse.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 25. Oktober 1915, Nr. 826 (M. Abt. I 64 ex 1916):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Senats-Präsidenten Freiherrn v. Haerdtl, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes, und zwar des k. k. Senats-Präsidenten Ritter v. Falser, sowie der k. k. Hofräte Dr. Schirm, Freiherrn v. Weiß und Dr. Sachs, dann des Schriftführers k. k. Ministerial-Konzipisten Edlen v. Neupauer, über die Beschwerde des Dr. Alexander v. Dorn und Genossen in Wien gegen die Verfügung des Wiener Gemeinderates vom 27. März 1914, Z. 2090, betreffend die Ermächtigung der Gemeinderats-Ausschüsse für den Bau und Betrieb der städtischen Elektrizitätswerke und für die städtischen Gaswerke zum Abschluß und zur Auflösung von Verträgen nach der am 4. Februar 1915 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten sowie der Ausführungen des Dr. Robert Granitsch, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, als Vertreters der Beschwerde, und der Gegenausführungen des Magistrats-Sekretärs Dr. Adolf Rucka, als Vertreter der belangten Behörde, zu Recht erkannt:

Die angefochtene Verfügung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe

Der Wiener Gemeinderat hat in der Sitzung vom 10. April 1914 folgenden Beschluß gefaßt: Die Gemeinderats-Ausschüsse für die städtischen Gaswerke und für den Bau und Betrieb der städtischen Elektrizitätswerke werden ermächtigt, für die ihrem Wirkungskreise zugehörigen Unternehmungen Verträge auch dann einzugehen und aufzulösen, wenn das bedungene Entgelt jährlich mehr als 10.000 K beträgt oder die Dauer des Vertrages sechs Jahre übersteigt.

Die Beschwerdeführer erblicken in diesem Beschlusse eine Verletzung des § 59, lit. i des Wiener Gemeindestatutes (Gesetz vom 24. März 1900, L.-G.-Bl. Nr. 17) und behaupten, in ihren Rechten als Mitglieder des Gemeinderates verletzt zu sein.

Die Gegenschrift rügt zunächst, daß in der Beschwerde der Tag der Zustellung des angefochtenen Gemeinderats-Beschlusses nicht angegeben war. Allein mit Unrecht. Denn die Beschwerde hat den Tag der Verlautbarung des Beschlusses angegeben. Da von diesem Tage an gerechnet die Beschwerde rechtzeitig überreicht war, entfiel die Prüfung, ob eine individuelle Zustellung hätte erfolgen sollen.

Auch die weitere Einwendung der Gegenschrift, daß es sich hier nicht um eine konkrete Entscheidung oder Verfügung, sondern um eine Verordnung handle, deren Anwendung erst im Wege einer konkreten Entscheidung oder Verfügung einen Eingriff in subjektive Rechte bewirken könne, fand der Gerichtshof nicht begründet. Auch ein solcher Beschluß, welcher eine Anordnung beinhaltet, stellt sich als eine Verfügung dar und kann mittels Beschwerde angefochten werden, wenn die Durchführung der Anordnung in die Rechte einer Partei eingreift, und letztere später bei der Durchführung nicht mehr in der Lage wäre, ihre Rechte geltend zu machen. Dies ist aber hier der Fall. Denn nur die Gemeinderats-Beschlüsse, nicht aber die Beschlüsse der Ausschüsse werden in öffentlicher Sitzung gefaßt. Parteien, welche glauben, durch deren Anwendung in ihren Rechten verkürzt zu werden, wären daher später gar nicht in der Lage, die Inkompetenz der Ausschüsse geltend zu machen. In einem solchen Falle ist der Eingriff in die fremde Rechtssphäre schon durch die Anordnung erfolgt, welche die spätere Geltendmachung der betreffenden Rechte ausschließt, und es kann daher von den Betroffenen dagegen Beschwerde ergriffen werden. Daran ändert auch der Umstand nichts, daß andere Parteien in der gleichen Lage, wie die Beschwerdeführer waren, aber keine Beschwerde ergriffen haben, weil durch die Unterlassung der Beschwerdeführung seitens einer Partei nicht das Recht einer anderen Partei zur Beschwerdeführung verwirkt werden kann; ebenso selbstverständlich ist es, daß ein von einer Partei ergriffenes Rechtsmittel auch auf die Rechtslage anderer an der Angelegenheit beteiligter Parteien Rückwirkungen äußern kann, auch wenn diese letzteren keine Rechtsmittel ergriffen haben. Es liegt daher darin, daß andere Parteien gegen die in Frage stehenden Beschlüsse keine Beschwerde ergriffen haben, keineswegs, wie die Gegenschrift vermeint, ein Argument gegen die Zulässigkeit der Beschwerdeführung seitens der heutigen Beschwerdeführer.

Die Einwendung des Vertreters der belangten Behörde, daß diejenigen Gemeinderäte, welche für den Beschluß gestimmt haben, als mitbeteiligte Parteien beizuziehen gewesen wären, hat der Gerichtshof übergangen, weil der Vertreter der Behörde nicht legitimiert ist, die Beiziehung von angeblich mitbeteiligten

Parteien zu begehren. Die weitere Behauptung, daß die Beschwerdeführer weder in der Sitzung gegen den Antrag Stellung genommen, noch gegen denselben gestimmt hätten, findet in dem Sitzungs-Protokolle keine Bestätigung. Ganz belanglos ist es, ob die Beschwerdeführer die Staatsaufsicht angerufen haben oder nicht, weil die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zur Wahrung des subjektiven Rechtes der Beschwerdeführer ergriffen wird, während die Anrufung der zur Handhabung des staatlichen Aufsichtsrechtes berufenen Behörde sich nur als eine Anzeige an letztere darstellt; beide Schritte schließen also einander nicht aus und es muß daher auch nicht der Beschwerde an den Gerichtshof die Anrufung des Aufsichtsrechtes vorausgehen.

In der Gegenschrift wurde endlich eingewendet, daß die Beschwerdeführer wegen Mangels eines subjektiven Rechtes zur Beschwerdeführung nicht legitimiert seien. Allein der Gerichtshof hat bereits früher in einem analogen Falle die Legitimation der Mitglieder der Gemeindevertretung zur Beschwerdeführung anerkannt (hiergerichtliches Erkenntnis vom 7. Juni 1900, Z. 4082, Nr. 14300 A, und vom 6. Juni 1900, Z. 4083, Nr. 14301 A) und er ist auch bei der Entscheidung des heutigen Falles im Sinne des Plenar-Beschlusses vom 25. Oktober dieses Jahres von der Rechtsanschauung ausgegangen, daß Mitglieder einer Gemeindevertretung als solche zur Wahrung ihres Rechtes, an der Beratung und Beschlußfassung über die der Gemeindevertretung vorbehaltenen Angelegenheiten teilzunehmen, legitimiert sind, gegen einen Beschluß Beschwerde zu führen, durch welchen die Gemeindevertretung die Entscheidung einer ihr nach dem Gesetze vorbehaltenen Angelegenheit an ein anderes Organ (Unter-Ausschuß) überträgt. In Verfolgung dieser Rechtsanschauung wurde die Legitimation der Beschwerdeführer anerkannt.

In der Sache selbst hat der Gerichtshof folgendes erwogen:

§ 59, lit. i des Wiener Gemeindestatutes behält dem Gemeinderate vor: Die Eingehung und Auflösung von Bestands- und sonstigen Verträgen, wenn das bedungene Entgelt jährlich mindestens 10.000 K beträgt oder die Dauer des Vertrages sechs Jahre übersteigt. Indem das Gesetz diese Angelegenheiten dem Gemeinderate vorbehält, legt es ihm die Pflicht auf, selbst die Entscheidung oder Verfügung zu treffen und erscheint daher die Übertragung der Entscheidungs- und Verfügungsgewalt an andere Organe gesetzwidrig. Wenn die Gegenschrift vermeint, daß der Beschluß nicht gesetzwidrig sei, weil der Gemeinderat seine Kompetenz nur für die beiden der Verwaltung der Ausschüsse anvertrauten Unternehmungen übertragen habe, so ist darauf zu erwidern, daß § 59, lit. i die Eingehung und Auflösung jedes Vertrages, der die oben bezeichneten Kriterien aufweist, dem Gemeinderate vorbehält, daß daher auch in der auf zwei Unternehmungen beschränkten Übertragung eine Gesetzwidrigkeit gelegen war. Der Gemeinderat ist allerdings nach § 34 des Gemeindestatutes berechtigt, Ausschüsse für einzelne Gegenstände einzusetzen, allein die Tätigkeit dieser Ausschüsse ist nach dem Gesetze nur eine vorberatende, die Entscheidung bleibt dem Gemeinderate vorbehalten. Nur den im Gesetze (§ 31) vorgesehenen zwei ständigen Ausschüssen für Verleihung des Heimat- und Bürgerrechtes und für Disziplinar-Angelegenheiten ist das Recht, Entscheidungen und Verfügungen zu treffen, eingeräumt.

Aus diesen Erwägungen war der Beschwerde stattzugeben.

2.

Heimatrechtsanspruch. — Armenversorgung.

Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 8. Februar 1916, Nr. 977 (M. Abt. XI a, 2473):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Senatspräsidenten Ritter v. Falser, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Dr. Tezner, Freiherrn v. Weber, Dr. Geringer und Dr. Ritter v. Kamler, dann des Schriftführers k. k. Ministerial-Vize-Sekretärs Dr. Hatschek, über die Beschwerde der Stadtgemeinde Graz gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 18. März 1915, Z. 10124, betreffend das Heimatrecht der N. N., nach der am 8. Februar 1916 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Magistratsrates Ernst Jokl, als Vertreters der mitbeteiligten Stadtgemeinde Wien, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde im Instanzenzuge dem Rekurs der Stadtgemeinde Graz gegen die verweigerte Aufnahme der N. N. in den Heimatsverband der Gemeinde Wien in der Erwägung keine Folge gegeben, daß sich die Genannte während ihres Aufenthaltes in Wien, und zwar schon vom 1892 angefangen, im Zustande einer ihre Fähigkeit zur Gewinnung des notwendigen Unterhaltes dauernd nachteilig beeinflussenden geminderten Erwerbsfähigkeit befunden hat, somit arm im Sinne der Heimatgesetznovelle gewesen ist, daß sich also die ihr von der Gemeinde Graz in der Zeit vom 1. Juli 1892 bis 31. Mai 1901 und 1. März 1911 bis 28. Februar 1912 gewährten regelmäßigen monatlichen Unterstützungen von 8 K und 4 K als Armenversorgung im Sinne des erwähnten Gesetzes darstellen.

In der von der Stadtgemeinde Graz eingebrachten Beschwerde wird geltend gemacht, daß es sich bei den in den Jahren 1892 bis 1901 und 1911 bis 1912 gewährten Unterstützungen nicht um eine infolge dauernd geminderter Erwerbsfähigkeit gewährte Armenversorgung, sondern um verübergehende Unterstützungen handelte, die durch eine nur zeitweilig aus bestimmten Anlässen hervorgerufene Notlage bedingt waren und nur solange gegeben wurden, als der Anlaß (vorerst Nervenschwäche, dann ein Augenleiden) andauerte; auch seien die Unterstützungen so gering gewesen, daß sie nur einen kleinen Beitrag zu den Kosten des Unterhaltes darstellen, der in der Hauptsache durch die Erwerbstätigkeit der Unterstützungsbedürftigen bestritten werden mußte.

Dieser letzten Einwendung gegenüber hat der Verwaltungsgerichtshof an der in zahlreichen Entscheidungen, so in dem Erkenntnisse vom 24. März 1908, Z. 2967, amtliche Sammlung 5846 A, näher begründeten Rechtsanschauung festgehalten, daß es bei Beurteilung der rechtlichen Natur von gewährten Unterstützungen nicht auf ihre Höhe ankommt, daß vielmehr dafür, ob geleistete Beihilfen als vorübergehende Armenunterstützungen, oder als dauernde Armenversorgung, oder doch als Anfang einer solchen sich darstellen, nur der Anlaß entscheidend ist, aus welchem sie begehrt und gewährt wurden. Unter einer öffentlichen Armenversorgung ist aber schon eine solche Beihilfe zu verstehen, welche die voraussichtlich dauernd unzureichende Erwerbfähigkeit ergänzt. (Erkenntnis vom 2. Mai 1911, Z. 4937, amtliche Sammlung 8208 A.)

Im vorliegenden Falle steht fest, daß die von der Heimatsgemeinde Graz in der Zeit vom 1. Juli 1892 bis 31. Mai 1901 bewilligten Unterstützungen monatlicher 8 K aus dem Grunde gewährt wurden, weil die Unterstützte laut Armutszeugnis vom 28. März 1892 gänzlich verarmt und durch ein Augenleiden verhindert war, ihr Brot zu verdienen und weil sie laut ärztlichem Gutachten vom 4. Juni 1892 an Blutarmut und Nervenschwäche litt, daher nur zu ganz leichter Beschäftigung geeignet war. Anläßlich der am 3. Jänner 1896 vorgenommenen ärztlichen Untersuchung wurde festgestellt, daß sie kurzsichtig und daher nicht im vollsten Grade erwerbsfähig ist, worauf ihr eine Aushilfe von 3 fl. bewilligt wurde. Die am 1. März und 27. September 1901 abgegebenen ärztlichen Gutachten lauten ebenfalls dahin, daß die Unterstützte schwächlich und schwachsichtig, daher minder erwerbsfähig (erwerbsunfähig) ist. Am 17. Dezember 1904 erhielt sie wegen gänzlicher Erwerbsunfähigkeit von der Gemeinde Wien eine Unterstützung von 8 K, die die Heimatsgemeinde ersetzte. Am 14. Oktober 1910 endlich wurde sie neuerlich ärztlich untersucht, hiebei wurde festgestellt, daß ihre Erwerbsfähigkeit infolge Augenschwäche um ein Drittel vermindert ist, worauf ihr von der Gemeinde Graz für die Zeit vom 1. März 1911 bis 28. Februar 1912 eine monatliche Unterstützung von 4 K bewilligt wurde.

Werden alle diese Umstände erwogen, so ist der von der Behörde gezogene Schluß gerechtfertigt, daß die Unterstützte sich während ihres Aufenthaltes in Wien, und zwar schon vom Jahre 1892 ab, in einem Zustand geminderter Erwerbsfähigkeit befand, der eine dauernde Armenunterstützung erheischt, so daß die von der Heimatsgemeinde gewährten Unterstützungen unter den Begriff einer dauernden Armenversorgung fallen.

Die Entscheidung der Behörde, daß der Anspruch auf Aufnahme in den Wiener Gemeindeverband nicht zu Recht besteht, war daher begründet, die dagegen eingebrachte Beschwerde mußte abgewiesen werden.

3.

Aufnahme in Religionsgenossenschaften.

Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 10. Februar 1916, Nr. 900, V. G. H. (M. Abt. XXII, 880/16):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Zweiten Präsidenten Freiherrn v. Schwartzenau, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes, und zwar des Senatspräsidenten Ritter v. Falser, sowie der k. k. Hofräte Freiherrn v. Weiß, Dr. Pantuček und Dr. v. Herrnritt, dann des Schriftführers k. k. Finanz-Konzipisten Dr. Edlen v. Korninger, über die Beschwerde des F. D. in Wien gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 9. August 1915, Z. 51872/13, betreffend die Angehörigkeit zur altkatholischen Kirchengemeinde, nach der am 10. Februar 1916 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Beschwerdeführers, sowie der Gegenausführungen der Vertreter des mitbeteiligten Kirchenvorstandes der altkatholischen Kirchengemeinde in Wien, und zwar des Kirchenrates Gerard F. Benesch und des altkatholischen Pfarrers Adalbert Schindelař zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Der Beschwerdeführer hat beim Wiener Magistrate eine Beschwerde gegen den Vorstand der altkatholischen Kirchengemeinde eingebracht, weil die Kirchengemeinde es unterlassen habe, ihn trotz seiner Anmeldung in die Mitgliederliste der altkatholischen Kirchengemeinde aufzunehmen. Der Beschwerdeführer hat nämlich bis zum Jahre 1907 keiner gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaft angehört. Im Jahre 1907 hat er seinen Eintritt in die altkatholische Kirche bei der Wiener Kirchengemeinde, in deren Sprengel er wohnt, gemeldet. Dagegen, daß seine Eintragung in die Mitgliederliste unterlassen wurde, führt er Beschwerde. Die Verwaltungsbehörden haben den Beschwerdeführer abgewiesen, und zwar im wesentlichen mit der Begründung, daß nach den Angaben der Kirchengemeinde der Beschwerdeführer sich zu Anschauungen bekenne, welche

mit den Lehren der altkatholischen Kirche unvereinbar seien. Über diese Frage hätten nur die kirchlichen Organe zu entscheiden.

Der Gerichtshof hat über die dagegen eingebrachte Beschwerde des F. D. folgendes erwogen:

Der Beschwerdeführer wendet ein, daß die Bedingungen, unter welchen Religionsgemeinden Mitglieder aufzunehmen haben, in den Statuten festgelegt seien, daß die Religionsgemeinden an diese statutarischen Bestimmungen gebunden seien, und daß der § 34 der Gemeinde- und Synodalordnung festsetze, daß jeder, der sich zur altkatholischen Kirche bekennt und beim Kirchenvorstande anmeldet, ipso jure Mitglied der Wiener Altkatholikengemeinde werde.

Demgegenüber ist folgendes zu bemerken:

Der Beschwerdeführer verwechselt jene Bestimmungen, welche einerseits sich auf die Aufnahme Andersgläubiger in eine Religionsgesellschaft beziehen, und anderseits jene, welche die Zugehörigkeit der Religionsangehörigen zu den einzelnen kirchlichen Gemeinden regeln. Daß den territorialen Verbänden der Religionsgesellschaften nur Angehörige der betreffenden Religionsgesellschaft angehören können, daß also die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Kirchengemeinde die Zugehörigkeit zur betreffenden Religionsgesellschaft zur Voraussetzung hat, ist selbstverständlich und wird auch im § 8 des Gesetzes vom 20. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 68, betreffend die gesetzliche Anerkennung von Religionsgesellschaften, ausdrücklich anerkannt, indem daselbst als Mitglieder einer ordnungsgemäß konstituierten Kultusgemeinde einer Religionsgesellschaft die im Gebiete derselben wohnhaften Angehörigen der betreffenden Religionsgesellschaft bezeichnet werden.

Nur auf diese Frage, also auf die territoriale Abgrenzung der Wiener Altkatholikengemeinde bezieht sich die vom Beschwerdeführer zitierte Bestimmung des § 34 der Gemeindeverfassung. Eine andere Frage aber ist es, welche Bedingungen derjenige zu erfüllen hat, welcher einer Religionsgesellschaft beitreten will, der er bisher nicht angehörte. Die Regelung dieser Frage ist kein Gegenstand der staatlichen Gesetzgebung. Die staatliche Gesetzgebung hat im Artikel 14 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 142, jedermann die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit gewährleistet. Sie hat in Ausführung dieser Bestimmung in dem Gesetze vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 49, betreffend die interkonfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger, jedermann nach vollendetem 14. Lebensjahre die freie Wahl des Religionsbekenntnisses in dem Maße eingeräumt, daß derselbe die Kirche oder Religionsgenossenschaft, welcher er bisher angehört hat, durch eine Anzeige bei der politischen Behörde verlassen kann. Sie hat aber dem Betreffenden, der den Uebertritt zu einer anderen Kirche bewerkstelligen will, anheim gegeben, seinen Eintritt in die neugewählte Kirche dem betreffenden Vorsteher oder Seelsorger zu erklären und sie hat in dem Gesetze vom 20. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 68, betreffend die gesetzliche Anerkennung von Religionsgesellschaften (§ 3) festgesetzt, daß die Erfordernisse der Zugehörigkeit und die Art des Beitrittes zu einer anerkannten Religionsgesellschaft durch die Verfassung der betreffenden Religionsgesellschaft bestimmt werden. Hiedurch ist mit aller Deutlichkeit zum Ausdrucke gebracht, daß der Staat keineswegs dem einzelnen das Recht gewährleistet, durch eine einseitige Erklärung oder Anmeldung die Zugehörigkeit zu der Religionsgesellschaft, welcher er beitreten will, zu erlangen, daß vielmehr der Einzelne die Aufnahme nur durch Erfüllung der von der Religionsgesellschaft festgesetzten Bedingungen erlangen kann und daß die Festsetzung dieser Bedingungen nicht Sache der staatlichen Gesetzgebung, sondern der kirchlichen Normen ist. Damit ist auch erwiesen, daß die Aufnahme jener, die einer Religionsgesellschaft beitreten wollen, eine innerkirchliche Angelegenheit der betreffenden Religionsgesellschaft ist, welche nicht in den Wirkungskreis der staatlichen Verwaltung fällt. Die Frage, ob der Einzelne jenen Bedingungen nachgekommen ist, welche die kirchlichen Normen von einem Beitrittswerber verlangen, haben lediglich die kirchlichen Organe zu entscheiden.

Demnach konnte darin, daß die Verwaltungsbehörden die Beschwerde des F. D. abgewiesen haben, eine Verletzung der subjektiven Rechte des Beschwerdeführers nicht erblickt werden.

Die Beschwerde war daher abzuweisen.

4.

Verzeichnis der Gift-Verschleißer nach dem Stande vom 31. Oktober 1915.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Rund-Erlaß vom 22. Februar 1916, Z. S. 179/22, dem Wiener Magistrate bekanntgegeben, daß laut Erlasses des k. k. Handelsministeriums vom 5. Februar 1916, Z. 2401, das im § 1 der Ministerial-Verordnung vom 2. Jänner 1886, R.-G.-Nr. 10, erwähnte Verzeichnis der auf Grund der Gewerbeordnung in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern zum Absatz von Giften berechtigten Gewerbsleute nach dem Stande vom 31. Oktober 1915 im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei erschienen ist.

Sein Bezugspreis beträgt 1 K 20 h. (M. Abt. X, 1796.)

5.

Verfassung von Handelskorrespondenzen und Anfertigung von Übersetzungen, freies Gewerbe.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 15. März 1916, Z. XII-532, M. Abt. XVII a, 941/16 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 8):

Die Statthalterei findet sich nicht veranlaßt, bezüglich des Ansuchens des F. P. um Verleihung einer Konzession zur Verfassung von Handelskorrespondenzen und zur Anfertigung von Übersetzungen in deutscher, rumänischer, bulgarischer, griechischer und italienischer Sprache im Standorte . . . . . eine gegenständliche Entscheidung zu treffen, weil die angestrebten Berechtigungen nicht den Gegenstand einer Privatgeschäftsvermittlung bilden und somit einer Bewilligung im Sinne des Staatsministerial-Erlasses vom 28. Februar 1863, Z. 2306, nicht bedürfen, vielmehr die gewerbsmäßige Ausübung der vorbezeichneten Tätigkeit als freies Gewerbe zu betrachten ist.

6.

Durchführung von Teilungen des Besitzes von Agrargemeinschaften.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 4. April 1916, Z. F-96 (M. D. 2606):

Die General-Direktion des Grundsteuerkatasters in Wien hat an die Finanz-Landes-Direktion in Wien unter Z. 901, Präs. vom 22. Mai 1915 die nachstehende Note gerichtet, die behufs Kenntnisnahme mitgeteilt wird:

Die Durchführung von Teilungen des Besitzes von Agrargemeinschaften in den Operaten des Grundsteuerkatasters ist nur dann vorzunehmen, wenn die bezüglich der Durchführung der Veränderungen in der Person der Besitzer im allgemeinen aufgestellten Bedingungen des § 35, Z. 4, des Evidenzhaltungsgesetzes vom 23. Mai 1883, R.-G.-Bl. Nr. 83, zutreffen. Demnach hat der Evidenzh.-Geometer, soweit bereits die Mitteilung des Grundbuchsgerichtes über die Änderung des Grundbuchstandes vorliegt, die Besitzänderungen im Kataster durchzuführen, ohne sich in eine Untersuchung hinsichtlich der Zulässigkeit oder Rechtsbeständigkeit der mitgeteilten Änderung einzulassen. Dagegen kann im Sinne der bezogenen Gesetzesstelle die Berücksichtigung der Teilung einer Agrargemeinschaft im Kataster in dem Falle, wenn eine Mitteilung des Grundbuchsgerichtes hierüber nicht vorliegt, erst nach vorgenommener Überprüfung vorgenommen werden, daß gegen die zur Anzeige gebrachte Besitzänderung kein gesetzliches Hindernis bestehe und sie rechtsbeständig ist.

Die Ausübung dieses Überprüfungsrechtes setzt jedoch die Kenntnis aller einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere auch der verschiedenen, die freie Teilbarkeit von Liegenschaften einschränkenden Bestimmungen voraus, welche von den Evidenzhaltungsbeamten nicht ohne weiters erwartet werden kann, zumal eine amtswegige Mitteilung aller dieser Vorschriften bisher nicht in allen Fällen erfolgt ist. Zudem bietet aber die vorgenommene Überprüfung, da den Evidenzhaltungen ein eigentliches Entscheidungsrecht nicht zukommt, auch keine Gewähr dafür, daß die tatsächlich eingetretene Änderung bestehen bleiben darf und ist somit Gefahr, daß eine im Kataster bereits durchgeführte Änderung infolge Nichtanerkennung der neugeschaffenen Besitzverhältnisse durch die hiezu berufenen Organe wieder rückgängig gemacht werden müßte.

Um dies zu vermeiden und die Evidenzhaltungen von der mit der Ausübung des erwähnten Überprüfungsrechtes verbundenen Verantwortung zu entlasten, wird künftighin in den in Rede stehenden Fällen, wenn nicht etwa die Anzeige der Besitzänderung seitens der politischen oder Agrarbehörden selbst erfolgt sein sollte, jede, sowohl definitive als provisorische Durchführung im Kataster aufzuschieben und vorerst an die zur Entscheidung über die Zulässigkeit der fraglichen Änderung zuständige politische oder Agrarbehörde unter Berufung auf den bezogenen § 35, Z. 4 lit. a, die Anfrage zu richten sein, ob der Durchführung im Kataster ein gesetzliches Hindernis entgegensteht. Von dem Ausfalle dieser Anfrage wird das weitere Verhalten der Evidenzhaltung abhängig zu machen sein.

Die Mitwirkung der Evidenzhaltungsorgane an verbotswidrigen Besitzänderungen wird aber nicht nur dann, wenn es sich bereits um die Durchführung von vollzogenen Änderungen im Kataster handelt, sondern überhaupt zu unterbleiben haben. Es wird daher in jedem Falle, in welchem die Tätigkeit eines Evidenzhaltungsbeamten zum Zwecke der Schaffung der Grundlagen für die grundbücherliche oder katastrale Durchführung einer beabsichtigten Teilung einer Agrargemeinschaft in Anspruch genommen wird, erst bei der kompetenten Behörden anzufragen sein, ob gegen diese Absicht ein gesetzlich begründetes Hindernis bestehe. Gegebenenfalls hat der Evidenzhaltungsbeamte jede Mitwirkung, insbesondere aber die Ausfertigung von Teilungsplänen zu verweigern. Nach diesen Grundsätzen sind auch alle anderen Änderungen zu behandeln, deren Zulässigkeit dem Evidenzhaltungsbeamten nicht außer jedem Zweifel steht.

7.

Erhöhung der Spitalverpflegsgebühren in Ungarn.

Zuschrift des königl. ungar. Ministeriums des Innern vom 7. April 1916, Z. 45337, VII b (M. Abt. X, 4027):

Es wird mitgeteilt, daß im Sanitätsspital in Nagymihály in den staatlichen Heilanstalten und in den öffentlichen Krankenanstalten die mit Rund-Erlaß, Z. 109857/15, festgesetzten täglichen Verpflegsgebühren pro 1916 per 2 K 48 h mit Rückwirkung auf den 1. Jänner 1916 auf 2 K 84 h erhöht wurden.

8.

Gift-Verschleiß.

Bescheid des magistratischen Bezirksamtes Hietzing vom 27. April 1916, ad M. B. A. XIII, 905:

Die Anzeige, daß Herr Gustav Frühmann, wohnhaft in Wien, XIII., Drechslergasse 4, seine zuletzt in Wien, XIII., Linzerstraße 54, betriebene Konzession zum Verkaufe von Giften und Drogen 2c. Reg.-Z. 1742/k, M. B. A. XIII, Kat.-Z. 18073/13, am 11. Jänner 1916 zurückgelegt hat, wird gewerbebehördlich zur Kenntnis genommen.

* * *

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes Hietzing vom 27. April 1916, M. B. A. XIII, 905, an Karl Litinsky, wohnhaft XIII., Linzerstraße 81, zu Handen des Dr. Hermann Weidinger, Hof- und Gerichtsadvokat, Wien, VIII., Piaristengasse 47:

Das magistratische Bezirksamt für den XIII. Bezirk findet Ihnen der angesuchte Konzession zum Verkaufe von Giften und von zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten (einschließlich medikamentös imprägnierter Verbandstoffe), insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, sowie zum Verschleiße von künstlichen Mineralwässern im Standorte XIII., Linzerstraße 54, zu erteilen.

Die Vorschriften der Ministerial-Verordnung vom 21. April 1876 R.-G.-Bl. Nr. 60, und vom 2. Jänner 1886, R.-G.-Bl. Nr. 10, betreffend Aufbewahrung, Verkauf und Versendung von Giften, sind strengstens einzuhalten.

Diese Konzession wurde im hierämtlichen Gewerberegister unter Z. 1869/k/XIII eingetragen; für die Erwerbsteuerbemessung wurde die Kat.-Z. 18755/13 vergeben; wegen Einleitung der Erwerbsteuerbemessung haben Sie sich unmittelbar an die k. k. Steuer-Administration für den XII. und XIII. Bezirk in Wien zu wenden.

9.

Vorrätighaltung von physiologischen Kochsalzlösungen für den gewerbemäßigen Verkauf.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. August Nüchtern vom 13. Mai 1916, M. Abt. X, 4047/16 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 11):

Infolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 1. April 1916, Z. 17413/8 ex 1915, sind auf Grund eines Fachgutachtens die verantwortlichen Leiter der öffentlichen Apotheken anzuweisen, Vorsorge zu treffen, daß fortan in jeder öffentlichen Apotheke sterile physiologische Kochsalzlösungen, das sind Lösungen von Kochsalz in destilliertem Wasser mit einem Gehalte von 0·5 bis 0·8% Natrium chloratum in an beiden Enden zugeschmolzenen Glasröhren (Ampullen), bereitgestellt sind.

Von derartigen Ampullen müssen in jeder öffentlichen Apotheke jederzeit wenigstens 2 Stück zu je 230 cm^3 und 2 Stück zu je 50 cm^3 Inhalt vorrätig sein.

Auf jeder Ampulle ist eine Signatur anzubringen, welche den Inhalt (Prozentgehalt der Lösung) sowie das Datum der Füllung und die Firma des Herstellers angibt.

Die verantwortlichen Leiter der Apotheken haben auf die Haltbarkeit der Lösungen zu achten, die Ampullen vor Licht und Temperatureinflüssen geschützt zu bewahren und bei Eintritt von Trübungen oder sonstigen Veränderungen der Lösung die sofortige Erneuerung der Füllung zu veranlassen.

Die Lösungen dienen zu Eingießungen unter die Haut oder in die Venen, als für die Erhaltung des Lebens wichtiges Mittel bei verschiedenen Erkrankungsfällen, namentlich bei frischen Vergiftungen und schweren Blutungen, außerdem als Lösungsmittel für Bereitung verschiedener medikamentöser Injektionen; sie sind demnach ausschließlich für Heilzwecke bestimmte pharmazeutische Zubereitungen, deren Feilhalten und Verkauf nach § 2 der Ministerialverordnung vom 17. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 152, den Apothekern vorbehalten ist. Die Herstellung und der Verkauf im Großen kann gemäß § 5 der Ministerialverordnung auch außerhalb der Apotheken, und zwar auf Grund einer Konzession nach § 15, Punkt 14, der Gewerbeordnung erfolgen.

Bezüglich der Verleihung der Konzession zur Herstellung solcher sterilisierter Lösungen hat das k. k. Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium folgendes bemerkt:

Vor Erteilung der Konzession hat sich die politische Behörde erster Instanz die Überzeugung zu verschaffen, daß durch entsprechende Ausstattung der Betriebsräume und Bereitstellung einwandfreier Sterilisierapparate sowie durch Vorsorge für fachmännische Leitung des Betriebes die Sterilität der erzeugten Lösungen gewährleistet werde.

Bei der Erteilung der Konzession gemäß § 15, Punkt 14, Gew.-Ordg., und zwar sowohl einer unbeschränkten zur Zubereitung und zum Verkaufe von zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, als auch einer auf die Herstellung von steriler Kochsalzlösung in Ampullen beschränkten Konzession, ist von nun an dem Bewerber die Verpflichtung aufzuerlegen, die zu Kontrollzwecken erforderlichen bakteriologischen Untersuchungen der letzterwähnten Erzeugnisse auf eigene Kosten durchführen zu lassen.

Wenn Gewerbsinhaber, welche im Besitze einer in ihrem Umfange nicht näher begrenzten Konzession nach § 15, Punkt 14 G.-O. sind, derartige sterilisierte Lösungen herzustellen beabsichtigen, so haben sie dies der Gewerbebehörde erster Instanz anzuzeigen. Mit der angemeldeten Erzeugung von sterilen Kochsalzlösungen kann erst nach behördlich konstatierter Erfüllung der oben erwähnten Betriebsbedingungen begonnen werden.

Die Betriebe sind mindestens einmal jährlich vom Amtsarzte zu besichtigen, wobei von den fertigen Lösungen Proben zu entnehmen und der zuständigen öffentlichen bakteriologischen diagnostischen Untersuchungsstelle zur Prüfung einzusenden sind.

Den Apothekern ist die Herstellung solcher Kochsalzlösungen für den allgemeinen Apothekervertrieb nur gegen vorherige Anmeldung bei der zuständigen politischen Behörde erster Instanz gestattet, wenn der Apotheker hinsichtlich der Errichtung und Ausstattung der Betriebsräume sowie der Führung des Betriebes den erwähnten Bedingungen entspricht.

Bei den amtsärztlichen Visitationen der Apotheken sind die vorrätigen sterilen Kochsalzlösungen zu besichtigen, wenn nötig, Proben zu entnehmen und zur bakteriologischen Untersuchung an die zuständige öffentliche bakteriologisch-diagnostische Untersuchungsstelle einzusenden.

10.

Eine in Bausachen erlegte Kaution begründet lediglich ein privates Rechtsverhältnis zwischen der Gemeinde und dem Kautionserleger.

Erlaß der Wiener Baudeputation vom 17. Mai 1915, Z. 16/III (M. B. A. XIX, 791/I ex 1915):

Das k. k. Ministerium für öffentliche Arbeiten hat laut Erlasses vom 6. Mai 1915, Z. 14824/II b, dem Rekurse der Stadtgemeinde Wien gegen jenen Teil der Entscheidung der Baudeputation für Wien vom 1. Februar 1915, Z. 84 B. D. ex 1914, mit welchem der in der Entscheidung des magistratischen Bezirksamtes für den XIX. Bezirk vom 28. September 1914, Z. 1827/6, enthaltene Ausspruch, daß dem Begehren des Hof- und Gerichtsadvokaten Dr. M. K. um Erfolglassung der von den Eheleuten J. und Th. H. erlegten Kaution von 600 K nicht stattgegeben werden könne, außer Kraft gesetzt wurde, aus den Gründen der erwähnten Entscheidung, sowie aus nachstehenden Erwägungen keine Folge gegeben:

Bei dem Umstande, als die Bauordnung für Wien vom 17. Jänner 1883, L.-G.-Bl. Nr. 35, eine ausdrückliche Handhabe für Kautionsleistungen seitens des Bauwerbers zur Sicherstellung der Grundabtretungen für öffentliche Verkehrsflächen nicht enthält, kann eine Verpflichtung zu einer solchen Kautionsleistung nicht im Grunde dieser Bauordnung, sondern nur im Wege einer besonderen fallweisen Vereinbarung zwischen der Gemeinde einerseits und dem Bauwerber andererseits, also durch ein Sonderabkommen dieser beiden Parteien privatrechtlicher Art, begründet werden. Letzterer Vorgang liegt auch im vorliegenden Falle dem Kautionserlage zugrunde, indem bei dem Augenscheine am 11. Juli 1911 seitens des magistratischen Bezirksamtes dieser Kautionserlag gefordert wurde und der Bauwerber sich bereit erklärte, die verlangte Sicherstellung zu leisten. Die Aufnahme dieser Vereinbarung in das Protokoll über die Bauverhandlung beinhaltet nur eine unter der Autorität der Baubehörde aufgenommene Beurkundung dieses Übereinkommens und dessen Aufnahme in den Baukonsens nur die Intimierung dieses Vorgehens an die Parteien, ohne jedoch den privatrechtlichen Charakter dieses Übereinkommens zu ändern, weil der baubehördliche Wirkungskreis auf den gesetzlich bestimmten Rahmen der Bauordnung beschränkt ist, daher eine Erweiterung desselben im Wege der Parteiendispostion ausgeschlossen erscheint.

11.

Verzeichnis der zur Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen zuständigen Behörden im Deutschen Reiche.

Vorschrift.

Rundschreiben der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 12. April 1916, Z. III-1042/2 (M. Abt. XVI, 13826/16):

Das Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 21. März 1916, Z. 12667, das angeschlossene derzeit gültige Verzeichnis der in den einzelnen Deutschen Bundesstaaten bestimmten Behörden übermittelt, die zur Ausstellung von Zeugnissen über das Nichtbekanntsein von Ehehindernissen für ihre im Auslande eine Ehe eingehenden Angehörigen zuständig sind.

Die Verständigung der evangelischen Seelsorger wird durch den k. k. evangelischen Ober-Kirchenrat A. und H. B. veranlaßt.

Hiedurch wird das mit dem h. o. Rundschreiben vom 3. Februar 1910, Z. III-72, übersendete gleichartige Verzeichnis (dem griechisch-katholischen Pfarramte St. Barbara und den magistratischen Bezirksämtern in Wien nicht mitgeteilt) überholt.

Verzeichnis.

Königreich Preußen.*

Die Ortspolizeibehörde des Wohnortes oder des letzten Wohnortes des Verlobten und, wenn er im Königreiche Preußen keinen Wohnsitz gehabt hat, die Ortspolizeibehörde des letzten Wohnortes seiner Eltern, bei unehelich Geborenen der Mutter, oder wenn ein solcher Wohnort nicht bekannt ist, des Geburtsortes seines Vaters, bei unehelich Geborenen der Mutter.

Königreich Bayern.

Für Angehörige der rechtsrheinischen Gebietsteile die Distriktsverwaltungsbehörden der Heimatgemeinde,[1]) das heißt die Bezirksämter; hinsichtlich der unmittelbaren Städte[2]) die Magistrate.

Für Angehörige der Pfalz der landgerichtliche Staatsanwalt, der die Aufsicht über das Standesamt der Heimatgemeinde ausübt. Für besondere Fälle, zum Beispiel wenn die Heimat streitig ist oder der Staatsangehörige keine Heimat hat, wird die zuständige Behörde durch die Staatsministerien der Justiz und des Innern bestimmt.

Königreich Sachsen.

Die Polizeibehörde des Wohnortes oder des letzten Wohnortes des Verlobten und, wenn er im Königreich Sachsen keinen Wohnsitz gehabt hat, die Polizeibehörde des letzten Wohnortes seines Vaters, bei unehelich Geborenen der Mutter, oder, wenn ein solcher Wohnort nicht bekannt ist, des Geburtsortes des Vaters, bei unehelich Geborenen der Mutter. Als Polizeibehörde gilt im allgemeinen die Amtshauptmannschaft, in Städten mit der revidierten Städteordnung vom 24. April 1873[3]) der Stadtrat.

Königreich Württemberg.

Das Amtsgericht des Wohnortes oder des letzten Wohnortes und in Ermanglung eines solchen des Geburtsortes des Verlobten. Falls der Geburtsort nicht im Königreiche Württemberg liegt, das Amtsgericht des letzten Wohnortes der Eltern des Verlobten, oder wenn ein solcher Wohnort nicht bekannt ist, des Geburtsortes des Vaters des Verlobten; bei unehelich Geborenen ist in diesem Falle das Amtsgericht des letzten Wohnortes der Mutter des Verlobten zuständig. Läßt sich hiernach ein zur Erteilung des Zeugnisses zuständiges Amtsgericht nicht ermitteln, so wird das Zeugnis vom Justizministerium ausgestellt.

Großherzogtum Baden.

Der Standesbeamte des Wohnortes oder gewöhnlichen Aufenthaltsortes oder des letzten Wohnortes oder letzten gewöhnlichen Aufenthaltsortes und in Ermanglung eines solchen des Geburtsortes des Verlobten. Falls der Geburtsort nicht im Großherzogtum Baden liegt, der Standesbeamte des Wohnortes oder des letzten Wohnortes eines Elternteiles des Verlobten oder wenn ein solcher Wohnort nicht bekannt ist, des Geburtsortes des Vaters, bei unehelich Geborenen der Mutter. Läßt sich hiernach ein zur Erteilung des Zeugnisses zuständiger Standesbeamter nicht ermitteln, so wird das Zeugnis von dem Standesbeamten in Karlsruhe ausgestellt.

Großherzogtum Hessen.

Das Amtsgericht des Wohnortes oder des letzten Wohnortes des Verlobten. In Ermanglung eines Wohnortes wird das zuständige Amtsgericht durch das Justizministerium bestimmt.

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Das Großherzoglich Mecklenburgische Ministerium des Innern in Schwerin.

Großherzogtum Sachsen.

Das Amtsgericht des Wohnortes oder des letzten Wohnortes und in Ermanglung eines solchen des Geburtsortes des Verlobten. Falls der Geburtsort nicht im Großherzogtum Sachsen liegt, das Amtsgericht des Geburtsortes oder des Wohnortes der Vorfahren. Läßt sich hiernach ein zur Erteilung des Zeugnisses zuständiges Amtsgericht nicht ermitteln, so wird das zuständige Amtsgericht vom Staatsministerium bestimmt.

Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz.

Die Großherzoglich Mecklenburgische Landesregierung in Neu-Strelitz.

Großherzogtum Oldenburg.

Für Angehörige des Herzogtums Oldenburg die Ämter; hinsichtlich der Städte erster Klasse[4]) die Magistrate. Zuständig ist das Amt (der Magistrat) des Wohnortes oder des letzten Wohnortes des Verlobten und in Ermanglung eines solchen Wohnortes das Amt (der Magistrat) des letzten Wohnortes des Vaters, bei uneheilich Geborenen der Muttter, oder wenn ein solcher Wohnort nicht bekannt ist, des Geburtsortes des Vaters, bei unehelich Geborenen der Mutter. Läßt sich hienach eine zur Erteilung des Zeugnisses zuständige Behörde nicht ermitteln, so wird das Zeugnis vom Ministerium der Justiz ausgestellt.

Für Angehörige der Fürstentümer Lübeck und Birkenfeld die Regierungen.

Herzogtum Braunschweig.

Die Kreis-Direktion des Heimatsortes des Verlobten und sofern dieser aus der Stadt Braunschweig stammt[5]), die dortige Polizei-Direktion. Falls der Geburtsort des Verlobten nicht im Herzogtume Braunschweig liegt und der letzte Wohnort sowie der Geburtsort der Eltern, bei unehelichen Geborenen der Mutter, nicht bekannt sind oder nicht im Herzogtume Braunschweig liegen, so wird das Zeugnis von der Polizei-Direktion in Braunschweig ausgestellt.

Herzogtum Sachsen-Meiningen.

Ministerial-Abteilung der Justiz.

Herzogtum Sachsen-Altenburg.

Für Angehörige der Landgemeinden die Landratsämter; für Stadtbewohner die Stadträte. Zuständig ist die Behörde des Wohnortes oder des letzten Wohnortes des Verlobten und wenn er im Herzogtum Sachsen-Altenburg keinen Wohnsitz gehabt hat, die Behörde des letzten Wohnortes seiner Eltern, bei unehelich Geborenen der Mutter, oder wenn ein solcher Wohnort nicht bekannt ist, des Geburtsortes des Vaters, bei unehelich Geborenen des letzten Wohnortes der Eltern der Mutter des Verlobten.

Herzogtum Sachsen-Koburg und Gotha.

Der Standesbeamte des Geburtsortes des Verlobten oder die für den Geburtsort zuständige Bezirksverwaltungsbehörde; in Ermanglung einer hiernach zuständigen Behörde wird das Zeugnis von dem Herzoglich Sächsischen Staatsministerium in Gotha ausgestellt.

Herzogtum Anhalt.

Die Kreis-Direktion, in deren Bezirk der Wohnort oder der letzte Wohnort des Verlobten liegt. Wenn der Verlobte im Herzogtum Anhalt keinen Wohnsitz gehabt hat, die Kreis-Direktion, in deren Bezirk der letzte Wohnort der Eltern, oder wenn ein solcher nicht bekannt ist, der Geburtsort des Vaters liegt; bei unehelich Geborenen ist in diesem Falle der letzte Wohnort der Mutter maßgebend. Für die Städte Dessau, Bernburg, Göthen und Zerbst tritt an die Stelle der Kreis-Direktion die entsprechende Polizeiverwaltung. Läßt sich hiernach eine zur Erteilung des Zeugnisses zuständige Kreispolizeibehörde nicht

---

[1]) Heimatgemeinde ist die Gemeinde, die dem Heimatberechtigten jederzeit den Aufenthalt in ihrem Bezirke ohne Einschränkung gestatten und ihm im Falle der Bedürftigkeit Unterstützung gewähren muß. Im allgemeinen hat jeder Bayer seine Heimat in der Gemeinde, in der sein Vater oder seine außereheliche Mutter heimatberechtigt ist oder zuletzt heimatberechtigt war, so lange er sich nicht in einer anderen Gemeinde selbst ein Heimatrecht erwirbt. Die Ehefrau teilt das Heimatrecht des Mannes und behält es als Witwe. Die Heimatgemeinde ist daher häufig verschieden von der Gemeinde des Geburtsortes und der des Wohnortes.

[2]) Den Königlichen Kreisregierungen sind zur Zeit unmittelbar untergeordnet folgende Städte:

Amberg, Ansbach, Aschaffenburg, Augsburg, Bad Kissingen, Bamberg, Bayreuth, Deggendorf, Dillingen, Dinkelsbühl, Donauwörth, Eichstätt, Erlangen, Forchheim, Freising, Fürth, Günzburg, Hof, Ingolstadt, Kaufbeuren, Kempten, Kitzingen, Kulmbach, Landau (Pfalz), Landsberg, Landshut, Lindau, Memmingen München, Neuburg an der Donau, Neumarkt i. O., Neu-Ulm, Nördlingen, Nürnberg, Passau, Regensburg, Rosenheim, Rothenburg o. T., Schwabach, Schweinfurt, Straubing, Traunstein, Weißenburg i. B., Würzburg.

[3]) Im Königreiche Sachsen gibt es folgende Städte mit der revidierten Städteordnung:

Adorf, Annaberg, Aue, Auerbach, Bautzen, Bernstadt, Bischofswerda, Borna, Buchholz, Burgstädt, Chemnitz, Coditz, Grimmitschau, Dippoldiswalde, Döbeln, Dresden, Ehrenfriedersdorf, Eibenstock, Falkenstein, Frankenberg, Freiberg, Geyer, Glauchau, Grimma, Groitzach, Großenhain, Hainichen, Hohenstein-Ernstthal, Kamenz, Kirchberg, Königstein, Leipzig, Leisnig, Lengenfeld, Lichtenstein, Limbach, Löbau, Lößnitz, Lommatzsch, Marienberg, Markneukirchen, Markranstädt, Meerane, Meißen, Mittweida, Mylau, Netzschkau, Neustädtel, Neustadt, Mossen, Oederan, Oelsnitz i. V., Olbernhau, Oschatz, Pegau, Penig, Pirna, Plauen, Pulsnitz, Radeberg, Reichenbach, Riesa, Rochlitz, Roßwein, Sayda, Schandau, Scheeberg, Schöneck, Schwarzenberg, Sebnitz, Stollberg, Taucha, Treuen, Thum, Waldenburg, Waldheim, Werdau, Wilsdruff, Wurzen, Zittau, Zwickau, Zschopau.

[4]) Im Herzogtum Oldenburg gibt es folgende Städte erster Klasse: Oldenburg, Varel, Jever, Delmenhorst.

[5]) Unter dem Orte, aus dem der Verlobte stammt, ist der Heimatort im Herzogtume Braunschweig zu verstehen. Regelmäßig ist dieser der Geburtsort. Falls der Geburtsort nicht im Herzogtume Braunschweig liegt, ist die Frage, woher der Verlobte stammt im Einzelfalle zu entscheiden.

*

ermitteln, so wird das Zeugnis von der Herzoglichen Regierung, Abteilung des Innern, in Dessau ausgestellt.

Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen.

Das Amtsgericht des Wohnortes oder des letzten Wohnortes und in Ermanglung eines solchen des Geburtsortes des Verlobten. Falls der Geburtsort nicht im Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen liegt, das Amtsgericht des Geburtsortes oder des Wohnortes der Vorfahren. Läßt sich hiernach ein zur Erteilung des Zeugnisses zuständiges Amtsgericht nicht ermitteln, so wird das zuständige Amtsgericht vom Ministerium, Justiz-Abteilung, bestimmt.

Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

Das Amtsgericht des Wohnortes oder des letzten Wohnortes und in Ermanglung eines solchen des Geburtsortes des Verlobten. Falls der Geburtsort nicht im Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt liegt, das Amtsgericht des Geburtsortes oder des Wohnortes der Vorfahren. Läßt sich hiernach ein zur Erteilung des Zeugnisses zuständiges Amtsgericht nicht ermitteln, so wird das zuständige Amtsgericht vom Ministerium, Justiz-Abteilung, bestimmt.

Fürstentum Waldeck und Pyrmont.

Der Standesbeamte des Wohnortes oder des letzten Wohnortes des Verlobten, und wenn er im Fürstentum Waldeck und Pyrmont keinen Wohnsitz gehabt hat, der Standesbeamte des letzten Wohnortes seiner Eltern, oder wenn ein solcher Wohnort nicht bekannt ist, des Geburtsortes des Vaters, bei unehelich Geborenen des Geburtsortes der Mutter.

Fürstentum Reuß, ältere Linie.

Die Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung in Greiz.

Fürstentum Reuß, jüngere Linie.

Das Fürstlich Reußische Ministerium in Gera.

Fürstentum Schaumburg-Lippe.

Das Fürstlich Schaumburg-Lippische Ministerium in Bückeburg.

Fürstentum Lippe.

Die Fürstlich Lippe'sche Staatsregierung in Detmold.

Freie und Hansestadt Lübeck.

Das Stadt- und Landamt in Lübeck.

Freie Hansestadt Bremen.

Der Senats-Kommissär für die Standesämter.

Frei- und Hansestadt Hamburg.

Die Aufsichtsbehörde für die Standesämter.

Elsaß-Lothringen.

Wenn die Ausstellung des Zeugnisses zugleich mit dem Aufgebote beantragt wird, der Standesbeamte. Andernfalls der Erste Staatsanwalt bei dem Landgerichte, zu dessen Bezirke der Wohnort oder der letzte Wohnort des Verlobten gehört. Wenn der Verlobte in Elsaß-Lothringen keinen Wohnort gehabt hat, der Erste Staatsanwalt bei dem Landgerichte des letzten Wohnortes der Eltern. Ist der letzte Wohnort der Eltern nicht bekannt oder liegt er nicht in Elsaß-Lothringen, so bestimmt das Ministerium in Straßburg i. E. den Ersten Staatsanwalt, der die Bescheinigung zu erteilen hat.

In Ansehung eines unehelich Geborenen, der in Elsaß-Lothringen weder einen Wohnsitz gehabt hat, noch dort geboren ist, wird die zur Ausstellung des Zeugnisses zuständige Behörde vornehmlich mit Hilfe der in der Geburtsurkunde und in den Ausweisen über die Staatsangehörigkeit des Verlobten enthaltenen Angaben bestimmt.

II. Normativbestimmungen.

Gemeinderat:

12.

Bestimmungen über das Dienstverhältnis der städtischen Kanzleigehilfen und Kanzleihilfsdiener. Zusammenstellung.

I.

Gemeinderats-Beschluß vom 10. Juli 1914, Pr. Z. 10558/14 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 10):

I.

§ 1.

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für jene Bediensteten, welche am Tage dieses Beschlusses im Sinne der Gemeinderatsbeschlüsse vom 1. März 1907, Z. 394, und vom 13. März 1908, Z. 897, auf getrennten Wochenlisten geführt werden.

Diese Bediensteten haben in Hinkunft je nach ihrer bisherigen Verwendung die Bezeichnung Kanzleigehilfen und Kanzleihilfsdiener zu führen.

Auf Personen, die bereits einen Ruhegenuß von der Gemeinde beziehen, finden diese Bestimmungen nur Anwendung, wenn sie mit der Einstellung ihres Ruhegenusses für die Dauer ihrer weiteren Dienstesverwendung einverstanden sind.

§ 2.

Die Kanzleigehilfen erhalten bei einer

Dienstzeit von Jahren	ein Taggeld von	einen Monatslohn von	einen monatlichen Mietzinsbeitrag von
1—3	3 K 30 h	—	—
4—6	3 K 90 h	—	—
7—10	—	110 K	20 K
11—14	—	125 K	30 K
15—18	—	140 K	40 K
19—22	—	155 K	50 K
23—26	—	170 K	60 K
27—30	—	185 K	70 K
31 oder mehr	—	200 K	80 K

§ 3.

Die Kanzleihilfsdiener erhalten bei einer

Dienstzeit von Jahren	ein Taggeld von	einen Monatslohn von	einen monatlichen Mietzinsbeitrag von
1—3	3 K 30 h	—	—
4—6	3 K 80 h	—	—
7—10	—	100 K	20 K
11—14	—	110 K	20 K
15—18	—	120 K	30 K
19—22	—	130 K	30 K
23—26	—	140 K	40 K
27—30	—	150 K	40 K
31 und mehr	—	160 K	50 K

Außerdem ist den Kanzleihilfsdienern die Dienstkappe und das Stiefelpauschale, sowie, insoweit die Diensteszuweisung es erfordert, auch die Uniform nach Maßgabe der für die provisorischen Amtsdiener geltenden Bestimmungen — jedoch ohne Distinktion — beizustellen.

§ 4.

Die im § 1 bezeichneten Bediensteten sind nach Maßgabe der §§ 2 und 3 von amtswegen in jene Bezugsstufen einzureihen, welche ihrer ununterbrochenen Dienstzeit bei der Gemeinde Wien entsprechen.

Die neuen Bezüge fallen mit dem ersten Tage des auf den Tag dieses Beschlusses folgenden Monates an.

Die nicht nach Wien Zuständigen haben bei sonstiger Entlassung binnen Jahresfrist das Heimatrecht zu erwirken.

§ 5.

Die Vorrückung in die höheren Bezugsstufen erfolgt nach Maßgabe der Gesamtdienstzeit (§ 4) und unter der Voraussetzung einer während der ganzen Dauer der Vorrückungsfrist vollkommen zufriedenstellenden Verwendung über ein im Dienstwege bei der Magistrats-Direktion einzubringendes schriftliches Ansuchen.

Die Abweisung eines Ansuchens um Vorrückung hat die Verlängerung der Vorrückungsfrist um ein Jahr zur Folge.

Der Genuß der höheren Bezüge beginnt mit dem ersten Tage des auf den Ablauf der Vorrückungsfrist folgenden Monates.

§ 6.

Die Taggelder und Monatslöhne werden halbmonatlich, die Mietzinsbeiträge monatlich im nachhinein ausbezahlt.

§ 7.

Die Einreihung in die neuen Bezüge, die Vorrückung, sowie die Beurteilung, ob die Verwendung eine vollkommen zufriedenstellende ist, steht dem Bürgermeister zu.

Die Behandlung der Personalangelegenheiten obliegt den Dienststellen, denen die Personalangelegenheiten der Kanzlisten, Diurnisten und Diener zugewiesen sind.

§ 8.

Insoweit diese Bestimmungen nicht entgegenstehen, sind die §§ 8 bis 10; 12; 14 bis 17, Absatz 1, 20 und 22 des Diurnisten- und Kanzlisten-Normales sinngemäß anzuwenden, wobei die mit Taggeld Angestellten den Diurnisten, die mit Monatsbezug Angestellten den Kanzlisten II. Klasse gleichzuhalten sind.

II.

Eine weitere Aufnahme von Kanzleigehilfen und Kanzleihilfsdienern ist unzulässig.

Im Falle der Auflösung des Dienstverhältnisses eines Kanzleigehilfen oder eines Kanzleihilfsdieners tritt eine entsprechende Vermehrung der Diurnisten und Amtsdiener II. Bezugsklasse ein.

II.

Diurnisten- und Kanzlistennormale, Gemeinderats-Beschluß vom 21. März 1902, Z. 14738/01:

§ 8.

Allgemeine Pflichten.

Die städtischen Diurnisten und Kanzlisten haben die ihnen zugewiesenen Geschäfte und Verrichtungen nach bestem Wissen und mit allem Fleiße zu besorgen und sich hiebei an die einschlägigen Vorschriften und die von ihren Vorgesetzten gegebenen Anordnungen zu halten.

Sie sind verpflichtet, die Amtsstunden gewissenhaft einzuhalten. Über Anordnung ihres unmittelbaren Amtsvorstehers (bei den magistratischen Bezirksämtern über Anordnung des Bezirksamtsleiters) haben dieselben auch länger zu arbeiten und Dienstleistungen auch außerhalb des Amtslokales ohne besondere Entlohnung zu verrichten.

Die Bestimmungen des Entfernungsgebühren-Normales bleiben hiedurch unberührt.

Die Diurnisten und Kanzlisten haben ihren Dienst mit vollster Unparteilichkeit und Uneigennützigkeit zu versehen und ist denselben untersagt, Geschenke von Parteien in irgend einer Form anzunehmen. Dieselben haben das Amtsgeheimnis zu wahren; sie sind daher insbesondere verpflichtet, betreffs aller Angelegenheiten, die ihnen im ämtlichen Wirkungskreise bekannt werden, volle Verschwiegenheit zu beobachten.

§ 9.

Dienstlicher Verkehr, Standesrücksichten, Nebenbeschäftigung.

Im dienstlichen Verkehre mit den Parteien ist Freundlichkeit und Hilfsbeflissenheit mit Anstand und Ernst zu verbinden, im Verkehre mit den Vorgesetzten, wie mit den übrigen Bediensteten ein tadelloses Verhalten zu beobachten.

Die Diurnisten und Kanzlisten haben überhaupt alles zu unterlassen, was der Achtung vor dem Stande, dem sie angehören, abträglich sein könnte, oder das Vertrauen, welches ihr Beruf erfordert, zu vermindern geeignet wäre.

Nebenbeschäftigungen, durch welche der Erfüllung des Dienstes Abbruch geschehen könnte sowie solche, welche dem Anstande und der Würde des Amtes widerstreiten oder die volle Unbefangenheit bei Erfüllung des Dienstes beeinträchtigen können, sind untersagt.

Die Übernahme einer Nebenbeschäftigung ist behufs Beurteilung der Zulässigkeit derselben in allen Fällen dem unmittelbaren Amtsvorsteher (bei den magistratischen Bezirksämtern dem Bezirksamtsleiter) anzuzeigen.

§ 10.

Amtsbesuch und Amtsdauer.

Bezüglich des Amtsbesuches und der Amtsdauer gelten für die Diurnisten und Kanzlisten die für die Beamten diesfalls geltenden Vorschriften.

Das Versäumnis von Amtsstunden sowie das Wegbleiben vom Amte darf nur im Falle einer, die Ausübung des Dienstes verhindernden Erkrankung oder eines sonstigen begründeten Hindernisses stattfinden; die Verhinderung muß dem Amtsvorsteher (bei den magistratischen Bezirksämtern dem Bezirksamtsleiter) ungesäumt zur Anzeige gebracht und die Ursache auf Verlangen desselben bescheinigt werden.

Im Falle ungerechtfertigten Ausbleibens verlieren die Diurnisten und Kanzlisten unbeschadet der weiteren disziplinaren Behandlung den Anspruch auf Entlohnung für die Zeit der unbefugten Abwesenheit und haben die Amtsvorsteher die bezüglichen Tagesquoten bei der Auszahlung des nächsten Taggeldes, beziehungsweise Monatsbezuges in Abzug bringen zu lassen.

§ 12.

Anfall, Anweisung und Einstellung der Bezüge.

Der Genuß des niedersten Taggeldes eines Diurnisten beginnt mit dem Tage des Dienstantrittes, welcher seitens des Amtsvorstehers (bei den magistratischen Bezirksämtern seitens des Bezirksamtsleiters) auf der Quittung oder Konfignation zu bestätigen ist.

Der Genuß des höheren Taggeldes beginnt, wenn der Vorrückung unmittelbar nach Ablauf des ersten Dienstjahres ein Hindernis (§ 5) nicht entgegensteht, mit dem ersten Tage des zweiten Dienstjahres, sonst aber mit dem Tage der Bewilligung zur Vorrückung.

Der Genuß der Monatsbezüge der Kanzlisten beginnt mit dem ersten Tage des auf den Ablauf der Beförderungs-, beziehungsweise Vorrückungsfrist folgenden Monates; der Genuß des Mietzinsbeitrages mit dem ersten Tage des dem Ablaufe der Beförderungs-, beziehungsweise Vorrückungsfrist folgenden Zinsquartales.

Die Anweisung der Taggelder der Diurnisten und der Bezüge der Kanzlisten erfolgt durch die Magistratsdirektion.

Die Auszahlung der Taggelder erfolgt halbmonatlich in der Regel am 15. und am letzten Tage eines jeden Monates im nachhinein; die Auszahlung der Monatsbezüge der Kanzlisten erfolgt monatlich im vorhinein in der Regel am ersten Tage jedes Monates, zur Zeit der Zinstermine aber am 31. Jänner, 30. April, 31. Juli und 31. Oktober, an welchen Tagen unter einem auch der Mietzinsbeitrag in vierteljährigen Raten im vorhinein flüssig zu machen ist.

Fällt an einem der vorbezeichneten Zahlungstage ein Sonn- oder Feiertag, so sind die Bezüge an dem vorausgehenden Wochentage auszubezahlen.

Der Genuß der Taggelder der Diurnisten und der Bezüge der Kanzlisten hört in den Fällen der Beförderung, Vorrückung, Provisionierung und bei Erlangung einer anderen Anstellung im städtischen Dienste mit jenem Zeitpunkte auf, von welchem die neuen Bezüge beginnen, sonst aber rücksichtlich der Diurnisten mit dem Tage, rücksichtlich der Kanzlisten mit Ende des Monates, beziehungsweise des Zinsquartales, in welchem die Auflösung des Dienstverhältnisses (§ 15, Punkt 1, 2, 5 und 7) erfolgt.

§ 14.

Ordnungsstrafen.

Geringere Pflichtverletzungen werden vom unmittelbaren Amtsvorsteher (bei den magistratischen Bezirksämtern von dem Bezirksamtsleiter) mittels Mahnung, die Wiederholung solcher Pflichtverletzungen jedoch, sowie schwere Pflichtverletzungen, wenn nicht der Fall der Entlassung vorliegt, mittels schriftlicher Rüge geahndet.

Die Verhängung der Ordnungsstrafe der Mahnung oder der schriftlichen Rüge ist von dem unmittelbaren Amtsvorsteher in dem Katasterblatte anzumerken und der Magistrats-Direktion bekanntzugeben.

Jede Folge einer schriftlichen Rüge erlischt, wenn gegen den Diurnisten oder Kanzlisten binnen drei Jahren seit der Verhängung derselben keine neuerliche Rüge erteilt worden ist.

§ 15.

Auflösung des Dienstverhältnisses.

Das Dienstverhältnis wird aufgelöst:

1. Durch Entsagung;
2. durch eine länger als acht Wochen dauernde militärische Dienstleistung;
3. durch eine länger als 20 Wochen andauernde Erkrankung (vergleiche die Bestimmungen über die Krankenversicherung der städtischen Bediensteten, Punkt 1, Absatz 2), jedoch nur hinsichtlich jener Diurnisten und Kanzlisten, welche nicht einen Anspruch auf Provision haben;
4. durch Erlangung einer anderen Anstellung im städtischen Dienste;
5. durch Kündigung;
6. durch Provisionierung;
7. durch Entlassung.

§ 16.

Dienstesentsagung.

Jeder Diurnist oder Kanzlist kann ohne Angabe von Gründen dem Dienste entsagen.

Die Annahme der Entsagung steht demjenigen zu, welcher zur Besetzung der niedergelegten Stelle berechtigt ist.

Ist der Entsagende einer Handlung beschuldigt, welche die Dienstesentlassung nach sich ziehen könnte, so kann die Annahme der Entsagung verweigert werden.

Durch die angenommene Entsagung wird der Entsagende seines Titels und seiner Bezüge, sowie des Anspruches auf Provisionierung verlustig.

§ 17.

Kündigung.

Den Diurnisten kann der Dienst vierzehntägig, den Kanzlisten dreimonatlich gekündigt werden.

§ 20.

Entlassung.

Diurnisten oder Kanzlisten, welche

1. wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens oder einer Übertretung aus Gewinnsucht (§§ 460, 461 und 464 St.-G.) schuldig erkannt worden sind, oder
2. in Konkurs verfielen und in der Kridauntersuchung schuldig erklärt, oder welche wegen Verschwendung unter Kuratel gesetzt wurden, sind vom Tage der Rechtskraft des gerichtlichen Erkenntnisses an als entlassen zu behandeln.

Die Dienstesentlassung hat weiters einzutreten, wenn sich ein Diurnist oder Kanzlist grober Pflichtverletzungen, insbesondere der Verletzung des Ansehens des Amtes, einer Parteilichkeit, einer Widersetzlichkeit gegen die Vorgesetzten, einer Verletzung des Amtsgeheimnisses oder der Verweigerung des Dienstes schuldig gemacht hat.

Im Falle eines besonders schweren Dienstesvergehens kann die sofortige Entlassung eintreten.

Die Entlassung kann bei Diurnisten und Kanzlisten II. Klasse durch den unmittelbaren Amtsvorsteher (bei den magistratischen Bezirksämtern durch den Bezirksamtsleiter) erfolgen; bei Kanzlisten I. Klasse steht diese Befugnis nur dem Bürgermeister zu. Im Falle der Entlassung eines Diurnisten oder Kanzlisten II. Klasse steht demselben binnen drei Tagen vom Tage der Zustellung des Erkenntnisses die Beschwerde an den nächsthöheren Vorgesetzten, jedoch ohne aufschiebende Wirkung zu.

Der Entlassene wird seines Titels und seiner Bezüge, sowie des Anspruches auf Provisionierung verlustig.

§ 22.

Rechtsweg.

In allen aus den vorliegenden Bestimmungen sich etwa ergebenden Streitfällen ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

III.

Stadtrats-Beschluß vom 3. September 1914, Pr. Z. 12426/14:

1. Die Bestimmungen des Gemeinderats-Beschlusses vom 8. November 1912, Pr. Z. 17006, betreffend die Behandlung der Diurnisten und Kanzlisten im Falle ihrer Einberufung zur militärischen Präsenzdienstleistung, haben auf die städtischen Kanzleigehilfen mit der Ausnahme sinngemäße Anwendung zu finden, daß Kanzleigehilfen, welche noch nicht über ein Jahr bei der Gemeinde Wien gedient haben, so zu behandeln sind, als ob sie bereits eine mehr als einjährige Gemeindedienstzeit vollstreckt hätten.

2. Für Kanzleigehilfen, welche zur ein-, zwei- oder dreijährigen Präsenzdienstleistung einrücken, können Ersatz-Diurnisten aufgenommen werden, die nach Rückkehr der ersteren in den städtischen Dienst bis zur Erledigung systemisierter Diurnistenstellen weiter verwendet werden dürfen.

3. Diese Vorschriften haben auf die bereits gegenwärtig zur militärischen Präsenzdienstleistung einberufenen Kanzleigehilfen Anwendung zu finden.

IV.

Gemeinderats-Beschluß vom 8. November 1912, Pr. Z. 17006/12:

Die Diurnisten und Kanzlisten bedürfen im Falle der Ableistung des gesetzlichen zwei- oder dreijährigen Präsenzdienstes oder des Einjährig-Freiwilligen-Präsenzdienstes keines Urlaubes.

Hingegen sind ihnen für die Dauer dieser Militärdienstleistung sämtliche Dienstbezüge einzustellen. Auch hemmt der militärische Präsenzdienst den Lauf der Dienstzeit bei der Gemeinde sowohl hinsichtlich ihrer Anrechenbarkeit für die Ermittlung des Ruhegehaltes, beziehungsweise der Provision als auch hinsichtlich der Anrechenbarkeit für die Beförderung und Vorrückung in höhere Bezüge.

Diese Diurnisten und Kanzlisten sind daher nach Beendigung des Präsenzdienstes entsprechend ihrer bei der Gemeinde zuletzt tatsächlich vollstreckten Dienstzeit neu einzureihen.

Diese Bestimmungen gelten jedoch nur für jene Diurnisten, welche zur Zeit ihrer Einrückung bereits über ein Jahr ununterbrochen als Diurnisten bei der Gemeinde Wien in Verwendung stehen; Diurnisten mit kürzerer Dienstzeit sind anläßlich ihres Abganges zur Präsenzdienstleistung von Amts wegen ihres Dienstes zu entheben.

Für Diurnisten oder Kanzlisten, welche zur ein-, zwei- oder dreijährigen Präsenzdienstleistung einrücken, können Ersatz-Diurnisten aufgenommen werden, die nach Rückkehr der Ersteren in den städtischen Dienst bis zur Erledigung systemisierter Stellen weiter verwendet werden dürfen.

Diese Vorschriften haben bereits auf die im Oktober 1912 zur Präsenzdienstleistung einberufenen Diurnisten und Kanzlisten Anwendung zu finden.

Gleichzeitig erscheinen die gegenteiligen Bestimmungen des § 13 des Gemeinderats-Beschlusses vom 21. März 1902, Pr. Z. 14738 ex 1901, aufgehoben.

Ein etwaiges anläßlich der Ableistung des Einjährig-Freiwilligen-Präsenzdienstes eingebrachtes Ansuchen eines Diurnisten, Kanzlisten, Praktikanten oder Beamten um Belassung des halben Taggeldes, Monatsbezuges, Adjutums oder Gehaltes während der Dauer des bezeichneten Präsenzdienstes ist nur dann befürwortend vorzulegen, wenn dieses Ansuchen besonders berücksichtigungswürdig erscheint.

Zur Erledigung eines derartigen Ansuchens wird der Stadtrat ermächtigt.

V.

Urlaubsnormale, Gemeinderats-Beschluß vom 10. Juli 1896, Pr. Z. 3734 und 4824 und vom 11. März 1913, Pr. Z. 2833/13:

Punkt 1.

Jeder Amtsvorsteher (die Leiter der Magistrats-Abteilungen und der magistratischen Bezirksämter, die Leiter der Hilfs- und Nebenämter, die Bezirksvorsteher als Vorstände der Gemeindebezirkskanzleien u. s. w.) ist ermächtigt, über begründetes mündliches oder schriftliches Ersuchen den ihm unterstehenden Bediensteten Urlaube in der Dauer von längstens drei Tagen zu erteilen.

Punkt 2, Absatz 7.

Den Aspiranten, Praktikanten und dergleichen Angestellten wird nach vollstreckter einjähriger Dienstleistung jährlich ein Erholungsurlaub von 14 Tagen, den Diurnisten und Kanzlisten sowie den definitiv angestellten Dienern und den diesen gleichgestellten Bediensteten nach Maßgabe der Dienstzeit und Zulässigkeit des Dienstes jährlich ein Erholungsurlaub in dem nachstehenden Ausmaße erteilt:

Für eine Dienstzeit von

1 Jahr bis 5 Jahre	8	Urlaubstage,
über 5 Jahre bis 15 Jahre . .	14	„
über 15 Jahre bis 25 Jahre . .	17	„
über 25 Jahre	21	„

13.

Kriegszulagen.

Erlaß der Magistrats-Direktion vom 20. Mai 1916, M. D. 2790 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 15):

Der Gemeinderat hat am 16. Mai 1916 zur Pr. Z. 4400 hinsichtlich der Kriegszulagen für die städtischen Bediensteten ausschließlich der Lehrpersonen folgendes beschlossen:

„Allgemeine Kriegszulage für aktive Angestellte.

I. Den nicht zum Militärdienste eingerückten oder zu persönlicher Kriegsdienstleistung herangezogenen aktiven Angestellten der Gemeinde Wien und ihrer Unternehmungen ausschließlich der Lehrpersonen wird bis 30. Juni 1917 eine Kriegszulage als Aushilfe nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen bewilligt:

1. Für die Bemessung der Zulage werden die männlichen Angestellten nach ihrem Familienstande in folgende drei Klassen eingeteilt:

I. Klasse: Ledige Angestellte und verwitwete Angestellte, denen eine gesetzliche Unterhaltspflicht für Kinder nicht obliegt;

II. Klasse: verheiratete Angestellte ohne Kinder, dann verheiratete und verwitwete Angestellte, denen die gesetzliche Unterhaltspflicht für ein oder zwei Kinder obliegt;

III. Klasse: verheiratete und verwitwete Angestellte, denen die gesetzliche Unterhaltspflicht für mehr als zwei Kinder obliegt.

Hiebei ist nur auf jene Kinder Bedacht zu nehmen, die nach den Pensionsvorschriften Anspruch auf einen Versorgungsgenuß hätten, insbesondere das Normalalter noch nicht überschritten haben und als unversorgt anzusehen sind.

Den verheirateten sind die geschiedenen Angestellten gleich zu halten, bei Abgang von Kindern aber nur dann, wenn sie für den Unterhalt der geschiedenen Gattin zu sorgen verpflichtet sind.

Von den weiblichen Angestellten fallen Witwen, die keine Versorgungsgenüsse beziehen, in die I., II. oder III. Klasse, je nachdem ihnen die gesetzliche Unterhaltspflicht für keine, ein und zwei oder mehr Kinder obliegt, alle übrigen in die I. Klasse.

2. Für die in Rangsklassen eingeteilten Beamten einschließlich der Praktikanten und Aspiranten wird die Kriegszulage nach dem Jahresgehalte (Adjutum) bemessen und beträgt bei einem Bezuge

	in der I. Klasse	II. Klasse	III. Klasse
	Kronen		
bis ausschließlich 1600 K	140	200	240
von 1.600 bis ausschließlich 2.200 K .	180	250	300
„ 2.200 „ „ 2.800 „ .	250	350	400
„ 2.800 „ „ 3.600 „ .	320	440	500
„ 3.600 „ „ 4.800 „ .	380	540	600
„ 4.800 „ „ 6.400 „ .	440	620	700
„ 6.400 „ „ 10.000 „ .	500	700	800
„ 10.000 „ einschließlich 14.000 „ .	580	800	900

Hiebei sind alle für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren Zulagen dem Gehalte zuzurechnen.

3. Für alle übrigen Angestellten wird die Kriegszulage nach dem Gesamtjahresbezug bemessen und beträgt bei einem Jahresbezug

	in der I. Klasse	II. Klasse	III. Klasse
	Kronen		
bis ausschließlich 2800 K	140	200	240
von 2.800 K bis ausschließlich 3.200 K .	180	250	300
„ 3.200 „ „ „ 4.000 „ .	250	350	400
„ 4.000 „ „ „ 4.900 „ .	320	440	500
„ 4.900 „ „ „ 6.700 „ .	380	540	600
„ 6.700 „ „ „ 8.800 „ .	440	620	700
„ 8.800 „ „ „ 10.500 „ .	500	700	800
„ 10.500 „ „ einschließlich 20.000 „ .	580	800	900

Als Gesamtjahresbezug hat der für das Jahr berechnete Gehalt oder Lohn samt Dienstalterszulagen und das Quartiergeld oder der Mietzinsbeitrag zu gelten.

Naturalbezüge werden hiebei nach den für die Altersversorgung geltenden Vorschriften bewertet.

Im Akkordverdienst stehende Arbeiter werden für die Kriegszulage so behandelt, wie wenn sie nicht mehr als den ortsüblichen Taglohn erhielten.

4. Angestellte, die Naturalverpflegung genießen, erhalten bei einem Familienstand nach der I. Klasse keine Kriegszulage, nach der II und III. Klasse die der nächst niederen.

Die Kriegszulage ist von der den Dienstbezug anweisenden Dienststelle zu bemessen und in Monatsraten, und zwar wenn der ihrer Bemessung zugrundegelegte Bezug im nachhinein fällig ist, im nachhinein, sonst im vorhinein auszuzahlen. Im ersteren Falle gebührt für den Bruchteil eines Monates der entsprechende Teilbetrag.

Veränderungen in dem der Bemessung zugrundegelegten Bezuge bewirken vom Anfallstage der veränderten Bezüge an auch eine entsprechende Veränderung der Kriegszulage; alle Ereignisse, die eine Veränderung im Ausmaße der Zulage bewirken, hat der Bezugsberechtigte vor dem nächsten Fälligkeitstermine der Bemessungsstelle anzuzeigen.

Bisherige Kriegszulage.

IV. Die vom Gemeinderate am 22. Februar 1916 nachträglich genehmigten Stadtrats-Beschlüsse vom 12. Mai, 22. Juli und 9. Dezember 1915, P. Z. 5275, 7935 und 12660, haben mit dem Tage des Inkrafttretens der vorstehenden Bestimmungen außer Wirksamkeit zu treten, jedoch bleibt jenen Angestellten, denen nach den Bestimmungen der Punkte I, II und III eine geringere Zulage zuläme, als sie bei der letzten Auszahlung nach den bisherigen Bestimmungen erhalten haben, der allfällige Mehrbezug gewahrt; dieser wird aber nach Maßgabe der Bestimmung des Punktes I, Alinea 4, Absatz 2, fällig und hat beim Eintritt von Ereignissen, die nach den bisherigen Bestimmungen eine Herabsetzung der Kriegszulage veranlaßt hätten, eine entsprechende Minderung zu erfahren.

Die nach den bisherigen Bestimmungen seit 1. April 1916 bezogenen Beträge sind bei der Bemessung nach den neuen Bestimmungen einzurechnen.

Kriegszulagen zu Ruhe- und Versorgungsgenüssen.

VI. Im Ruhestande befindlichen Angestellten der Gemeinde Wien und ihrer Unternehmungen einschließlich der Lehrpersonen, sofern sie nicht zum Militärdienste eingerückt oder zur persönlichen Kriegsdienstleistung herangezogen sind, sowie Witwen und Waisen von Angestellten (Lehrpersonen) wird, falls sie nicht der Zulagen nach Punkt VII, VIII oder IX teilhaftig werden, bis 30. Juni 1917 zu ihren normalmäßigen Ruhe-, beziehungsweise Versorgungsgenüssen eine Kriegszulage nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen als Aushilfe bewilligt:

1. Die Kriegszulage beträgt jährlich:

bei einem Gesamtjahresbezuge bis ausschließlich				800 K	72 K
von	800 K	„	„	1.800 „	108 „
„	1.800 „	„	„	2.800 „	140 „
„	2.800 „	„	„	3.800 „	180 „
„	3.800 „	„	einschließlich	5.000 „	240 „

Die Kriegszulage der Hinterbliebenen eines Angestellten wird nach dem Gesamtbetrage ihrer Versorgungsgenüsse bemessen.

2. Die Kriegszulage ist von der den Ruhe- oder Versorgungsgenuß anweisenden Dienststelle zu bemessen und in Monatsraten im vorhinein auszuzahlen.

Die Kriegszulage zu den Ruhe- und Versorgungsgenüssen der Bediensteten der städtischen Straßenbahnen sind aus den Betriebseinnahmen zu bestreiten.

X. Für die Beurteilung, ob ein Angestellter, beziehungsweise eine Lehrperson nach Punkt I, beziehungsweise III oder nach Punkt VI zu behandeln ist, hat der Tag, an dem der Gemeinderat über diese Bestimmungen Beschluß faßt, als Stichtag zu gelten.

Wirksamkeitsbeginn:

XI. Die vorstehenden Bestimmungen treten rückwirkend vom 1. April 1916 in Kraft."

Zur Durchführung dieses Beschlusses wird folgendes angeordnet:

1. Alle Dienststellen, die zur Auszahlung der Dienstbezüge Gehalts- oder Lohnlisten verfassen, haben unverzüglich von jedem ihrer Angestellten die im gemeinsamen Magistratsexpedite erhältlichen Anmeldeformulare ausfüllen zu lassen. Hiebei kommen nur die nicht zum Militärdienst eingerückten oder zu persönlicher Kriegsdienstleistung herangezogenen aktiven Angestellten in Betracht. Von jedem Angestellten ist nur ein Anmeldungsblatt auszufüllen.

Die Personal- und Bezugsdaten sind nach dem Stande vom 1. April 1916 einzutragen, seither eingetretene Veränderungen aber gleichfalls aufzunehmen.

Die bisherige Kriegszulage ist mit dem zuletzt bezogenen Monatsbetrage einzusetzen, jedoch sind allfällige Änderungen seit 1. April 1916 anzugeben.

2. Die Anmeldungen sind zu sammeln und mit einer dreifach auszufertigenden Kriegszulageliste unter Benützung der bisherigen Drucksorte der Stadtbuchhaltung zu übermitteln. Diese füllt den Abschnitt „Bemessung" auf den Anmeldungen aus, setzt in den Listen die jedem Angestellten gebührende Zulage ein und schickt eine Liste an die betreffende Dienststelle zurück. Diese dient als Grundlage für die Verfassung der Kriegszulageliste in den folgenden Monaten; in ihr sind alle Veränderungen (Wegfall oder Zuwachs von Angestellten, Änderungen im maßgebenden Familienstand oder im Dienstbezug) mit dem Datum des Ereignisses einzutragen. Bei Versetzungen ist die neue, beziehungsweise die bisherige Dienststelle, sowie das Datum der Versetzung einzutragen, so zwar, daß zum Beispiel bei der Versetzung eines Beamten von der Magistrats-Abteilung I in das magistratische Bezirksamt für den I. Bezirk die Stammliste der ersteren den Vermerk „versetzt am 2. Juni 1916 in das M. B. A. I", die des letzteren den Vormerk „hierher versetzt am 2. Juni 1916 von der M. A. 1" zu enthalten haben wird.

Alle diese während des Monats vorgekommenen Veränderungen sind auf der nächsten an die Stadtbuchhaltung in einfacher Ausfertigung zu schickenden Monatsliste anzumerken. Bei Ausfüllung der Monatslisten ist die das erstemal gewählte Reihenfolge der Namen beizubehalten, Zuwächse sind am Schlusse anzureihen. Neue Anmeldungen sind in Hinkunft nur von solchen Angestellten zu erstatten und der nächsten Monatsliste anzuschließen, die neu eingetreten sind oder erst die Zulagebezugsberechtigung erlangt haben. (Rückkehr vom Militärdienst.)

Die Einsendung der Listen hat das erstemal mit tunlichster Beschleunigung, in Hinkunft aber am Monatsende zu erfolgen. Die Auszahlung wird, die rechtzeitige Einsendung der Listen vorausgesetzt, im ersten Drittel des jeweilig folgenden Monats veranlaßt werden.

Hiezu hat das erstemal die eine der beiden übrigen Listen, später die von der Dienststelle eingesendete Liste als Behelf und Kassabeleg zu dienen.

Die das erstemal ausgefertigte dritte Liste verbleibt bei der Stadtbuchhaltung.

3. Die Kriegszulagen zu Ruhe- und Versorgungsgenüssen werden von der städtischen Hauptkasse liquidiert und das erstemal mit tunlichster Beschleunignng, in Hinkunft aber zugleich mit den Ruhe- und Versorgungsgenüssen im Wege der Postsparkassa ausbezahlt.

Magistrat:

14.

Ergänzung, beziehungsweise Änderung der Geschäftseinteilung für den Magistrat anläßlich der Errichtung der „Magistrats-Abteilung XII a — städtisches Jugendamt".

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. August Nüchtern vom 26. April 1916, M. D. 2496 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 9):

Aus Anlaß der vom Herrn Bürgermeister mit dem Erlasse vom 13. April 1916, M. D. 2496, verfügten Errichtung der „Magistrats-Abteilung XII a — städtisches Jugendamt" wird die Geschäftseinteilung für den Magistrat in folgender Weise ergänzt, beziehungsweise geändert:

In der Geschäftseinteilung der Magistrats-Abteilung III ist als vorletzter Absatz einzufügen:

„Errichtung von Spielplätzen und Überlassung von städtischen Grundstücken zu diesem Zwecke".

In der Geschäftseinteilung der Magistrats-Abteilung XII entfällt der 7. Absatz:

„Anstalten für Kinder im vorschulpflichtigen Alter (Kinderbewahranstalten Kindererholungsstätten ꝛc.)",

sowie der 8. Absatz:

„Kinderschutz".

In der Geschäftseinteilung der Magistrats-Abteilung XV entfällt der 3. Absatz:

„Öffentliche Kindergärten der Gemeinde Wien";

weiters hat der letzte Absatz in Hinkunft zu lauten:

„Personalangelegenheiten: Schuldiener, Turnhallen-Aufseher, Personale der Heizwerkstätte".

Nach der Aufzählung der Agenden der Magistrats-Abteilung XII ist in der Geschäftseinteilung für den Magistrat einzuschalten:

„Magistrats-Abteilung XII a — städtisches Jugendamt".

Berufsvormundschaft.

Fürsorgeerziehung, Vorarbeiten für die Durchführung in Wien nach dem zu erwartenden Fürsorgeerziehungsgesetze und Durchführung derselben nach diesem Gesetze.

Gesamte Jugendfürsorge der Gemeinde Wien, soweit sie nicht im Schulwesen oder in der Armenkinderpflege enthalten ist, insbesondere die Ausgestaltung der Säuglings- und Kleinkinderfürsorge einschließlich der Angelegenheiten der öffentlichen Kindergärten der Gemeinde Wien.

Hortwesen.

Spielplätze, allgemeine Angelegenheiten, Art ihrer Ausgestaltung und Benützung vom Standpunkte der Jugendfürsorge, Anordnungen und Überwachung in dieser Richtung.

Personalangelegenheiten der Angestellten der Berufsvormundschaft, der Kindergärtnerinnen und Kinderwärterinnen.

*

Zum Vorstande der Magistrats-Abteilung XII a, welche der Geschäftsgruppe B des Magistrates zugewiesen ist, wurde vom Herrn Bürgermeister der bisherige Vorstand des Amtes städtischer Berufsvormünder, Magistrats-Sekretär Josef Gold, bestellt.

Die neue Abteilung, deren Amtssitz sich im Hause VIII., Laudongasse 17 befindet, hat ihre Wirksamkeit bereits begonnen; gleichzeitig hat das Amt städtischer Berufsvormünder als solches zu bestehen aufgehört.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1916 veröffentlichten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 106. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 11. April 1916, betreffend die vierte Abänderung der fünften Ausgabe der Arzneitaxe zu der österreichischen Pharmakopöe Ed. VIII.

Nr. 107. Kundmachung des Handelsministers vom 15. April 1916, betreffend die Erlassung eines Statutes des Kriegsverbandes der Öl- und Fettindustrie.

Nr. 108. Verordnung des Justizministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 18. April 1916, betreffend Abänderungen der Kaiserlichen Verordnung vom 9. August 1915, R.-G.-Bl. Nr. 234, und der Ministerial-Verordnung vom 11. August 1915, R.-G.-Bl. Nr. 235, über die Veräußerung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke.

Nr. 109. Kundmachung des Finanzministeriums vom 18. April 1916, betreffend die Verwendung der Titres der vierten österreichischen Kriegsanleihe zur Entrichtung der Kriegsgewinnsteuer.

Nr. 110. Erlaß des Ministers für Kultus und Unterricht vom 12. April 1916, betreffend Änderung des Statutes der Zentral-Kommission für Denkmalpflege.

Nr. 111. Verordnung des Gesamtministeriums vom 21. April 1916, betreffend die Einführung der Sommerzeit für das Jahr 1916.

Nr. 112. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Finanzminister vom 20. April 1916, betreffend die Begünstigungen für eingeführte Leder, Häute, Felle und Gerbstoffe.

Nr. 113. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern und im Einverständnisse mit dem Kriegsminister vom 25. April 1916, betreffend die Errichtung eines Kriegsverbandes der Wollindustrie.

Nr. 114. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern und im Einverständnisse mit dem Kriegsminister vom 26. April 1916, betreffend die Errichtung eines Kriegsverbandes der Leinenindustrie.

Nr. 115. Verordnung des Handelsministers, Finanzministers und Ministers für Landesverteidigung vom 26. April 1916, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für Flachsgarne (Linegarne) und Werggarne (Towgarne).

Nr. 116. Verordnung des Handelsministers und des Ministers für Landesverteidigung vom 26. April 1916, betreffend Vorratserhebungen von Stengelflachs, ausgearbeitetem Flachs und Flachswerg sowie Leinengarnen (Flachs-, Werg- und Abfallgarnen) und Beschränkungen der Verarbeitnng von ausgearbeitetem Flachs und Flachswerg.

Nr. 117. Verordnung des Handelsministers und des Ministers für Landesverteidigung vom 26. April 1916, betreffend Vorratserhebungen von Leinenwaren sowie Verarbeitungs- und Veräußerungsbeschränkungen von Leinengarnen (Flachs-, Werg- und Abfallgarnen) und Leinenwaren.

Nr. 118. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für Landesverteidigung und im Einverständnisse mit dem Kriegsministerium vom 28. April 1916 über die Verpflichtung zur Anzeige der Vorräte an bestimmten Metallen und Legierungen.

Nr. 119. Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung im Einvernehmen mit den übrigen beteiligten Ministerien und im Einverständnisse mit dem Kriegsministerium vom 28. April 1916, betreffend die Verwendung bestimmter Metalle und Legierungen und die Verwendung von Weißblech.

Nr. 120. Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung im Einvernehmen mit den übrigen beteiligten Ministerien und im Einverständnisse mit dem Kriegsministerium vom 28. April 1916, betreffend die Verwendung und Ablieferung von Blei und Gegenständen aus Blei.

Nr. 121. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für Landesverteidigung und im Einverständnisse mit dem Kriegsminister vom 28. April 1916 über die Verpflichtung zur Anzeige von Gegenständen aus Zinn.

Nr. 122. Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien und im Einverständnisse mit dem Kriegsministerium vom 28. April 1916, betreffend die Verwendung und Ablieferung von Zinn und Gegenständen aus Zinn.

Nr. 123. Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien und im Einverständnisse mit dem Kriegsministerium vom 28. April 1916, betreffend die Verwendung von blei- oder zinnhaltigen Rückständen und von Weißblechabfällen.

Nr. 124. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für Landesverteidigung und im Einverständnisse mit dem Kriegsminister vom 28. April 1916, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für Blech und Gußwaren (Ersatz für Metallgeräte).

Nr. 125. Kundmachung des k. k. Ministerpräsidenten vom 27. April 1916, betreffend die in neuer Form festgestellte kleine Kategorie des für den Gebrauch bei den gemeinsamen Einrichtungen der österreichisch-ungarischen Monarchie bestimmten gemeinsamen Wappens.

Nr. 126. Verordnung des Finanz-, Handels- und Justizministeriums im Einvernehmen mit dem Obersten Rechnungshofe vom 31. März 1916, womit die Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 24. Juli 1915, R.-G.-Bl. Nr. 212, betreffend den Vollzug von Auszahlungen der Zinsen von auf bestimmte Namen lautenden (vinkulierten) Obligationen der steuerfreien 5½prozentigen österreichischen Kriegsanleihen vom Jahre 1914 und vom Jahre 1915 durch die Postsparkasse, auf weitere Schuldkategorien ausgedehnt werden.

Nr. 127. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 29. April 1916, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Ministerialverordnung vom 18. Dezember 1915, R.-G.-Bl. Nr. 377, über die Regelung des Verkehres mit Mineralölprodukten, Benzol und Teerölen.

Nr. 128. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 29. April 1916, mit welcher die Ministerialverordnung vom 18. Dezember 1915, R.-G.-Bl. Nr. 378, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für einige Mineralölprodukte, abgeändert und ergänzt wird.

Nr. 129. Verordnung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsminister vom 1. Mai 1916, betreffend Vorsorgen für erwerbslos gewordene Mitglieder der Krankenkassen.

Nr. 130. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Justizminister vom 5. Mai 1916, betreffend das Verbot beschleunigter Verkäufe von Web-, Strick- und Wirkwaren.

Nr. 131. Kundmachung des Finanzministeriums vom 1. Mai 1916, betreffend die Errichtung einer Zollexpositur in Baranów (Galizien).

Nr. 132. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 7. Mai 1916, mit welcher die Ministerialverordnung vom 4. März 1916, R.-G.-Bl. Nr. 61, betreffend die Regelung des Verkehres mit versteuertem Zucker, ergänzt wird.

Nr. 133. Verordnung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 8. Mai 1916, betreffend die Einfuhr von Schweinefett und Schweinespeck aus dem Zollauslande.

Nr. 134. Verordnung des Ackerbauministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 9. Mai 1916, betreffend die Beschränkung der Schlachtung von Ziegen.

Nr. 135. Kaiserliche Verordnung vom 11. Mai 1916, mit der der § 4 des Gesetzes vom 26. Dezember 1912, R.-G.-Bl. Nr. 237, betreffend den Unterhaltsbeitrag für Angehörige von Mobilisierten, geändert wird.

Nr. 136. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 11. Mai 1916, betreffend die Regelung des Verkehres mit Knochen und Knochenfett.

Nr. 137. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Ackerbauminister vom 11. Mai 1916, betreffend die Festsetzung eines Höchstpreises für Knochenmehl.

Nr. 138. Verordnung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsminister, dem Ackerbauminister und dem Finanzminister vom 12. Mai 1916, betreffend die Festsetzung der Höchstpreise für Kartoffel.

Nr. 139. Verordnung des Justizministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, dem Ackerbau- und dem Handelsminister vom 12. Mai 1916 über die Ungültigkeit von Käufen der künftigen Ernte Österreichs.

Nr. 140. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 12. Mai 1916, betreffend die Erstreckung der konzessionsmäßigen Frist für die Bauvollendung und Inbetriebsetzung des der Stadtgemeinde Karlsbad mit Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 16. September 1914, R.-G.-Bl. Nr 253, konzessionierten Netzes mit elektrischer Kraft zu betreibender schmalspuriger Kleinbahnlinien in Karlsbad und Umgebung.

Nr. 141. Verordnung des Justizministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 16. Mai 1916, über die Unzulässigkeit der Kündigung von dem Handlungsgehilfengesetz unterliegenden Dienstverhältnissen im Hinblick auf eine bevorstehende Musterung.

Nr. 142. Verordnung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium für öffentliche Arbeiten vom 30. April 1916, betreffend die Verlängerung der im Gesetze vom 28. Dezember 1911, R.-G.-Bl. Nr. 243, über Steuer- und Gebührenbegünstigungen für gemeinnützige Bauvereinigungen vorgesehenen Frist zur Herstellung von Kleinwohnungshäusern.

Nr. 143. Kundmachung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit dem Finanzministerium vom 12. Mai 1916, betreffend die Abänderung der Artikel 6, 19 und 20 des Reglements zur internationalen Meter-Konvention vom 20. Mai 1875, R.-G.-Bl. Nr. 20 ex 1876.

Nr. 144. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, dem Minister für öffentliche Arbeiten und dem Eisenbahnminister vom 12. Mai 1916, betreffend das Verbot gewisser Arten der Verwendung von Erdöl.

Nr. 145. Verordnung des Finanzministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Handelsminister vom 18. Mai 1916, wegen Verbot der Verwendung von Zucker zur Bier-Erzeugung.

Nr. 146. Verordnung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 20. Mai 1916, mit welcher neue Bestimmungen zur Regelung des Eierhandels getroffen werden.

B. Landesgesetz- und Verordnungsblatt.

Nr. 38. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 13. April 1916, Z. XII-742/29, betreffend die Verlängerung des Termines zur Räumung von Wohnungen und sonstigen Räumlichkeiten im Maitermine 1916 für das Gebiet der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Nr. 39. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 15. April 1916, Z. XII b-1/3, betreffend die der Gemeinde Rodingersdorf im Gerichtsbezirke Horn erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsauflage von 3 K von jedem im Gemeindegebiete der Katastralgemeinde Rodingersdorf zum Verbrauche gelangenden Hektoliter Bier im Jahre 1916.

Nr. 40. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 22. April 1916, Pr. Z. 804/1, betreffend die Einführung der Sommerzeit für das Jahr 1916.

Nr. 41. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 22. April 1916, Z. W-1040/98, betreffend die Erzeugung von Brot und den Kleinverschleiß von Mehl.

Nr. 42. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 3. Mai 1916, Z. 1 a-660/6, betreffend Ausnahmsbestimmungen für den

Betrieb und den Gebrauch des Wiener Platzfuhrwerkes.

Nr. 43. Kundmachung der k. k. n.-ö. Finanz-Landes-Direktion vom 1. Mai 1916, Z. IV 144/3, betreffend die Umwandlung des k. k. Linienverzehrungssteueramtes Neusteinhof in eine Expositur.

Nr. 44. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 12. April 1916, Z. X-367/12, mit welcher das von der Gemeinde Pleißing mit dem Landes-Ausschusse des Erzherzogtumes Österreich unter der Enns und der k. k. Staatsverwaltung abgeschlossene Übereinkommen, betreffend die Regulierung des Prutzendorferbaches in der Gemeinde Pleißing verlautbart wird.

Nr. 45. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 18. April 1916, Z. XIb-31/3, betreffend die der Gemeinde Stockerau im gleichnamigen Gerichtsbezirke erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Auflage von 6 h von jeder Mietzinskrone für das Jahr 1916.

Nr. 46. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 18. April 1916, Z. XIb-77/2, betreffend die der Gemeinde Hainburg im gleichnamigen Gerichtsbezirke erteilte Bewilligung zur Weitereinhebung einer Auflage von $7^1/_2$ h von jeder Mietzinskrone für das Jahr 1916.

Nr. 47. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 11. Mai 1916, Z. W-1574/91, mit der Durchführungsbestimmungen zu der die Ministerial-Verordnung vom 4. März 1916, R.-G.-Bl. Nr. 61, ergänzenden Ministerial-Verordnung vom 7. Mai 1916, R.-G.-Bl. Nr. 132, betreffend die Regelung des Verkehres mit versteuertem Zucker, erlassen werden.

Nr. 48. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 12. Mai 1916, Z. W-2261, mit welcher die Verwendung von Eiern zur Zubereitung von Getränken in Gast- und Schankgewerbebetrieben während der Nachmittagsstunden verboten wird.

Nr. 49. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 9. Mai 1916, Z. XIb 78/2, betreffend die der Gemeinde Hernstein im Gerichtsbezirke Pottenstein erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1916 übersteigenden Umlagen.

Nr. 50. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 12. Mai 1916, Pr. Z. 6757/7-M., betreffend den Geschäftsplan für die Musterungs-Kommissionen in Niederösterreich zur Durchführung der Musterung der Landsturmpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1897 bis 1866 und zur Musterung der Nachmusterungspflichtigen.

Herausgeber: **Die Gemeinde Wien.** — Verantwortlicher Schriftleiter: Magistratsrat **August Joh. Stich.**
Papier aus der k. k. priv. **Pittener Papierfabrik.** — Buchdruckerei **E. Kainz** vorm. **J. B. Wallishausser.**

Bücherei des Wiener Stadt-Bauamtes

1916. VI.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt.

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Gift-Verschleiß.
2. Honorarkonsul der Vereinigten Staaten Brasiliens.
3. Bulgarischer Honorar-Generalkonsul.

II. Normativbestimmungen:

Magistrat:

4. Ergänzung der Geschäftseinteilung der Magistrats-Abteilung XII a — städtisches Jugendamt.
5. Wirkungskreis des städtischen Wirtschaftsamtes.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1916 veröffentlichten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Gift-Verschleiß.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den XIII. Bezirk vom 20. Mai 1916, M. B. A. XIII, 15031, an die „Therapia" Gesellschaft zur Erzeugung und zum Vertriebe von Chemikalien und chemisch-medizinischen Produkten m. b. H., XIII., Linzerstraße 242/244, vertreten durch den Geschäftsführer magister pharmaciae Theodor Tuschl, Wien, III., Kleistgasse 9:

Das magistratische Bezirksamt für den XIII. Bezirk erteilt der „Therapia" Gesellschaft zur Erzeugung und zum Vertriebe von Chemikalien und chemisch-medizinischen Produkten m. b. H., XIII., Linzerstraße 242/244, vertreten durch den Geschäftsführer magister pharmaciae Theodor Tuschl, Wien, XIII., Kleistgasse 9, die angesuchte Konzession zur Erzeugung von Giften, Chemikalien, chemisch-medizinischen und galenischen Präparaten und Großhandel mit denselben für medizinische, pharmazeutische und technische Zwecke, insoferne dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, mit Ausschluß des Handels, beziehungsweise Großhandels mit nicht ausschließlich zu Heilzwecken verwendeten Drogen im Standorte XIII., Linzerstraße 242/244, im Sinne des § 15, Punkt 16 G.-O.

Betreffend Aufbewahrung, Verkauf und Versendung von Giften und gesundheitsgefährlichen chemischen Präparaten sind die diesbezüglichen Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60, und der Ministerial-Verordnung vom 2. Jänner 1886, R.-G.-Bl. Nr. 10, strengstens einzuhalten.

Diese Konzession wurde im hierämtlichen Gewerberegister unter der Z. 1874/k/XIII eingetragen, für die Erwerbsteuerbemessung wurde die Kat.-Z. 50054/13 vergeben; wegen Einleitung der Erwerbsteuerbemessung ist sich unmittelbar an die k. k. Steueradministration für den XII. und XIII. Bezirk in Wien zu wenden.

2.

Honorarkonsul der Vereinigten Staaten Brasiliens.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 25. Mai 1916, Z. IX-1166/1 (M. Abt. XXII, 1177):

Laut einer an das k. k. Ministerium des Innern gelangten Note des k. k. Ministerrats-Präsidiums vom 13. Mai 1916, Z. 2516, haben Seine k. u. k. Apostolische Majestät mit Allerhöchster Entschließung vom 5. Mai 1916 dem Bestellungs-Diplome des zum Honorarkonsul der Vereinigten Staaten von Brasilien in Wien ernannten Carlos Jäger das Allerhöchste Exequatur huldreichst zu erteilen geruht.

Hievon wird im Nachhange zur eingangs bezogenen h. o. Verständigung mit dem Ersuchen die Mitteilung gemacht, die unterstehenden magistratischen Bezirksämter in Wien entsprechend in Kenntnis zu setzen.

3.

Bulgarischer Honorar-Generalkonsul.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 30. Mai 1916, Z. IX-952/9 (M. Abt. XXII, 1195):

Laut einer an das k. k. Ministerium des Innern gelangten Note des k. k. Ministerratspräsidiums vom 13. Mai 1916, Z. 2517/M. P., haben Se. k. u. k. Apostolische Majestät mit Allerhöchster Entschließung vom 5. Mai 1916 dem österreichischen Staatsangehörigen und bisherigen königl. bulgarischen Honorarkonsul in Wien, Rudolf Stiaßny, wohnhaft IV., Prinz Eugen-Straße 10, die Annahme des ihm verliehenen Postens eines königl. bulgarischen Honorar-Generalkonsuls in Wien allergnädigst zu gestatten geruht.

Der Genannte, in dessen staatsbürgerlichen und Jurisdiktionsverhältnissen nach hierländischen Gesetzen durch die gedachte Allerhöchste Entschließung keine Änderung eintritt, wird daher in seiner Eigenschaft als königl. bulgarischer Honorar-Generalkonsul in Wien anzuerkennen und zur Ausübung seiner Konsularfunktionen zuzulassen sein.

II. Normativbestimmungen.

Magistrat:

4.

Ergänzung der Geschäftseinteilung der Magistrats-Abteilung XII a — städtisches Jugendamt.

Erlaß des Ober-Magistratsrates Dr. August Mayr vom 15. Mai 1916, M. D. 3077/16 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 13):

Zufolge Präsidialerlasses vom 12. Mai 1916, Pr. Z. 4603/16, hat sich der Herr Bürgermeister bestimmt gefunden, die bisher vom Präsidialbüro geführten Agenden der militärischen Jugendvorbereitung in Wien der Magistratsabteilung XII a — städtisches Jugendamt zuzuweisen.

In der Geschäftseinteilung der Magistrats-Abteilung XII a ist sohin als vierter Absatz einzuschalten:

„militärische Jugendvorbereitung in Wien"

5.

Wirkungskreis des städtischen Wirtschaftsamtes.

Erlaß des Ober-Magistratsrates Dr. August Mayr vom 16. Mai 1916, M. D. 3130/16 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 14):

Zufolge der mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 22. Februar 1916 Pr. Z. 8438/15, genehmigten Dienstvorschriften für das städtische Wirtschaftsamt fallen in den Wirkungskreis dieser Dienststelle:

1. Beschaffung, Anweisung und Verrechnung sachlicher Erfordernisse, und zwar:
   a) der Brennmaterialien, Beheizungs- und Beleuchtungsgegenstände, Kanzleierfordernisse, Drucksorten, des Papieres, der Desinfektionsmittel, Fahnen und sonstige Dekorationsgegenstände für alle Ämter und Anstalten,
   b) der Amtskleider, der Amtswäsche und der Reinigungsmittel für alle Ämter und Anstalten mit Ausnahme der Humanitätsanstalten,
   c) aller übrigen sachlichen Erfordernisse für den laufenden Bedarf der Ämter, Schulen und Kindergärten mit Ausnahme der Einrichtungsgegenstände (Möbel), Lehr- und Lernmittel für Schulen, Kindergärten und Zeichenrequisiten für das Stadtbauamt.
2. Verwaltung des Schulbank- und Amtsmöbeldepots.
3. Verwaltung und Verkauf der Altmaterialien.
4. Betrieb der lithographischen Presse und der Buchbinderwerkstätte im Neuen Rathause.
5. Besorgung des Aktentransportes.
6. Angelegenheiten der Heizwerkstätte, insoweit sie in den Wirkungskreis des Magistrates und der Stadtbuchhaltung fallen.
7. Überprüfung und Adjustierung aller Rechnungen über Lieferungen für das städtische Wirtschaftsamt.
8. Anweisung der Verdienstsummen an Kontrahenten für Lieferungen an das städtische Wirtschaftsamt, sowie die Anweisung aller sonstigen mit dem Betriebe des Wirtschaftsamtes zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben.
9. Angelegenheiten grundsätzlicher Natur des städtischen Lieferungswesens.
10. Kurrente Arbeiten und Lieferungen.
11. Städtischer Preistarif.
12. Evidenz über städtische Kontrahenten und Lieferanten.
13. Personalangelegenheiten der lithographischen Presse, der Buchbinderwerkstätte, der Heizwerkstätte und der Lagerabteilungen mit Ausnahme der Personalangelegenheiten von aus anderen Status zugewiesenen Beamten.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1916 veröffentlichten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 147. Kaiserliche Verordnung vom 1. Mai 1916 über die Regelung der Grundbesitzverhältnisse in der Umgebung befestigter Plätze.

Nr. 148. Verordnung des Ackerbauministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 21. Mai 1916 zur Durchführung der Kaiserlichen Verordnung vom 1. Mai 1916, R.-G.-Bl. Nr. 147, über die Regelung der Grundbesitzverhältnisse in der Umgebung befestigter Plätze.

Nr. 149. Verordnung des Ackerbauministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 21. Mai 1916, betreffend die Vornahme der Schafschur.

Nr. 150. Verordnurg der Ministerien des Innern, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 18. Mai 1916, womit das Verbot der Aus- und Durchfuhr mehrerer Artikel ergänzt, beziehungsweise abgeändert wird.

Nr. 151. Kaiserliche Verordnung vom 21. Mai 1916, über die Gebühren für gerichtliche Amtshandlungen und Eingaben zum Erwerbe dinglicher Rechte an nicht verbücherten Liegenschaften.

Nr. 152. Verordnung des Finanzministers im Einvernehmen mit dem Justizminister vom 23. Mai 1916 zur Durchführung der Kaiserlichen Verordnung vom 21. Mai 1916, R.-G.-Bl. Nr. 151, über die Gebühren für gerichtliche Amtshandlungen und Eingaben zum Erwerbe dinglicher Rechte an nicht verbücherten Liegenschaften.

Nr. 153. Verordnung des Ackerbauministers im Einvernehmen mit den Ministern des Innern und des Handels vom 23. Mai 1916, womit die Ministerial-Verordnung vom 8. Mai 1915, R.-G.-Bl. Nr. 114, betreffend Einschränkung der Schlachtung von Rindern und Schweinen, abgeändert wird.

Nr. 154. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 23. Mai 1916, betreffend Herstellung und Lieferung von Erzeugnissen der Zellulose-, Holzstoff-, Pappen- und Papier-Industrie.

Nr. 155. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Justizminister und im Einverständnisse mit dem Kriegsminister vom 25. Mai 1916, betreffend die Verwendung und Verarbeitung von tierischen und pflanzlichen Ölen und Fetten zu technischen Zwecken.

Nr. 156. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern und im Einverständnisse mit dem Kriegsminister vom 28. Mai 1916, betreffend die Inanspruchnahme der Schafwollvorräte und Festsetzung von Höchstpreisen für Wolle, die Vorratsaufnahme von Schafwolle, Kammzug und Wollgarnen, sowie über Verkehrs- und Verarbeitungsbeschränkungen für Schafwolle.

Nr. 157. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Finanzministerium vom 21. Mai 1916, betreffend die Einlösung der Kupons der vierten österreichischen Kriegsanleihe durch die Postämter.

Nr. 158. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Ackerbauminister und den beteiligten Ministern vom 30. Mai 1916, betreffend die Regelung des Bezuges von versteuertem Zucker zum Zwecke der Erzeugung von Wein.

Nr. 159. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 30. Mai 1916, betreffend die Verwendung von versteuertem Zucker für Zwecke der Obstverwertung in den Haushalten.

Nr. 160. Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, des Handels und der Finanzen vom 26. Mai 1916 bezüglich einiger Änderungen der Verordnung dieser Ministerien vom 5. März 1896, R.-G.-Bl. Nr. 31, betreffend die Errichtung, die Einrichtung und die Geschäftsgebarung von Versicherungsanstalten.

Nr. 161. Verordnung des Justizministers vom 28. Mai 1916 über die Zwangsvollstreckung aus ausländischen Exekutionstiteln in den in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebieten Polens (Okkupationsgebiet) und über das Maß der in Beziehung auf dieses Gebiet verbürgten Gegenseitigkeit.

Nr. 162. Verordnung des Justizministers im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten vom 28. Mai 1916 über die Verfassung von Teilungsplänen durch das Stadbauamt in Karlsbad.

Nr. 163. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 2. Juni 1916, betreffend Beistellung von zum Lastentransporte benötigten Fahrzeugen und Tieren.

Nr. 164. Kaiserliche Verordnung vom 29. Mai 1916, betreffend eine Ausdehnung der mit der Kaiserlichen Verordnung vom 31. Oktober 1914, R.-G.-Bl. Nr. 315, gewährten Gebühren- und Steuererleichterungen aus Anlaß von Zuwendungen zu Zwecken der Kriegsfürsorge

Nr. 165. Kaiserliche Verordnung vom 1. Juni 1916 über Vorsorgen bei Behinderung der Advokatenkammern, ihrer Ausschüsse und Disziplinarräte durch den Krieg.

Nr. 166. Verordnung des Justizministers im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten vom 1. Juni 1916 über die Verfassung von Teilungsplänen durch das Stadtbauamt in Troppau.

Nr. 167. Kundmachung des Finanzministeriums vom 1. Juni 1916, betreffend die Errichtung eines Nebenzollamtes I. Klasse in Sokal.

Nr. 168. Verordnung des Gesamtministeriums vom 6. Juni 1916 über Bilanzen und Abweichungen von statutarischen Bestimmungen während des Krieges.

Nr. 169. Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 30. Mai 1916, betreffend die Verlautbarung des Verzeichnisses jener pharmazeutischen Zubereitungen, welche als medikamentöse Weine erklärt wurden.

Nr. 170. Kaiserliche Verordnung vom 4. Juni 1916, betreffend die Bewilligung der Aufnahme eines Lotterie-Anlehens im Nominalbetrage von 40 Millionen Kronen durch die Österreichische Gesellschaft vom Roten Kreuze.

Nr. 171. Kundmachung des Finanzministeriums vom 5. Juni 1916, betreffend die Zollabfertigungsstelle beim Steueramte in Gmunden.

Nr. 172. Verordnung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten vom 8. Juni 1916, womit die Ministerial-Verordnung vom 18. September 1912, R.-G.-Bl. Nr. 191, betreffend die Veranstaltung öffentlicher Schaustellungen mittels eines Kinematographen, ergänzt wird.

Nr. 173. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 11. Juni 1916, betreffend Beschränkungen hinsichtlich der Veräußerung von Malz.

Nr. 174. Verordnung des Finanzministeriums vom 13. Juni 1916, womit die Einfuhr und Durchfuhr von Dinarnoten und Perpernoten verboten wird.

Nr. 175. Kundmachung des Ministeriums für Landesverteidigung im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien und im Einverständnisse mit dem Kriegsministerium vom 13. Juni 1916, betreffend die Festsetzung von Vergütungssätzen für Blei, Zinn, Zinnlegierungen und Gegenstände aus Blei und Zinn.

Nr. 176. Kaiserliche Verordnung vom 11. Juni 1916, betreffend die Regelung des Verkehres mit Getreide, Mehl und Hülsenfrüchten.

Nr. 177. Verordnung des Handelsministers im Einververnehmen mit dem Minister für Landesverteidigung und im Einverständnisse mit dem Kriegsminister vom 9. Juni 1916, betreffend die Erzeugung von Maschinenriemenleder und die Verwendung und Abgabe von Maschinenriemenleder und Maschienenriemen.

Nr. 178. Kundmachung des Finanzministeriums vom 9. Juni 1916, betreffend die Abänderung der Bezeichnung des Nebenzollamtes Böhm. Einsiedl.

Nr. 179. Kundmachung des Ministers des Innern vom 14. Juni 1916 über die Abänderung der Grenzen der weiteren Kriegsgebiete.

Nr. 180. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 6. Juni 1916, betreffend die vierte Abänderung der II. Ausgabe der Arzneitaxe zu der österreichischen Pharmakopöe Ed. VIII. für begünstigte Parteien (Krankenkassentaxe).

Nr. 181. Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien und im Einverständnisse mit dem Kriegsministerium vom 16. Juni 1916, betreffend die Ablieferung von Metallgeräten.

Nr. 182. Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien und im Einverständnisse mit dem Kriegsministerium vom 16. Juni 1916, betreffend die Ablieferung von Zinngeräten.

B. Landesgesetz- und Verordnungsblatt.

Nr. 51. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 8. Mai 1916, Z. XI b-146/1, betreffend die der Gemeinde Kollmitzgraben im Gerichtsbezirke Raabs erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1916 übersteigenden Umlagen.

Nr. 52. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 8. Mai 1916, Z. XI b-180/1, betreffend die der Gemeinde Litschau im gleichnamigen Gerichtsbezirke erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1916 übersteigenden Umlagen.

Nr. 53. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 13. Mai 1916, Z. S-271/4, betreffend die Anzeigepflicht bei Erkrankungen an Malaria.

Nr. 54. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 17. Mai 1916, Z. VI-91/18, betreffend die mehreren Straßenbezirken in Niederösterreich erteilte Bewilligung zur provisorischen Einhebung von höheren als 30prozentigen Straßenumlagen für das Jahr 1916.

Nr. 55. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 25. Mai 1916, Z. W-1575/95, mit welcher die Beigabe von Zucker zu Getränken in Gast- und Schankgewerbebetrieben, sowie in Zuckerbäckereien eingeschränkt wird.

Nr. 56. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 29. Mai 1916, Z. I a-761/10, betreffend die vorübergehende Erhöhung des Maximaltarifes für das Wiener Platzfuhrwerk.

Nr. 57. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 23. Mai 1916, Z. XI b-182/1, betreffend die der Gemeinde Tannenbruck im Gerichtsbezirke Gmünd erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1916 übersteigenden Umlagen.

Nr. 58. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 23. Mai 1916, Z. XI b-230/2, betreffend die der Gemeinde Dunkelstein im Gerichtsbezirke Neunkirchen erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1916 übersteigenden Umlagen.

Nr. 59. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 24. Mai 1916, Z. XI b-210/1, betreffend die der Gemeinde Gaiselberg im Gerichtsbezirke Zistersdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1916 übersteigenden Umlagen.

Nr. 60. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 24. Mai 1916, Z. XI b-211/1, betreffend die der Gemeinde Nieder-Edlitz im Gerichtsbezirke Dobersberg erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1916 übersteigenden Umlagen.

Nr. 61. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 24. Mai 1916, Z. XI b-212/2, betreffend die der Gemeinde Kronberg im Gerichtsbezirke Wolkersdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1916 übersteigenden Umlagen.

Nr. 62. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 24. Mai 1916, Z. XI b-213/1, betreffend die der Gemeinde Manhartsbrunn im Gerichtsbezirke Wolkersdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1916 übersteigenden Umlagen.

Nr. 63. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 31. Mai 1916, Z. XI b-359/1, betreffend die Einhebung erhöhter Landesfondszuschläge auf die direkten Steuern und eines außerordentlichen Zuschlages auf die Bierauflage im Jahre 1916.

Nr. 64. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 3. Juni 1916, Z. I a-631/75, betreffend den Ladenschluß in Handelsgewerben und verwandten Geschäftsbetrieben im Gebiete der Stadt Wien.

Nr. 65. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 5. Juni 1916, Z. W-2393/107, mit der Durchführungsbestimmungen zu der Ministerial-Verordnung vom 30. Mai 1916, R.-G.-Bl. Nr. 159, erlassen werden.

Nr. 66. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 27. Mai 1916, Z. XI b-281/2, betreffend die der Gemeinde Hadersdorf am Kamp erteilte Bewilligung zur Weitereinhebung einer Verschönerungstaxe für die Jahre 1916 bis einschließlich 1920.

Nr. 67. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 10. Juni 1916, Z. I a-464/33, betreffend einen Maximaltarif für Kohlen- und Koksverfrachtung in Wien.

Nr. 68. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 31. Mai 1916, Z. XI b-300/1, betreffend die der Gemeinde Blumenthal im Gerichtsbezirke Zistersdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1916 übersteigenden Umlagen.

Nr. 69. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 31. Mai 1916, Z. XI b-278/2, betreffend die der Gemeinde Eibenstein im Gerichtsbezirke Gmünd erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1916 übersteigenden Umlagen.

Nr. 70. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 13. Juni 1916, P. Z. 500/3, betreffend die Erlassung polizeilicher Verbote zur Hintanhaltung der Verwahrlosung der Jugend.

Nr. 71. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 16. Juni 1916, P. Z. 4116/116-P, betreffend Aufhebung der Paßvorschriften für den lokalen Grenzverkehr mit Steiermark.

Herausgeber: **Die Gemeinde Wien.** — Verantwortlicher Schriftleiter: Magistratsrat **August Joh. Stich.**
Papier aus der k. k. priv. **Pittener Papierfabrik.** — Buchdruckerei **E. Kainz** vorm. **J. B. Wallishausser.**

Bücherei des Wiener Stadt-Bauamtes

1916. VII.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt.

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Führung des kaiserlichen Adlers im Schilde der behördlich autorisierten Ziviltechniker und Bergbau-Ingenieure.
2. Massage, Maniküre, Krankenpflege, Schönheitspflege, Fußpflege und Hühneraugenschneiden — konzessionierte Gewerbe.
3. Veränderungen im Stande der Sprengmittelmagazine. — Vorschrift bezüglich der Berichterstattung.
4. Ehebewilligungen nach § 40 W.-G. für die im Jahre 1892 geborenen Wehrpflichtigen.
5. Veröffentlichungen der statistischen Zentral-Kommission.
6. Verkehr mit Rinds- und Roßhäuten.
7. Verbot des Verkaufes von Knallpräparaten als Kinderspielzeug. — Strafkompetenz.
8. Spitalsfrequentanten.

II. Normativbestimmungen:

Gemeinderat:

9. Erhöhung der Kriegszulage für kinderreiche Angestellte der Gemeinde Wien.

Magistrat:

10. Anrechnung der Druckmanndienstzeit bei der städtischen Feuerwehr.
11. Wegfall einer besonderen Intimation bei Verlautbarungen im Amtsblatte.
12. Arbeits- und Dienstvermittlungsamt der Stadt Wien; Bestellung eines neuen Vorstandes, Ausscheidung aus den Agenden der Magistrats-Abteilung XI.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1916 veröffentlichten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Führung des kaiserlichen Adlers im Schilde der behördlich autorisierten Ziviltechniker und Bergbau-Ingenieure.*)

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 6. Mai 1916, Z. B. I-117/2 aus 1916, M. Abt. XIV, 1820/16 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 16):

Über eine seitens der k. k. n.-ö. Statthalterei an das Ministerium für öffentliche Arbeiten gerichtete Anfrage, ob den Ziviltechnikern und den behördlich autorisierten Bergbau-Ingenieuren das Recht zustehe, den kaiserlichen Adler auch im Schilde zu führen, hat das k. k. Ministerium des Innern nach mit den beteiligten Zentralstellen gepflogenem Einvernehmen mit dem Erlasse vom 17. April 1916, Z. 11103 ex 1915, anher eröffnet, daß die bestehende Übung nicht zu beanständen wäre.

2.

Massage, Maniküre, Krankenpflege, Schönheitspflege, Fußpflege und Hühneraugenschneiden — konzessionierte Gewerbe.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 21. Mai 1916, Z. XII-1048 (M. Abt. XVII a, 1755):

Nach der Rechtsanschauung des Handelsministeriums fällt der gewerbsmäßige Betrieb der Massage, Maniküre, Krankenpflege, Schönheitspflege, Fußpflege und des Hühneraugenschneidens, insoweit er sich nicht als Ausübung der Heilkunde darstellt, unter das konzessionierte Gewerbe der Anbietung persönlicher Dienste an nicht öffentlichen Orten (Ministerial-Verordnung vom 14. September 1911, R.-G.-Bl. Nr. 187).

*) Siehe Normalienblätter des Magistrates Nr. 4 aus dem Jahre 1911.

3.

Veränderungen im Stande der Sprengmittelmagazine. — Vorschrift bezüglich der Berichterstattung.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 2. Juni 1916, Z. B-I-26/2 (M. Abt. IV, 1787):

Aus den h. a. einlangenden jährlichen Berichten über die Veränderungen im Stande der Sprengmittelmagazine ist zu entnehmen, daß hinsichtlich der Art der Berichterstattung noch immer Mängel und Unklarheiten bestehen und die Berichte nicht mit jener Sorgfalt abgefaßt werden, die zur genauen Evidentführung der Sprengmittelmagazine erforderlich ist.

Es ergeht sohin die Aufforderung, bei den jährlich vorzulegenden Berichten im Gegenstande die Bestimmungen des h. ä. Rund-Erlasses vom 5. Februar 1915, Z. B-I-10/1, strenge einzuhalten, wobei unter „Veränderung im Stande", sowohl Zuwachs als Abfall, sowie jede wesentliche auf die Sprengmittelmagazine bezugnehmende Verfügung (Änderung der genehmigten Einlagerungsmenge, Vergrößerung ꝛc.) zu verstehen sein wird.

Der Termin für diese periodischen Berichte (15. Jänner) ist in dem „Verzeichnisse über die von den politischen Behörden periodisch zu erstattenden Eingaben" vorzumerken, hingegen ist Post 75 dieses Verzeichnisses als nunmehr entfallend zu streichen.

Alle anderen im Gegenstande etwa bisher noch erstatteten Berichte haben zu entfallen.

4.

Ehebewilligungen nach § 40 W.-G. für die im Jahre 1892 geborenen Wehrpflichtigen.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 3. Juni 1916, Z. II 1531/8 (M. Abt. XVI, 19297/16):

Seitens einer politischen Landesbehörde wurde an das k. k. Ministerium für Landesverteidigung in Wien die Anfrage gestellt, ob die im Jahre 1892 geborenen Wehrpflichtigen im Hinblicke auf § 16: 1, 3. Absatz W.-G. der Ehebewilligung nach § 40 W.-G. bedürfen, da sie einerseits nach der zitierten Bestimmung des § 16 W.-G. nicht mehr im stellungspflichtigen Alter sind, anderseits aber gemäß § 16: 1, letzter Absatz W.-G., noch nicht der Stellungspflicht völlig entsprochen haben.

Das genannte Ministerium hat mit dem Erlasse vom 19. Mai 1916, M. Abt. XIV, 56, Folgendes zur Kenntnisnahme und Darnachachtung eröffnet:

Nach § 40 W.-G. ist die Verehelichung vor dem Eintritt in das stellungspflichtige Alter und während der Dauer der Stellungspflicht grundsätzlich nicht gestattet und kann die Ehebewilligung während dieser Zeit nur bei rücksichtswürdigen Umständen durch den Minister für Landesverteidigung erteilt werden.

Diese Bestimmung ist also auf die Dauer der Stellungspflicht abgestellt, nicht aber auf das „stellungspflichtige Alter", wie dieses im § 16:1, 3. Absatz W.-G., definiert ist.

Die im Jahre 1892 geborenen Wehrpflichtigen, welche mit Rücksicht darauf, daß die Hauptstellung für das Jahr 1915 noch nicht stattfand, ihrer Stellungspflicht dermalen noch nicht Genüge geleistet haben, bleiben demnach im Sinne des letzten Absatzes des § 16 W.-G. noch weiterhin stellungspflichtig und bedürfen daher der Ehebewilligung im Sinne des § 40 W.-G.

5.

Veröffentlichungen der statistischen Zentral-Kommission.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 1. Juli 1916, Pr. Z. 1225 (M. D. 4076):

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 21. Juni 1916, Z. 11438, hat die k. k. statistische Zentral-Kommission vielfachen Zuschriften und persönlichen Anfragen von Beamten der verschiedensten Behörden entnommen, daß der Inhalt der von ihr herausgegebenen Veröffentlichungen verhältnismäßig wenig bekannt ist und daher über diese einen gedrängten Behelf zusammengestellt, um so den Ämtern die Orientierung über die Fülle von Angaben, die sie in den bezeichneten Veröffentlichungen finden können, zu erleichtern und um in manchen Fällen vielleicht auch Erhebungen über schon gesammelt vorliegende Gegenstände vermeidlich zu machen.

Hievon ergeht unter Anschluß einer Abschrift des erwähnten Behelfes die Mitteilung.

* * *

Behelf

zur Benützung der für die Verwaltung besonders wichtiger Veröffentlichungen der k. k. statistischen Zentral-Kommission.

1. Das Österreichische statistische Handbuch erscheint jährlich im Verlag von Karl Gerold's Sohn in Wien zum Preise von 4 K. Es enthält die meisten für Verwaltungszwecke nötigen Angaben über Österreich und die österreichischen Länder in gedrängter Form unter Anführung der Quellen.

2. u. 3. Das statistische Jahrbuch der autonomen Landesverwaltung in Österreich und das österreichische Städtebuch erscheint jedes zweite Jahr im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei zum Preise von beiläufig 14 K und 12 K. Sie befassen sich mit der Statistik der autonomen Verwaltungskörper und bringen ohne bestimmtes System Daten aus verschiedenen, die Länder, Bezirke und Gemeinden besonders berührenden Gebieten.

4. Österreichische Justizstatistik. Ein Handbuch für die Justizstatistik erscheint jährlich im Verlage von Karl Gerold's Sohn zum Preise von 4 K. Es beschäftigt sich ausschließlich mit den Aufgaben der Justizverwaltung und Rechtspflege.

5. Kataster der Anstalten für Kinderschutz und Jugendfürsorge ist bisher für Wien, das übrige Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg und Steiermark im Verlage von Karl Gerold's Sohn in einem Bande zum Preise von 5 K erschienen.

6. Das Sammelwerk Österreichische Statistik erscheint im Verlage von Karl Gerold's Sohn in einzelnen Heften zum Preise von 2 bis 18 K. Es enthält reichgegliederte Zahlenangaben mit weitgehender örtlicher Gliederung aus dem aus den verschiedensten Gebieten der Verwaltung und Rechtspflege. Aus der „alten Folge", welche 93 Bände umfaßt, wären für die Verwaltung noch jetzt von besonderem Interesse die Bände LXXV und LXXXIII welche die Ergebnisse der einzigen bisher in Österreich durchgeführten landwirtschaftlichen und gewerblichen Betriebszählung vom 3. Juni 1902 darstellen.

Die neue Folge der Österreichischen Statistik bringt in ihren ersten fünf Bänden die Ergebnisse der Volkszählung vom 31. Dezember 1910, insbesondere auch die Statistik der Berufe, Häuser- und Wohnungsstatistik, Haushaltungs- und Familienstatistik und die Viehzählung. Das 1. Heft des 1. Bandes enthält unter dem Titel „Summarische Ergebnisse" die am häufigsten gesuchten Zahlen über die Verteilung der Bevölkerung nach Religion und Umgangssprache in den einzelnen Gerichtsbezirken, nebst Karten über die Sprachenverteilung nach Gerichtsbezirken, die tatsächliche und natürliche Vermehrung der Bevölkerung und der Bevölkerungsdichte nach politischen Bezirken.

Aus dem weiteren Inhalt dieses Werkes seien hervorgehoben: die Statistik der Bewegung der Bevölkerung, des Sanitätswesens, der Unterrichtsanstalten, des Staatshaushaltes, der Sparkassen, der Banken, des Verkehres auf Land- und Wasserstraßen, der Reichsratswahlen und der Rechtspflege.

7. Den Ergebnissen der Volks- und Viehzählung vom 31. Dezember 1910 sind überdies gewidmet:

a) das allgemeine Verzeichnis der Ortsgemeinden und Ortschaften Österreichs;

b) das Spezialortsrepertorium der österreichischen Länder, beide im Verlag der Hof- und Staatsdruckerei. Preis der ersteren 10 K, die Preise des letzteren sind nach Heften und Sprache verschieden;

c) Viehstandlexikon in drei Bänden im Verlage Karl Gerold's Sohn zum Preise von 5 K per Band.

Das allgemeine Verzeichnis der Ortsgemeinden und Ortschaften Österreichs enthält nach Ländern, politischen Bezirken und Gerichtsbezirken geordnet sämtliche Ortsgemeinden (in Galizien auch Gutsgebiete) und sämtliche Ortschaften nach dem Stande Ende 1914 mit den Bevölkerungsziffern der letzten Volkszählung.

Vom Spezialortsrepertorium sind bisher die Bände für Niederösterreich und Böhmen (deutsche Ausgabe) erschienen. Ihnen sollen weiters alle übrigen Länder umfassende Bände folgen. Sie enthalten sämtliche Ortsgemeinden (in Galizien auch Gutsgebiete), Ortschaften und alle einen besonderen Namen führenden Ortsbestandteile mit Angabe der Häuserzahl und der Bevölkerung, gegliedert nach Geschlecht, Religion und Umgangssprache. Dort sind auch die wichtigsten Ämter und Anstalten, das letzte Postamt und die nächste Eisenbahnstation zu finden. Bei jeder Gemeinde ist die Fläche und die Aufteilung in Katastralgemeinden angegeben. Die Häuser- und Einwohnerzahlen beruhen auf der letzten Volkszählung, die übrigen Angaben sind auf den neuesten Stand gebracht.

Das Viehstandslexikon enthält die Zahl der häuslichen Nutztiere und ihre Verteilung nach Alter und Geschlecht in jeder einzelnen Gemeinde und in jedem Gutsgebiete, für die Karstländer nach Katastralgemeinden.

6.

Verkehr mit Rinds- und Roßhäuten.

Magistrats-Direktor Dr. August Nüchtern hat mit Erlaß vom 12. Juli 1916, M. D. 4185, die Mag. Abt. IX, die magistratischen Bezirksämter und die Marktamts-Direktion von nachstehendem Rund-Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 6. Juli 1916, Z. W. 2993, zur Darnachachtung verständigt:

Nach den Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 23. Juni 1916, R.-G.-Bl. Nr. 194, dürfen Rinds- und Roßhäute an Leder-Erzeuger in Hinkunft ausschließlich nur durch die Häute- und Leder-Zentrale A. G. geliefert werden. Jeglicher direkte Verkehr in diesen Häuten zwischen Häuteproduzenten, Händlern und sonstigen Hautebesitzern einerseits und Leder-Erzeuger anderseits, der nach den Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 12. Juli 1915, R.-G.-Bl. Nr. 198, in gewissen Ausnahmsfällen zulässig war, ist hiernach untersagt. Dieses Verbot bezieht sich insbesondere auch auf die in zunehmendem Umfange stattfindende direkte Übergabe einzelner Häute an Gerbereien zum Zwecke der Lohngerbung für den Häutebesitzer. Dagegen wird die herkömmliche Lohngerbung der Häute von Wild, ferner von Schaf-, Lamm-, Ziegen- und Zickelfellen und von Schweinshäuten durch die Vorschriften der neuen Verordnung nicht berührt. Letzteres gilt bis auf weiteres auch von dem Verkehr in Kalbfellen.

Die politischen Bezirksbehörden werden über Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 23. Juni 1916, Z. 11802, beauftragt, für die allgemeine Bekanntmachung der Vorschriften der neuen Verordnung die im Interesse der gleichmäßigen Versorgung der Gerbereien mit Häuten und zugleich aus militärischen Rücksichten getroffen werden mußten, Sorge zu tragen.

Falls Übertretungen oder Umgehungen der Vorschriften zu ihrer Kenntnis gelangen sollten, ist der Tatbestand sofort festzustellen, die Strafamtshandlungen gegen die Schuldtragenden durchzuführen und die Statthalterei hievon behufs weiterer Veranlassung in Kenntnis zu setzen.

7.

Verbot des Verkaufes von Knallpräparaten als Kinderspielzeug. — Strafkompetenz.

Mit dem Erkenntnisse des magistratischen Bezirksamtes für den I. Bezirk vom 1. Mai 1916, Z. 3671, Strafregisterblatt Nr. 384. wurde über S. K., Inhaber einer Konzession zum Verschleiße von Feuerwerkskörpern, wegen Übertretung der Bestimmungen der mit der Ministerial-Verordnung vom 20. Februar 1852, R.-G.-Bl. Nr. 47, republizierten Hofkanzlei-Dekrete vom 4. April 1809, P. G. S. Bd. 32, S. 79, und vom 15. April 1847, Z. 12284, P. G. S. Bd. 75, S. 81, begangen durch Verkauf einer Kinderpistole nebst explodierenden Knallkorken nach der Ministerial-Verordnung vom 30. September 1857, R.-G.-Bl. Nr. 198, eine Geldstrafe von 50 K, eventuell 5 Tagen Arrest verhängt.

Über den von S. K. rechtzeitig eingebrachten Rekurs hat die k. k. n.-ö. Statthalterei mit dem Erlasse vom 15. Juli 1916, Z. VII b-1352, das angefochtene Erkenntnis wegen Inkompetenz aufgehoben, weil zur Durchführung der Strafamtshandlung wegen Übertretung des aus sicherheitspolizeilichen Rücksichten erlassenen Verbotes des Verkaufes von Knallpräparaten als Kinderspielzeug die k. k. Polizei-Direktion in Wien, beziehungsweise das k. k. Bezirks-Polizei-Kommissariat Innere Stadt berufen gewesen wäre.

8.

Spitalsfrequentanten.

Verlautbarung des Wiener Magistrates (Mag. Abt. X) vom 17. Juli 1916, Z. 6804:

Zufolge Erlasses der k. k. n.-ö Statthalterei vom 8. Juli 1916, Z. VI-458/51, stehen nachbenannte Personen im Verdachte einer ungebührlichen Inanspruchnahme der öffentlichen Spitalspflege:

1. Hartlieb Franz, geboren am 12. Mai 1850, nach Pusarnitz, politischer Bezirk Spittal, Kärnten zuständig, Binder;
2. Kolczen Paszkal, 50 Jahre alt, griech.-orient., ledig, nach Mandorlak, Komitat Arad zuständig;
3. Kaszil Eduard, 49 Jahre alt, isralit., geschieden, nach Magyarujfalusi, Komitat Somegy zuständig, Hausierer.

Sie dürfen daher nicht vor ärztlich sichergestellter Notwendigkeit in die Spitalspflege aufgenommen werden. Im Falle der Arbeits- und Ausweislosigkeit sind sie nach den bezüglichen Vorschriften zu behandeln.

II. Normativbestimmungen.

Gemeinderat:

9.

Erhöhung der Kriegszulage für kinderreiche Angestellte der Gemeinde Wien.

Erlaß der Magistrats-Direktion vom 14. Juli 1916, M. D. 4249 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 19):

Der Gemeinderat hat am 11. Juli 1916, zur Pr. Z. 7018, folgendes beschlossen:

Der Gemeinderatsbeschluß vom 16. Mai 1916, Pr. Z. 4400, über die Bewilligung von Kriegszulagen an die Angestellten der Gemeinde wird rückwirkend vom 1. April 1916 dahin abgeändert, daß den Angestellten der dritten Klasse, welche für mehr als drei Kinder zu sorgen haben, für jedes weitere Kind eine Erhöhung der Kriegszulage von jährlich 60 K bewilligt wird.

Magistrat:

10.

Anrechnung der Druckmanndienstzeit bei der städtischen Feuerwehr.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. August Nüchtern vom 20. Juni 1916, M. D. 6128/15 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 17):

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 16. Juni 1916, zur Pr. Z. 5511, den nachfolgenden Beschluß gefaßt:

„Der Stadtrat wird ermächtigt, bei der Beförderung der aus dem Stande der Feuerwehr hervorgegangenen Bediensteten von der II. in die I. Dienerbezugsklasse die nachgewiesenermaßen ausschließlich im eigentlichen Feuerwehrdienste zugebrachte Dienstzeit als Druckmann der im Stande der Feuerwehrmannschaft vollstreckten Dienstzeit gleichzuhalten und in die zehnjährige Frist gemäß § 2, letzter Absatz, der neuen Zeitbeförderungsbestimmungen einzurechnen."

11.

Wegfall einer besonderen Intimation bei Verlautbarungen im Amtsblatte.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. August Nüchtern vom 5. Juli 1916, M. D. 4126:

Im Interesse der Geschäftsvereinfachung und der Papierersparung werden in Hinkunft Verlautbarungen an die städtischen Ämter, Anstalten, und Unternehmungen, welche sich zur Aufnahme in die Beilage des Amtsblattes „Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen, sowie Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung" eignen, in der Regel nur mehr auf diesem Wege hinausgegeben.

Hierauf werden die städtischen Ämter, Anstalten und Unternehmungen aufmerksam gemacht.

12.

Arbeits- und Dienstvermittlungsamt der Stadt Wien; Bestellung eines neuen Vorstandes, Ausscheidung aus den Agenden der Magistrats-Abteilung XI.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. August Nüchtern vom 10. Juli 1916, ad M. D. 3758 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 18):

Der Herr Bürgermeister hat den Magistrats-Sekretär Karl Hofer zum Vorstande des Arbeits- und Dienstvermittlungsamtes der Stadt Wien bestellt, dieses Amt gleichzeitig aus den Agenden der Magistrats-Abteilung XI ausgeschieden und es der Geschäftsgruppe B zugewiesen.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1916 veröffentlichten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 183. Kaiserliche Verordnung vom 16. Juni 1916, über den Aufschub und die Unterbrechung des Vollzuges von Freiheitsstrafen.

Nr. 184. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Eisenbahnminister, Ackerbauminister, Minister für Landesverteidigung und im Einverständnisse mit dem Kriegsminister vom 16. Juni 1916, betreffend die Regelung des Verkehres in Rohharz und Harzprodukten.

Nr. 185. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Finanzminister, Ackerbauminister und Minister für Landesverteidigung und im Einverständnisse mit dem Kriegsminister vom 16. Juni 1916, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für Harz und Harzprodukte.

Nr. 186. Verordnung des Ministers des Innern, im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 18. Juni 1916, betreffend die Regelung des Verkehres mit Kaffee.

Nr. 187. Kundmachung des Finanzministeriums vom 16. Juni 1916, betreffend die Errichtung eines Steueramtes in Triest.

Nr. 188. Verordnung des Finanzministeriums vom 17. Juni 1916, betreffend die Abschreibungen und das Verfahren bei Veranlagung direkter Steuern, sowie die Einhebung von Abgaben in den politischen Bezirken Capodistria, Lussin, Mitterburg, Parenzo, Veglia und Volosca-Abbazia der Markgrafschaft Istrien.

Nr. 189. Verordnung des Finanz-, Justiz- und des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Obersten Rechnungshofe vom 3. Juni 1916, betreffend den Vollzug von Auszahlungen der Zinsen der auf bestimmte Namen lautenden (vinkulierten) Schuldverschreibungen der 4. österreichischen Kriegsanleihe durch die Postsparkassa.

Nr. 190. Verordnung des Justizministers im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten vom 18. Juni 1916 über die Verfassung von Teilungsplänen durch das oberösterreichische Landesbauamt in Linz.

Nr. 191. Kaiserliche Verordnung vom 23. Juni 1916, betreffend die im Budgetjahre 1915/16 aus dem staatlichen Meliorationsfonds zur Verwendung gelangenden Unterstützungen.

Nr. 192. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den Ministern für öffentliche Arbeiten und für Landesverteidigung und im Einverständnisse mit dem Kriegsminister vom 23. Juni 1916, betreffend den Vorbehalt von Leder bestimmter Gattungen für Militärbedarf.

Nr. 193. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den Ministern für öffentliche Arbeiten und für Landesverteidigung und im Einverständnisse mit dem Kriegsminister vom 23. Juni 1916, betreffend den Verkauf von Erzeugungsabfällen aus der Lederverarbeitung.

Nr. 194. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, Minister für öffentliche Arbeiten und Minister für Landesverteidigung vom 23. Juni 1916, betreffend den Verkehr in Rindshäuten, Roßhäuten und Kalbfellen.

Nr. 195. Verordnung des Justizministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 24. Juni 1916 über die Generalvormundschaft.

Nr. 196. Verordnung des Ministers des Innern vom 25. Juni 1916, betreffend die Regelung des Verbrauches von Getreide und Mahlprodukten.

Nr. 197. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Eisenbahnminister und dem Finanzminister vom 26. Juni 1916, betreffend Regelung des Ausfuhrverkehres nach Rumänien.

Nr. 198. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 26. Juni 1916, betreffend Aufhebung der Ministerialverordnung vom 4. Jänner 1916, R.-G.-Bl. Nr. 7, und Beschlagnahme der Leinsamenvorräte.

Nr. 199. Verordnung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit dem Handelsministerium und dem Obersten Rechnungshofe vom 20. Juni 1916, betreffend den Vollzug von Auszahlungen für Rechnung der Generaldirektion des Grundsteuerkatasters durch die Postsparkasse.

Nr. 200. Kaiserliche Verordnung vom 28. Juni 1916 über die Führung des Staatshaushaltes vom 1. Juli bis 31. Dezember 1916.

Nr. 201. Kundmachung des Ministers für öffentliche Arbeiten vom 24. Juni 1916, über Ausnahmsbestimmungen für die im Pariser Unionsvertrag zum Schutze des gewerblichen Eigentums festgesetzten Prioritätsfristen zugunsten der Angehörigen Spaniens.

Nr. 202. Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 30. Juni 1916, mit der im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien und im Einverständnisse mit dem Kriegsministerium die Ministerialverordnung vom 14. November 1914, R.-G.-Bl. Nr. 326, über Bestimmungen für die Durchführung des Gesetzes vom 26. Dezember 1912, R.-G.-Bl. 236, betreffend die Kriegsleistungen, teilweise abgeändert wird.

Nr. 203. Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien und im Einverständnisse mit dem Kriegsministerium vom 30. Juni 1916, mit der die Ministerialverordnung vom 14. Mai 1915, R.-G.-Bl. Nr. 117, über Bestimmungen für die Durchführung des Gesetzes vom 26. Dezember 1912, R.-G.-Bl. Nr. 236, betreffend die Kriegsleistungen, teilweise abgeändert wird.

Nr. 204. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 22. Juni 1916 über amtliche Siegel (Stampiglien).

Nr. 205. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 29. Juni 1916, mit welcher die Ministerialverordnung vom 11. Mai 1916, R.-G.-Bl. Nr. 136, betreffend die Regelung des Verkehres mit Knochen und Knochenfett, ergänzt wird.

Nr. 206. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Ackerbauminister vom 29. Juni 1916, mit welcher die Verordnung vom 11. Mai 1916, R.-G.-Bl. Nr. 137, betreffend die Festsetzung eines Höchstpreises für Knochenmehl, ergänzt wird.

Nr. 207. Kaiserliche Verordnung vom 28. Juni 1916 über die Entmündigung (Entmündigungsordnung).

Nr. 208. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 1. Juli 1916, betreffend Regelung des Verkehrs mit Raps, Rübsen, Rüböl und Ölkuchen.

Nr. 209. Verordnung des Finanzministeriums vom 13. April 1916 zur Durchführung des § 32, Absatz 1, der Ministerialverordnung vom 22. Dezember 1915, R.-G.-Bl. Nr. 385, über die Stundung privatrechtlicher Geldforderungen gegen Schuldner in Galizien und in der Bukowina.

Nr. 210. Kaiserliche Verordnung vom 2. Juli 1916, betreffend die Veranlagung der allgemeinen Erwerbsteuer für das Jahr 1916.

Nr. 211. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Ackerbauminister und dem Minister des Innern vom 6. Juli 1916, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für lebende Schweine und für Schweineprodukte.

Nr. 212. Verordnung des Handelsministers vom 6. Juli 1916, betreffend die Abgabe von Alteisen für Einschmelz- und Packetierzwecke.

Nr. 213. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innen und des Ackerbaues vom 7. Juli 1916, betreffend die Abänderung einer Bestimmung der Polizeiordnung für die Schiffahrt und Flößerei auf der Elbe.

Nr. 214. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 8. Juli 1916, betreffend die Erstreckung der Frist für die Bauvollendung und Betriebseröffnung auf der mit elektrischer Kraft zu betreibenden schmalspurigen Kleinbahn von der Sprudelstraße auf den Dreikreuzberg in Karlsbad.

Nr. 215. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 10. Juli 1916, betreffend Regelung des Verkehrs mit Altpapier.

Nr. 216. Erlaß des Finanzministeriums vom 12. Juli 1916, betreffend die Ausgabe der neuen Banknoten zu 10 Kronen mit dem Datum vom 2. Jänner 1915.

Nr. 217. Kaiserliche Verordnung vom 27. Juni 1916, betreffend die Verwendbarkeit der von der Stadtgemeinde Triest im Nennbetrage von 34 Millionen Kronen auszugebenden Teilschuldverschreibungen zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien.

Nr. 218. Verordnung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 14. Juli 1916, betreffend die Einschränkung des Verbrauches von Fleisch und Fett.

Nr. 219. Verordnung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit dem Ackerbauminister, dem Handelsminister, dem Finanzminister und dem Justizminister vom 15. Juli 1916, mit welcher die Übermahmspreise für einige Getreidegattungen und Hülsenfrüchte festgesetzt werden.

Nr. 220. Verordnung des Ackerbauministers im Einvernehmen mit den Ministern des Innern und des Handels vom 15. Juli 1916, betreffend die Verwendung von Getreide und Mahlprodukten zu Futterzwecken.

Nr. 221. Verordnung des Eisenbahnministeriums im Einvernehmen mit dem Justizministerium und dem Handelsministerium vom 20. Juli 1916, betreffend Änderung des Eisenbahn-Betriebsreglements vom 11. November 1909, R.-G.-Bl. Nr. 172.

Nr. 222. Verordnurg des Justizministeriums, des Finanzministeriums und des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Obersten Rechnungshofe vom 8. Juli 1916, betreffend den Vollzug von Auszahlungen durch die k. k. Postsparkassa für Rechnung der Justizbehörden in Dalmatien.

Nr. 223. Kaiserliche Verordnung vom 19. Juli 1916 über die Ausübung der Gerichtsbarkeit durch das Oberstehofmarschallamt.

Nr. 224. Kaiserliche Verordnung vom 19. Juli 1916, über die Einräumung des Gerichtsstandes des Oberstehofmarschallamtes an Mitglieder des herzoglich Parma'schen Hauses.

Nr. 225. Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien und im Einverständnisse mit dem Kriegsministerium vom 20. Juli 1916, betreffend die Inanspruchnahme von Gummibereifungen.

B. Landesgesetz- und Verordnungsblatt.

Nr. 72. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 13. Juni 1916, Z. XI b-208/2, betreffend die der Gemeinde Weidling im Gerichtsbezirke Klosterneuburg erteilte Bewilligung zur Weitereinhebung einer Verschönerungstaxe für die Jahre 1916 und 1917.

Nr. 73. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 13. Juni 1916, Z. X-452/11, betreffend die Einhebung von Wassergebühren durch die Stadtgemeinde Mautern.

Nr. 74. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 20. Juni 1916, Z. W-2796, mit welcher provisorische Bestimmungen für die unmittelbare Abgabe von Kaffee an den Verbraucher erlassen werden.

Nr. 75. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 13. Juni 1916, Z. XI b-209/2, betreffend die der Gemeinde Gmünd im gleichnamigen Gerichtsbezirke erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1916 übersteigenden Umlagen.

Nr. 76. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 19. Juni 1916, Z. VIII-1547/13, betreffend die Festsetzung der Verpflegstaxen in den neun Wiener k. k. Krankenanstalten.

Nr. 77. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 27. Juni 1916, Z. VI-738, betreffend die Erhöhung der Verpflegstaxe in der allgemeinen Verpflegsklasse des Kaiserjubiläums-Spitales der Stadt Wien.

Nr. 78. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 30. Juni 1916, Z. W-2921, mit welcher Durchführungsbestimmungen zu der Ministerial-Verordnung vom 25. Juni 1916, R.-G.-Bl. Nr. 196, betreffend die Regelung des Verbrauches von Getreide und Mahlprodukten, erlassen werden.

Nr. 79. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 1. Juli 1916, Z. W-2868/14, mit welcher Durchführungsbestimmungen zu der Ministerial-Verordnung vom 18. Juni 1916, R.-G.-Bl. Nr. 186, betreffend die Regelung des Verkehres mit Kaffee, erlassen werden.

Nr. 80. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 13. Juni 1916, Z. XI b-214/4, betreffend die der Gemeinde Schrems im gleichnamigen Gerichtsbezirke erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1916 übersteigenden Umlagen.

Nr. 81. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 13. Juni 1916, Z. XI b-215/1, betreffend die der Gemeinde Eggenburg im gleichnamigen Gerichtsbezirke erteilte Bewilligung zur Weitereinhebung einer 5prozentigen Auflage von den Mietwerten für das Jahr 1916.

Nr. 82. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 13. Juni 1916, Z. XI b 276/1, betreffend die der Gemeinde Haßbach im Gerichtsbezirke Neunkirchen erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1916 übersteigenden Umlagen.

Nr. 83. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 13. Juni 1916, Z. XI b-302/2, betreffend die der Gemeinde Waidmannsfeld im Gerichtsbezirke Gutenstein erteilte Bewilligung

zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1916 übersteigenden Umlagen.

Nr. 84. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 5. Juli 1916, Z. XI b 423/11, betreffend die der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien erteilte Bewilligung zur Einhebung erhöhter Gemeindeumlagen und Abgaben, beziehungsweise die provisorische Inkraftsetzung der Bestimmungen einer Abgabeordnung, betreffend die Einführung einer Gemeindeabgabe vom Wertzuwachse von Liegenschaften im Gebiete der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Nr. 85. Kundmachung des Landes-Ausschusses im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 23. Juni 1916, Z. 4608-XXVII/431 c, betreffend die Erhöhung der Verpflegstaxen für die niederösterreichische Landes-Gebäranstalt in Wien.

Nr. 86. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 11. Juli 1916, Z. W-2579/4, mit welcher Durchführungsbestimmungen zur Ministeral-Verordnung vom 21. Mai 1916, R.-G.-Bl. Nr. 149, betreffend die Vornahme der Schafschur, erlassen werden.

Nr. 87. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 4. Juli 1916, Z. X-451/6, betreffend die Abgabe von Wasser aus dem Wasserwerke der Gemeinde Mitterbach, sowie die Einhebung von Wassergebühren hiefür.

Nr. 88. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 14. Juli 1916, Z. W-3041/1, mit welcher Durchführungsbestimmungen zu der Ministerial-Verordnung vom 6. Juli 1916, R.-G.-Bl, Nr. 211, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für lebende Schweine und für Schweineprodukte, erlassen werden.

Nr. 89. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 10. Juli 1916, Z. XII-781/35, betreffend die Verlängerung des Termines zur Räumung von Wohnungen und sonstigen Räumlichkeiten im Augusttermin 1916 für das Gebiet der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Nr. 90. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 11. Juli 1916, Z. XII b-311/1, betreffend die der Gemeinde Gainfarn erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Musik- und Verschönerungstaxe für die Jahre 1916, 1917 und 1918.

Nr. 91. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 18. Juli 1916, Z. VI-854, betreffend die Ausgestaltung der Station Feuerwerksanstalt der Schneebergbahn.

Nr. 92. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 22. Juli 1916, Z. W-3042/5, mit welcher Durchführungsbestimmungen zu der Ministerial-Verordnung vom 14. Juli 1916, R.-G.-Bl. Nr. 218, betreffend die Einschränkung des Verbrauches von Fleisch und Fett, erlassen werden.

Herausgeber: Die Gemeinde Wien. — Verantwortlicher Schriftleiter: Magistratsrat August Joh. Stich.
Papier aus der k. k. priv. Pittener Papierfabrik. — Buchdruckerei E. Kainz vorm. J. V. Wallishausser.

Bibliothek des Wiener Stadt-Bauamtes

1916.

VIII.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt.

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Ernennung eines kaiserlich ottomanischen Generalkonsuls in Wien.
2. Zeugnisse der Invalidenschulen und -Kurse.
3. Donauhochwasser und Eisgang, Vorkehrungen für Wien.
4. Agrargemeinschaften, Durchführung von Teilungen.
5. Kistétény-Budatétény, Änderung des Namens.
6. Gift-Verschleiß.

II. Normativbestimmungen:

Magistrat:

7. Änderung der Geschäftseinteilung für den Magistrat.

Anhang:

Wiener Stadtbibliothek.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1916 veröffentlichten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Ernennung eines kaiserlich ottomanischen Generalkonsuls in Wien.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 10. Juli 1916, Z. IX-1447 (M. Abt. XXII, 1464):

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 30. Juni 1916, Z. 13654/M. I., hat die kaiserlich ottomanische Botschaft in Wien dem k. u. k. Ministerium des Äußern die seitens ihrer Regierung erfolgte Ernennung des früheren kaiserlich ottomanischen Botschaftsrates in Teheran Dr. jur. Husny Bey zum kaiserlich ottomanischen Generalkonsul in Wien bei gleichzeitiger Übermittlung des bezüglichen Bestallungsfirmans bekanntgegeben und das Ersuchen gestellt, es möge der genannte Funktionär bis zur Erteilung des für ihn zu erwirkenden Allerhöchsten Exequaturs in seiner neuen Eigenschaft provisorisch anerkannt und zur Ausübung der konsularischen Funktionen zugelassen werden. Die gedachte Botschaft hat dieser Mitteilung beigefügt, daß dem bisherigen kaiserlich ottomanischen Honorar-Generalkonsul Baron Dirsztay in Wien der Titel eines kaiserlich ottomanischen Honoral-Generalkonsuls belassen worden ist.

Dr. Husny Bey wird demnach in seiner obigen neuen Eigenschaft bis auf weiteres anzuerkennen sein.

2.

Zeugnisse der Invalidenschulen und -Kurse.

Rund-Erlaß des k. k. Handesministeriums vom 12. Juli 1916, Z. 10586, M. Abt. XVII, 1849/16 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 22):

Die in den §§ 2, 3, 5 und 6 der kaiserlichen Verordnung vom 7. Dezember 1915, R.-G.-Bl. Nr. 364, vorgesehenen gewerberechtlichen Begünstigungen treten für die Invalidenschulen und -Kurse entweder zufolge ihrer Einrichtung durch die Unterrichtsverwaltung oder aber auf Grund der ausdrücklichen Anerkennung durch die letztere, und zwar in beiden Fällen ipso jure ein.

Zur raschen und sicheren Handhabung der einschlägigen Vorschriften erscheinen deshalb Maßnahmen nach der Richtung erforderlich, daß sich die Gewerbebehörden auf einfachem Wege von der Tatsache der Einrichtung, beziehungsweise Anerkennung der Schulen und Kurse durch die Unterrichtsverwaltung sowie davon überzeugen können, auf welche der in der kaiserlichen Verordnung vom 7. Dezember 1915, R.-G.-Bl. Nr. 364, gedachten Begünstigungen die Zeugnisse einschlägiger Veranstaltungen konkreten Falles Anspruch geben.

In ersterer Hinsicht erscheinen die an staatlichen Unterrichtsanstalten geführten Invalidenschulen und -Kurse schon durch die den staatlichen Charakter der Veranstaltung zum Ausdrucke bringende Überschrift der Zeugnisse als von der Unterrichtsverwaltung „eingerichtet" gekennzeichnet.

Rücksichtlich der von anderen Faktoren als der Unterrichtsverwaltung errichteten Invalidenschulen und -Kurse hat das k. k. Ministerium für öffentliche Arbeiten für die gewerblichen und das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht für die kaufmännischen Veranstaltungen einvernehmlich mit dem hierortigen Ressort die Anordnung getroffen, daß die Zeugnisse dieser Schulen und Kurse bei erfolgter Anerkennung im Sinne der bezogenen kaiserlichen Verordnung eine die Tatsache der Anerkennung sowie den bezüglichen Ministerialerlaß ausweisende Aufschrift zu tragen haben.

Um die Gewerbebehörden gleichzeitig in die Lage zu versetzen, schon aus den Zeugnissen den Umfang der konkreten Falles zuzuerkennenden Begünstigungen entnehmen zu können, wurde weiters bestimmt, daß den Zeugnissen der von der Unterrichtsverwaltung eingerichteten oder von ihr anerkannten Invalidenschulen und -Kurse nachstehende Klauseln beizufügen sind.

1. Für den Fall der Begünstigung nach § 3, bezw. 5 der kaiserlichen Verordnung vom 7. Dezember 1915, R.-G.-Bl. Nr. 364:

„Dieses Zeugnis ist gemäß § 3 (5) der kaiserlichen Verordnung vom 7. Dezember 1915, R.-G.-Bl. Nr. 364, als Nachweis der zur Ausübung des . . . . . Gewerbes ausreichenden Fertigkeiten anzusehen."

2. In allen Fällen, wo den Zeugnissen der von der Unterrichtsverwaltung eingerichteten oder anerkannten gewerblichen Invalidenschulen und -Kurse die Begünstigung sub 1 nicht zukommt, also insbesondere auch auf den „Besuchsbestätigungen" über einen bloß zeitweiligen Unterrichtsbesuch:

„Dieses Zeugnis ist gemäß § 2 der kaiserlichen Verordnung vom 7. Dezember 1915, R.-G.-Bl. Nr. 364, als Nachweis der Verwendung im . . . . . Gewerbe für die Dauer von . . . . . anzusehen."

3. Im Falle der Begünstigung kaufmännischer Veranstaltungen nach § 6, Abs. 2 der bezogenen kaiserlichen Verordnung:

„Dieses Zeugnis ist gemäß § 6, Abs. 2 der kaiserlichen Verordnung vom 7. Dezember 1915, R.-G.-Bl. Nr. 364, als Nachweis der zum Betriebe eines an den Befähigungsnachweis gebundenen Handelsgewerbes ausreichenden Fachkenntnisse anzusehen."

Von diesen an die Unterrichtsbehörden und -Organe ergangenen Verfügungen der Unterrichtsverwaltung wird die k. k. Statthalterei im Nachhange zum hierortigen Erlasse vom 10. Dezember 1915, Z. 20805, unter Anschluß eines auch im Amtsblatte für die Handels- und Gewerbeverwaltung zum Abdrucke gelangenden Verzeichnisses der mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums für öffentliche Arbeiten vom 14. Mai 1916, Z. 26015, XXI c, bis nun anerkannten Invalidenschulen und -Kurse zur eigenen Information und entsprechenden Verständigung der unterstehenden Gewerbebehörden in Kenntnis gesetzt.

* * *

Verzeichnis

der mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums für öffentliche Arbeiten vom 14. Mai 1916, Z. 26015 XXI c, im Sinne der kaiserlichen Verordnung vom 7. Dezember 1915, R.-G.-Bl. Nr. 364, anerkannten Invalidenschulen und -Kurse.

1. Die Unterrichtskurse für Kriegsinvalide am o. ö. Gewerbeförderungsinstitute in Linz.

2. Die Unterrichtskurse für Kriegsinvalide am o. ö. Gewerbeförderungsinstitute in Salzburg.
3. Die Unterrichtsveranstaltungen an der Landesheilanstalt für Geisteskranke in Salzburg.
4. Die Unterrichtskurse für Kriegsinvalide am steiermärkischen Gewerbeförderungsinstitute in Graz.
5. Die gewerbliche Unterrichtsveranstaltung für Kriegsinvalide der steiermärkischen Landeskommission zur Fürsorge für heimkehrende Krieger in Graz.
6. Die im Fürsorgeheim für Kriegsinvalide in Innsbruck eingerichteten gewerblichen Betätigungskurse (nur nach § 2).
7. Die gewerblichen Invalidenkurse an den böhmischen Landeshandwerkerschulen in Kolin, Jungbunzlau, Kuttenberg, Leitomischl und Wolin.
8. Die gewerblichen Unterrichtsveranstaltungen für Kriegsinvalide an der Fachschule für Gold- und Silberarbeiter der Handels- und Gewerbekammer in Prag.
9. Die Unterrichtskurse für Kriegsinvalide an der Gewerbeförderungsanstalt der Handels- und Gewerbekammer in Prag.
10. Die unter der Leitung der vorgenannten Anstalt am städtischen Gewerbemuseum in Königgrätz, am ostböhmischen Gewerbemuseum in Chrudim und am städtischen Gewerbemuseum in Pardubitz veranstalteten gewerblichen Invalidenkurse.
11. Der unter der Leitung der Gewerbeförderungsanstalt in Prag stehende Portemonnaiemacherkurs für Invalide in Hohenbruck bei Königgrätz.
12. Die Unterrichtskurse für Kriegsinvalide am Gewerbeförderungsinstitute der Handels- und Gewerbekammer in Reichenberg.
13. Die Kriegsinvalidenschule des Vereines Krüppelhilfe für Stadt und Bezirk Teplitz.
14. Die Unterrichtskurse für Kriegsinvalide am mährischen Landesamte für Gewerbeförderung böhmischer und deutscher Sektion in Brünn.
15. Die in der k. u. k. Rekonvaleszentenabteilung in Brünn eingerichteten gewerblichen Betätigungskurse (nur nach § 2).
16. Die Invalidenschule der Landeserziehungsanstalt in Teschen.
17. Die in der Landesirrenanstalt in Troppau eingerichteten Invalidenschulen.
18. Die Invalidenschule des k. u. k. Festungskommandos in Krakau.

3.

Donauhochwasser und Eisgang, Vorkehrungen für Wien.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 13. Juli 1916, Z. X-130/19, (M. A. IV, 2140):

An Stelle des zum Sektionschef im k. k. Ministerium des Innern ernannten bisherigen Vorsitzenden des Zentral-Komitees für Überschwemmungs-Angelegenheiten in Wien, Oskar Ritter v. Keller, wurde der k. k. Statthaltereirat Moritz Zander mit dieser Funktion betraut.

4.

Agrargemeinschaften, Durchführung von Teilungen.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 15. Juli 1916, Z. F-96/2 (M. D., 4512):

Da über die Frage des legalen Vorganges bei der Aufteilung von Gemeindewäldern, Servitutsablösungswäldern und jenen der agrarischen Gemeinschaften oft unrichtige Anschauungen bestehen, wird behufs genauester Darnachachtung nachstehendes eröffnet:

Der § 21 des Forstgesetzes vom 3. Dezember 1852, R.-G.-Bl. Nr. 250, enthält die Bestimmung, daß Gemeindewälder in der Regel nicht verteilt werden dürfen und stellt sodann jene Voraussetzungen fest, welche zutreffen müssen, damit die Bewilligung hiezu von der Landesstelle erteilt werden kann.

Nach § 31 des kaiserl. Patentes vom 5. Juli 1853, R.-G.-Bl. Nr. 130, über die Ablösung und Regulierung der Forstservituten sind jene Waldungen welche zum Zwecke der Ablösung von Grundlasten an die Gesamtheit der Berechtigten abgetreten werden, in forstpolizeilicher Beziehung den Gemeindewaldungen gleich zu halten und unterliegen demnach der Vorschrift des § 21 Forstgesetz (V. G. H. E. vom 10. Juni 1901, Z. 4589, Budw. Nr. 390 A).

Hingegen trifft diese Gleichstellung bei jenen Waldungen nicht zu, welche den Gesetzen, betreffend die agrarischen Operationen, also in Niederösterreich dem Gesetze vom 3. Juni 1886, L.-G.-Bl.- Nr. 59, betreffend die Teilung gemeinschaftlicher Grundstücke und die Regulierung der hierauf bezüglichen gemeinschaftlichen Benützungs- und Verwaltungsrechte, unterliegen. Bei diesen Waldungen ist die Teilungsfrage hier zu Lande lediglich nach den Bestimmungen des zitierten Landesgesetzes zu entscheiden.

Über die Frage der gesetzlichen Berechtigung zur individuellen Aufteilung eines agrarischen Gemeinschaftswaldes auf Grund eines freiwilligen Übereinkommens der Teilhaber in der Zeit vor und in der Zeit nach der Durchführung des agrarischen Verfahrens hat das k. k. Justizministerium unter Z. 12057 vom 4. Mai 1915 anläßlich eines konkreten Falles an das Oberlandesgericht eröffnet:

„Aus den Bestimmungen des § 21 des Forstgesetzes kann ein Teilungsverbot für einen einer Agrargemeinschaft gehörigen Wald nicht abgeleitet werden.

Dagegen ergibt sich die Unzulässigkeit der Teilung im Wege eines Übereinkommens der Teilgenossenschaft aus dem Sinn und Zweck der Bestimmungen des n.-ö. Teilungs-Regulierungs-Landesgesetzes. Es ist richtig, daß für die Zeit vor Einleitung des Agrarverfahrens ein Zweifel darüber bestehen kann, ob die Teilung einer n.-ö. Agrargemeinschaft nur im Wege eines Agrarverfahrens zulässig ist. Aus dem Fehlen einer Bestimmung im n.-ö. Teilungs-Regulierungs-Landesgesetze, wie sie § 20, Absatz 2 der salzburgischen Teilungs-Regulierungsnovelle*) enthält, folgt nicht unbedingt die Zulässigkeit einer privaten Teilung. Durch § 20, Abs. 2 der salzburgischen Teilungs-Regulierungsnovelle sollte die Rechtslage nicht geändert, sondern lediglich außer Zweifel gestellt werden. Wenn man sich aber der Ansicht zuwendet, daß in Salzburg schon vor Erlassung der Teilungs-Regulierungsnovelle die angeführte Bestimmung, obgleich unausgesprochen, Rechtens war, so kann geschlossen werden, daß das Gleiche auch für Niederösterreich gilt, wo eine authentische Interpretation noch ausständig ist.

Auf jeden Fall aber muß nach Ansicht des Justizministeriums die Unteilbarkeit der Agrargemeinschaften angenommen werden, hinsichtlich deren ein Regulierungsverfahren bereits durchgeführt und ein Verwaltungsstatut und Wirtschaftsplan von der Agrarbehörde aufgestellt wurde.

Denn es kann nicht der Absicht des Gesetzes entsprechen, daß die Ergebnisse des Verfahrens, in dem die Agrarbehörden nach zwingenden, in öffentlichen Rücksichten begründeten Vorschriften vorzugehen haben und in dem nach ausdrücklicher Gesetzesbestimmung (§ 53 T.-R.-L.-G.) gemeinschaftliche Waldungen nur dann aufgeteilt werden dürfen, wenn die pflegliche Behandlung und zweckmäßige Bewirtschaftung der einzelnen Teile nicht gefährdet wird, nach Abschluß des Verfahrens durch freien, von keinen öffentlichen Rücksichten eingeengten Entschluß der Teilhaber wieder umgestoßen werden können. (Vgl. § 94 n.-ö. T.-R.-L.-G.)"

Schließlich wird die Bezirkshauptmannschaft darauf aufmerksam gemacht, daß in allen jenen Fällen, in denen d. a. ein Einschreiten in der Frage der Teilung eines Gemeinsamkeitswaldes nowendig erscheint, vorher einwandfrei sichergestellt werden muß, welcher Kategorie der eingangs aufgezählten Waldungen das betreffende Waldobjekt angehört.

5.

Kistétény-Budatétény, Änderung des Namens.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. August Nüchtern, vom 20. Juli 1916, M. D. 4482, an alle städtischen Ämter Anstalten und Unternehmungen:

Der königlich ungarische Minister des Innern hat mit dem Erlasse vom 30. April 1915, Z. 197754/14, den Namen der Gemeinde Kistétény in Budatétény abgeändert.

6.

Gift-Verschleiß.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den IX. Bezirk vom 24. Juli 1916, M. B. A. IX, 719/1/16:

Der Firma: Chemische Präparate Austria-Gesellschaft m. b. H., vertreten durch den Geschäftsführer Wilhelm Stuber, geboren 1879 zu Stuttgart in Württemberg, zuständig in Württemberg, wohnhaft in Wien, XVIII., Herbeckstraße 117, wird für den Betrieb: Darstellung von Giften und Zubereitung von zu arzneilicher Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, sowie zum Verkaufe von beiden, insofern dies nicht ausdrücklich den Apothekern vorbehalten ist, ferner zur Erzeugung und zum Verschleiße von künstlichen Mineralwässern in Standorte IX., Garnisongasse 1 die Konzession erteilt; diese ist im Gewerberegister unter der Reg. Z. 2908/k eingetragen.

* * *

*) Gesetz vom 20. November 1910, L.-G.-Bl. Nr. 79, wirksam für das Herzogtum Salzburg, mit welchem einige Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Oktober 1892, L.-G.-Bl. Nr. 32, betreffend die Teilung gemeinschaftlicher Grundstücke und die Regulierung der hierauf bezüglichen gemeinschaftlichen Benützungs- und Verwaltungsrechte ergänzt und abgeändert werden.

§ 20 lautet:

„Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung (27. Dezember 1910) in Kraft.

Von diesem Zeitpunkte an können die den Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Oktober 1892, L.-G.-Bl. Nr. 32, unterliegenden Grundstücke nur mehr auf Grund des vorstehend bezogenen, sowie des gegenwärtigen Gesetzes der Teilung oder Regulierung unterzogen werden."

Das magistratische Bezirksamt für den XVI. Bezirk hat mit dem Erlasse vom 11. August 1916, M. B. A. XVI., 7864/16, den mag. pharm. Robert Paul die Konzession zur Darstellung von Giften und zur Zubereitung von Stoffen und Präparaten zur arzneilichen Verwendung sowie zum Verkaufe von beiden gemäß § 15, Punkt 14 Gewerbeordnung im Standorte Wien, XVI., Ottakringerstraße 31 erteilt.

Die Bestimmungen der Ministerial-Verordnungen vom 21. April 1916, R.-G.-Bl. Nr. 60, vom 17. September 1883, R.-G.-Bl. 152, vom 2. Jänner 1886, R.-G.-Bl. Nr. 10, und vom 17. Juni 1886, R.-G.-Bl. Nr. 97, sind genauestens einzuhalten.

Diese Konzession wurde in das Gewerberegister unter Reg. Z. 2461 k/XVI eingetragen; für die Erwerbsteuerbemessung wurde der Konto Z. 24162/16 eröffnet.

II. Normativbestimmungen.

Magistrat:

7.

Änderung der Geschäftseinteilung für den Magistrat.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. August Nüchtern vom 15. Juli 1916, M. D., 4316 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 20):

Anläßlich der Sanktionierung der Wertzuwachsabgabeordnung hat der Herr Bürgermeister die Behandlung der Agenden, betreffend die Gemeindeabgabe vom Wertzuwachse von Liegenschaften, der Magistrats-Abteilung II zugewiesen.

Es wird demnach die Geschäftseinteilung für den Magistrat in der Weise ergänzt, daß bei Aufzählung der Agenden der Magistrats-Abteilung II nach dem Absatze: „Besitzveränderungsgebühren, ...“ ein neuer Absatz: „Gemeindeabgabe vom Wertzuwachse von Liegenschaften.“ eingeschaltet wird.

Anhang.

Wiener Stadtbibliothek.

Verzeichnis der Neuerwerbungen aus dem Gebiete der Rechts- und Staatswissenschaft im II. Halbjahre 1915 und im I. Halbjahre 1916.

A. Rechts- und Staatswissenschaft.

Adam-Rappert Karl. Schafft Kriegerheimstätten! Ein Aufruf von — 1. bis 10. Tausend. „Südmark“. Graz, 1916. — B 61877.

Adami Paul. Beiträge zur Geschichte der Viehseuchen in den k. k. Erbländern von —. Gerold, Wien, 1781. — A 61404.

— Untersuchung und Geschichte der Viehseuchen in den k. k. Erbländern. Von — Gerold, Wien, 1782. — A 61405.

Albrecht H. Geld für Kleinwohnungen von — und Dr. B. Dernburg. C. Heymann, Berlin, 1915. Groß-Berliner Verein für Kleinwohnungswesen, Schriften Heft 2. — A 61611.

Ancona Ugo. L'aspetto finanziario della guerra. frest Treves. Milano, 1915. — A 61497.

Annäherung, Die wirtschaftliche —. Zwischen dem Deutschen Reiche und seinen Verbündeten. Hsg. von Heinr. Herkner. Schriften des Vereines für Sozialpolitik. Duncker & Humplot, Leipzig. Bd. 155 (I. II.).

Arnstadt Albert. Der Weltkrieg und die deutsche Volkswirtschaft. Von —. Wendt & Blauwell, Langensalza, 1916. A 62135.

Bamberger Georg. Finanzvorschläge. —. C. Heymann. Berlin, 1915. Von —. C 61363.

— Kriegsgewinn und Kriegserbschaftssteuer von —. F. Enke, Stuttgart, 1916. In: Finanzwirtschaftliche Zeitfragen . . . Hsg. von Schanz & Wolf, Heft 19. B 61879.

Bauen. — und Wohnen. Illustr. volkstümliche Weltschau. Hsg. von H. Pfeiffer, Wien, Österr. Sondernummer, 2. Jhrg., 1914. — B 61441.

Bericht über den II. internat. Hausbesitzer-Kongreß, Berlin 5. bis 9. Mai 1912. Hsg. vom Arbeits-Ausschuß d. Kongresses. J. Springer, Berlin, 1912. 1. bis 4. Bd. — A 61095.

Bestimmungen für Reisen in das Gebiet, aus dem Gebiete und innerhalb des Gebietes des südwestlichen (italienischen) Kriegsschauplatzes. Feldpost 149. Dez. 1915. — A 62196.

Bitterauf Theodor. Die deutsche Politik. Beck, München 1915. — A 61279.

Blaschke Ernst. Die Technik des Pensionsversicherungsgesetzes. Manz, Wien, 1915. — A 61560.

Bodenpolitik. Kommunale und genossenschaftliche. Bau- u. —. Vorträge. Scheitlin, Bern, 1915. — A 61367.

Boldt Walter. Das Reichszuwachssteuergesetz vom 14. Feb. 1911. Von —. 2. neubearb. Aufl. C. Heymann, Berlin, 1911. — A 61840.

Boldt. Die Wertzuwachssteuer. Ihre bish. Gestaltung in der Praxis als Gemeindesteuer und ihre Bedeutung als Reichssteuer unter Beteiligung der Gemeinden. Von Dr. —. 3. verm. Aufl. W. Cruwell, Dortmund. 1909. — A 61927.

Braun Adolf. Internationale Verbindung der Gewerkschaften. Von —. J. C. B. Mahr, Tübingen, 1915. — A 61646.

Bredt Joh. Viktor. Welche Umstände verteuern das städt. Bauland? Referat für die Immobiliarkredit-Kommission erstattet von —. C. Heymann, Berlin, 1915. — A 61234.

Breitenstein Max. Die Kriegsgesetze Österreichs. Hsg. von — Dr. Demeter Koropatnicki . . . „Gerichtshalle“. M. Breitenstein, Wien. Heft 1. — A 61612.

Broch Philipp. Vortrag gehalten am 13. Nov. 1914 von —. Waldheim, Wien, 1915. (Der Krieg. Seine Rückwirkung auf die finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Monarchie.) — A 61394.

Buchka. Das Lebensmittelgewerbe. Bd. II. — A 60076.

Budwinski's Sammlung der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes. Adm. Teil. 38. Jhrg., 1914. — A 1417.

— Sammlung der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes. XXXVIII. Jhrg., 1914. Finanzr. Teil. — A 1417.

Call Friedrich, Freih. v., Gegen die Siebenbürger Ehen. Vortrag von —. Manz, Wien, 1893. — A 61087.

Colze Leo. Deutsche Kraft. Eine Wertung deutscher Kriegskultur und Heimatarbeit. Hsg. von —. A. Collignon, Berlin, Leipzig, Wien, 1916. — A 61716.

Cybutz S. Unsere Jugend eine Wehrmacht . . . Von —. Concordia, Deutsche Verlagsanstalt, Berlin, 1915. — A 61147.

Damaschke Adolf. Die Bodenreform. Grundsätzliches und Geschichtliches zur Erkenntnis und Überwindung der sozialen Not. Von —. 10. verm. Aufl. G. Fischer, Jena, 1915. — A 61553.

— Geschichte der Nationalökonomie. Eine erste Einführung von —. 8. durchgesehene Auflage. G. Fischer, Jena, 1916. — A 61882.

— Kriegerheimstätten . . . G. Fischer, Jena. „Jahrbuch der Bodenreform“. Bd. 11, Heft 2. — A 60572.

Denkschrift zur kaiserlichen Verordnung vom 15. Sept. 1915, R.-G.-Bl. Nr. 279. über die Gerichtsgebühren. K. k. Hof- u. Staatsdruckerei, Wien, 1915. — B 61698.

Dienstpflicht. Die weibliche —. Hsg. vom Institut für soziale Arbeit. München. Ärztliche Rundschau. München, 1916. — A 61949.

Düring Ernst. Die kaiserliche Verordnung über den Pfandrang von Zinsenrückständen. (Verordnung vom 15. Februar 1916, R.-G.-Bl. Nr. 43 . . .) Von Dr. —. Manz, Wien, 1916. — A 62219.

Eberstadt Rudolf. Die Kreditnot der städt. Grundbesitzer und die Reform des Realkredits. Referat von —. G. Fischer, Jena, 1916. B. 61820. —

— Der Ursprung des Zunftwesens und die älteren Handwerkerverbände des Mittelalters von —. 2. Aufl. Duncker & Humblot, Berlin, 1915. — A 61641.

Ehmer Rudolf. Die Novellen zum Allgemeinen bürgerl. Gesetzbuch. Verordnungen vom 12. Okt. 1914 . . . 22. Juli 1915 . . . 19. März 1915. Hsg. von Dr. —. U. Moser, Graz, 1916. — A 62170.

— Die Versicherungsordnung, betreffend die Einführung von Vorschriften über den Versicherungsvertrag . . . von —. Moser, Graz, 1916. — A 61866.

Ehrenzweig Albert. Kommentar zur Anfechtungsordnung . . . auf Grundlage des Steinbach'schen Kommentars zu den Gesetzen vom 16. März 1884, verfaßt von Dr. —. Manz, Wien, 1916. — A 61985.

Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichts- als Kassationshofes. XVII. Bd. A 1320.

— des k. k. Obersten Gerichtshofes in Zivil- und Justizverwaltungssachen. N. F., XVI. Bd. — A 19429.

Exner Wilhelm. Über die technische Invalidenfürsorge. Von —. Hollinek, Wien, 1915. Sep.-Abdr. — A 62203.

Fachschulen. Unsere —. Adreßbuch der Hoch- und Fachschulen für Technik, Kunst und Landwirtschaft, Handel und Gewerbe in Deutschland, Österreich-Ungarn und der Schweiz. — Verl. d. techn. Monatshefte. — Stuttgart, 1915. — B 61610.

Feckner Hans. Die Baufluchtlinie im Straßenraum und die preußische Baugesetzgebung von —. „Der Zirkel“, Berlin, 1915. — B 61219.

Feldtmann Artur. Das Personalsteuergesetz in seiner veränderten Fassung. Von —. M. Breitenstein, Wien, 1915. — A 61525.

Fischer Alfons. Staatliche Mutterfürsorge und der Krieg. Von Dr. —. J. Springer, Berlin, 1915. — A 61788.

Fischl Friedrich. Das Getreidemonopol in Österreich. Von —. A. Haase, Prag, 1915. — A 61208.

Flemming J. Das Nachtleben in deutschen Großstädten. — Barth, Leipzig, 1915. — A 61262.

Frage. Zur — der Berufsvormundschaft. Teil IX. — A 55042.

Freese Heinrich. Die Bauverhältnisse in Groß-Berlin vor und nach dem Kriege. Von —. G. Fischer, Jena, 1915. — A 61552.

Frey Thomas. Antisemiten-Katechismus. Eine Zusammenstellung des wichtigsten Materials zum Verständnis der Judenfrage. Von —. 2. verm. Aufl. Leipzig, 1887. — A 61085.

Fuchs Karl Johannes. Die deutsche Volkswirtschaft im Kriege. Von —. J. C. B. Mohr, Tübingen, 1915. — B 61110.

Fuchs Theodor. Der Zusammenbruch der österr. Verfassung und ihre Wiederaufrichtung von —. Als Manuskript gedruckt. F. C. Wigand, Preßburg, 1914. — A 61150.

Führer, Kleiner —. Durch die Politik . . . Zusammenstellung der wichtigsten im politischen Leben Österreichs vorkommenden Ausdrücke. — Von einem Fachmann. L. Weiß, Wien, 1891. — A 61086.

Gesetze. — und Verordnungen über die Fortzahlung des staatlichen Unterhaltsbeitrages und über die staatlichen Unterstützungen an invalide Mannschaftspersonen, deren Angehörige und Hinterbliebenen. Wiener Magistrat, Oktober 1915. — A 61539.

Giebe. Verordnungen, betreffend das gesamte Volksschulwesen in Preußen. Kleine Ausg. von —. B. Schwann, Düsseldorf, 1886. — A 61326.

Glage Max. Das Weib schweige in der Gemeinde! Eine Warnung vor der Frauenrechtsbewegung in unserem deutschen Christenvolk von —. Agentur des Rauhen Hauses, Hamburg o. J. — A 61945.

Gnauck-Kühne Elisabeth. Dienstpflicht und Dienstjahr des weiblichen Geschlechts. Von —. J. C. B. Mohr, Tübingen, 1915. — A 61508.

Goldschmidt Ernst Friedrich. Die deutsche Handwerkerbewegung bis zum Sieg der Gewerbefreiheit. Von —. E. Reinhardt, München, 1916. — A 61983.

Groß Karl. Lehrbuch des katholischen Kirchenrechtes . . . von —. 7. Aufl. Manz, Wien, 1915. — A 61791.

Grothe Hugo. Länder und Völker der Türkei. Schriftensammlung des deutschen Vorderasien-Komitees. Hsg. von —. Veit & Komp., Leipzig, 1915. — A 61536.

Grünberg Siegmund. Das Gesetz über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Manz, Wien, 1915. — A 61315.

Grundriß. — der Sozialökonomik. Bearb. von S. Altmann . . . O. von Zwiedineck-Südenhorst. J. C. B. Mohr, Tübingen. I., II., V. und VI. Abt. 1914/15. — B 61869.

Gruntzel Josef. Preistreiberei. Eine kritische Beleuchtung ihres Wesens und ihrer Bekämpfung von —. Hölder, Wien, 1915. — A 61241.

Gurlitt Ludwig. Die deutsche Jugend und der Krieg. O. Henning, Greiz. — A 61517.

Gürtler Alfred. Österreich-Ungarns und des Deutschen Reiches Anteil am Welthandel. Von —. Leuschner & Lubensky, Graz und Leipzig, 1915. — A 61340.

Haardt Moritz. Was tut uns not? Sozialpolitische Probleme der Zukunft. — F. Deuticke, Leipzig und Wien, 1916. — A 61725.

Haberland Georg. Das Mietverhältnis im Kriege. Vorschläge zur wirtschaftl. Erhaltung des Hausbesitzes von — A. Ungar, Berlin, 1914. — A 61365.

Haring Johann B. Grundzüge des katholischen Kirchenrechtes von —, 2. neubearb. Aufl. U. Moser, Graz, 1916. — A 61889.

Häuser. —-Kataster der Stadt Wien. 2. verb. Aufl. 1911/12. Josef Lenobel. — C 61323.

Hantos Elemer. Volkswirtschaft und Finanzen im Weltkriege mit besonderer Rücksicht auf Österreich-Ungarn. Von —. O. Hapke, Berlin, 1915. — A 61240.

Heiderich Franz. Die weltpolitische und weltwirtschaftliche Zukunft von Österreich-Ungarn. Von Dr. —. E. Hölzel, Wien, 1916. — A 62172.

Heller Hermann. Unsere Kriegs-Anleihen 1914/15 Monumente des Patriotismus. Histor. statist. Skizze. Hsg. von —. Wien, 1. Teil, 1915. — B 61592.

Hellwig Albert. Rechtsquellen des öffentl. Kinematographenrechtes . . . von Dr. —. Volksvereins-Vlg., M. Gladbach, 1913. — A 62105.

Hertrich Ernst. Bauplatzumlegung und ihre Bedeutung für die gemeindliche Boden- und Wohnungspolitik. Von Dr. —. München. 1916. S. A. aus Heft 13 der Schriften des bayr. Landesvereines zur Förderung des Wohnungswesens. — A 62237.

Hirsch. Die rechtliche Stellung der Angehörigen neutraler Staaten im Landgebiet d. Kriegführenden. Von —. R. Frenkel, Berlin, 1914. — A 61129.

Hoffmann Geza v. Krieg und Rassenhygiene. Die bevölkerungspolitischen Aufgaben nach dem Kriege von —. J. J. Lehmann, München, 1916. — A 62273.

Hofmann Alexander. Die Kommunalbesteuerung in Italien. Von —. G. Fischer. Jena, 1915. — A 62554.

Hotowetz Rudolf. Das österreichische Staatsproblem. Von Dr. —. Selbstverlag (Kommission bei Firma Rionáš). Prag 1915, — B 61742.

Hübner Johann. Realer Staats-, Zeitungs- und Konservationslexikon . . . von —. J. Fr. Gleditschen's Sohn, Leipzig, 1735. — A 62110.

Jarcke Karl Ernst. Vermischte Schriften . . . Verl. der Lit.-artist. Anstalt, München, 1839. — A 43623.

Jastrow J. Geld und Kredit im Kriege. Von —. G. Fischer, Jena 1915. — A 61662.

Jaurés Jean. L'organisation socialiste de la France. L'armee nouvelle. „l'humanité". Paris, 1915. — A 61628.

Jharing, R. v. Die Jurisprudenz des täglichen Lebens. Von —. 13. Aufl. Fischer. Jena, 1908. — A 62331.

— Das Trinkgeld. Von —. 4. verm. Aufl. G. Westermann. Braunschweig, 1902. — A 62289.

Joel Ernst. Die Jugend vor der sozialen Frage. E. Diedrichs. Jena, 1915. A 61652.

Irresberger Karl. Das Deutsch-Österreichisch-Ungarische Wirtschafts- und Zollbündnis . . . Von —. J. Springer. Berlin 1916. — A 61851.

Kemies Ferdinand. Die vaterländische und militärische Erziehung der Jugend. Von —. L. Voß. Leipzig, 1915. — A 61460.

Kermauner B. Die Kriegsgewinnsteuer. Kaiserl. Verordnung vom 16. April 1916. R.-G.-Bl. Nr. 103, betreffend die Einführung einer außerordentlichen Steuer. Von Dr. . . . U. Moser. Graz, 1916. — A 62236.

Kjellén Rudolf. Die Ideen von 1914. Eine weltgeschichtliche Perspektive. Von —. Deutsch von Karl Roch. S. Hirzl, Leipzig, 1915. — A 61546.

— Die politischen Probleme des Weltkrieges. Von —. Übersetzt von Dr. Friedrich Stieve. 1.—7. Tausend. B. G. Taubner, Leipzig und Berlin, 1916. — A 62210.

Kindermann Karl. Kriegerheimstätten. Ein Dank und eine Kraftquelle des Vaterlandes. Von —. Kloeres, Tübingen, 1915. — A 61828.

Kneer Aug. Die Denkmalpflege in Deutschland, mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsverhältnisse. Von —. Volksvereinsverlag, M. Gladbach, 1915. A 61199.

Kobatsch Rudolf. Ein Zoll- und Wirtschaftsverband zwischen dem Deutschen Reiche und Österreich-Ungarn. Von —. C. Heymann, Berlin, 1915.

Köhler A., Die staatliche Kriegsinvaliden-Fürsorge. Von —. G. Thieme, Leipzig, 1916. — A 61827.

Köhnke Harro. Hamburgs Schulwesen. Eine Sammlung von Gesetzen und Verordnungen. Zusammengestellt von —. C. Boyson, Hamburg, 1900. — A 61327.

König Fritz. Über chirurgische und allgemeine Kriegsbeschädigten-Fürsorge. Von Dr. —. J. Springer, Berlin 1916. — A 62229.

Kraft Heinrich. Die Wohnungsfürsorge nach dem Kriege. Von Dr. —. Zentralstelle für Wohnungsfürsorge im Königreich Sachsen. Dresden, 1916.— A 62230.

Krainz. System des österr. allgem. Privatrechtes. II. Bd., 1. Hälfte. — A 57266.

Kraus Siegfried. Über das Berufsschicksal Unfallverletzer. Mit einem Zusatz über die Lage der Kriegsinvaliden. Von —. J. G. Cotta, Stuttgart, 1915. — A 61596.

— Die Kriegsinvaliden und der Staat. Von —. 5. neu bearb. Aufl. Ernst Reinhardt, München, 1915. — A 61375.

Kriegsinvaliden. Unserer—Heim und Werkstatt in Gartensiedlungen. Denkschrift der Deutschen Gartenstadtgesellschaft über den Dienst des Vaterlandes an den Kriegsinvaliden. R. Federn, Leipzig, 1915. — B 61118.

Kundmachung. — des k. k. Ministerpräsidenten vom 3. November 1915, betreffend die Festsetzung und Beschränkung des Wappens der österr. Länder. K. k. Hof- und Staatsdruckerei Wien. — B 61663.

Kvassay Eugen, v. Die Schiffahrt auf der ungar. Donau. Von —. Franckl, Stuttgart, 1916. — A 62307.

Kvergić G. Die Kriegs- und Mobilisierungsgesetze . . . nebst allen kaiserl. und minister. Verordnungen und den Durchführungs- und anderen militärrechtlichen Bestimmungen. Von —. 3. Aufl. A. Moser, Graz, 1915. — A 61185.

Lang Otto. Die Baukosten-Rangordnung. Manz, Wien, 1915. — A 61710.

Lange Helene. Die Frauenbewegung in ihren modernen Problemen. 2. umgearbeitete Aufl. Quelle und Meyer, Leipzig (1914?). In Wissenschaft und Bildung Bd. 27. — A 61727.

Langstein L. Säuglingsfürsorge. Die Grundlage für Deutschlands Zukunft. Von Dr. —. J. Springer, Berlin, 1916.-A 62232.

Lausburgh Alfred. Die Kriegskostendeckung und ihre Quellen. Von —. Bank-Verl., Berlin. — A 61695.

Lederer Gustav. Die Begünstigungen in Erfüllung der Wehrpflicht. Zusammengestellt von —. R. Lechner, Wien, 1915. — A 61313.

Leimdörfer Max. Die kaiserliche Verordnung vom 15. September 1915, R.-G. Bl. Nr. 280 über die Gebühren von Versicherungs-Leibrenten- und Versorgungsverträgen. Von Dr. —. Selbstverlag des Verbandes der Versicherungsanstalten. Wien, 1915. — A 61939.

Levy Hermann. Vorratswirtschaft und Volkswirthschaft von —. J. Springer, Berlin, 1915. — A 61364.

Liffka. Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Gemeinde-Sparkassen. Maschinenschrift. — C 61396.

Linden Josef. Das österr. Frauenrecht. Von —. 2. Ausg. C. Gerold, Wien, 1839. 1. u. 2. Bd. — A 61094.

Loschan Wilhelm. Das preußische Gesetz über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. Juli 1900 mit der Änderung des Gesetzes vom 7. Juli 1915. Kommentar. 3. Aufl. Von —. F. Vahlen, Berlin, 1915. — A 61359.

Loew Wilhelm. Die neuen Erb-, Schenkungs-, Gerichts- und Versicherungsgebühren. Bearb. von — und Ernst Loew. Manz, Wien. I. 1916. — A 61809.

Loewy Leopold. Zum Getreidemonopol. Von — o. V. Hofbuchdruckerei E. M. Engel, Wien, 1915. — A 62313.

Lubahn Johannes. Kriegerheimstätten. A. O. Paul, Leipzig. Miniatur-Bibliothek Nr. 1250. — G 61618.

Luiske Walter. Die gemeindliche Kriegshilfe im großstädtischen Bodenkredit. Von —. J. Guttentag, Berlin, 1915. — A 61165.

Mammen Franz, v. Deutschlands und Österreich-Ungarns Holzzollpolitik vor und nach dem Weltkriege. Von —. Globus, Dresden und Leipzig 1916. — Bibliothek für Volks- und Weltwirtschaft. Herausgegeben von Fr. v. Mammen. Heft 9. — A 62157.

Mannstaedt Heinrich. Ursachen und Ziele des Zusammenschlusses im Gewerbe unter besonderer Berücksichtigung der Kartelle und Trusts. Von —. G. Fischer, Jena, 1916. — A 62042.

Manz'sche Ausgabe der österr. Gesetze. VI. Bd. 2. Abt. — A 582.

Mayer Felix. Die Kriegsnovelle zum Handlungsgehilfengesetz. Kaiserl. Verordnung vom 29. Feb. 1916. R.-G.-Bl. Nr. 58 . . . von Dr. —. Manz, Wien, 1916. — A 61990.

Mayr Georg v. Volkswirtschaft, Weltwirtschaft. Kriegswirtschaft. Rothschild, Berlin u. Leipzig, 1915. — A 61254.

Ministerium, K. u. k. — des Äußern. Sammlung von Nachweisen für die Verletzung des Völkerrechtes durch die mit Österreich-Ungarn kriegführenden Staaten. Abgeschlossen mit 31. Jänner 1915. K. u. k. Hof- und Staatsdruckerei, Wien, 1915. — B. 61373.

Mombert Paul. Der Finanzbedarf des Reiches und seine Deckung nach dem Kriege ... Von Dr. —. G. Braun, Karlsruhe i. B., 1916. — A 62174.

Monate. Zwölf — Kriegs-Notgesetze. Sammlung der vom 31. Juli 1914 bis 31. Juli 1915 ergangenen Gesetze für das Reich und Preußen. Heymann, Berlin, 1915. — A 61555.

Moratorien. Die — vom Bureau der Handels- und Gewerbekammer für Österreich unter der Enns nach dem Stande vom 31. März 1916 dargestellt. Wien, 1916. — B 62251.

Mueller-Meiningen. Wir brauchen ein Reichs- und Jugendwehrgesetz. Von —. B. G Teubner, Leipzig und Berlin, 1915. — A 61621.

Nahrungsmittelchemie. — in Vorträgen. Hsg. von B. Kerp. Sonderheft, enthaltend die Vorträge über Gesetzgebung, Kontrolle, Rechtsprechung, Beurteilung gewerblicher Herstellungsverfahren auf dem Gebiete des Lebensmittelverkehres. Leipzig, 1914. — B 61603.

Neumann. Kommentar zu den Zivilprozeßgesetzen. II. Bd. — A 59912.

Oppenheimer Felix, Freih. v. Wiener Kriegsfürsorge. Von —. Sep.-Abdr. „Österr. Rundschau". C. Fromme, Wien, Bd. XLI, Heft 3. — B 61590.

Pantz Ferdinand, Ritter v. Österreichs Landwirtschaftspolitik nach dem Kriege. Von —. „Laykam", Graz, 1916. — A 62177.

Parisius Ludolf. Das Reichsgesetz, betreffend die Erwerbs- und Wirtschafts-Genossenschaften. Hsg. von — und Hans Crüger. 8. neubearbeitete Aufl. von Hans Crüger. J. Guttentag, Berlin, 1915. — A 61176.

Peerz Rudolf. Unsere Sorge um die Kriegsinvaliden. Eine sozialpolitische Studie von —. Wien, 1915. — A 62204.

Philippovich Eugen v. Die Steuern in Österreich und Deutschland ... 1915. In: „Der österr. Volkswirt". Hsg. von Walter Federn und Dr. Gustav Stolper. Wien, 7. Jhrg. 29. Mai 1915, Nr. 35. — B 61895.

Pirquet Klemens, Freih. v. Wesen und Wert der Schutzimpfung gegen Blattern. Österr. Gesellschaft für Seuchenbekämpfung. Wien, 1915. — A 61450.

Pistor Erich. Die Volkswirtschaft Österreich-Ungarns und die Verständigung mit Deutschland. G. Reimer, Berlin, 1915. — A 61709.

Pupovac Alexander. Die Nichtigkeitsbeschwerde. Grundriß des Systems der Nichtigkeitsgründe. Bearb. von —. V. Eytelhuber, Wien, 1916. — A 62194.

Rauchberg Heinrich. Kriegerheimstätten. Von Dr. —, Manz, Wien, 1916. — A 62179.

Rechtswörterbuch. Deutsches —. (Wörterbuch der älteren deutschen Rechtssprache. Hsg. von der Kgl. Preußischen Akademie der Wissenschaften. F. Böhlau, Weimar, 1. Bd., Heft 1. (1914). —. B 61122.

Reier Otto. Die neuen Zivilrechtsverhältnisse in dem von Deutschland besetzten Polen links der Weichsel. Von —. F. Vahlen, Berlin, 1915. — A 61647.

Regulierung. Die — der Donau in Niederösterreich. Verf. v. d. Strom-Bau-Direktion der n.-ö. Donauregulierungs-Kommission, Wien, 1909. — B 61096.

Reichsgesetzsammlung. Ungarische —. J. d. Z. 1912. — A 47182.

Reimers J. Handbuch für die Denkmalpflege. Hsg. von der Provinzial-Kommission zur Erforschung und Erhaltung der Denkmäler in der Provinz Hannover. Bearb. von —. 3. Aufl. E. Hübel, Hannover. — A 61474.

Renner Karl. Österreichs Erneuerung ... Von Dr. —. Brand & Komp., Wien, 1916. — A 62093.

Reventlow Ernst, Graf zu. Deutschlands auswärtige Politik 1888 bis 1914 Von —. 3. vollständig neu bearb. Aufl. E. S. Mittler & Sohn, Berlin 1916. — A 62288.

Rerworth W. M. Grundzüge der Eisenbahnwirtschaftslehre. Aus dem Engl. übers.... von Dr. Heinr. Ritter v. Wittek. Manz, Wien, 1907. — A 61092.

Roczynski Stefan. Über Wesen und Bedeutung der jüngsten Verkehrssteuerreform von Dr. —. Manz, Wien, 1916. S. A. aus der allg. öst. Gerichts-Zeitung 915, Nr. 47 bis 52. — A 62047.

Rohrbach Paul. Weltpolitisches Wanderbuch. 1897 bis 1915. (1. bis 40. Tausend.) K. R. Langewiesche, Königstein i. Taunus und Leipzig, o. J. — A 62142.

Roettinger Josef. Die Bewertung von Baurechten und deren Zugehör. Von —. J. N. Vernay, Wien, 1915. — A. 62008.

Ruedorffer J. Grundzüge der Weltpolitik in der Gegenwart. Von —. 5. Tausend. Deutsche Verlagsanstalt, Stuttgart und Berlin, 1915. — A 62287.

Sagmeister Alois. Kriegerheimstätten. Von Dr. —. Gerlach & Wiedling, Wien, A 62319.

Sammlung von Entscheidungen der k. k. Gewerbegerichte. XVI. Bd. — A 36264.

— von zivilrechtlichen Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichtshofes. 50. Bd. — A 330.

— der Erkenntnisse des k. k. Reichsgerichtes. Begr. von Dr. Hye v. Glunek, XVI. Teil, 2. Heft. — A 1165.

— der Erkenntnisse des k. k. Reichsgerichtes ... XVI. Teil, 3. Heft. — A 1165.

— der Lübeckischen Gesetze und Verordnungen. 82. Bd. 1915. — A 25969.

Schab Siegfried. Studieren oder nicht. Ein Wort zum Erlaß des Unterrichtsministers behufs „Eindämmung des Zudranges zu den Mittelschulen". Von Dr. —. Anzengruber Vlg., Wien, Leipzig, 1916. — A 61841.

Schiele Georg Wilhelm. Wenn die Waffen ruhen! Beiträge zur Bevölkerungspolitik nach den Kriegen. Von —. J. F. Lehmann, München, 1916. — A 62279.

Schiff Walter. Die österr. Sozialpolitik in den Jahren 1912 bis 1914. Von —. Manz, Wien, 1915. — A 61444.

Schmidt Ludwig W. Die Entwicklung der Außenhandelsbeziehungen der Vereinigten Staaten von Amerika während des 1. Kriegsjahres 1914/15. G. Fischer, Jena, 1915. — A 61774.

— Peter. Bibliographie der Arbeiterfrage für das Jahr 1914. Nach Materien geordnet ... von —. L. Simion, Berlin. — A 61609.

Schmitt J. Kriegsbeschädigten- und Hinterbliebenenfürsorge von —. E. Roth, Gießen, 1915. — A 61773.

Schott Karl. Handbuch der Vorschriften über Handelsstatistik und Zolltarifwesen des österr.-ungar. Zollgebietes. Nach dem Stande derselben von Ende Mai 1896 ... von —. 2. umgearb. Aufl. Hof- und Staatsdruckerei, Wien, 1896. — B 61098.

Schule und Krieg. Sonderausstellung im Zentral-Institute für Erziehung und Unterricht. Berlin, 1915. — A 61293.

Schwartz Friedrich. Städtischer Grundkredit und Tilgungshypothek. Von —. J. Guttentag. Berlin, 1915. — A 61492.

Schwarz Adolf. Die Handelsbeziehungen Deutschlands und Österreich-Ungarns vor und nach dem Inkrafttreten des Handelsvertrages i. J. 1906. Von —. Wien, 1915. — A 61463.

— Kurt. Rechtliche Fürsorge für die von Jugend an körperlich Gebrechlichen mit besonderer Berücksichtigung Bayerns. Von —. Duncker & Humblot, München, 1915. — A 61300.

Simisch, Reichsritter v. Hohenblum Alfred. Materialien zur Vorbereitung des österr.-ungar. Handelsvertrages mit Serbien, mit besonderer Berücksichtigung der land- und forstwirtschaftl. Interessen. Von —. Wien, 1903. — A 61091.

Somogyi Emanuel. Der Arbeitsmarkt nach dem Kriege. Von Dr. —. W. Perles, Wien, 1916. — A 62053.

Spezialrepertorium der österr. Länder II, Ob.-Österr. — B 62056.

Spiecker Wilhelm. Dem sozialen Frieden entgegen. Rückblicke und Ausblicke von —. E. Runge, Berlin-Lichterfelde, 1915. — A 61655.

Statut des Gremiums der Wiener Handelsagenten. Verlag d. Gremiums. Wien, 1912. — A 61458.

— der Genossenschaft der Kleidermacher in Wien. Selbstverl., Wien, 1913. — A 62255.

— für die Krankenkassa der Mitglieder der Genossenschaft der Schuhmacher in Wien. 25. Juni 1915. — A 61457.

Steinacker Harold. Zur Frage nach der rechtlichen Natur der österr.-ungar. Gesamtmonarchie. Von —. C. Fromme, Wien. Separatabdr. — B 6102.

Stengel Karl, Frh. v. Zur Frage d. wirtschaftlichen und zollpolitischen Einigung von Deutschland und Österreich-Ungarn. Von —. G. Callwey, München, 1915. — A 61216.

Stillich Oskar. Kohlenbergwerk. Eine Monographie von —, und Artur Gerke. R. Voigtländer, Leipzig. — A 61049.

Stolp. Ortsgesetze 46. Jhrg. 1915. — A 1318.

Strupp Karl. Das internationale Landkriegsrecht. Erläutert von —. J. Baer, Frankfurt a. M. 1914. — A 61636.

Sturzel Theodor. Praktische Buchführung für Wiener Hausbesitzer. Selbstverlag. Wien, 1915. — A 61261.

Tayenthal Max v. Bemerkungen zur Erneuerung des Ausgleiches mit Ungarn. Von Dr. —. o. V., o. O. (Druck v. J. N. Parney), Wien v. J. 1915. 2 Exemplare. — B 62323.

Terhalle Fritz. Die Kreditnot am städtischen Grundstücksmarkt. Von Dr. —. G. Fischer, Jena, 1916. — A 62283.

Treutler Lorenz. Krieg und Schule. Anregungen und Vorschläge für Erziehung und Unterricht in der Volks- und Fortbildungsschule. Hsg. von —. Muth, Stuttgart, 1915. — A 61358.

Übersicht. Systematische — der wirtschaftl. Gesetzgebung Österreichs seit Kriegsbeginn. Abgeschlossen am 1. Oktober 1915. N.-ö. Handels- und Gewerbekammer, Wien, 1915. — A 61588.

Untersuchungen über Preisbildung. Schriften des Vereines für Sozialpolitik. Duncker & Humblot, Leipzig, Bd. 139 (I. bis III., V.), 140 (I., II., IV. V.), 142 (I. bis V.), 143 (I. bis III.), 144 (I.), 145 (I. bis IV.). — A 61814.

— Neue — über die Wohnungsfrage in Deutschland und im Ausland. Hsg. vom Verein für Sozialpolitik. Duncker & Humblot, Leipzig. 1. Bd., 2. Abt. 1901. — A 39044.

Verhandlungen des (deutschen) Reichstages. 13. Legislaturperiode. 2. Session, 1914. 4. Ausg. — B 62254.

Verordnung. Kaiserl. — vom 19. März 1916, R.-G.-Bl. Nr. 69, über d. dritte Teilnovelle zum allgem. bürgerl. Gesetzbuch. Manz, Wien, 1916. — A 62055.

Verwaltungsvorschriften und Gesetze für preußische Gemeinde-, Polizei- und Kreisbehörden. 1915, II. — B 61931.

Verzeichnis. Allgemeines — der Ortsgemeinden und Ortschaften Österreichs. Hsg. v. d. k. k. statist. Zentral-Kommission. K. k. Hof- und Staatsdruckerei, Wien, 1915. — B 61639.

Voos Karl. Die Verteilung des Gemeindesteuerbedarfs auf die verschiedenen Steuerarten ... von —. J. U. Kern, Breslau, 1916. — A 61784.

Busiv E. M. Die Kriegskosten oder wie kann d. habsburgische Monarchie im Inlande so viele Milliarden als erforderlich sind, auftreiben, ohne die Bevölkerung zu belasten und ohne daß der Staat belastet wird. 2. Vortrag von —. Wien, 1915. — A 61366.

Walter O. E. Das königl. sächsische Volksschulrecht. Hsg. von —. 7. verm. Aufl. A. Berger, Leipzig, 1896. — A 61325.

**

Wappen. Die neuen —. Das mittlere Wappen, das kleine Wappen, das mittlere gemeinsame Wappen, das kleine gemeinsame Wappen. Hsg. vom Kriegshilfsbüro d. Minist. d. Innern. Kriegshilfsbüro, Wien, 1916. — C 62159.

Warstat Willi & Franz Bergmann. Kino und Gemeinde. Von Dr. —. Volksvereins. Vlg. M. Gladbach, 1913. In: Lichtbühnenbibliothek Nr. 3. — A 62109.

Weg. Der — zum Einjährig-Freiwilligen in der k. u. k. Armee. 7. Aufl. L. W. Seidel & Sohn, Wien, 1913. — A 61473.

Weiser Max. Preistreiberei und ähnliche Delikte. Von —. Manz, Wien, 1915. — A 61568.

Weyringer Ludwig. Völkerrechtliche Gedanken über den Weltkrieg und sein ideales Ziel. Von Dr. —. Oberösterreich. Buchdruckerei und Verlags-Gesellschaft, Linz, 1915. — A 61932.

Wirgen Oskar. Die Bevölkerungstheorien der letzten Jahre. Ein Beitrag zum Problem des Geburtenrückganges. Von —. J. G. Cotta, Stuttgart, 1915. (Münchner volkswirtschaftliche Studien 136.) — A 61857.

Wiener Robert. Realkredit und Privatkapital. Von — und Dr. Ludwig Abrahamsohn . . . d. Reimer, Berlin, 1916. — A 62299.

Wiesner Rudolf. Kriegerheimstätten. 3 Türme-Verlag. Hamburg, 1915. — A 62133.

Winkler Arnold. Studien über Gesamtstaatsidee, Pragmatische Sanktion und Nationalitätenfrage im Majorat Österreich. Von —. E. Schmid, Leipzig, 1915. — A 61370.

Winther Fritz und Winther-Feldten Hanna. Frauendienst. Ein Vorschlag zur praktischen Durchführung des weiblichen Dienstjahres. Von —. E. Reinhardt, München, 1915. — A 61790.

Wirtschaftsvereine. Mitteleuropäische — in Deutschland und Österreich und Ungarn. Verhandlungen der mitteleuropäischen Wirtschafts-Konferenz in Budapest 1914. V. Horepanßky, Budapest, 1914. — B 61579.

Wohnungsfrage. Zur —. 3. Preisschriften. Hsg. vom Schutzverband für deutschen Grundbesitz in Berlin. Puttkammer und Mühlbrecht, Berlin, 1916. — A 62286.

Wolf Franz Max. Kaiserl. Verordnung vom 15. Sept. 1915. R. G.-Bl. 279 über die Gerichtsgebühren. Hsg. von Dr. —. M. Perles, Wien, 1916. Im Österr. Gesetze. Heft 104. — A 62075.

Wolf Julius. Ein deutsch-österr.-ungar. Zollverband. A. Deichert, Leipzig, 1915. — A 61166.

— Ein deutsch-österr.-ungar. Zollverband. Von Prof. —. 2. verm. Aufl. A. Deichert, Leipzig, 1615. — A 61522.

Zimmermann Waldemar. Der Krieg und die deutsche Arbeiterschaft. Bekenntnisse und Betrachtungen aus der organisierten Arbeiterwelt. Hsg. von —. G. Fischer, Jena, 1915. — A 61558.

Zoll. Ein — und Handelsbündnis mit Deutschland. Verhandlungen der Gesellschaft österr. Volkswirte, Wien, 1900. — A 61090.

Zolltarif. Allgemeiner und vertragsmäßiger — für die beiden Staaten der österr.-ungar. Monarchie. Nach dem Stande vom 1. Februar 1914. Hof- und Staatsdruckerei, Wien, 1914. — B 61097.

B. Verwaltung.

Abhandlungen zur Volksernährung. Hsg. von der Zentral-Einkaufsgesellschaft. Vlg. der Zentral-Einkaufsgesellschaft Berlin, Heft 1—5. — A 62281.

Adenauer K. Die neue Regelung unserer Nahrungsmittelwirtschaft. „Concordia". Berlin, 1915. — A 60205.

Anleitungen zum Gemüsebau. Merkblatt. Hsg. zur Förderung des Gemüsebaues im Interesse der Volksernährung im Kriegsjahre 1916. K. k. Gartenbaugesellschaft Wien. — A 62128.

Arbeitseinstellungen. Die — und Aussperrungen in Österreich während des Jahres 1914. — A 32803.

Bericht. Stenographischer — über die Tagung des österr.-deutschen Wirtschaftsverbandes am 28. Juni 1915 in Wien, betreffend die Neugestaltung der Handelsbeziehungen Österreich-Ungarns zum Deutschen Reiche. Wien, 1915. — A 61534.

— 2. — über die Tätigkeit der Kriegsorganisation Dresdner Vereine nebst allgemeinem Überblick über die wirtschaftliche Lage Dresdens (März 1915). — B 61479.

Berl Oskar. Der Krieg und die Kohlenversorgung. Von —. Elbemühl, Wien. Sonder.-Abdr. — A 61476.

Besoldungstafeln. — für die Beamten des Deutschen Reiches und preußischen Staates. Gültig vom 1. April 1914. F. Siemenroth, Berlin, 1. Teil, 2. Aufl. 1915. — A 61526.

Colombichio v. Taubichel Franz. Die Ausgestaltung des Triester Hafens in den letzten Bauperioden. Vortrag von —. Sond.-Abdr. a. d. Zeitschr. der österr. Ing.- u. Arch.-Ver., 1915, Heft 29/30. — C 61434.

Denkschrift. — über wirtschaftl. Maßnahmen aus Anlaß des Krieges. — B 60957.

— über die von der k. k. Regierung aus Anlaß des Krieges getroffenen Maßnahmen. Bis Ende Juni 1915. K. k. Hof- und Staatsdruckerei, Wien 1915. — B 61309.

Deumer R. Kriegsinvaliden-Gesellschaften. Ein neues Genossenschaftsprogramm von —. Duncker-Humblot, München, 1915. — A 61696.

Duncker Dora. Berlin im Kriege. Großstadtskizzen aus dem Kriegsjahr 1914/15 von —. Globus-Vlg., Berlin, 1915. — A 61170.

Durchführungsvorschriften zur Dienstpragmatik. Nachtrag zu der von Anton Graf Pace hsg. Ausgabe der Dienstpragmatik. Manz, Wien, 1914. — A 62156.

Engelbert. Die Selbstverwaltung der Schüler. Von —. Quelle und Meyer, Leipzig, 1914. — A 62073.

Erläuterungen zum Zentral-Rechnungsabschlusse über den Staatshaushalt der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1913. — B 2745.

Festschrift der Allgemeinen Arbeiter-Kranken- und Unterstützungskassa in Wien über ihre 25jährige Tätigkeit unter dem Krankenversicherungsgesetz 1889—1913. Wien, 1914. — B 61395.

Fiebiger Max. Über Schulen und Kindergärten der Gemeinde Wien. Vortrag von —. Verl. für Fachliteratur. Wien, 1915. — Sep.-Abdr. — C 61594.

Förster Heinrich. Der Kriegsschulgarten von —. Kerzelring'sche Hofbuchhandlung, Leipzig, Frankfurt a. M., 1916. — A 62106.

Gedenkschrift zum 50jährigen Bestande des I. allgemeinen Beamtenvereines der österr.-ungar. Monarchie. Wien, 1915. — B 40346.

Gleisner Arnold. Pensionsbestimmungen für Staatsbeamte auf Grund der neuen Dienstpragmatik ꝛc. Die Entlassung der Staatsbeamten, sowie Verlust von Pensionen. Von —. M. Perles, Wien, 1916. — A 62309.

Goldschmit Robert. Die Stadt Karlsruhe, ihre Geschichte und ihre Verwaltung. Festschrift zur Erinnerung an das 200jährige Bestehen der Stadt von Dr. —. S. F. Müller, Karlsruhe, 1915. — B 62325.

Haberlandt Gottlieb. Die Einführung der Soja, eine Umwälzung der Volksernährung von Maurice Fürstenberg. Mit einem Vorwort von —. P. Parey, Berlin, 1916. — A 62189.

Handbuch des kommunalen Verfassungs- und Verwaltungsrechtes in Preußen Hsg. v. Stier Somlo. Bd. II/1. — B 60161.

Heimatdienst im ersten Kriegsjahr. 1916. Bearbeitet von Dr. E. Altmann-Gottheiner. — A 60628.

Horsch. Die wirtschaftlichen Fragen der Zeit. Von Dr. —. R. Hobbing, Berlin, 1916. — A 62272.

Holtmeyer A. Beamtenwohnhäuser im Eisenbahn-Direktionsbezirke Kassel. Von Dr. —. W. Ernst u. Sohn, Berlin, 1916. Heft I, II. 2. Aufl. — B 61916.

Jahr. Ein — Kriegsfürsorge der Gemeinde Wien. Hsg. v. d. Gemeinde Wien, Gerlach und Wiedling. Wien, 1915. 2 Exemplare. — A 61317.

Intérêts économiques et rapports internationaux a la veille de la guerre. Conférences organisées en 1914. Par la Société des anciens élèves et élèves de l'Ecole libre des Sciences politiques . . . F. Alcan, Paris, 1915. — A 61941.

Kriegerheimstätten im Lichte unserer Arbeiterschaft und Volksgesundheit. Gemeinden und Landeskultur. Berichte von Joos Siegert. Berlin, Meyer. Verl. Bodenreform, Berlin, 1915. („Soziale Zeitfragen" Heft 62.) — A 61799.

Kriegsdenkmäler. Die beim Wettbewerbe des Ministeriums für Kultus und Unterricht durch Preise ausgezeichneten Entwürfe. 90 Bilder und Pläne . . . A. Schroll & Komp., Wien, 1916. — C 62183.

Kriegsfürsorge. Wirtschaftl. — für die notleidende Bevölkerung in Steiermark. Graz, 15. Jänner 1916. — A 62131.

Kriegsmaßnahmen. Die — der Stadt Charlottenburg. 1914 bis 1915. — R. Boll, Berlin. — A 61487.

Kriegsrüstung. Die sanitäre — Deutschlands. 14. Vorträge. Orhmigke, Berlin, 1915. — A 61376.

Kriegsverordnungen. Landwirtschaftliche —. Zum Handgebrauch. Hsg. von der Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern. P. Parey, Berlin, 1915. — A 61149.

Knczynski R. Unsere bisherige und unsere künftige Ernährung im Kriege. Von — und R. Zuntz. Fr. Vieweg & Sohn, Braunschweig, 1915. — A. 61177.

Lauche Wilhelm. Der Gemüsebau Österreichs in Beziehung zum Gemüsesamenbau . . . mit einer . . . Darstellung der Samenzucht der wichtigsten Gemüsearten. Von —. Hsg. vom Ackerbauministerium. W. Frick, Wien, 1916. — A 62154.

Leitfaden der Kriegsfürsorge. Gesammelt vom Auskunftsbureau vom „Roten Kreuz", Wien. — B 61475.

Leitl Emeram. Das Münchner Schulwesen und die Gefährdung der deutschen Volksschule überhaupt. Von Dr. —. E. R. Reinhardt, München, 1916. — A 62233.

Lesser Ludwig. Der Kleingarten. Seine zweckmäßigste Anlage und Bewirtschaftung. Von —. C. Heymann, Berlin, 1915. Groß-Berliner Verein für Kleinwohnungswesen. Schriften. Heft 8. — A 61611.

Leutwein Paul. Ein Wirtschaftsverband der Hausbesitzer Groß-Berlins. Von —. C. Heymann, Berlin, 1916. — A 61645.

Lubahn Johannes. Kriegerheimstätten. A. O. Paul, Leipzig. — G 61618.

Mayer Johann Eugen. Die Abwasser. Ihre Beseitigung und Reinigung. Von —. O. Leiner, Leipzig, 1915. — A 61689.

— Müllbeseitigung und Müllverwertung. Von —. O. Leiner, Leipzig, 1915. — A 61688.

Militärversorgung und Invalidenfürsorge für Mannschaftspersonen . . . Wiener Magistrat. Wien, 1915. Sep.-Abdr. aus Nr. 166 der „Blätter f. d. Armenwesen der Stadt Wien". — A 61531.

Mueller Anitta. Ein Jahr Flüchtlingsfürsorge der . . . —. Mit einem Geleitwort von Dr. Marco Brociner. 1914 bis 1915. R. Löwit, Wien, 1916 —. A 62139.

Mueller Rudolf. Wiener Baurotgeber. Handbuch der Materialpreise, gegründet von D. B. Junk. 7. umgearb. u. vervollst. Aufl. hsg. von —. R. v. Waldheim, Wien, 1916. — A 61987.

Musil F. Die elektrischen Stadtschnellbahnen der Vereinigten Staaten von Nordamerika. Von —. C. W. Kreidel, Wien, 1915. Sond.-Abdr. — B 61399.
Nasch Karl. Die Berliner Rieselfelder. Städtischer Eigenbetrieb und Kleinverpachtung. Eine Untersuchung ihrer privaten Bedeutung. Von Dr. —. C. Heymann, Berlin, 1916. — A 62228.
Peters W. Gewerbeförderung in Preußen. Von Dr. —. G. Fischer, Jena, 1916. — A 62012.
Pichler Rudolf. Das Kaiserjubiläums-Spital der Gemeinde Wien. Mitgeteilt von —. Selbstvlg., Wien, 1915. — C 61437.
Polizei. K. k. Polizei-Direktion in Wien. Kriegszustand. Instruktion für Polizeiorgane. Wien. am 6. Sept. 1914. — A 61427.
Prausnitz W. Freiwillige Kriegsfürsorge auf dem Gebiete der Seuchenbekämpfung. Von —. Leuschner & Lubensky, Graz, 1915. — A 61938.
Reetz. Der Krieg, die Gemeinden und die Gastwirtschaften. Von —. 3. Aufl. Xenien Vlg., Leipzig, 1916. — A 62277.
Rohrscheidt Kurt, v. Verwaltungsvorschriften und Gesetze für preußische Gemeindepolizei- und Kreisbehörden. Hsg. von —. Kl. Reuschel, Berlin. Jahrg. 1914. Teil I, II. Verzeichnis der erg. Erlässe. Jahrg. 1915, Teil I. — B 61931.
Rothmund Jos. Mehr Erfolg im Gemüsebau. Praktische Anleitung . . . von —. H. Hugendubel, München, 1915. — A 62226.
Rubner M. Über Nährwert einiger wichtiger Gemüsearten und deren Preiswert. Von . . . —. A. Hirschwold, Berlin, 1916. (S. A. aus Berliner Klinischen Wochenschrift, 1916) — A 62143.
— Wandlungen in der Volksernährung. Von —. Akademische Verlagsgesellschaft. Leipzig, 1913. — A 61507.
Schiff Walter. Der Arbeiterschutz im Deutschen Reiche und in der österr.-ungar. Monarchie. Von —. Duncker & Humblot, Leipzig, 1916. (S. A. aus Schriften d. Vereines f. Sozialpolitik. 155 I/II.) — A 62320.
Sonne H. C. The city its Finance July 1914 to july 1916 and future. By —. Effingham, Wilson, London, 1915. — A 61794.
Sonnenschein Siegmund. Die Wiener Stadtbahn. Von —. S. Springer, Berlin. — A 61089.
Spängler Ludwig. Betriebsmittel für den Verwundetentransport in Wien. Von —. Sep.-Abdr. a. d. „Allgem. Automobil-Zeitung", Nr. 36, 6. Sept. 1914. — E 61482.
— Einführung des Kraftstellwagenbetriebes in Wien. Von —. Sondr.-Abdr. aus „Elektr. Kraftbetriebe und Bahnen", 1914, Heft 29. — B 61435.
— Kraftstellwagen (Auto-Omnibusse für den Personenverkehr in Großstädten) Von —. Sond.-Abdr. a. d. „Deutschen Straßen- und Kleinbahn-Zeitung". Berlin. 1914. — C 61436.
Stolper Gustav. Die kriegswirtschaftlichen Vorgänge und Maßnahme in Österreich. Von —. Sond.-Abdr. a. d. Zeitschr. f. Volkswirtschaft, XXV, 1915. — A 61470.
Szczesny Viktor. Die Bekämpfung des Wuchers mit Lebensmitteln und Gegenständen des täglichen Bedarfs. Hsg. von — und Heinrich Neumann und Dr. Heinz Potthoff. J. Huß, Stuttgart, 1915. — A 61805.
Urbeann A. Die Gefahr einer an Kaliumverbindungen zu armen Ernährungsweise und ihre Beziehung zu Ernährungskrankheiten. Von —. Urban & Schwarzenberg, Berlin Wien, 1915. — A 61793.
Verein für Kommunalwirtschaft und Kommunalpolitik. Vereinsschriften. Hsg. von Erwin Stein. E. W. Stein, Berlin-Friedenau. Heft 1, 2. — A 61306.
Versorgung. Die — Berlins mit Mehl und Brot im Erntejahre 1914/15. Hsg. vom Magistrate 1915. — A 62132.
Volksernährung. Massenausspeisung, Verhandlungen des Zentral-Vereines für das Wohl der arbeitenden Klassen, Berlin, 28. Oktober 1915. Berichte von . . . L. Simion Nachf., Berlin, 1916. — A 62224.
Weinhausen Karl. Das Ernten, Aufbewahren und Konservieren von Früchten vom . . . Gartenmeister — und Dr. J. Kochs. Zentral-Einkaufsgesellschaft Berlin. — A 61421.
Wettbewerb-Ausschreibungen der . . . Stadt Wien i. J. 1915. Hsg. von der Z. V. d. Architekten. Selbstverl. Wien, 1916. — B 62161.
Wirtschaftskrieg. Der —. Sammlung der in den kriegführenden Staaten verfügten Maßnahmen des wirtschaftlichen Kampfrechtes. 2. Aufl. N.-ö. Gewerbekammer, Wien, 1915. — B 61310.
Zirn Georg. Der Nährbedarf Österreichs und seine Deckung. Österr. Volkswirt, Wien, 1915. — A 61478.
Zusammenstellung der für die soziale Kriegsinvalidenfürsorge geschaffenen Einrichtungen. Karl Heymann, Berlin, 1915. — A 61619.
Zwieseln Heinrich. Winke für die Berufsberatung unserer Kriegsinvaliden. Von —. R. Wittwer, Stuttgart, 1915. — A 61692.

C. Städteberichte.

Augsburg. Verwaltungsbericht pro 1913. — St 30737.
— Voranschlag pro 1915. — St 30743.
Berlin. Haushaltungsetat 1916. — St 17641.
Braunschweig. Haushaltungsplan pro 1916/17. — St 30726.
Bremen. Jahresberichte von Verwaltungen des Staates und der Stadt — 1913. — St 54835.
Brünn. Gemeindeverwaltung pro 1913. — St 30349.
Dresden. Rechenschaftsbericht pro 1914. — St 17651.
— Verzeichnis des Vermögens pro 1914. — St 17652.
— Haushaltungsplan pro 1915. — St 17650.
Frankfurt a. M. Bericht über die Verhandlungen der Stadtverordneten-Versammlung pro 1915. — St 17793.
Freiburg i. Br. Nachweisung über die Einnahmen und Ausgaben pro 1914. — St 31075.
— Voranschläge pro 1916. — St 31898.
Genève. Compte rendu des recettes et des despenses de la —. Exercise de 1914. — St 22203.
— Compte rendu de l'administration municipale pendant l'année 1914. — St 22204.
— Budget de la Ville de —. Exercise de 1915. — St 17743.
Graz. Rechnungsabschlüsse und Vermögensinventare pro 1914. — St 17811.
Halle a. Saale. Stadthaushaltungsplan pro 1916. — St 30776.
Hamburg. Staatshaushaltungsabrechnung pro 1913 — St 17800.
— Protokolle und Ausschußberichte der Bürgerschaft pro 1914. — St 17798.
— Verhandlungen zwischen Senat und Bürgerschaft pro 1914. — St 17797.
Heidelberg. Rechenschaftsbericht pro 1914. — St 30975.
— Voranschläge pro 1916. — St 31813.
Hildesheim. Haushaltungsplan pro 1916. — St 30729.
Karlsruhe. Rechenschaftsbericht pro 1914. — St 17660.
— Voranschlag pro 1916. — St 21718.
Köln. Jahresabschlüsse der Stadtkassa zu — pro 1913. — St 17638.
— Haushaltungsplan pro 1915/16. — St 21719.
Königsberger Statistik Nr. 15. — B 37364.
Königsberg. Etat pro 1916. — St 33135.
Kristiania. Kommunal forwaltungsberetning for aaret 1913/14. — St 46166.
— Statistik aarbog pro 1915. — B 46280.
Leyden. Verlag van den Toestand der gemente — pro 1914. — St 22265.
Linz. Rechenschaftsbericht 1914. — St 17795.
Mainz. Haushaltsvoranschläge pro 1915 mit 5 Beilagen. — St 30738.
Mühlhausen. Haushaltungsplan. — St 54822.
München. Bericht über den Stand der Gemeindeangelegenheiten pro 1913 und 1914. — St 23121.
Nürnberg. Bericht über die Gesundheitsverhältnisse und Gesundheitsanstalten in — 1913. — A 33033.
— Statistisches Jahrbuch. VI. Jhrg. 1914. — B 55296.
— Voranschlag pro 1915. — St 30974.
Stargard. Haushaltungsplan pro 1915. — St 30693.
Stettin. Verwaltungsbericht pro 1913. — St 30699.
— Haushaltungsplan pro 1915/16. — St 30700.
Steyr. Rechnungsabschluß 1914. — St 22230.
Stuttgart. Stadtverwaltung —. Bericht der Stadtverwaltung sowie des Hilfsausschusses über die wichtigsten Maßnahmen auf dem Gebiete der Kriegsfürsorge. März, 1915. — A 61471.
— Voranschläge 1915. — St 22182.
— Voranschlag 1916. — St 22182.
Ulm. Voranschlag 1915. — St 33225.
Wien. Hauptvoranschlag 1915/16. — St 19421.
Wittenberg. Verwaltungsbericht 1915. — St 30702.
Zürich. Geschäftsbericht des Stadtrates. F. d. J. 1914. — St 17951.
Zürich. Rechnungsübersicht vom J. 1914. — St 17948.
— Statistik der Stadt —. Nr, 18. — B 41804.

D. Periodische Publikationen.

Almanach. Niederösterr. —. Offizielles Organ des Vereines der n.-ö. Landes-Kanzleibeamten. 1914, 1915, 1916. — A 62058.
Amtsblatt für die Handels- und Gewerbeverwaltung. X. Jhrg. 1915. — B 44328.
Arbeitgeber. Der —. Zentralorgan für die produzierenden Stände Österreichs. Wien. X. Jhrg. 1916. Jänner–Dezember. — F 61864.
Arbeiterversorgung, Die —. 32. Jhrg. 1915, 33. Jhrg. 1916. — B 1627.
Arbeitsnachweis. Österreichischer — für Kriegsinvalide. Hg. von der Landesstelle Wien I., Stock-im-Eisenplatz. K. k. Hof- und Staatsdruckerei, Wien, 1915, Heft 1, 2 (Dezember) 1916. — B 61918.
Archiv. Allgemeines statistisches —. IX. Bd. — A 22383.
— für soziale Gesetzgebung und Statistik. XXXXI. Bd. — A 21083.
— für Verwaltungsrecht. XLI. Bd. — A 6864.
— des öffentlichen Rechtes. 35. Bd. — A 18368.
Beiträge. Freie — zur Wohnungsfrage im Königreich Sachsen. — A 61242.
Bericht der k. k. Gewerbeinspektoren über die Amtstätigkeit im Jahre 1914. — B 4796.
— des Vereines zur Pflege der deutschen Sprache in Wien . . . über das Jahr 1915. Wien, 1916. — E 62087.
Blätter, Juristische. XLIV. Jhrg. 1915. — B 25215.
— Polnische. Zeitschrift für Politik, Kultur und soziales Leben. Berlin. I. Bd. 1915, Heft 1–6. — A 61668.
— für Volksbibliotheken und Lesehallen. XVI. Jhrg. 1915. — A 47303.
Bloch. Dr. —'s österr. Wochenschrift. XXXII. Jhrg. 1915. — B 56147.
Bodenreform. 26. Jhrg. 1915. — A 52107.
Bulletin des Internationales Arbeitsamtes. Bd. XIV. 1915. — A 40007.
Denkmalpflege. Die —. 18. Jhrg. 1916. — C 33744.
Deutschland. Das größere —. Wochenschrift für deutsche Welt- und Kolonialpolitik. Dresden, 1914, 1915, 1916. — A 62330.
Deutsch-Österreich. Deutsche soziale Rundschau. IV. Jhrg. 1914/15. — A 57423.
Donau. Die —, Zeitschrift . . ., hsg. von Heinrich Held. Verf. Gebr. Habbel in Regensburg. I. Jhrg. 1916. — B 62014.
Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft. Erste k. k. priv. —. Geschäftsbericht und Rechnungsabschluß f. d. Jahr . . . Wien 1900 bis 1915. — B 62252.
Dorn's volkswirtschaftl. Wochenschrift pro 1916. — C 32499.

Eisenbahnstatistik. Österr. — 1913. I., VI. Teil. — C 41625.
Egelhaaf. Historisch-politische Jahresübersicht für 1915. — A 60374.
Finanzarchiv. Zeitschrift für das gesamte Finanzwesen 32. Jhrg., VI. Bd., 33. Jhrg., I. Bd. — A 1626.
Forschungen. Staats- und sozialwissenschaftl. —. Heft 185. — A 21880.
Fortschritte des Kinderschutzes und der Jugendfürsorge. Vierteljahrshefte des Archivs deutscher Berufsvormünder. Hsg. von Prof. Dr. Hr. J. Kluenker. J. Springer, Berlin, 1. bis 4. Heft. — A 61391.
Fromme's Österr. Juristen-Kalender pro 1916. — A 24618.
Gartenstadt. IX. Jhgr. 1915. — B 57263.
Gemeinde. Die —. IV. Jhrg. 1916. — B 57456.
Gemeindezeitung. Deutsche —. LIV. Jhrg. 1915. — B 31995.
Gerichtszeitung. Allgem. österr. —. LXVI. Jhrg. 1915. — C 158.
Gesellschaft österr. Volkswirte. Jahrbuch 1915. — A 57180.
Gewerbefreund. Organ des Deutsch-österr. Gewerbebundes 1914, 1915, 1916. — B 62329.
Handels- und Gewerbekammer. Sitzungs- und Geschäftsbericht. 1914. — B 7086.
Hof- und Staats-Handbuch der österr.-ungar. Monarchie. 1916. — A und B 9866.
Jahrbuch. Österr. — der Arbeiterversicherung. 1912, 1913, 1914. — A 50339.
— des k. u. k. auswärtigen Dienstes. 1915. — A 35101.
— und Mitgliederstand der Gastwirtgenossenschaft mit Schluß des Jahres 1915. — A 36283.
— der Wiener Krankenanstalten XVII. bis XX. Jhrg. 1808/09 bis 1911/12. — B 27162.
— Statistisches — der autonomen Landesverwaltung in Österreich. XIII. 1915. — B 38271.
— Statistisches — für das Deutsche Reich, XXXVI. Jhrg. 1915. — A 7077.
— Statistisches — deutscher Städte. XXI. Jhrg. 1916. — A 19064.
— für Nationalökonomie und Statistik, 104. und 105. Bd. — A 47504.
Juristen-Zeitung. XX. Jhrg. 1915. — B 57115.
Kompaß, finanzielles Jahrbuch. 1916, I., II., III. — A 54222.
Krieg und Volkswirtschaft. Verlag L. Simion, Berlin, 1915. (Aus) volkswirtschaftl. Zeitfragen. — A 62306.
Kriegsbeschädigtenfürsorge. — Die —. Zeitschrift für die Gesamtinteressen der Kriegsbeschädigten. Berlin, 1. Jhrg. 1915/16. — A 61580.
Landes-Amtsblatt des Erzherzogtumes N.-Ö. XI, 1915. — C 43061.
Landesgesetz- und Verordnungsblatt f. N.-Ö. 1915.
Militärarzt. Der —. Zeitschrift für das gesamte Sanitätswesen der Armeen. XLIX. Jhrg. Nr. 23, Wien, 25. September 1915. Aufsatz: „Das k. k. Erzh. Rainer-Militärspital." — B 61667.
Mitteilungen des k. k. Finanzministeriums. XXI. Jhrg., 1. Beilage. — B 6168.
— der handelspolitischen Kommission der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien. 1915. — A 59453.
— aus der königl. Landesanstalt für Wasserhygiene, Heft 20. — A 41631.
— des k. k. Ministeriums des Innern über Fürsorge für Kriegsbeschädigte. Wien, Nr. 1 (Juli 1915) bis (Dezember 1915). — B 61489.
— der statistischen Abt. d. Wr. Magistrates. Monatsberichte, XXXI. Jhrg. 1914. — B 4196.
— der stadtistischen Abt. d. Wr. Magistrates. Wochenberichte. — B 42384.
— Statistische —. Hsg v. d. k. k. statist. Zentral-Kommission. Brünn, IX. Jhg. 1915, X. Jhrg. 1916. — B 62266.
Monatsblätter für Invaliden- und Krüppelhilfe. Beiblätter zur Zeitschrift für Krüppelfürsorge. Hsg. von Prof. Dr. R. Binsalski und H. Würtz. Leop. Voß. Leipzig, Jhrg. 1915/16. Heft 1. — A 61581.
Monatsschrift. Statistische —. XX. Jhrg. 1915. — A 1311.
Nachrichten. Amtliche — des k. k. Ministeriums des Innern. 27. Jhrg. 1915. — B 22485.
Österreich. Das neue —. Hsg. Dr. R. Hornich, Wien, I. Jhrg. 1916. — A 62016.
Patentblatt. Österreichisches — XVII. 1915. — B 35122.
Polen. Wochenschrift für polnische Interessen. Hsg. von Ladislaus Leopold Ritter v. Jaworski. Wien, I. Jhrg. 1915. — A 61250.
Praxis. Kommunale —. 15. Jhrg. 1915. — B 56032.
— Soziale —. XXV. 1915/16. — B 26008.
Rechtsschutz. Gewerblicher — und Urheberrecht. 20. Jhrg. 1915. — B 42713.
Reichsarbeitsblatt. 13. Jhrg. 1915. — B 41588.
Reichsgesetzblatt für das Deutsche Reich. 1915. — B 42475.
— für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder. 1915. — B 9.
Rundschau. Internationale —. 1915 und 1916. — A 61154.
Rundschau. Soziale —. 1916. — A 38694.
Spezialortsrepertorium der österr. Länder. Hsg. v. d. k. k. statistischen Zentral-Kommission. Verl. Hof- und Staatsdruckerei. Wien, I. IX. — B 62056.
Staat. Europäische —'s und Wirtschafts-Zeitung. Hsg. Heinrich. Verl. Neue deutsche Bücherei, München, Jhrg. 1916. — B 62013.
Städte-Zeitung. Österr. —. II. Jhrg. 1913. III. Jhrg. 1914. — B 56694.
Statistik. Österr. —. 13. Bd. — C 2999.
— Österr. Justiz- —. 1912. — A 57610.
— des österr. Post- und Telegraphenwesen. 1914. — B 51062.
Streffleur's Militärblatt. Feld-Zeitung. 1914. — B 62250.
Studien. Wiener staatswissenschaftliche Studien. Bd. XII, XIII. — A 32710.
Schriften. Kommunalpolitische —. A 61202.
— des deutschen Vereines für Armenpflege und Wohltätigkeit. 103. Heft. — A 18618.
— der Zentralstelle für Volkswohlfahrt. — A 22479.
Verein für Kommunalwirtschaft und Kommunalpolitik. (Vereinsschriften.) — A 61306.
Verfassung- und Verwaltungsorganisation der Städte. Duncker & Humblot, Leipzig, 4. und 5. Bd. — A 43297.
Verordnungsblatt für den Dienstbereich des österr. Finanzministeriums. 1915. — B 1100.
— des k. k. Justizministerium. XXXI. 1915. — B 18884.
— f. d. Dienstbereich d. k. k. n.-ö. Landesschulrates. 1915. — B 50227.
— des Ministerium d. Innern. XV. 1915. — B 37393.
Verwaltungsarchiv. Bd. 24. — A 26282.
Verzeichnis der Sanitätspersonen Wiens f. d. Jahr 1916. — A 3694.
Veterinärblatt. Amtl. — 1915. — B 51884.
Wage. Die —. XVIII. Jhrg. 1915. — C 32555.
Weltkultur und Weltpolitik. Österr. und deutsche Schriftenfolge. Österr. Folge. 1915. A 61156.
Wehrmann. Der —. Zeitschrift für Soldatenfürsorge. Organ d. k. k. Gesellschaft vom österr. „Silbernen Kreuze". Wien, II. Jhg. 1915, III. Jhrg. 1916. — B 61872.
Wirtschaftszeitung der Zentralmächte. Berlin, Wien, Budapest, Sofia, Konstantinopel. 1916. — C 62063.
Wochenschrift n.-ö. Gewerbevereines. LXXVI. Jhrg. 1915. — C 33280.
Zeitfragen. Bodenpolitische —. Hsg. von Dr. R. van der Borght. Heymann, Berlin. Nr. 3, 4, 5. — A 60779.
— Finanzwirtschaftl. —. Hsg. v. Dr. G. v. Schanz u. Dr. J. Wolf. F. Enke, Stuttgart. — A 62164.
Zeitschrift für technischen Fortschritt. Hsg. Dr. Heinrich Lux und H. Michalski. Neue deutsche Bücherei. München, Nr. 1. 2. Mai bis Dezember 1916. — B 62248.
— für Geschichte der Erziehung und des Unterrichtes. III. Jhrg. 1913. — B 33172.
— des österr. Ingenieur- und Architektenvereines. 1915. — C 40273.
— für Kinderschutz und Jugendfürsorge. VIII. 1916. — B 55744.
— für Kommunalwissenschaft. II. Jhrg. 1915/16. — B 59242.
— Österr. — für Lehrerbildung. VIII. Jhrg. 1916. — B 52477.
— f. d. Privat- und öffentl. Recht der Gegenwart. Bd. 42. — A 40382.
— für christl. Sozialreform. XXXVIII. Jhrg. — A 4238.
— für die gesamte Staatswissenschaft. LXXI. Jhrg. 1915. — A 40503.
— für Staats- und Volkswirtschaft. M. Perles, Wien, Jhrg. 1916. — B 61917.
— Österr. — für Verwaltung. 1915. — C 1745.
— für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung. 24. Bd. — B 24774.
— für Wohnungswesen. XIII. Jhg. 1914/15. — B 57362.
Zeitung. Erste n.-ö. — für Stadt und Land. XXIV. Jhrg. 1915. — F 58992.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1916 veröffentlichten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 226. Kundmachung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Justizministerium vom 9. Juli 1916 wegen Richtigstellung von Druckfehlern in der Kaiserlichen Verordnung vom 28. Juni 1916, R.-G.-Bl. Nr. 207, über die Entmündigung (Entmündigungsordnung).

Nr. 227. Verordnung des Justizministers vom 17. Juli 1916, womit die Gemeinden bezeichnet werden, in denen die Kaiserliche Verordnung vom 9. August 1915, R.-G.-Bl. Nr. 234, über die Veräußerung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke keine Anwendung findet.

Nr. 228. Verordnung des Finanzministeriums vom 21. Juli 1916, betreffend die Veranlagung der allgemeinen Erwerbsteuer für das Jahr 1916.

Nr. 229. Verordnung des Justizministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 21. Juli 1916 über die Übertragung der Geschäfte des Schiedsgerichtes für Pensionsversicherung in Triest an das Schiedsgericht für Pensionsversicherung in Wien.

Nr. 230. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 22. Juli 1916, be-

treffend die Ausdehnung der Ministerialverordnung vom 15. September 1915, R.-G.-Bl. Nr. 267, auf die Flachsernte des Jahres 1616.

Nr. 231. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 26. Juli 1916, betreffend die Einfuhr gebrannter geistiger Flüssigkeiten aus dem Auslande.

Nr. 232. Verordnung des Ackerbauministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, dem Handelsminister und dem Finanzminister vom 27. Juli 1916, betreffend die Organisation der Futtermittelversorgung.

Nr. 233. Verordnung des Ackerbauministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 26. Juli 1916, betreffend den Verkehr mit Saatgut.

Nr. 234. Verordnung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien vom 27. Juli 1916, betreffend die Gewährung von außerordentlichen Zuschüssen zu den Diäten und Zehrgeldern (Taggeldern) der Staatsbediensteten aus Anlaß der durch den Krieg geschaffenen außergewöhnlichen Verhältnisse.

Nr. 235. Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien und im Einverständnisse mit dem Kriegsministerium vom 28. Juli 1916, betreffend die Inanspruchnahme von Metallgeräten.

Nr. 236. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten vom 25. Juli 1916, betreffend die Anwendung der Ministerialverordnung vom 27. Juli 1907, R.-G.-Bl. Nr. 193, auf die an dem Kaiser Franz Joseph-Blindenarbeiterheime des Vereines zur Fürsorge für Blinde in Wien bestehenden Abteilungen für Korbflechterei und für Bürstenbinderei.

Nr. 237. Verordnung des Finanzministeriums vom 31. Juli 1916, betreffend die Einziehung der Nickelmünzen zu zwanzig Heller.

Nr 238. Verordnung des Finanzministeriums vom 31. Juli 1916, betreffend die Ausprägung und Ausgabe von Teilmünzen der Kronenwährung zu zwanzig Heller aus Eisen.

Nr 239. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 1. August 1916, betreffend die Errichtung eines Kriegswirtschaftsverbandes der Preßhefeindustrie.

Nr. 240. Kundmachung des Finanzministeriums vom 25. Juli 1916, betreffend den Kleinverschleiß der im k. u. k. Okkupationsgebiete eingeführten, mit der Bezeichnung „K. u. k. Militärverwaltung" überdruckten bosnisch-herzegowinischen Stempelmarken bei dem k. k. Stempelamte in Wien.

Nr. 241. Verordnung des Justizministers im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten vom 27. Juli 1916 über die Verfassung von Teilungsplänen durch das Stadtbauamt in Graz.

Nr 242. Verordnung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit den Ministerien der Finanzen, des Handels und der Justiz vom 2. August 1916, betreffend die Aussetzung der Bekanntmachung von Patentanmeldungen.

Nr 243. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 3. August 1916, betreffend die Errichtung einer Brauerzentrale.

Nr. 244. Verordnung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 4. August 1916, betreffend die Regelung des Verkehres mit Kartoffeln der Ernte des Jahres 1916.

Nr. 245. Verordnung des Gesamtministeriums vom 29. Juli 1916, betreffend die zwangsweise Verwaltung von Unternehmungen und Vermögenschaften.

Nr. 246. Verordnung des Handelsministers vom 5. August 1916, betreffend die Beförderung von Waren zwischen ausländischen Häfen sowie die Überlassung von Schiffsraum an das Ausland.

Nr 247. Verordnung des Finanzministeriums vom 8. August 1916 zur Durchführung der Kaiserlichen Verordnung vom 16. April 1916, R.-G.-Bl. Nr. 103, über die Kriegsgewinnsteuer.

Nr 248. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 7. August 1916, betreffend die Regelung des Absatzes von Malzkeimen zur Versorgung der Preßhefeindustrie.

Nr 249. Kaiserliche Verordnung vom 31. Juli 1916, mit der der § 33 des Gesetzes vom 26. Dezember 1912, R.-G.-Bl. Nr. 236, betreffend die Kriegsleistungen, abgeändert wird.

Nr. 250. Verordnung des Ministers für Landesverteidigung vom 10. August 1916, mit der im Einverständnisse mit dem Kriegsministerium und den übrigen beteiligten Ministerien auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 31. Juli 1916, R.-G.-Bl. Nr. 249, Bestimmungen über die Austragung von Vergütungsansprüchen für Kriegsleistungen im Wege gütlicher Vereinbarung getroffen werden.

Nr. 251. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Finanzminister, Ackerbauminister, Minister für Landesverteidigung und im Einverständnisse mit dem Kriegsministerium vom 4. August 1916, betreffend Höchstpreise für Harz und Harzprodukte.

Nr. 252. Verordnung des Finanzministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 8. August 1916 wegen Einschränkung der Bier-Erzeugung.

Nr. 253. Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 10. August 1916, womit das Verbot der Aus- und Durchfuhr mehrerer Artikel ergänzt, beziehungsweise abgeändert wird.

Nr. 254. Kundmachung des Handelsministers vom 11. August 1916, betreffend Einschränkung der Papier-Erzeugung.

Nr. 255. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 11. August 1916, betreffend die Regelung des Bezuges von versteuertem Zucker zum Zwecke der Verbesserung des Leseproduktes (des Weinmostes und der Weinmaische) sowie der Erzeugung von Tresterwein.

Nr. 256. Verordnung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 12. August 1916,

betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen und von Übernahmspreisen für Kartoffeln.

Nr. 257. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 11. August 1916, betreffend die Beschlagnahme des Mohnes.

Nr. 258. Verordnung des Gesamtministeriums vom 16. August 1916 über Vergeltungsmaßregeln auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes.

Nr. 259. Verordnung des Finanzministeriums vom 17. August 1916, betreffend die Gewährung einer einmaligen Aushilfe an Staatsbedienstete des Ruhestandes und an Witwen und Waisen nach Staatsbediensteten aus Anlaß der durch den Krieg geschaffenen außergewöhnlichen Verhältnisse.

Nr. 260. Verordnung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit dem Justizministerium vom 2. August 1916, betreffend die „Städtische Kriegskreditanstalt für Galizien".

Nr. 261. Kaiserliche Verordnung vom 21. August 1916 über die Versorgung der Bevölkerung mit unentbehrlichen Bedarfsgegenständen.

Nr. 262. Kaiserliche Verordnung vom 17. August 1916 über Vorsorgen für die durch den Krieg an der Versehung ihres Zivildienstes behinderten Staatsbeamten, Praktikanten und Justizanwärter sowie Supplenten und Assistenten an staatlichen mittleren Lehranstalten.

Nr. 263. Verordnung des Gesamtministeriums vom 17. August 1916, durch welche einige Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Jänner 1914, R.-G.-Bl. Nr. 15 (Dienstpragmatik), aus Anlaß des Krieges abgeändert werden.

Nr. 264. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 17. August 1916, betreffend die Erstreckung der Frist für die Bauvollendung und Betriebseröffnung der Lokalbahn von Marienberg nach Braunsberg.

Nr. 265. Verordnung des Justizministers vom 15. August 1916 über das zur Entmündigung eines Inländers, der im Inlande keinen Aufenthalt hatte, zuständige Bezirksgericht.

Nr. 266. Verordnung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 22. August 1916, mit welcher die Ministerial-Verordnung vom 18. Juni 1916, R.-G.-Bl. Nr. 186, betreffend die Regelung des Verkehres mit Kaffee, abgeändert und ergänzt wird.

B. Landesgesetz- und Verordnungsblatt.

Nr. 93. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 27. Juli 1916, Z. W-2394/114, mit welcher die Statthalterei-Verordnung vom 7. März 1916, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 21, mit der Durchführungsbestimmungen zu der Ministerial-Verordnung vom 4. März 1916, R.-G.-Bl. Nr. 61, betreffend die Regelung des Verkehres mit versteuertem Zucker, erlassen wurden, teilweise abgeändert wird.

Nr. 94. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 24. Juli 1916, Z. XI b-263/2, betreffend die der Gemeinde Schagges im Gerichtsbezirke Weitra erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1916 übersteigenden Umlagen.

Nr. 95. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 24. Juli 1916, Z. XI b 377/1, betreffend die der Gemeinde Reinberg-Litschau im Gerichtsbezirke Litschau erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1916 übersteigenden Umlagen.

Nr. 96. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 24. Juli 1916, Z. XI b-382/2, betreffend die der Gemeinde Ramplach im Gerichtsbezirke Neunkirchen erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1916 übersteigenden Umlagen.

Nr. 97. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 24. Juli 1916, Z. XI b-381/1, betreffend die der Gemeinde Enzersfeld im Gerichtsbezirke Korneuburg erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1916 übersteigenden Umlagen.

Nr. 98. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 26. Juli 1916, Pr. Z. 4602/70 P, betreffend das Photographieren, Zeichnen und Malen in und um Wien.

Nr. 99. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 1. August 1916, Z. VI 685/1, betreffend die Einführung des abwechselnden Nachtdienstes der öffentlichen Apotheken im Gebiete der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Nr. 100. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 24. Juli 1916, Z. XI b-383/1, betreffend die der Gemeinde Königsbrunn im Gerichtsbezirke Korneuburg erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1916 übersteigenden Umlagen.

Nr. 101. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 1. August 1916, Z. VI-685/8, betreffend das Verbot des Feilbietens von Haus zu Haus oder auf der Straße von einigen dem täglichen Verbrauche dienenden Erzeugnissen der Land- und Forstwirtschaft im Wiener Gemeindegebiete.

Nr. 102. Gesetz vom 30. Juli 1916, betreffend die Einhebung von Gebühren in der Katastralgemeinde Willendorf, Ortsgemeinde Schwallenbach, anläßlich der Errichtung einer Wasserleitung.

Nr. 103. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 31. Juli 1916, Z. XI b-277/3, betreffend die der Gemeinde Ober-Sulz im Gerichtsbezirke Zistersdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1916 übersteigenden Umlagen.

Herausgeber: **Die Gemeinde Wien.** — Verantwortlicher Schriftleiter: Magistratsrat **August Joh. Stich.**
Papier aus der k. k. priv. **Pittener Papierfabrik.** — Buchdruckerei **E. Kainz** vorm. **J. B. Wallishausser.**

Bücherei des Wiener Stadt-Bauamtes

1916. IX.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt.

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Bestimmung des Religionsbekenntnisses.
2. Verbot des Vertriebes des Präparates „Carbogen" der Firma Friedrich Detsinyi in Budapest.
3. Krankenhaus Krems. — Erhöhung der Verpflegstaxe.
4. Krankenhaus Horn. — Erhöhung der Verpflegstaxe.
5. Krankenhaus Korneuburg. — Erhöhung der Verpflegstaxe.
6. Rath'sches Krankenhaus in Baden. — Erhöhung der Verpflegstaxe.
7. Krankenhaus Hainburg. — Erhöhung der Verpflegstaxe.
8. Königlich Bulgarischer Honorar-General-Konsul.
9. Zulassung von Betonhohlsteinen der A.-G. der Vereinigten Asphalt- und Baumaterialienwerke Wien-Floridsdorf-Wopfing.
10. Gift-Verschleiß.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1916 veröffentlichten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Bestimmung des Religionsbekenntnisses.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 10. Juni 1916, Nr. 4777 (M. B. A. XVI, 34817):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. zweiten Präsidenten Freiherrn v. Schartenau, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes, und zwar des k. k. Senatspräsidenten Ritter v. Falser, sowie der k. k. Hofräte Dr. Weingarten, Dr. v. Herrnritt und von Bonfioli-Cavalcabo, dann des Schriftführers k. k. Ministerial-Sekretärs Dr. Ritter v Komorzyński-Oszczyński, über die Beschwerde des M. K. in Wien gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 3. Dezember 1915, Z. 13944, betreffend die Bestimmung eines Religionsbekenntnisses für sein Kind F. K, nach der am 10. Juni 1916 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Gustav Scheu, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Mit der Entscheidung vom 9. Juni 1913, Z. 72294, hat das magistratische Bezirksamt für den XVI. Bezirk in Wien über Einschreiten des Bezirksschulrates Wien den M. K. für verpflichtet erkannt, gemäß Artikel 1, Absatz 4 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 49, ein staatlich anerkanntes Religionsbekenntnis für sein am 7. August 1906 geborenes, durch nachgefolgte Ehe der Kindeseltern legitimiertes Kind F. K. binnen 4 Wochen zu bestimmen.

Der gegen diese Entscheidung von K. eingebrachte Rekurs wurde mit dem Statthalterei-Erlasse vom 15. April 1915, Z. 2662, im Grunde der bezogenen Gesetzesstelle, ferner des Artikels 2, Absatz 3 des interkonfessionellen Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 49, des § 139 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, sowie der §§ 1, 3 und 17 des Reichs-Volksschulgesetzes vom 14. Mai 1869, R.-G.-Bl. Nr. 62, abgewiesen.

Diese Entscheidung wurde vom Ministerium für Kultus und Unterricht bestätigt.

Die dagegen gerichtete Beschwerde bestreitet, daß das bürgerliche Gesetzbuch die Erziehung der Kinder in einem bestimmten Religionsbekenntnisse anordne, zumal § 140 desselben diesfalls auf die politischen Vorschriften verweise und diese Bestimmungen überdies durch das Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 142, Artikel 14, abgeändert worden seien. Ebensowenig ordne das Reichs-Volksschulgesetz, welches die sittlich-religiöse Erziehung der Kinder vorschreibt, einen Religionsunterricht konfessioneller Natur an. Das interkonfessionelle Gesetz vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 49, statuierte im Artikel 1, Absatz 4, bloß das Recht des Erziehers gegen dritte Personen, ein Religionsbekenntnis für das Kind zu bestimmen, verpflichte jedoch denselben hiezu keineswegs. Daß aber eine ethische Erziehung außerhalb der Satzungen einer staatlich anerkannten Religions-Gesellschaft nicht möglich sei, kann schon mit Rücksicht auf Artikel 16 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger nicht behauptet werden.

Der Verwaltungsgerichtshof hat im allgemeinen an der in wiederholten Erkenntnissen und insbesondere in seinem Erkenntnisse vom 1. April 1911, Sammlung Nr. 8151 A, niedergelegten Rechtsanschauung festgehalten, wonach die konfessionslosen Eltern des Kindes spätestens in dem Zeitpunkte der beginnenden Schulpflicht das Religionsbekenntnis des Kindes zu bestimmen verpflichtet sind, und zwar nicht allein das Religionsbekenntnis, in dessen Satzungen das Kind in der Volksschule zu unterweisen ist, sondern auch das Religionsbekenntnis, dem es im Sinne des Artikels I, Absatz 4 des interkonfessionellen Gesetzes angehört.

Soweit die Einwendungen der vorliegenden Beschwerde nicht bereits durch die Ausführungen des zitierten hiergerichtlichen Erkenntnisses widerlegt erscheinen, hat der Gerichtshof über diese Einwendungen folgendes erwogen:

Wenn die Ausführungen der Beschwerde dahin verstanden werden könnten, daß sich der Beschwerdeführer im vorliegenden Falle in seinem staatsgrundgesetzlich gewährleisteten Rechte auf Glaubens- und Gewissensfreiheit verletzt erachtet, wäre der Gerichtshof zu einer Entscheidung über diese Frage im Sinne des § 3, lit. b des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, nicht berufen. Sofern aber behauptet wird, daß die Auslegung, die der Gerichtshof den Bestimmungen des Reichs-Volksschulgesetzes und des interkonfessionellen Gesetzes in seinen früheren Judikaten gegeben hat, mit den Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, insbesondere des Artikels XIV dieses Staatsgrundgesetzes nicht im Einklange steht, so sind diese Ausführungen in dem Erkenntnisse vom 8. November 1910, Sammlung Z. 7704 A, eingehend widerlegt.

Wenn sich aber der Vertreter der Beschwerde bei der mündlichen Verhandlung auf § 21 des Reichs-Volksschulgesetzes berufen hat, wornach unter den notwendigsten Kenntnissen, ohne deren Besitz ein Kind aus der Volksschule nicht austreten darf, die Religion nicht angeführt ist, so ist diese Berufung schon deshalb eine gänzlich verfehlte, weil § 21 des Reichs-Volksschulgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 2. Mai 1883, R.-G.-Bl. Nr. 53, unter diesen notwendigsten Kenntnissen die Religion ausdrücklich, und zwar an erster Stelle anführt.

Wenn ferner geltend gemacht worden ist, daß die Bestimmungen des Artikels 1, Absatz 4 des interkonfessionellen Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 49, ein Recht, nicht aber auch eine Pflicht zur Bestimmung des Religionsbekenntnisses vorsehen, so widerstreitet diese Interpretation nicht allein dem Wortlaute dieser Gesetzesbestimmung, sondern auch der ihr zugrundeliegenden Absicht, die offenbar dahin geht, im Interesse der öffentlichen Ordnung Streitigkeiten über die Bestimmung des Religionsbekenntnisses hintanzuhalten, oder falls sich dennoch solche ergeben haben, sie in legaler Weise zur Austragung zu bringen. Aus der Überschrift des interkonfessionellen Gesetzes kann aber an sich die Unanwendbarkeit des Artikels 1, Absatz 4, nicht abgeleitet werden.

Wenn die Unterscheidung zwischen konfessionellen und interkonfessionellen Verhältnissen, wie sie in der Beschwerde aufgestellt werden, tatsächlich richtig wäre, so müßten ja auch die Bestimmungen des ersten Absatzes des Artikels 1, wo vom Religionsbekenntnisse des ehelichen Kindes von Eltern, die derselben Konfession angehören, die Rede ist, sowie die Bestimmung des Absatzes 3 des Artikels I, wo das Religionsbekenntnis des unehelichen Kindes nach demjenigen der Mutter festgesetzt wird, als nicht interkonfessionell im Sinne der Beschwerde angesehen werden und außerhalb des Rahmens des Gesetzes fallen. Absatz 4

des Artikels I regelt aber für alle anderen, nicht bereits durch die vorangehenden Bestimmungen getroffenen Fälle, wie bereits ausgesprochen, die Verpflichtung der Eltern zur Bestimmung des Religionsbekenntnisses des Kindes.

Auf Grund dieser Erwägungen mußte die Beschwerde abgewiesen werden.

2.

Verbot des Vertriebes des Präparates „Carbogen" der Firma Friedrich Detsinyi in Budapest.

Rund-Erlaß des k. k. n.-ö. Statthalterei vom 11. August 1916, Z. S-1765/1 (M. Abt X, 7994):

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 25. Juli 1916, Z. 6481/S., mit Beziehung auf den Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 13. August 1914, Z. 1197/S., bekanntgegeben, daß auch das königlich ungarische Ministerium des Innern laut Note vom 12. Juni 1916, Z. 75931/VII b, den Vertrieb der genannten zur Herstellung von Kohlensäurebädern dienenden Zubereitung wegen des Gehaltes von arseniger Säure untersagt hat. (S. Amtsbl. Nr. 96 ex 1914, „Gesetze und Verordnungen ꝛc." XI 2.)

3.

Krankenhaus Krems. — Erhöhung der Verpflegstaxe.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 27. August 1916, Z. VI 930/1, dem Wiener Magistrate (M. Abt. X, 8055) folgende Kundmachung übermittelt:

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 17. August 1916, Z. VI-930/1, betreffend die Erhöhung der Verpflegstaxe im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Krems.

Der niederösterreichische Landes-Ausschuß hat im Einvernehmen mit der k. k. n.-ö. Statthalterei die Verpflegstaxe für die allgemeine Verpflegsklasse des allgemeinen öffentlichen Krankenhauses in Krems vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung angefangen auf die Dauer von zwei Jahren mit 3 K für den Kopf und Tag festgesetzt.

Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

4.

Krankenhaus Horn. — Erhöhung der Verpflegstaxe.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 17. August 1916, Z. VI-931/1, dem Wiener Magistrate (M. Abt. X, 8056) folgende Kundmachung übermittelt:

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 17. August 1916, Z. VI-931/1, betreffend die Erhöhung der Verpflegstaxe im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Horn.

Der n.-ö. Landes-Ausschuß hat im Einvernehmen mit der k. k. n.-ö. Statthalterei die Verpflegstaxe für die allgemeine Verpflegsklasse der allgemeinen öffentlichen Kaiser Franz Josef-Bezirks-Krankenanstalt in Horn vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung angefangen auf die Dauer von zwei Jahren mit 2 K 30 h für den Kopf und Tag festgesetzt.

Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

5.

Krankenhaus Korneuburg. — Erhöhung der Verpflegstaxe.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 17. August 1916, Z. VI-932/1, dem Wiener Magistrate (M. Abt. X, 8057) folgende Kundmachung übermittelt:

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 17. August 1916, Z. VI-932/1, betreffend die Erhöhung der Verpflegstaxe im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Korneuburg.

Der niederösterreichische Landes-Ausschuß hat im Einvernehmen mit der k. k. n.-ö. Statthalterei die Verpflegstaxe für die allgemeine Verpflegsklasse des allgemeinen öffentlichen Krankenhauses in Korneuburg vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung angefangen auf die Dauer von zwei Jahren mit 3 K für den Kopf und Tag festgesetzt.

Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

6.

Rath'sches Krankenhaus in Baden. — Erhöhung der Verpflegstaxe.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 17. August 1916, Z. VI-933/5, dem Wiener Magistrate (M. Abt. X, 8058) folgende Kundmachung übermittelt:

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume unter der Enns vom 17. August 1916, Z. VI-933/5, betreffend die Erhöhung der Verpflegstaxe im Rath'schen allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Baden.

Der niederösterreichische Landes-Ausschuß hat im Einvernehmen mit der k. k. n.-ö. Statthalterei die Verpflegstaxe für die allgemeine Verpflegsklasse des Rath'schen allgemeinen öffentlichen Krankenhauses in Baden vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung angefangen auf die Dauer von zwei Jahren mit 3 K 30 h für den Kopf und Tag festgesetzt.

Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

7.

Krankenhaus Hainburg. — Erhöhung der Verpflegstaxe.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 17. August 1916, Z. VI-934/2, dem Wiener Magistrate (M. Abt. X, 8059) folgende Kundmachung übermittelt:

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 17. August 1916, Z. VI-934/2, betreffend die Erhöhung der Verpflegstaxe im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Hainburg

Der n.-ö. Landes-Ausschuß hat im Einvernehmen mit der k. k. n.-ö. Statthalterei die Verpflegstaxe für die allgemeine Verpflegsklasse des allgemeinen öffentlichen Krankenhauses in Hainburg vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung angefangen auf die Dauer von zwei Jahren mit 2 K 70 h für den Kopf und Tag festgesetzt.

Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

8.

Königlich Bulgarischer Honorar-General-Konsul.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 18. August 1916, Z. IX-952/10 (M. Abt. XXII, 1724):

Laut einer an das k. k. Ministerium des Innern gelangten Zuschrift des k. k. Ministerratspräsidiums vom 7. Juli 1916, Z. 3586/H. P., haben Seine k. u. k. Apostolische Majestät mit Allerhöchster Entschließung vom 26. Juni 1916, dem Bestattungsdekrete des königlich Bulgarischen Honoral-General-Konsuls Rudolf Stiaßny das Allerhöchste Exequatur zu erteilen geruht.

9.

Zulassung von Betonhohlsteinen der A.-G. der Vereinigten Asphalt- und Baumaterialienwerke Wien-Floridsdorf-Wopfing.

Erlaß des Wiener Magistrates vom 5. September 1916, M. Abt. XIV, 1993:

In Erledigung des Ansuchens der Aktiengesellschaft der Vereinigten Asphalt- und Baumaterialienwerke Wien-Floridsdorf-Wopfing, I., Singerstraße 27, wird die Verwendung der von ihr erzeugten in Folgendem beschriebenen Betonhohlsteinen bei Hochbauten im Gemeindegebiete von Wien unter folgenden Bedingungen als zulässig erklärt:

1. Die Steine sind aus Beton von mindestens 280 kg Portlandzement auf 1 m³ Gemenge von Sand, Schotter und schwefelfreier Schlacke herzustellen. Sie müssen bei ihrer Verarbeitung mindestens vier Wochen alt sein und eine Druckfestigkeit von mindestens 50 kg auf den Quadratmeter ihrer Betonquerschnittsfläche besitzen. Die Dicke der Steinwandungen ist der Belastung entsprechend zu wählen, muß aber mindestens 4 cm betragen. Jeder Stein ist mit einem Fabrikszeichen und dem Vermerke des Erzeugungstages zu versehen.

2. Die Steine dürfen zur Herstellung von zweistöckigen (Erdgeschoß ohne Unterteilung, erster und zweiter Stock) Gebäuden verwendet werden. Bei Gebäuden mit mehr als zwei Stockwerken dürfen sie für belastete Mauern nur in den drei obersten Stockwerken, in den unteren Geschossen dagegen nur als Füllung zwischen Tragwerken Anwendung finden. Kellermauern dürfen daraus nicht hergestellt werden.

3. Die Raumaufteilung ist derart vorzunehmen, daß in der Regel keine größere Deckenspannweite als 5·5 m vorkommt.

4. Die Mauerwerksteile und Deckenauflager sind so zu bemessen, daß keine höhere Druckbeanspruchung der Bausteine als 5 kg auf den Quadratzentimeter ihrer Betonfläche entsteht.

5. Die Steine sind „Voll auf Fug" zu versetzen. Als Bindemittel ist guter Weißkalkmörtel mit mindestens $^1/_6$ Raumteil Portlandzementzusatz zu verwenden.

6. Die Mauern der einzelnen Geschosse sind durch Eisenbetonroste, welche als Deckenauflager zu dienen haben, zu trennen. Diese Roste haben die ganze Mauerbreite zu übergreifen, doch dürfen Rauch- und Luftabzüge durchgeführt werden.

7. Die beabsichtigte Verwendung solcher Steine ist im Baugesuche anzuführen und in den Bauplänen ersichtlich zu machen. Die erforderlichen Berechnungen sind dem Baugesuche anzuschließen.

8. Das Stadtbauamt kann jederzeit die Untersuchung einzelner Steine durch eine amtliche Prüfungsanstalt verlangen.

9. Die Ausführung von Bauten aus solchen Steinen darf nur mit besonderer Sorgfalt unter Verwendung geschulter und verläßlicher Arbeiter erfolgen. Für eine gute Schließenverhängung und einen guten Anschluß der Scheidewände an die Hauptmauern ist zu sorgen. Ziegelmauern, welche an Hohlsteinmauern anschließen, sind zur Vermeidung ungleicher Setzung mit Portlantzementmörtel zu mauern.

10. Die Ergänzung der vorstehenden Bedingungen, sowie die gänzliche Zurücknahme der Bewilligung nach Maßgabe der Erfahrungen bleibt vorbehalten.

Die beigebrachten Pläne B und C werden dem Stadtbauamte zur Verwahrung übermittelt.

10.

Gift-Verschleiß.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den I. Bezirk vom 9. September 1916, M. B. A. I, 2722:

Das magistratische Bezirksamt für den I. Bezirk in Wien findet der Firma Barber, Rosner, D. Czerkis, vertreten durch den Gesellschafter und Geschäftsführer Rudolf Hanke, III., Rudolfsgasse 40, die „Konzession zur Darstellung von Giften und zur Zubereitung der zur arzneilichen Verwendung von Giften und zur Zubereitung der zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate sowie zum Verkaufe von beiden, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist", mit dem Standorte Wien, I., Operngasse 16. im Sinne des § 15, Absatz 14 G. O. zu erteilen und den genannten Geschäftsführer gemäß § 55 G. O. zu genehmigen.

Für die Ausübung dieser Konzession wird auf die Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60, und der Ministerial-Verordnung vom 2. Jänner 1886, R.-G.-Bl. Nr. 10, aufmerksam gemacht.

Weiters wird der Firma im Sinne des Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 1. April 1916, Z. 17413/8 ex 1915, die Verpflichtung auferlegt, sterile physiologische Kochsalzlösungen vorrätig zu halten und die zu Kontrollzwecken erforderlichen bakteriologischen Untersuchungen dieser Erzeugnisse auf eigene Kosten durchführen zu lassen.

Die Konzession wurde im hieramtlichen Gewerberegister unter der Zahl 4285/k/I eingetragen; ferner wurde die Erwerbsteuer-Kontozahl 31933/I angewiesen; wegen Einleitung der Erwerbsteuerbemessung wolle sich die Firma unmittelbar an die k. k. Steuer-Administration für den I. Bezirk wenden.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1916 veröffentlichten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 267. Verordnung des Ackerbauministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 23 August 1916, betreffend den Verkauf von grünen Maiskolben.

Nr. 268. Verordnung des Justizministers vom 21. August 1916 über Vorsorgen für die durch den Krieg an der Versehung ihres Zivildienstes behinderten Justizanwärter (Rechtspraktikanten, Auskultanten, Advokaturs- und Notariatskandidaten).

Nr. 269. Verordnung des Justizministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister für Kultus und Unterricht vom 22. August 1916 über die Anzeige der Aufnahme von Personen in psychiatrische Universitätskliniken und Beobachtungs-Abteilungen von Krankenanstalten.

Nr. 270. Kaiserliche Verordnung vom 27. August 1916, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen über Biersteuerung und Überweisungen aus dem Ertrage der Biersteuer an die Landesfonds.

Nr. 271. Verordnung des Finanzministers vom 28. August 1916 zur Vollziehung der die Abänderung der Biersteuervorschriften betreffenden Bestimmungen der Kaiserlichen Verordnung vom 27. August 1916, R.-G.-Bl. Nr. 270.

Nr. 272. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Finanzminister vom 22. August 1916, betreffend die Regelung der Verwendung von Schwefelsäure bei der Herstellung von Erzeugnissen der Mineralölindustrie.

Nr. 273. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern im Einverständnisse mit dem Kriegsminister vom 26. August 1916, betreffend die Errichtung eines Kriegsverbandes der Baumwollindustrie.

Nr. 274. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 26. August 1916, betreffend die Regelung des Verkehres mit Rohfett von Rindern und Schafen.

Nr. 275. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 30. August 1916, betreffend die Abänderung einer Bestimmung der Erläuterungen zum Zolltarif.

Nr. 276. Verordnung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 30 August 1916, betreffend die Regelung des Verkehres mit Rohfetten, Fettprodukten und Speiseölen.

Nr. 277. Verordnung des Ackerbauministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 30. August 1916, betreffend den Verkehr mit Futter-Erzeugnissen.

Nr. 278. Kaiserliche Verordnung vom 29. August 1916, betreffend die Zündmittelsteuer.

Nr. 279. Verordnung des Finanzministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 1. September 1916, zur Vollziehung der Kaiserlichen Verordnung vom 29. August 1916, R.-G.-Bl. Nr. 278, betreffend die Zündmittelsteuer (Zündmittelsteuer-Vollzugsvorschrift).

Nr. 280. Kaiserliche Verordnung vom 28. August 1916, betreffend die Einführung eines Kriegszuschlages zu den direkten Steuern und die Verjährung der direkten Steuern.

Nr. 281. Kaiserliche Verordnung vom 28. August 1916, betreffend die Abänderung einiger Vorschriften über die Stempel- und unmittelbaren Gebühren.

Nr. 282. Kaiserliche Verordnung vom 29. August 1916, betreffend Gebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten sowie Maßnahmen zur Unterdrückung des Winkelwettwesens.

Nr. 283. Verordnung des Handelsministers und des Ministers für Landesverteidigung vom 31. August 1916, betreffend Verarbeitungs- und Veräußerungsbeschränkungen von Baumwollgarnen, baumwollenen Web- und Wirkwaren

und baumwollener oder halbwollener gewebter oder gewirkter Männerwäsche.

Nr. 284. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 1. September 1916, betreffend das Verbot der Verarbeitung von Gerste auf Braumalz.

Nr. 285. Verordnung des Leiters des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 1. September 1916, mit welcher die Ministerial-Verordnung vom 14. Juli 1916, R.-G.-Bl. Nr. 218, betreffend die Einschränkung des Verbrauches von Fleisch und Fett, abgeändert wird.

Nr. 286. Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz im Einvernehmen mit den Ministerien der Finanzen und des Handels vom 2. September 1916, womit die in Rumänien erscheinenden periodischen Druckschriften verboten und die Revision der von dort einlangenden nicht periodischen Druckschriften angeordnet wird.

Nr. 287. Verordnung des Finanzministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 2. September 1916 wegen Einschränkung der Bier-Erzeugung.

Nr. 288. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Leiter des Ministeriums des Innern vom 2. September 1916, betreffend die Einschränkung des Ausschankes von Bier.

Nr. 289. Verordnurg des Ministeriums des Innern, des Finanzministeriums und des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Obersten Rechnungshofe vom 5. September 1916, betreffend den Vollzug von Auszahlungen durch die k. k. Postsparkassa für Rechnung der k. k. Statthalterei, Landes-Zentrale für die wirtschaftliche Wiederaufrichtung Galiziens.

Nr. 290. Verordnung des Leiters des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 6. September 1916, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für frische Zwetschken, sowie Dörrzwetschken und Zwetschkenmus und betreffend den Verkehr mit Dörrzwetschken und Zwetschkenmus.

Nr. 291. Kundmachung des Finanzministeriums vom 30. August 1916, betreffend die Delegierung der Steuerbehörden zur Bemessung der Kriegsgewinnsteuer und der Erwerbsteuer der Gesellschaften.

Nr. 292. Verordnung des Leiters des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Justizminister und dem Finanzminister vom 6. September 1916, mit welcher das sogenannte Bookydomino verboten wird.

Nr. 293. Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien vom 6. September 1916 über Strafanzeigen gegen Militärpersonen des Deutschen Reiches.

Nr. 294. Verordnung des Finanzministers im Einvernehmen mit dem Leiter des Ministeriums des Innern vom 7. September 1916 über Ausnahmen vom Zahlungsverbote gegen Großbritannien, Frankreich und Rußland.

Nr. 295. Kundmachung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Finanzministerium vom 28. August 1916 wegen Richtigstellung eines Fehlers in der Verordnung des Finanzministers vom 21. Juli 1916, R.-G.-Bl. Nr. 228, betreffend die Veranlagung der allgemeinen Erwerbsteuer für das Jahr 1916.

Nr. 296. Verordnung des Handelsministers und des Ministers für Landesverteidigung vom 8. September 1916, womit nachträgliche Bestimmungen zur Ministerial-Verordnung vom 26. April 1916, R.-G.-Bl. Nr. 117, betreffend Vorratserhebungen von Leinenwaren sowie Verarbeitungs- und Veräußerungsbeschränkungen von Leinengarnen und Leinenwaren, getroffen werden.

Nr. 297. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 9. September 1916, betreffend die Beschlagnahme der Traubenkerne.

Nr. 298. Verordnung des Ackerbauministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 9. September 1916, betreffend die Einschränkung der Schlachtung von Rindern und Schweinen.

Nr. 299. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Leiter des Ministeriums des Innern vom 8. September 1916, betreffend die Einschränkung des Ausschankes von Bier.

Nr. 300. Verordnung des Leiters des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 11. September 1916, betreffend die Regelung des Verkehres mit Milch.

Nr. 301. Verordnung des Leiters des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Justizminister vom 11. September 1916, betreffend die Außerkraftsetzung zwingender Vorschriften der Versicherungsordnung für einige Gruppen von Versicherungsverträgen.

Nr. 302. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 12. September 1916, betreffend die Beschlagnahme der Leinsamen der inländischen Ernte 1916.

Nr. 303. Verordnung des Handelsministers im Einverständnisse mit dem Kriegsminister vom 14. September 1916, betreffend die Einfuhr einiger Rohstoffe aus der Türkei und Bulgarien in Postsendungen.

Nr. 304. Kaiserliche Verordnung vom 15. September 1916, betreffend die Wahrung der Rechte der Bruderlademitglieder während ihrer militärischen Dienstleistung im gegenwärtigen Kriege.

Nr. 305. Verordnung des Finanzministeriums vom 13. September 1916, betreffend die Ausgabe amtlicher Promessenscheinblankette mit der Wertbezeichnung von zwei Kronen.

Nr. 306. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für Landesverteidigung und im Einverständnisse mit dem Kriegsminister vom 15. September 1916, betreffend die Regelung des Verkehres mit Hadern.

Nr. 307. Kaiserliche Verordnung vom 15. September 1916 über den Staatsrechnungsabschluß des Verwaltungsjahres 1915/16.

Nr. 308. Kundmachung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Handelsministerium vom 6. September 1916, wegen Richtigstellung eines Fehlers in der Verordnung des Finanzministers im Einvernehmen

mit den beteiligten Ministern vom 2. September 1916, R.-G.-Bl. Nr. 287, wegen Einschränkung der Bier-Erzeugung.

Nr. 309. Kaiserliche Verordnung vom 15. September 1916 über den Verlust öffentlicher Befugnisse, Stellungen und Rechte wegen Verlassens des Staatsgebietes zur Kriegszeit.

Nr. 310. Verordnung des Handelsministers vom 17. September 1916, betreffend die Einziehung der Kriegsmarken und Jubiläumskorrespondenzkarten.

Nr. 311. Verordnung des Finanzministers im Einvernehmen mit dem Handelsminister vom 18. September 1916, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für Zündhölzchen.

Nr. 312. Verordnung des Finanzministeriums vom 19. September 1916, zur Durchführung der gebührenrechtlichen Bestimmungen der Kaiserlichen Verordnung vom 29. August 1916, R.-G.-Bl. Nr. 292, betreffend Gebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten sowie Maßnahmen zur Unterdrückung des Winkelwettwesens.

Nr. 313. Verordnung des Finanzministeriums vom 18. September 1916, betreffend die Entrichtung des Rechnungsstempels.

Nr. 314. Verordnung des Leiters des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 20. September 1916, mit welcher die Ministerial-Verordnung vom 18. Juni 1916, R.-G.-Bl. Nr. 186, betreffend die Regelung des Verkehres mit Kaffee, abgeändert und ergänzt wird.

B. Landesgesetz- und Verordnungsblatt.

Nr. 104. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 31. Juli 1916, Z. XI b-391/1, betreffend die der Gemeinde Gundschachen im Gerichtsbezirke Schrems erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1916 übersteigenden Umlagen.

Nr. 105. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 31. Juli 1916, Z. XI b-392/2, betreffend die der Gemeinde Stollhof im Gerichtsbezirke Wiener-Neustadt erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1916 übersteigenden Umlagen.

Nr. 106. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 2. August 1916, Z. XI b-303/2, betreffend die der Gemeinde St. Andrä vor dem Hagentale erteilte Bewilligung zur Weitereinhebung der Verschönerungstaxe für die Jahre 1916, 1917 und 1918.

Nr. 107. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 12. August 1916, Z. S-1709/1, betreffend die Erhöhung des mit Kundmachung vom 21. Februar 1914, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 29, festgesetzten Zuschlages zu den Taxpreisen für alkoholische Heilmittel in den Apotheken der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Nr. 108. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 19. August 1916, Z. XIb, 460/16, betreffend die provisorische Inkraftsetzung der Bestimmungen einer Abgabeordnung, betreffend die Einführung einer Gemeindeabgabe vom Wertzuwachse von Liegenschaften im Gebiete der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Nr. 109. Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern, des k. k. Finanzministeriums und des k. k. Justizministeriums vom 19. August 1916 zur Durchführung der Abgabeordnung, betreffend die Einführung einer Gemeindeabgabe vom Wertzuwachse von Liegenschaften im Gebiete der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Nr. 110. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns im Einvernehmen mit der k. k. Finanzlandesdirektion in Wien vom 19. August 1916 zur Vollziehung der Abgabeordnung, betreffend die Einführung einer Gemeindeabgabe vom Wertzuwachse von Liegenschaften im Gebiete der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien. (Allerhöchst genehmigter Landes-Ausschuß-Beschluß vom 23. Mai 1916, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 84.)

Nr. 111. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 29. August 1916, Z. W-2410/190, mit welcher der Anhang I zur Statthalterei-Verordnung vom 7. März 1916, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 21, betreffend die Durchführung der Regelung des Verkehres mit versteuertem Zucker, in der Fassung der Statthalterei-Verordnung vom 27. Juli 1916, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 93, ergänzt wird.

Nr. 112. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 29. August 1916, Z. W 3612/65, mit welcher der Anhang I zur Statthalterei-Verordnung vom 1. Juli 1916, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 79, betreffend die Durchführung der Regelung des Verkehres mit Kaffee, ergänzt wird.

Nr. 113. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 17. August 1916, Z. VI-930/1, betreffend die Erhöhung der Verpflegstaxe im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Krems.

Nr. 114. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 17. August 1916, Z. VI-931/1, betreffend die Erhöhung der Verpflegstaxe im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Horn.

Nr. 115. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 17. August 1916, Z. VI-932/1, betreffend die Erhöhung der Verpflegstaxe im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Korneuburg.

Nr. 116. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 17. August 1916, Z. VI-933/5, betreffend die Erhöhung der Verpflegstaxe im Rath'schen allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Baden.

Nr. 117. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 17. August 1916, Z. VI-934/2, betreffend die Erhöhung der Verpflegstaxe im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Hainburg.

Nr. 118. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 19. August 1916, Z. XI b-398/1, betreffend die der Gemeinde Schönau im

Gerichtsbezirke Litschau erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1916 übersteigenden Umlagen.

Nr. 119. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 31. August 1916, Z. W-3519/8, mit welcher Durchführungsbestimmungen zu der Ministerial-Verordnung vom 12. August 1916, R.-G.-Bl. Nr 256, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen und von Übernahmspreisen für Kartoffeln, erlassen werden.

Nr. 120. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 19 August 1916, Z. XI b-389/1, betreffend die der Gemeinde Höflein im Gerichtsbezirke Neunkirchen erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1916 übersteigenden Umlagen.

Nr. 121. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 2. September 1916, Z. W-3049/41, mit welcher die Statthalterei-Verordnung vom 14. Juli 1916, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 89, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für lebende Schweine und Schweineprodukte, teilweise abgeändert wird.

Nr. 122. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 4. September 1916, Z. W 3506/34, mit welcher Durchführungsbestimmungen zu der Ministerial-Verordnung vom 1. September 1916, R.-G.-Bl. Nr. 285, betreffend die Einschränkung des Verbrauches von Fleisch und Fett, erlassen werden.

Nr. 123. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 7. September 1916, Z. W-327/5, mit welcher die Statthalterei-Verordnung vom 23. Jänner 1916, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 9, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für Heu und Stroh, teilweise abgeändert wird.

Nr. 124. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 9. September 1916, Z. W-3877/2, mit welcher Durchführungsbestimmungen zu der Ministerial-Verordnung vom 30. August 1916, R.-G.-Bl. Nr. 276, betreffend die Regelung des Verkehres mit Rohfetten, Fettprodukten und Speiseölen, erlassen werden.

Nr. 125. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 14. September 1916, Z. W-3997/3, mit welcher Durchführungsbestimmungen zu der Ministerial-Verordnung vom 6. September 1916, R.-G.-Bl. Nr. 290, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für frische Zwetschken, sowie Dörrzwetschken und Zwetschkenmus und betreffend den Verkehr mit Dörrzwetschken und Zwetschkenmus, erlassen werden.

Nr. 126. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 1. September 1916, Z. XI b-301/3, betreffend die der Gemeinde Schandachen im Gerichtsbezirke Litschau erteilte Bewilligung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1916 übersteigenden Umlagen.

Nr. 127. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 1. September 1916, Z. XI b 416/1, betreffend die der Gemeinde Putzing im Gerichtsbezirke Wolkersdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1916 übersteigenden Umlagen.

Nr. 128. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 1. September 19.6, Z. XI b-417/1, betreffend die der Gemeinde Melk im gleichnamigen Gerechtsbezirke erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1916 übersteigenden Umlagen.

Nr. 129. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 1. September 1916, Z. XI b-421/2, betreffend die der Gemeinde Wetzleinsdorf im Gerichtsbezirke Korneuburg erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1916 übersteigenden Umlagen.

Nr. 130. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 1. September 1916, Z. XI b-446/1, betreffend die der Gemeinde Kiblitz im Gerichtsbezirke Ravelsbach erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1916 übersteigenden Umlagen.

Nr. 131. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 6. September 1916, Z. XI b-399/2, betreffend die der Gemeinde Feistritz am Wechsel im Gerichtsbezirke Aspang erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1916 übersteigenden Umlagen.

Nr. 132. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 20. September 1916, Z. W-2233/80, mit welcher Durchführungsbestimmungen zur Ministerial-Verordnung vom 20. Mai 1916, R.-G.-Bl. Nr. 146, betreffend die Regelung des Eierhandels, erlassen werden.

Nr. 133. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 21. September 1916, Z. W-3804/14, betreffend die Regelung des Viehverkehres.

Nr. 134. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 20. September 1916, Z. W-2809/3, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für den Kleinverschleiß von Hülsenfrüchten.

Nr. 135. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 21. September 1916, Z. VI-1066/1, betreffend die Herstellung eines Schleppgeleises zur Fabrik der Aktiengesellschaft für chemische Industrie in Rannersdorf.

Nr. 136. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 21. September 1916, Z. W-4267, betreffend die Regelung der Abgabe von Brot in Gast- und Speisewirtschaften.

Nr. 137. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 22. September 1916, Z. W-4130/60, mit welcher Durchführungsbestimmungen zu der Ministerial-Verordnung vom 8. September 1916, R.-G.-Bl. Nr. 299, betreffend die Einschränkung des Ausschankes von Bier, erlassen werden.

Herausgeber: **Die Gemeinde Wien.** — Verantwortlicher Schriftleiter: Magistratsrat **August Joh. Stich.**
Papier aus der k. k. priv. **Pittener Papierfabrik.** — Buchdruckerei **E. Kainz** vorm. **J. B. Wallishausser.**

Bücherei des Wiener Stadt-Bauamtes

1916. X.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt.

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Königlich rumänische Konsularämter in Österreich, Entziehung des Exequatur.
2. Krankenhaus Waidhofen a. d. Thaya. — Erhöhung der Verpflegstaxe.
3. Krankenhaus St. Pölten. — Erhöhung der Verpflegstaxe.
4. Gebührenbehandlung von Einschreiten um Enthebung vom Landsturmdienste.
5. Krankenhaus Waidhofen a. d. Ybbs. — Erhöhung der Verpflegstaxe.
6. Gift-Verschleiß.
7. Ehrenzeichen für Verdienste um das „Rote Kreuz", Rangordnung.
8. Sommerzeit. — Bezeichnung der Stunden 12 bis 1 vom 30. September auf den 1. Oktober.
9. Königlich norwegischer Vize-Konsul in Wien, Thorleif Paus. — Abschied.
10. Stiftung einer neuen Dekoration des Malteser-Ritter-Ordens.

II. Normativbestimmungen:

Magistrat:

11. Änderung der Geschäftseinteilung der Magistrats-Abteilungen III und XII a.
12. Einstweilige Bemessung der Zins- und Schulheller für Neu- und Umbauten.
13. Änderung der Geschäftseinteilung für den Magistrat.
14. Angabe von Grundausmaßen nach dem neuen meterischen Maße.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1916 veröffentlichten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Königlich rumänische Konsularämter in Österreich, Entziehung des Exequatur.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 16. September 1916, Z. IX-1744/1 (M. Abt. XXII, 1899):

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 12. September 1916, Z. 20055/M. I, haben Se. k. u. k. Apostolische Majestät mit Allerhöchster Entschließung vom 1. September 1916 auf Grund eines vom Minister des Äußern erstatteten alleruntertänigsten Vortrages, den Titulären der in den Gebieten der österreichisch-ungarischen Monarchie bestandenen königlich rumänischen Konsularämter das Exequatur entzogen.

Von dieser Entziehung erscheint auch das königlich rumänische Konsularamt in Wien betroffen, dessen Titulär Honorar-Generalkonsul Paul Schiff Edler v. Suvera und der zugeteilte Honorarkonsul Hermann Arnold, laut Mitteilung des Ministeriums des Äußern bereits mit einer an die k. k. Statthalterei gerichteten, vom 28. August 1916 datierten Eingabe ihre konsularischen Stellen niedergelegt und ihre Funktionen eingestellt haben.

2.

Krankenhaus Waidhofen a. d. Thaya. — Erhöhung der Verpflegstaxe.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 18. September 1916, Z. VI-1051/2, dem Wiener Magistrate (M. Abt. X, 9025) folgende Kundmachung übermittelt:

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 18. September 1916, Z. VI-1051/2, betreffend die Erhöhung der Verpflegstaxe im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Waidhofen a. d. Thaya.

Der n.-ö. Landes-Ausschuß hat im Einvernehmen mit der k. k. n.-ö. Statthalterei die Verpflegstaxe der II. Verpflegsklasse des allgemeinen öffentlichen Krankenhauses in Waidhofen a. d. Thaya mit 6 K und jene der III. (allgemeinen) Verpflegsklasse mit 3 K per Kopf und Tag auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Verlautbarung angefangen, festgesetzt.

Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

3.

Krankenhaus St. Pölten. — Erhöhung der Verpflegstaxe.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 19. September 1916, Z. VI-1052/5, dem Wiener Magistrate (M. Abt. X, 9024) folgende Kundmachung übermittelt:

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 19. September 1916, Z. VI-1052/1, betreffend die Erhöhung der Verpflegstaxe im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in St. Pölten.

Der niederösterreichische Landes-Ausschuß hat im Einvernehmen mit der k. k. n.-ö. Statthalterei die Verpflegstaxe für die allgemeine Verpflegsklasse des allgemeinen öffentlichen Krankenhauses in St. Pölten vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung angefangen auf die Dauer von zwei Jahren mit 3 K per Kopf und Tag festgesetzt.

Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

4.

Gebührenbehandlung von Einschreiten um Enthebung vom Landsturmdienste.

Rund-Erlaß der k. k.. n.-ö. Statthalterei vom 26. September 1916, P. Z. 2870/3 M. (M. A. XVI, 34478):

Das k. k. Finanzministerium hat hinsichtlich der Gebührenbehandlung der Einschreiten um Enthebung vom Landsturmdienste mit den Erlässen vom 22. November 1915, Z. 75690, vom 25. Mai 1916, Z. 20332 und vom 14. Juli 1916, Z. 46132, an alle Finanzlandesbehörden Weisungen ergehen lassen, deren Inhalt nachstehend zusammenfassend wiedergegeben wird.

Die im Sinne des § 15, P. 63 der Landsturmorganisationsvorschrift (Dienstbuch A 4—b beziehungsweise A 4—d) von den im P, 68 dieser Vorschrift aufgezählten Stellen an das Ministerium für Landesverteidigung, beziehungsweise an das zuständige Landwehrterritorialkommando gerichteten Anträge auf Enthebung vom Landsturmdienste sind, soferne sie von öffentlichen Behörden, Ämtern und öffentlichen Verkehrsanstalten herrühren, als Amtskorrespondenz nach Tarifpost 9 Geb.-Ges., in allen übrigen Fällen aber nach Tarifpost 44, lit. gebührenfrei.

Dagegen unterliegen jene Eingaben, welche von den landsturmpflichtigen Personen selbst oder von anderen als den im Punkt 68 der Landsturmorganisationsvorschrift gedachten privaten Dienstgebern bei den zur Stellung der Enthebungs-Anträge zuständigen Behörden behufs Veranlassung derartiger Anträge bezüglich des Einschreitens selbst, beziehungsweise bezüglich seiner

Bediensteten eingebracht werden, sowie jene Eingaben, in welchen von den Landsturmpflichtigen, beziehungsweise von deren vorerwähnten Dienstgebern unmittelbar beim Ministerium für Landesverteidigung oder bei dem zuständigen Landwehrterritorialkommando das Ansuchen um Enthebung gestellt wird, nach Tarifpost 43 lit. a, Z. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R.-G.-Bl. Nr. 89, dem Stempel von 1 K für jeden Bogen.

Den Gemeinden und Bezirks-Ausschüssen kommt in Ansehung von Eingaben, welche sie zwecks Veranlassung der Enthebung ihrer Angestellten bei den politischen Behörden überreichen, die persönliche Gebührenbefreiung nach Tarifpost 75 b des zitierten Gesetzes zu.

Für Enthebungs-Anträge industrieller Unternehmungen, welche gemäß § 18 des Gesetzes vom 26. Dezember 1912, R.-G.-Bl. Nr. 236, betreffend Kriegsleistungen zur Weiterführung ihres Betriebes verpflichtet worden sind und zu diesem Zwecke ihren Personalstand sichern müssen, kommt die Gebührenfreiheit gemäß § 35 Kriegsleistungsgesetz zustatten.

Schließlich wurde mit dem letztzitierten Finanzministerial-Erlaß angeordnet, daß von der nachträglichen Einforderung der Stempelgebühr für die vor dem 1. Juli 1916 ungestempelt überreichten Gesuche um Enthebung vom Landsturmdienste Abstand zu nehmen ist.

Hievon werden die unterstehenden politischen Bezirksbehörden über Erlaß des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 18. September 1916, Abteilung XIV, Nr. 1400 verständigt.

5.

Krankenhaus Waidhofen a. d. Ybbs. — Erhöhung der Verpflegstaxe.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 29. September 1916, Z. VI-1083/4, dem Wiener Magistrate (M. Abt. X, 9515), folgende Kundmachung übermittelt:

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 29. September 1916, Z. VI-1083/4, betreffend die Erhöhung der Verpflegstaxe im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Waidhofen a. d. Ybbs.

Der n.-ö. Landes-Ausschuß hat im Einvernehmen mit der k. k. n.-ö. Statthalterei die Verpflegstaxe der allgemeinen Verpflegsklasse des allgemeinen öffentlichen Krankenhauses in Waidhofen a. d. Ybbs vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung angefangen auf die Dauer von zwei Jahren mit 3 K für den Kopf und Tag festgesetzt.

Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

6.

Gift-Verschleiß.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den XIII. Bezirk vom 4. Oktober 1916, M. B. A. XIII, 22873, an Herrn Adalbert (Béla) Hajek, Wien, XIII., Auhofstraße 171:

Das magistratische Bezieksomt für den XIII. Bezirk erteil dem Adalbert Hajek über Rücklegung der gleichen Konzession seitens Georg Wagrandl die angesuchte Konzession zum Verkaufe von Giften und gifthältigen Drogen, ferner von zu arzneilichen Zwecken verarbeiteten Stoffen und Präparaten einschließlich medikamentös imprägnierter Verbandstoffe, insoweit dies hinsichtlich dieser Erzeugnisse nicht den Apothekern vorbehalten ist, endlich zum Verschleiße künstlicher Mineralwässer im Sinne des § 15, Punkt 14 der Gewerbeordnung mit dem Standorte: XIII., Auhofstraße 171.

Für die Ausübung dieser Konzession wird auf die Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60, der Ministerial-Verordnung vom 2. Jänner 1886, R.-G.-Bl. Nr. 10 und vom 8. Mai 1896, Z. 15693, Absatz 6, aufmerksam gemacht.

Diese Konzession wurde im hierämtlichen Gewerberegister unter der Zahl 1880/k eingetragen, für die Erwerbsteuerbemessung wurde die Kat.-Z. 18986/13 vergeben; wegen Einleitung der Erwerbsteuerbemessung haben Sie sich unmittelbar an die k. k. Steuer-Administration für den XII. und XIII. Bezirk in Wien zu wenden.

* * *

(Druckfehlerberichtigung.) Im Amtsblatte Nr. 78 „Gesetze, Verordnungen ꝛc. IX, P. 10, Gift-Verschleiß" haben die auf Zeile 4 und 5 des Erlasses enthaltenen Worte: „zur Zubereitung der zur arzneilichen Verwendung von Giften und" zu entfallen.

7.

Ehrenzeichen für Verdienste um das „Rote Kreuz", Rangordnung.

Zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 5. September 1916, Z. 8478 M. J., sind die Ehrenzeichen für Verdienste um das „Rote Kreuz" in nachstehender Weise zu tragen:

Der Verdienststern (Brust);

die I. Klasse (Hals);

das Offiziersehrenzeichen (Brustdekoration) nach dem letzten von Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät verliehenen, in gleicher Art zu tragenden Orden;

das Ehrenzeichen II. Klasse nach dem Militärdienstzeichen III. Klasse für Offiziere; die Ehrenmedaillen nach dem Militärdienstzeichen III. Klasse für Mannschaft.

Bei Dekorationen gleichen Grades rangieren die im Kriege erworbenen vor den Friedensdekorationen.

In der Marschadjustierung ist das Ordensband für alle Klassen an der für das Ehrenzeichen II. Klasse festgesetzten Stelle zu tragen. (M. Abt. X, 9548.)

8.

Sommerzeit. — Bezeichnung der Stunden 12 bis 1 vom 30. September auf den 1. Oktober.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. August Nüchtern vom 9. Oktober 1916, M. D. 7268/16 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 27):

Das k. k. n.-ö. Statthalterei-Präsidium hat mit dem Erlasse vom 5. Oktober 1916, Pr. Z. 1711/17, Folgendes eröffnet:

„Zur Vermeidung von Störungen im öffentlichen Dienste hat sich die Stuttgarter Fahrplankonferenz, bei der die beiden Staaten der Monarchie, alle deutschen Bundesstaaten und die Schweiz vertreten waren, mit der erforderlichen Zurückstellung der Uhr in der Nacht vom 30. September bis zum 1. Oktober 1916 nach einheitlichen Grundsätzen befaßt und mit Rücksicht darauf, daß die Stunde 12 bis 1 in der Nacht vom 30. September zum 1. Oktober 1916 zweimal erscheinen wird, empfohlen, die erste Stunde 12 bis 1, die noch zum 30. September gehört, als 12 A, 12 A 1 Minute und so weiter bis 12 A 59 Minuten und die Stunde 12 bis 1, mit der der 1. Oktober 1916 beginnt, als 12 B, 12 B 1 Minute und so weiter bis 12 B 59 Minuten zu bezeichnen.

Da sich die Einhaltung dieses Vorganges auch im öffentlichen Dienste insbesondere bei Beurkundung von Geburts- und Todesfällen empfiehlt, ersuche ich über Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 27. September 1916, Z. 50088, Euer Hochwohlgeboren (Hochgeboren Exzellenz), sich im ämtlichen Verkehre bei Erwähnung dieser Stunde der obgewählten Bezeichnung zu bedienen sowie alle unterstehenden Organe und Ämter, weiter sämtliche Matrikenstellen, die Hebammen und Totenbeschauer im gleichen Sinne anzuweisen.

Von diesem Erlasse werden das Präsidium des k. k. Ober-Landesgerichtes in Wien, das fürsterzbischöfliche Ordinariat in Wien, das bischöfliche Ordinariat in St. Pölten, die evangelischen Superintendanturen in Wien und Schladming sowie die in Betracht kommenden der n.-ö. Statthalterei unterstehenden übrigen Ämter und Anstalten in Kenntnis gesetzt."

Hievon werden die städtischen Ämter zur Darnachachtung verständigt.

9.

Königlich norwegischer Vize-Konsul in Wien, Thorleif Paus. — Abschied.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 10. Oktober 1916, Z. IX, 1954 (M. Abt. XXII, 2070):

Laut einer an das k. u. k. Ministerium des Äußern gerichteten, vom letzteren im Wege des Ministerrats-Präsidiums anher mitgeteilten Verbalnote der auch beim Allerhöchsten Hofe beglaubigten königlich norwegischen Gesandtschaft in Berlin ddo. 29. August 1916 ist dem unbesoldeten Vize-Konsul bei dem königlich norwegischen General-Konsulate in Wien, Thorleif Paus, der nachgesuchte Abschied gewährt worden.

10.

Stiftung einer neuen Dekoration des Malteser-Ritter-Ordens.

Rund-Erlaß des k. k. n.-ö. Statthalterei-Präsidiums vom 16. Oktober 1916, P. Z. 1833 (M. D. 7679):

Der Umstand, daß der souveräne Malteser-Ritter-Orden, namentlich in seinem Großpriorate von Böhmen und Österreich, infolge des Krieges vielfach Funktionäre militärischer und ziviler Behörden auszuzeichnen in die Lage kommt, die auf Grund der historischen Entwicklung des Ordens mit dessen dermalen bestehenden Auszeichnungen trotz aller Verdienste nicht bedacht werden konnten, hat den Großmeister des Ordens veranlaßt, eine neue Auszeichnung zu stiften, durch die jenen Personen, welche sich besondere Verdienste um den souveränen Orden, beziehungsweise dessen erhabene Ziele erworben haben, in einer anderen als der bisher üblichen Weise die Anerkennung und der Dank des souveränen Ordens zum sichtbaren Ausdrucke gebracht werden soll.

Diese neu geschaffene Auszeichnung wird in vier Abstufungen zur Verleihung gelangen.

Hievon ergeht über Erlaß des Ministeriums des Innern vom 5. Oktober 1916, P. Z. 20961 M. I., mit dem Beifügen die Mitteilung, daß sich das k. u. k. Ministerium des Äußern auf eine Anfrage der Gesandtschaft des souveränen Malteser-Ritter-Ordens bereit erklärt hat, hinsichtlich dieser neuen Dekorationen ebenso vorzugehen, wie hinsichtlich des Donatkreuzes und sonach die allergnädigste Bewilligung zur Annahme und zum Tragen derselben — falls kein Hindernis in der Person des Beliehenen vorliegt — einzuholen.

II. Normativbestimmungen.

Magistrat:

11.

Änderung der Geschäftseinteilung der Magistrats-Abteilungen III und XII a.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. August Nüchtern vom 22. August 1916, M. D. 5205 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 23):

Der Herr Bürgermeister hat nunmehr die Agende der Spielplätze zur Gänze der „Magistrats-Abteilung XII a — städtisches Jugendamt" zugewiesen.

Die Geschäftseinteilung für den Magistrat wird daher in folgender Weise abgeändert:

In der Geschäftseinteilung der Magistrats-Abteilung III entfällt der vorletzte Absatz:

„Errichtung von Spielplätzen und Überlassung von städtischen Grundstücken zu diesem Zwecke."

In der Geschäftseinteilung der Magistrats-Abteilung XII a hat der vorletzte Absatz zu lauten:

„Spielplätze, allgemeine Angelegenheiten. Errichtung von Spielplätzen, Art ihrer Ausgestaltung und Benützung vom Standpunkte der Jugendfürsorge, Anordnungen und Überwachung in dieser Richtung."

12.

Einstweilige Bemessung der Zins- und Schulheller für Neu- und Umbauten.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. August Nüchtern vom 16. September 1916, M. D. 6496 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 24):

Um die nachteiligen Folgen hintanzuhalten, welchen die Gemeinde durch Verzögerung der Bemessung der Staatssteuer für Neu- und Umbauten hinsichtlich der Einbringlichkeit der Zins- und Schulheller ausgesetzt ist, ordne ich hiemit nachstehendes an:

Die Magistratsabteilung XIV, sowie die Bezirksämter für den X. bis XIX. und XXI. Bezirk haben von jeder Benützungsbewilligung für Neu- und Umbauten die zuständige Steueramtsabteilung zu verständigen. Diese hat die Verständigung in Vormerk zu nehmen und, wenn nach einem Vierteljahre noch keine Steuerbemessung eingelangt ist, gelegentlich der sonstigen Erhebungen bei der Steueradministration festzustellen, welche Hindernisse bestehen. Ist hienach für die nächste Zeit die Bemessung nicht zu gewärtigen, so ist sofort der einbekannte Zins zu erheben. Sollte dies aus irgend einem Grunde nicht möglich sein, so hat das Bezirksamt an den Hauseigentümer eine Aufforderung zu erlassen, zum Zwecke der einstweiligen Bemessung der Zins- und Schulheller den Zins einzubekennen.

Auf Grund des derart festgestellten Zinsertrages hat sodann die Stadtbuchhaltung die Zins- und Schulheller nach den allgemeinen Grundsätzen einstweilen zu bemessen. Diese Bemessung ist sodann vom Bezirksamte dem Hauseigentümer mittels Zahlungsauftrages bekanntzugeben und von der Steueramtsabteilung in Vormerk zu nehmen.

Die endgiltige Bemessung der Zins- und Schulheller bewirkt die Richtigstellung der einstweiligen vom Beginne der Abgabepflicht an. Die erforderlichen Drucksorten werden aufgelegt.

13.

Änderung der Geschäftseinteilung für den Magistrat.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. August Nüchtern vom 25. September 1916, M. D. 6768 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 25):

Der Herr Bürgermeister hat mit Entschließung vom 20. September 1916 folgende Änderung der Geschäftseinteilung für den Magistrat verfügt:

Abschnitt A.

Magistrats-Abteilung XIX.

Der durch die Normale 28/13, bezw. 19/14 verfügte Absatz hat zu lauten:

„Die individuellen Steuer-Angelegenheiten, betreffend die Erwerbsteuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen, die Tantiemenabgabe und die Kriegsgewinnsteuer."

Abschnitt B.

In der Geschäftseinteilung der magistratischen Bezirksämter Gruppe I hat der dritte Absatz zu lauten:

„3. Die individuellen Steuer-Angelegenheiten, betreffend die Grundgebäude-, allgemeine Erwerbsteuer, Renten-, Besoldungs- und Einkommensteuer."

Abschnitt D.

Steueramt.

Der mit Normale 28/13, bezw. 19/14 verfügte 2. Absatz hat zu lauten:

„Einhebung und Verrechnung der Erwerbsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen, der Tantiemenabgabe und Kriegsgewinnsteuer, weiters der Militärtaxen von ...."

14.

Angabe von Grundausmaßen nach dem neuen metrischen Maße.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. August Nüchtern vom 3. Oktober 1916, M. D. 6974 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 26):

Über Verfügung des Herrn Bürgermeisters vom 28. September 1916, Pr. Z. 9461, werden die städtischen Ämter und Unternehmungen angewiesen, sich in allen Berichten an den Stadt-, beziehungsweise Gemeinderat bei Angabe von Grundausmaßen des neuen metrischen Maßes unter eventueller Angabe des Ausmaßes nach dem alten Maße in Klammern zu bedienen.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1916 veröffentlichten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 315. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern und im Einverständnisse mit dem Kriegsminister vom 21. September 1916, betreffend die Errichtung eines Kriegsverbandes der Seidenindustrie.

Nr. 316. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern und im Einverständnisse mit dem Kriegsminister vom 21. September 1916, betreffend die Errichtung eines Kriegsverbandes der Hanf- und Juteindustrie.

Nr. 317. Verordnung des Handelsministers vom 22. September 1916, womit eine Postordnung erlassen wird.

Nr. 318. Verordnung des Justizministers im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten vom 20. September 1916 über die Verfassung von Teilungsplänen durch das Stadtbauamt der königlichen Hauptstadt Krakau.

Nr. 319. Verordnung des Handelsministers vom 22. September 1916, betreffend die Ausgabe neuer Postwertzeichen.

Nr. 320. Verordnung des Leiters des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom

22. September 1916, betreffend die Einfuhr von mehreren Warengattungen aus dem Zollauslande.

Nr. 321. Verordnung des Ackerbauministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 23. September 1916, betreffend die Regelung des Rindviehverkehres.

Nr. 322. Verordnung des Handelsministers vom 23. September 1916, betreffend Kundmachung einer neuen Fernsprechordnung und Fernsprechgebührenordnung.

Nr. 323. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern und dem Leiter des Ministeriums des Innern vom 20. September 1916, betreffend die Regelung des Verkehres mit Erdöl (Rohöl), mit daraus hergestellten Produkten (Mineralölprodukten), mit Teer und Teerprodukten.

Nr. 324. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Ackerbauminister vom 20. September 1916, mit welcher zur Ministerialverordnung vom 20. September 1916, R.-G.-Bl. Nr. 323, betreffend die Regelung des Verkehres mit Erdöl (Rohöl), mit daraus hergestellten Produkten (Mineralölprodukten), mit Teer und Teerprodukten, Durchführungsbestimmungen erlassen werden.

Nr. 325. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Ackerbauminister und Finanzminister sowie dem Leiter des Ministeriums des Innern vom 22. September 1916 über die Regelung des Verkehres mit Melasse und Osmosewasser.

Nr. 326. Verordnung des Finanzministeriums vom 9. September 1916, betreffend die Errichtung eines Kleinverschleißes der im k. und k. serbischen Okkupationsgebiete eingeführten, mit der Bezeichnung „k. und k. Militärverwaltung in Serbien" überdruckten bosnisch-herzegovinischen Stempelmarken in Wien.

Nr. 327. Verordnung des Ackerbauministers vom 23. September 1916, betreffend Ausnahmen von der in der Ministerialverordnung vom 16. Juni 1916, R.-G.-Bl. Nr. 184, begründeten Verpflichtung zur Harzgewinnung.

Nr. 328. Verordnung des Justizministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und der Finanzen vom 26. September 1916 über die Verlautbarung des Verlustes und des Aufgebotes von Wertpapieren und ähnlichen Urkunden.

Nr. 329. Verordnung des Gesamtministeriums vom 26. September 1916, womit weitere beschränkende polizeiliche Anordnungen für Reisen aus oder nach Österreich erlassen werden.

Nr. 330. Verordnung des Ackerbauministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 28. September 1916, betreffend die Regelung des Verkehres mit Roßkastanien, Eicheln und Bucheckern (Buchelkernen).

Nr. 331. Verordnung des Ackerbauministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 28. September 1916, betreffend die Regelung der Verkehres mit Leimleder.

Nr. 332. Kundmachung des Finanzministeriums vom 25. September 1916, betreffend den bei Verwendung der Titres der vierten Kriegsanleihe zur Entrichtung der Kriegsgewinnsteuer einzuhaltenden Vorgang.

Nr. 333. Verordnung des Finanzministers im Einvernehmen mit dem Handelsminister und dem Leiter des Ministeriums des Innern vom 28. September 1916, wegen Einschränkung der Bier-Erzeugung.

Nr. 334. Kaiserliche Verordnung vom 21. September 1916, betreffend die Abänderung der bei der Einfuhr von Tabak und Tabakfabrikaten zu entrichtenden Lizenzgebühr.

Nr. 335. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 29. September 1916 über die Regelung des Verkehres mit Rübenzucker.

Nr. 336. Verordnung des Leiters des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 30. September 1916, betreffend die Regelung des Verkehres mit Kartoffeln der Ernte des Jahres 1916.

Nr. 337. Verordnung des Finanzministeriums im Einnehmen mit dem Eisenbahnministerium und dem Handelsministerium vom 27. September 1916 zur Durchführung der §§ 12 bis 17 der Kaiserlichen Verordnung vom 28. August 1916, R.-G.-Bl. Nr. 281, betreffend die Abänderung einiger Vorschriften über die Stempel- und unmittelbaren Gebühren.

Nr. 338. Verordnung des Eisenbahnministeriums und des Finanzministeriums im Einvernehmen mit dem Justizministerium vom 27. September 1916, betreffend die Herstellung und Verwendung von Eisenbahnfrachtbriefen, Beförderungsscheinen und Aviso- und Bezugscheinen mit aufgedruckten Stempelwertzeichen.

Nr. 339. Verordnung des Leiters des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 2. Oktober 1916, betreffend die Regelung des Verkehres mit frischen Zwetschken.

Nr. 340. Verordnung des Ackerbauministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 30. September 1916, betreffend die Errichtung eines Kriegswirtschaftsverbandes der Kartoffeltrocknungsindustrie.

Nr. 341. Verordnung des Leiters des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 4. Oktober 1916, betreffend die Regelung des Verkehres hinsichtlich einzelner Wildgattungen.

Nr. 342. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 6. Oktober 1916, betreffend die Errichtung eines Kriegswirtschaftsverbandes der Kartoffelstärkeindustrie.

Nr. 343. Verordnung des Ministerinms für Landesverteidigung im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern und im Einverständnisse mit dem k. und k. Kriegsministerium vom 7. Oktober 1916, betreffend die Inanspruchnahme und Ablieferung von Hanfbindfaden (Spagat) für Kriegszwecke.

Nr. 344. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Leiter des Ministeriums des Innern vom 7. Oktober 1916, betreffend das Verbot der Herstellung von Senf aus nichtentöltem Senfsamen.

Nr. 345. Kundmachung des Finanzministeriums vom 26. September 1916, betreffend die Verwendbarkeit der Obligationen der österreichischen und der ungarischen Kriegsanleihen zur Leistung von Verzehrungssteuer- und Zollsicherstellungen sowie von Geschäftskautionen und Vadien aller Art.

Nr. 346. Kundmachung des Handelsministers vom 6. Oktober 1916, betreffend Anzeigepflicht der Vorräte an Schwefelkies und Zellulose.

Nr. 347. Verordnung des Gesamtministeriums vom 9. Oktober 1916 über die Erlassung eines Zahlungsverbotes gegen Italien, Portugal und Rumänien.

Nr. 348. Verordnung des Ackerbauministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 10. Oktober 1916, betreffend die Aufhebung des Verbotes für den Verkauf von grünen Maiskolben.

Nr. 349. Verordnung des Ackerbauministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 10. Oktober 1916, betreffend den Verkehr mit getrockneten Zuckerrübenschnitten.

Nr. 350. Verordnung des Ackerbauministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 11. Oktober 1916, betreffend den Verkehr mit Futterrübe.

Nr. 351. Verordnung des Leiters des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 12. Oktober 1916, betreffend die Einführung von Transportbescheinigungen für Tee.

Nr. 352. Verordnung des Ackerbauministers im Einvernehmen mit dem Leiter des Ministeriums des Innern und dem Justizminister vom 11. Oktober 1916, betreffend die Verwendung von Baustellen zur Gewinnung von Nahrungs- und Futterpflanzen.

Nr. 353. Verordnung des Justizministers vom 7. Oktober 1916, über die Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Innere Stadt in Wien für Klagen der Wiener Berufsvormundschaften.

Nr. 354. Verordnung des Ministers für öffentliche Arbeiten vom 13. Oktober 1916, womit eine Bestimmung der Verordnung vom 22. April 1913, R.-G.-Bl. Nr. 66, betreffend die internationale Markenregistrierung, abgeändert wird.

Nr. 355. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den Ministern für öffentliche Arbeiten und für Landesverteidigung und im Einverständnisse mit dem Kriegsminister vom 16. Oktober 1916, betreffend den Lederverkehr.

Nr. 356. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den Ministern für öffentliche Arbeiten und für Landesverteidigung und im Einverständnisse mit dem Kriegsminister vom 16. Oktober 1916, betreffend die Herstellung und den Verkauf von Spaltleder und Spaltledersohlen.

Nr. 357. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den Ministern für öffentliche Arbeiten und für Landesverteidigung und im Einverständnisse mit dem Kriegsministerium vom 16. Oktober 1916, betreffend den Verkehr in Rindshäuten, Roßhäuten und Kalbfellen.

Nr. 358. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den Ministern für öffentliche Arbeiten und Landesverteidigung und im Einverständnisse mit dem Kriegsminister vom 16. Oktober 1916, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für Tornisterkalbfelle und verschiedene Ledersorten.

Nr. 359. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den Ministern für öffentliche Arbeiten und für Landesverteidigung und im Einverständnisse mit dem Kriegsminister vom 16. Oktober 1916, betreffend Gerbevorschriften und die Herstellung von Gerbeextrakten.

Nr. 360. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für Landesverteidigung und im Einverständnisse mit dem Kriegsminister vom 16. Oktober 1916, betreffend die Anzeige der Vorräte an Leder, Häuten und Fellen und die Lagerung der Ledervorräte.

Nr. 361. Kundmachung des Finanzministeriums vom 9. Oktober 1916, betreffend die Auflösung der Staatsschuldenkassa und die Vereinigung ihrer Geschäfte mit denen der Staats-Zentralkassa.

Nr. 362. Verordnung des Ackerbauministers im Einvernehmen mit dem Leiter des Ministeriums des Innern vom 18. Oktober 1916, betreffend den Verkehr mit Saatkartoffeln und betreffend die Preisbestimmung für solche.

Nr. 363. Verordnung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Handels, der Eisenbahnen und des Ackerbaues vom 14. Oktober 1916, betreffend die Zulassung des wechselseitigen Streckenzugsverkehres zwischen den Hauptzollämtern Simbach und Salzburg einerseits und Ehrwald anderseits.

Nr. 364. Verordnung des Ackerbauministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 19. Oktober 1916, betreffend den Schutz des Nußbaumes.

Nr. 365. Verordnung des Ackerbauministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien vom 19. Oktober 1916, betreffend die Regelung des Verkehres mit Süßwasserfischen.

Nr. 366. Kundmachung des Finanzministeriums vom 16. Oktober 1916, betreffend die Auflassung des Hauptzollamtes in Krems.

Nr. 367. Kundmachung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien vom 21. Oktober 1916, wegen Richtigstellung eines Fehlers in der Verordnung des Leiters des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 4. Oktober 1916, R.-G.-Bl. Nr. 341, betreffend die Regelung des Verkehres hinsichtlich einzelner Wildgattungen.

Nr. 368. Verordnung des Leiters des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Minister für Kultus und Unterricht vom 22. Oktober 1916, mit welcher die Beleuchtung von Gräbern und Grüften auf Friedhöfen verboten wird.

Nr. 369. Verordnung des Leiters des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 22. Oktober 1916, betreffend die Einführung von Transportbescheinigungen für Heringe.

B. Landesgesetz- und Verordnungsblatt.

Nr. 138. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 26. September 1916, Z. W-4062/7, mit welcher Durchführungsbestimmungen zur Ministerial-Verordnung vom 11. September 1916, R.-G.-Bl. Nr. 300, betreffend die Regelung des Verkehres mit Milch, erlassen werden.

Nr. 139. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 18. September 1916, Z. VI-1051/2, betreffend die Erhöhung der Verpflegstaxe im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Waidhofen an der Thaya.

Nr. 140. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 19. September 1916, Z. VI-1052/5, betreffend die Erhöhung der Verpflegstaxe im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in St. Pölten.

Nr. 141. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 29. September 1916, Z. W-3998/9, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für den Kleinverkauf von aus dem Auslande eingeführten frischen Zwetschken.

Nr. 142. Kundmachung der k. k. Finanz-Landes-Direktion in Wien vom 25. September 1916, Z. IX-483/36, betreffend die Auflassung der von Hof am Leithaberge nach Fertőféregyháza führenden Straße für den Transport anmeldungspflichtiger Zucker- und Branntweinsendungen.

Nr. 143. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 3. Oktober 1916, Z. VI-1104, betreffend die Herstellung eines Schleppgeleises zur Schleppgeleiseanlage der k. u. k. Luftfahrwerfte in Fischamend und die Erweiterung dieser Station.

Nr. 144. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 11. Oktober 1916, Z. W-4603/1, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für Verbrauchszucker im Groß- und Kleinhandelsverkehre.

Nr. 145. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 10. Oktober 1916, Z. XII-2028/41, betreffend die Verlängerung des Termines zur Räumung von Wohnungen und sonstigen Räumlichkeiten im Novembertermine 1916 für das Gebiet der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Nr. 146. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 13. Oktober 1916, Z. W-5226, mit welcher die an bestimmten Erinnerungstagen übliche Beleuchtung von Begräbnisstätten verboten wird.

Nr. 147. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 29. September 1916, Z. VI-1083/4, betreffend die Erhöhung der Verpflegstaxe im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Waidhofen an der Ybbs.

Nr. 148. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 5. Oktober 1916, Z. XI b-415/2, betreffend die der Gemeinde Lilienfeld erteilte Bewilligung zur Weitereinhebung einer Verschönerungstaxe für die Jahre 1916 bis einschließlich 1920.

Nr. 149. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 9. Oktober 1916, Z. XI b-479/2, betreffend die der Gemeinde Niederkreuzstetten erteilte Bewilligung zur Weitereinhebung einer Verschönerungstaxe für die Jahre 1916 bis einschließlich 1920.

Nr. 150. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 17. Oktober 1916, Z. W-3319/34, mit welcher Durchführungsbestimmungen zu der Ministerial-Verordnung vom 4. Oktober 1916, R.-G.-Bl. Nr. 341, betreffend die Regelung des Verkehres hinsichtlich einzelner Wildgattungen erlassen werden.

Nr. 151. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 19. Oktober 1916, Z. W-4067/32, betreffend die Regelung des Verkehres mit aus dem Auslande nach Wien eingeführter Milch.

Nr. 152. Kundmachung der k. k. n.-ö. Finanz-Landes-Direktion in Wien vom 3. Oktober 1916, Z. IX-347/17, betreffend die Auflassung des Hauptzollamtes II. Klasse in Krems.

Nr. 153. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 12. Oktober 1916, Z. XI b-462/1, betreffend die der Gemeinde Vestenötting im Gerichtsbezirke Waidhofen a. d. Thaya erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1916 übersteigenden Umlagen.

Nr. 154. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 12. Oktober 1916, Z. XI b-492/1, betreffend die der Gemeinde Rohrbach an der Gölsen im Gerichtsbezirke Hainfeld erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1916 übersteigenden Umlagen.

Nr. 155. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 13. Oktober 1916, Z. XI b-463/1, betreffend die der Gemeinde Amt Aspang im Gerichtsbezirke Aspang erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1916 übersteigenden Umlagen.

Nr. 156. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 13. Oktober 1916, Z. XI b-464/2, betreffend die der Gemeinde Eberweis im Gerichtsbezirke Litschau erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1916 übersteigenden Umlagen.

Herausgeber: Die Gemeinde Wien. — Verantwortlicher Schriftleiter: Magistratsrat August Joh. Stich.
Papier aus der k. k. priv. Pittener Papierfabrik. — Buchdruckerei E. Kainz vorm. J. V. Wallishausser.

Bücherei des Wiener Stadt-Bauamtes

1916. XI.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt.

I. Verordnungen und Entscheidungen:
1. Sammlung von Alt- und Skartpapier.
2. Gift-Verschleiß; Verlegung des Standortes.
3. Krankenhaus Wiener-Neustadt; Erhöhung der Verpflegstaxe.
4. Krankenhaus St. Pölten; Erhöhung der Verpflegstaxe.

II. Normativbestimmungen:
Gemeinderat:
5. Ernennung der eingerückten Aspiranten und Diurnisten zu Praktikanten.
6. Bezug der Gemeindeangestellten des Gagistenstandes während des gegenwärtigen Krieges.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1916 veröffentlichten Gesetze un Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Sammlung von Alt- und Skartpapier.

I.

Erlaß des k. k. n.-ö. Statthalterei-Präsidiums vom 8. September 1916, P. Z. 7961/4/M (M. D. 6515):

Im Nachhange zum Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 22. Mai 1916, Z. 11134/M. I. (h. o. Rund-Erlaß vom 12. Juni 1916, P. Z. 7961/M.), weist das Kriegs-Hilfsbureau des k. k. Ministeriums des Innern unter J. 3493 KHB. vom 26. August 1916 darauf hin, daß die Sammlung von Alt- und Skartpapier nunmehr durch die Verordnung des k. k. Handelsministeriums vom 10. Juli 1916, R.-G.-Bl. Nr. 215, geregelt wurde und macht zugleich die Mitteilung, daß das Kriegs-Hilfsbureau und der k. k. österreichische Militär-Witwen- und Waisenfonds das Übereinkommen getroffen haben, die Sammlung von Alt- und Skartpapieren einheitlich für ganz Österreich durchzuführen, daß demnach von beiden Kriegsfürsorgestellen eine gemeinschaftliche „offizielle Skartpapier-Abteilung" in Wien, III., Auenbruggergasse 2, geschaffen worden ist und der sich ergebende Reingewinn nach einem bestimmten Schlüssel zwischen den beiden Kriegsfürsorgestellen geteilt wird. Da der Zweck der Aktion nicht nur auf die Beschaffung von Geldmitteln für die Kriegsfürsorge, sondern den Intentionen des k. k. Handelsministeriums entsprechend, ganz besonders darauf gerichtet ist, der Papierindustrie Rohmaterial zuzuführen, wird auf Wunsch des Kriegs-Hilfsbureaus des Ministeriums des Innern der h. o. Erlaß vom 12. Juni 1913, Z. 7961/M, von neuem in Erinnerung gerufen, das sich ansammelnde Abfallpapier aufzubewahren und der Aktion, und zwar soferne hiegegen nicht besondere Gründe sprechen, unentgeltlich zur Verfügung zu halten; eine allfällige Aktenskartierung aus diesem Anlasse hätte aber, soweit eine solche unter den obwaltenden Verhältnissen überhaupt durchführbar erscheint, jedenfalls nur unter genauer Einhaltung der diesbezüglich geltenden Vorschriften stattzufinden. Für die weitestgehende Bekanntmachung dieser Aktion in der Bevölkerung ist Sorge zu tragen.

Es wird ferner darauf hingewiesen, daß die Abschnitte der Brot-, Mehl-, Zucker- und ähnlichen Karten, sowie die eventuellen Restbestände derselben eine wertvolle Ergänzung der Altpapiersammlung bilden und jedenfalls der offiziellen Aktion vorzubehalten sind.

Die bezüglichen Anmeldungen sind an die offizielle Skartpapier-Abteilung und nicht, wie es irrtümlich vielfach geschah, an die Altpapier-Kommission zu richten, an welche nach § 4 der Verordnung nur Anbote von vollen Waggonladungen, handelsüblich versandfertig, gestellt werden dürfen.

Sache dieser Skartpapier-Abteilung ist es, die im Sinne des § 5 der vorzitierten Verordnung des k. k. Handelsministeriums zu erteilenden Lieferungsanweisungen bei der Altpapier-Kommission, mit welcher die Skartpapier-Abteilung in unausgesetzter Fühlung ist, anzusprechen, so daß in dieser Hinsicht den staatlichen Behörden und Ämtern keinerlei weitere Arbeitsbelastung erwächst.

Die Erleichterungen des Schlußabsatzes des § 7 der zitierten Ministerial-Verordnung für den Einkauf von Altpapier durch die der Kriegsfürsorge dienenden Institutionen haben nur für jene Institutionen Geltung, welche im Sinne der Ministerial-Verordnung vom 20. Jänner 1916, R.-G.-Bl. Nr. 19, eine diesbezügliche Bewilligung eingeholt haben.

Wenn auch einzelne Kriegsfürsorgestellen, insbesondere Zweigvereine des „Roten Kreuzes" sich mit der Sammlung von Altpapier befassen, so sind Abschriften derartiger Bewilligungen an das Kriegs-Hilfsbureau nicht gelangt und es ist daher anzunehmen, daß diese Sammlungen ohne behördliche Befugnis erfolgen. Im Interesse der richtigen Durchführung der Aktion ist es jedoch gelegen, daß möglichst viel Altpapiermengen bei der offiziellen Skartpapier-Abteilung zentralisiert werden; es sind daher diesfalls angesuchte Bewilligungen von Kriegsfürsorgestellen nicht zu erteilen, vielmehr sind alle d. ä. Altpapiervorräte der offiziellen Aktion des Kriegs-Hilfsbureaus und des k. k. österreichischen Militär-Witwen- und Waisenfonds zur Verfügung zu stellen.

Nachdem es jedoch im wesentlichen Interesse der Aktion liegt, auch die kleineren, in den Privathaushalten nnd Geschäftsbetrieben erliegenden Mengen von Altpapier zu erfassen, deren Einsammlung durch die offizielle Skartpapier-Abteilung, ebenso wie deren Posteinsendung nur mit hohen Kosten möglich wäre, ist es durchaus wünschenswert, daß Kriegsfürsorgestellen oder andere Vereinsorganisationen sich mit der möglichst kostenlosen Einsammlung von Altpapier durch Organisierung eines Sammelwagendienstes oder durch Abholung durch Schulkinder und auf ähnliche Weise befassen und diese derart erzielten, und an einem Orte möglichst nahe der Bahn gesammelten größeren Altpapiermengen der offiziellen Skartpapier-Abteilung zur Verfügung stellen, welche die im § 7 erwähnten Einkaufspreise, für Stampfpapier sogar höhere Einkaufspreise, zur Deckung der Regieauslagen und zugunsten der sich damit befassenden Kriegsfürsorgestellen zahlen wird.

Es sind daher Bewilligungen zur Veranstaltung derartiger Sammlungen im Sinne der Ministerial-Verordnung vom 20. Jänner 1916, R.-G.-Bl. Nr. 19, nur dann zu erteilen, wenn der Zweck der Sammlung in der Abfuhr des gesammelten Papiermateriales an die offizielle Skartpapier-Abteilung liegt.

Bemerkt wird, daß auch die offizielle Skartpapier-Abteilung für die Ablieferung des Altpapieres an die verarbeitenden Betriebe an die im § 6 erwähnten Höchstpreise gebunden ist und daß auch Kriegsfürsorgestellen, welche etwa die Bewilligung zur Durchführung ähnlicher Sammlungen ohne Kenntnis des Kriegs-Hilfsbureaus besitzen und worüber an das letztere Mitteilung zu machen wäre, an die Höchstpreise gebunden sind.

Die Bundesleitung vom „Roten Kreuz" hat laut Zuschrift vom 17. Mai 1916, Z. 2145, die unterstehenden Landes-Hilfs- und Zweigvereine eingeladen, die Aktion zu unterstützen und die verfügbaren Papiermengen der Aktion zuzuführen.

II.

Erlaß des k. k. n.-ö. Statthalterei-Präsidiums vom 23. Oktober 1916, P. Z. 7962/6/M (M. D. 8015):

Der Geschäfts-Ausschuß des k. k. Archivrates hat sich mit der durch den Mangel an Rohstoffen für die Papier-Erzeugung veranlaßten, nach ihrer geschäftlichen Seite mittlerweile durch die Ministerial-Verordnung vom 10. Juli 1916, R.-G.-Bl. Nr. 215, geregelten Aktion beschäftigt, durch Verwendung des Altpapieres für diese Rohstoffe Ersatz zu schaffen. Er hat auf die Zeitungsartikel hingewiesen, wonach es jedermanns patriotische Pflicht sei, die in seinem Besitz befindlichen alten Papiermengen an die Papierfabriken abzugeben, ferner auch die bei den verschiedenen Behörden befindlichen alten Bücher und Akten für diesen Zweck verwendet werden sollten.

Der Geschäfts-Ausschuß des Archivrates ist zwar der Überzeugung, daß bei den staatlichen Behörden mit Rücksicht auf die fast durchwegs bestehenden Skartierungsvorschriften den Archivs- und Registratursbeständen keine Gefahr drohe. Er erklärte aber, sich der begründeten Besorgnis nicht verschließen zu können, daß durch die gewiß notwendige und berechtigte „Altpapiersammlung" in erster Linie die für wirtschaftsgeschichtliche Fragen wichtigen Registraturbestände großer Unternehmungen und manche Familienarchive bedroht seien und daß auch Pfarr- und Gemeindearchive gefährdet erscheinen.

Unter Bezugnahme auf den h. o. Erlaß vom 12. Juni 1916, P. Z. 7961/M, in dem eingeschärft wurde, daß Aktenskartierungen aus diesem Anlasse, soweit sie unter den obwaltenden Verhältnissen überhaupt durchführbar erscheinen, jedenfalls nur unter genauer Einhaltung der geltenden Vorschriften stattzufinden hätten, ergeht die Weisung im Amtsblatte, beziehungsweise an sonstiger geeigneter Stelle die allgemeine Aufforderung erscheinen zu lassen, bei der Ausmusterung von Altpapier nicht wahllos vorzugehen und sich bei zweifelhaften Fällen zur Überprüfung des zur Ausscheidung Bestimmten an den zuständigen Konservator des Archivrates zu wenden.

2.

Gift-Verschleiß; Verlegung des Standortes.

Erlaß des magistratischen Bezirksamt s für den XIX. Bezirk vom 9. November 1916, M. B. A. XIX, 233/4/16/I:

Die Verlegung des Standortes des von Ottokar Picka auf Grund der Konzession vom 11. Dezember 1914, M. B. A. XIX, 55/I, im XIX. Bezirke, Döblinger Hauptstraße 38, betriebenen Verkaufes von Giften und zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, insofern dies nicht ausschließlich den Apotheken vorbehalten ist, nach dem XIX. Bezirke, Döblinger Hauptstraße 25, wird gemäß § 39 G.-O. mit dem Beifügen genehmigt, daß beim Betriebe die Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60, und vom 2. Jänner 1886, R.-G.-Bl. Nr. 10, genauestens einzuhalten sind.

3.

Krankenhaus Wiener-Neustadt; Erhöhung der Verpflegstaxe.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 14. November 1916, Z. VI-1224/4, dem Wiener Magistrate (M. Abt. X, 11011) folgende Kundmachung übermittelt:

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 14. November 1916, Z. VI-1224/4, betreffend die Erhöhung der Verpflegstaxe im Allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Wiener-Neustadt.

Der n.-ö. Landes-Ausschuß hat im Einvernehmen mit der k. k. n.-ö. Statthalterei die Verpflegstaxe der allgemeinen Verpflegsklasse des Allgemeinen öffentlichen Krankenhauses in Wiener-Neustadt vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung angefangen auf die Dauer von zwei Jahren mit 3 K 50 h (drei Kronen 50 Heller) für den Kopf und Tag festgesetzt.

Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

4.

Krankenhaus St. Pölten; Erhöhung der Verpflegstaxe.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 14. November 1916, Z. VI-1052/6, dem Wiener Magistrate (M. Abt. X, 11010) folgende Kundmachung übermittelt:

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 14. November 1916, Z. VI-1052/6, betreffend die Erhöhung der Verpflegstaxe im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in St. Pölten.

Der niederösterreichische Landes-Ausschuß hat im Einvernehmen mit der k. k. n.-ö. Statthalterei die Verpflegstaxe der allgemeinen Verpflegsklasse des allgemeinen öffentlichen Krankenhauses in St. Pölten vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung angefangen auf die Dauer von zwei Jahren mit 3 K 20 h für den Kopf und Tag festgesetzt.

Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

II. Normativbestimmungen.

Magistrat:

5.

Ernennung der eingerückten Aspiranten und Diurnisten zu Praktikanten.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. August Nüchtern vom 23. Oktober 1916, M. D. 6922 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 28):

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 17. Oktober 1916 zur Pr. Z. 9455 den nachfolgenden Beschluß gefaßt:

„Der Bürgermeister wird ermächtigt, Aspiranten und Diurnisten, die an der Versehung ihres Dienstes während des gegenwärtigen Krieges durch militärische Dienstleistung behindert wurden, schon vor Beendigung des Militärdienstes gegen nachträgliche Beeidigung, Kanzleidiurnisten auch unter Umgangnahme von der Praktikantenprüfung, mit jenem Range zu Praktikanten zu ernennen, den sie erhalten hätten, wenn sie nicht zur Militärdienstleistung einberufen worden wären.

Dieser Rang ist maßgebend für den Anfall des Adjutums und dessen Erhöhung und für den Beginn der Frist für die nächste Beförderung, doch findet eine Nachzahlung von Bezügen für die Zeit vor diesem Gemeinderatsbeschlusse in keinem Falle statt; bis zu diesem Termine tritt eine Änderung in den Bezügen nicht ein.

Die für die Ernennung zum Praktikanten und für die Zuerkennung des höheren Adjutums sonst erforderliche Bestätigung über eine vollkommen zufriedenstellende Verwendung wird hinsichtlich der eingerückten Aspiranten und Diurnisten durch die Erklärung der vorgesetzten Dienststelle ersetzt, daß die Annahme berechtigt ist, daß der Angestellte bei ununterbrochener Verwendung eine vollkommen zufriedenstellende Dienstleistung aufgewiesen hätte. War jedoch die Dienstleistung vor der militärischen Einrückung keine entsprechende, so wird hiedurch der Termin für die Ernennung zum Praktikanten um ein halbes Jahr hinausgeschoben.

Die Zeit der Ableistung des gesetzlichen Präsenzdienstes ist für die Ernennung zum Praktikanten unberücksichtigt zu lassen.

Die Beförderung dieser Praktikanten (erster Absatz) kann erst dann erfolgen, wenn sie seit ihrem Diensteintritte bei der Gemeinde insgesamt mindestens ein halbes, beziehungsweise die Kanzleipraktikanten mindestens ein ganzes Jahr tatsächlich in Verwendung gestanden sind. Doch ist die Beförderung, auch wenn diese tatsächliche Dienstleistung erst nach der Beendigung des Militärdienstes vollstreckt wird, rückwirkend auf die Zurücklegung der Beförderungsfrist vorzunehmen.

Der sich auf Grund dieser Ermächtigung durch Ernennung von überzähligen Kanzlei-Praktikanten ergebende erhöhte Stand dieser Angestellten ist anläßlich der Erledigung von Kanzleipraktikantenstellen allmählich wieder auf das festgesetzte Maß zu bringen.

Der Gemeinderatsbeschluß vom 25. November 1915, Pr. Z. 12532, wird unbeschadet erworbener Rechte außer Kraft gesetzt."

Hievon wird mit dem Beifügen Mitteilung gemacht, daß wegen Ernennung der eingerückten Aspiranten und Diurnisten zu Praktikanten beim Vorhandensein der vorgeschriebenen Voraussetzungen seitens der Personalreferenten von Dienstes wegen das Entsprechende zu veranlassen ist.

6.

Bezug der Gemeindeangestellten des Gagistenstandes während des gegenwärtigen Krieges.

Erlaß des Ober-Magistratsrates Dr. August Mayr vom 21. Oktober 1916, M. D. 4771 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 29):

Der Gemeinderat hat am 17. Oktober 1916 zur Pr. Z. 9673 den nachstehenden Beschluß gefaßt:

„Den zu den Militärgagisten gehörenden Gemeindeangestellten, auf welche die im Anhange II zur Dienstpragmatik für die Gemeindebeamten und Diener der Stadt Wien (Aufl. 1914) enthaltene Vorschrift über die Personal- und Dienstverhältnisse der der bewaffneten Macht angehörigen städtischen Bediensteten . . . keine Anwendung findet, gebührt, wenn sie für eine Gattin oder ein eheliches Kind zu sorgen haben, während ihrer Militärdienstleistung in dem gegenwärtigen Kriege an Stelle des ihnen nach den bisherigen Bestimmungen belassenen Drittels des Gehaltes (Taggeldes u. s. w.) in Hinkunft die Hälfte des Gehaltes (Taggeldes u. s. w.).

Diese Bestimmung ist vom 1. September 1916 an rechtswirksam."

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1916 veröffentlichten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 370. Verordnung des Finanzministeriums vom 21. Oktober 1916 über den Wirksamkeitsbeginn und die Anwendung der die Skalagebühren betreffenden Bestimmungen der Kaiserlichen Verordnung vom 28. August 1916, R.-G.-Bl. Nr. 281.

Nr. 371. Kundmachung des Finanzministeriums vom 21. Oktober 1616, betreffend die Ermächtigung des Hauptzollamtes in Tarnow zum Anfageverfahren im Eisenbahnverkehre.

Nr. 372. Verordnung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 25. Oktober 1916, betreffend die Einführung von Transportbescheinigungen für Äpfel.

Nr. 373. Kundmachung des Ministers für öffentliche Arbeiten vom 24. Oktober 1916 über Ausnahmsbestimmungen für die im Pariser Unionsvertrag zum Schutze des gewerblichen Eigentums festgesetzten Prioritätsfristen zugunsten der Angehörigen Dänemarks.

Nr. 374. Kundmachung des Ministers für öffentliche Arbeiten vom 24. Oktober 1916 über Ausnahmsbestimmungen für die im Pariser Unionsvertrag zum Schutze des gewerblichen Eigentums festgesetzten Prioritätsfristen zugunsten der Angehörigen Norwegens.

Nr. 375. Verordnung des Finanzministeriums vom 27. Oktober 1916, betreffend die Ausgabe von amtlichen Wechselblanketten.

Nr. 376. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, dem Justizminister und dem Ackerbauminister vom 30. Oktober 1916, betreffend die Regelung des Verkehres mit gedarrten Zichorienwurzeln aus der Ernte 1916 und Festsetzung eines Höchstpreises für gedarrte Zichorienwurzeln.

Nr. 377. Verordnung des Finanzministers im Einvernehmen mit dem Handelsminister und dem Minister des Innern vom 1. November 1916 wegen Einschränkung der Bier-Erzeugung.

Nr. 378. Verordnung des Finanzministeriums vom 6. November 1916, betreffend die Ausprägung und Ausgabe von Teilmünzen der Kronenwährung zu zwei Heller aus Eisen.

Nr. 379. Verordnung des Handelsministers im Einverständnisse mit dem Kriegsminister vom 7. November 1916, betreffend Änderung der Bestimmungen über die Behandlung der Postsendungen nach dem Auslande.

Nr. 380. Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien und im Einverständnisse mit dem k. u. k. Kriegsministerium vom 11. November 1916, betreffend die Inanspruchnahme des Kupfermateriales auf Gebäuden für Kriegszwecke.

Nr. 381. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 3. November 1916, betreffend die zeitweilige Außerkraftsetzung der Zölle für Kriegsleim zur Papierfabrikation.

Nr. 382. Verordnung des Finanzministeriums vom 11. November 1916, über die Gewährung von Gebührenbefreiungen zur Förderung der Zeichnung der fünften österreichischen Kriegsanleihe.

Nr. 383. Verordnung des Gesamtministeriums vom 13. November 1916, betreffend die Errichtung eines Amtes für Volksernährung.

Nr. 384. Verordnung des Justizministers im Einvernehmen mit dem Ackerbauminister vom 10. November 1916, über die Vermutungsfristen bei Viehmängeln.

Nr. 385. Kundmachung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten vom 11. November 1916, betreffend die Zeugnisse der Städtischen Frauengewerbeschule in Prag II.

Nr. 386. Kundmachung des Finanzministeriums vom 13. November 1916, betreffend die Auflassung der Finanzbezirks-Direktionen in Korneuburg und Stein an der Donau.

Nr. 387. Verordnung des Gesamtministeriums vom 14. November 1916, betreffend die Auflassung der Finanzprokuratur in Klagenfurt und die Übertragung ihrer Geschäfte an die Finanzprokuratur in Graz.

Nr. 388. Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 14. November 1916, womit das Verbot der Aus- und Durchfuhr mehrerer Artikel ergänzt, beziehungsweise abgeändert wird.

B. Landesgesetz- und Verordnungsblatt.

Nr. 157. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 13. Oktober 1916, Z. XI b-495/1, betreffend die der Gemeinde Hadersfeld im Gerichtsbezirke Tulln erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1916 übersteigenden Umlagen.

Nr. 158. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 13. Oktober 1916, Z. XI b-496/1, betreffend die der Gemeinde Hettmannsdorf im Gerichtsbezirke Neunkirchen erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1916 übersteigenden Umlagen.

Nr. 159. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 13. Oktober 1916, Z. XI b-497/2, betreffend die der Gemeinde Wartmannstetten im Gerichtsbezirke Neunkirchen erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1916 übersteigenden Umlagen.

Nr. 160. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 13. Oktober 1916, Z. XI b-498/1, betreffend die der Gemeinde Gopprechts im Gerichtsbezirke Litschau erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1916 übersteigenden Umlagen.

Nr. 161. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 13. Oktober 1916, Z. XI b-499/2, betreffend die der Gemeinde Bogneusiedl-Streifing im Gerichtsbezirke Wolkersdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1916 übersteigenden Umlagen.

Nr. 162. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 24. Oktober 1916, Z. W-4100/1, betreffend die Regelung des Verbrauches von Gerste eigener Ernte der landwirtschaftlichen Selbstversorger.

Nr. 163. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 27. Oktober 1916, Z. W-5911/52, mit welcher Durchführungsbestimmungen zu der Ministerial-Verordnung vom 4. Oktober 1916, R.-G.-Bl. Nr. 341, betreffend die Regelung des Verkehres hinsichtlich einzelner Wildgattungen, erlassen werden.

Nr. 164. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 28. Oktober 1916, Z. W-4341/1, betreffend die Feststellung der zulässigen Verbrauchsmenge an Hülsenfrüchten der eigenen Ernte.

Nr. 165. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 12. Oktober 1916, Z. XI b-465/2, betreffend die der Gemeinde Markl im Gerichtsbezirke Waidhofen a. d. Thaya erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1916 übersteigenden Umlagen.

Nr. 166. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 12. Oktober 1916, Z. XI b-491/2, betreffend die der Gemeinde Lang-Schwarza im Gerichtsbezirke Schrems erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1916, übersteigenden Umlagen.

Nr. 167. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 14. Oktober 1916, Z. XI b-461/2, betreffend die der Gemeinde Gloggnitz im gleichnamigen Gerichtsbezirke erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1916 übersteigenden Umlagen.

Nr. 168. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 16. Oktober 1916, Z. VI-560/3, betreffend die der Stadtgemeinde Tulln erteilte Bewilligung zur Einhebung von Kanaleinmündungsgebühren.

Nr. 169. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 20. Oktober 1916, Z. X-662/4, betreffend die Abgabe von Wasser aus der Ortswasserleitung der Gemeinde Payerbach, Niederösterreich, sowie die Einhebung von Wassergebühren hiefür.

Nr. 170. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 23. Oktober 1916, Z. X-329/5, betreffend die Abgabe von Wasser aus dem Wasserwerke der Stadtgemeinde Ybbs in Niederösterreich, sowie die Einhebung von Wassergebühren hiefür.

Nr. 171. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 8. November 1916, Z. W-5432/3, mit welcher Höchstpreise für den Kleinverkauf von Rind- und Kalbfleisch, sowie von Rinds- und Kalbsinnereien für das Gebiet des Erzherzogtumes Österreich unter der Enns mit Ausnahme von Wien und Wiener-Neustadt festgesetzt werden.

Nr. 172. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 25. Oktober 1916, Z. XI b-102/8, betreffend die Abänderung des Namens der im politischen Bezirke Floridsdorf-Umgebung gelegenen Gemeinde Leopoldsdorf in „Leopoldsdorf im Marchfelde".

Nr. 173. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 10. November 1916, Z. W-2417/4, betreffend die Verwendung von Mais und Hirse zu Saat- und Futterzwecken.

Nr. 174. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 11. November 1916, Z. W-7175/182, mit welcher Durchführungsbestimmungen zur Ministerial-Verordnung vom 9. September 1916, R.-G.-Bl. Nr. 298, betreffend Einschränkung der Schlachtung von Rindern und Schweinen, erlassen werden.

Nr. 175. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 8. November 1916, Z. VI-1211, betreffend die Ausgestaltung der Station Sollenau L. B. der k. k. priv. Eisenbahn Wien—Aspang.

Nr. 176. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 11. November 1916, Z. W-7172/165, betreffend die Regelung des Viehverkehres im Erzherzogtume Österreich unter der Enns.

Nr. 177. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 18. November 1916, Z. VI-1267, betreffend die Ausgestaltung der Schleppgleisanlage der Kartoffeltrocknung- und Pferdezwiebackwerke in Sierndorf.

Herausgeber: **Die Gemeinde Wien.** — Verantwortlicher Schriftleiter: Magistratsrat **August Joh. Stich.**
Papier aus der k. k. priv. **Pittener Papierfabrik.** — Buchdruckerei **E. Kainz** vorm. **J. B. Wallishausser.**

Bücherei des Wiener Stadt-Bauamtes

1916. XII.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt.

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Beistellung kriegsgefangener Arbeiter, Stempelpflicht der Eingaben.
2. Kaiserlich ottomanischer General-Konsul.
3. Übertragung des in eine andere Betriebsstätte durch den Zwangspächter.
4. Befähigungsnachweis für das auf Frauen- und Kinderkleider beschränkte Kleidermachergewerbe.
5. Krankenhaus Klosterneuburg; Erhöhung der Verpflegstaxe.
6. Krankenhaus Mödling; Erhöhung der Verpflegstaxe.
7. Zulassung des Fettfängers Bauart „Best" der Firma Wallner & Neubert.
8. Niederösterreichische Landes-Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten; Verpflegskostenerhöhung.

II. Normativbestimmungen:

Magistrat:

9. Kartoffelabgabestelle; Errichtung.
10. Errichtung der „Stelle für städtische Lebensmittelversorgung"; Erweiterung des Wirkungskreises.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1916 veröffentlichten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Beistellung kriegsgefangener Arbeiter, Stempelpflicht der Eingaben.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 29. Juli 1916, P. Z. 4807 P (M. D. 4824):

Laut Erlasses des k. k. Finanzministeriums vom 26. Juni 1916, Z. 32675, unterliegen Eingaben um Beistellung von Kriegsgefangenen zu Arbeiten gemäß T. P. 43 lit. a, Z. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R.-G.-Bl. Nr. 89, dem Stempel von 1 K für jeden Bogen, sofern nicht diese Eingaben eine (sachliche) Gebührenbefreiung zum Beispiel auf Grund des § 14 des Gesetzes vom 4. Jänner 1909, R.-G.-Bl. Nr. 4, betreffend die Förderung der Landeskultur, genießen, oder den Einschreitern eine persönliche Gebührenbefreiung zukommt, wie zum Beispiel den Landes-Ausschüssen, auf Grund der T. P. 75, lit. b des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R.-G.-Bl. Nr. 50, wenn es sich um Wasser- oder Straßenbauten handelt, die in Verfolgung eines diesen Körperschaften anvertrauten öffentlichen Zweckes ausgeführt werden.

Von der nachträglichen Einhebung der Gebühr für die bisher eingebrachten, nach dem Gesagten stempelpflichtigen Eingaben dieser Art ist Umgang zu nehmen.

Hievon werden Euer Exzellenz, die Landes-Arbeitsnachweisstelle in Wien infolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 21. Juli 1916, Z. 32675, in Kenntnis gesetzt.

* * *

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 2. Dezember 1916, P. Z. 4807/1 P (M. D. 9654):

Da die bei der Landes-Arbeitsnachweisstelle einlangenden Gesuche um Beistellung von Kriegsgefangenen zu Arbeiten fast ausnahmslos ungestempelt einlangen, werden die Bestimmungen des h. o. Erlasses vom 29. Juli 1916, P. Z. 4807 P, zur weitesten Publizierung (Veröffentlichung in den Amtsblättern) in Erinnerung gebracht.

2.

Kaiserlich ottomanischer General-Konsul.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 9. September 1916, Z. IX-1797 (M. Abt. XXII, 1817):

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 1. September 1916, Z. 18082/M. J., haben Se. k. u. k. Apostolische Majestät mit Allerhöchster Entschließung vom 29. Juli 1916 dem Bestallungsdiplome des zum kaiserl. ottomanischen General-Konsul in Wien ernannten Juris-Dr. Hüsny-Bey das allerhöchste Exequatur huldreichst zu erteilen geruht.

Der Genannte wird demnach in seiner Eigenschaft als kaiserlich ottomanischer General-Konsul in Wien anzuerkennen sein.

3.

Übertragung des Gewerbes in eine andere Betriebsstätte durch den Zwangspächter.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 18. Oktober 1916, Nr. 8665, M. Abt. XVII, 2490/16 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 31):

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Ersten Präsidenten Marquis Bacquehem, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Dr. Schimm, Srb, Dr. Schubert und Capek, dann des Schriftführers k. k. Ministerialkonzipisten Edlen v. Neupauer, über die Beschwerde der A. P. in Wien gegen die Entscheidung des k. k. Handelsministeriums vom 25. Februar 1916, Z. 1533, betreffend die Übertragung eines Gast- und Schankgewerbes, nach der am 13. September 1916 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Gustav Leipen, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, als Vertreters der Beschwerde zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Mit der Entscheidung des k. k. Handelsministeriums vom 25. Februar 1916, Z. 1533, wurde A. P., gerichtlich bestellte und gewerbebehördlich genehmigte Zwangspächterin des dem F. P. gehörigen Gast- und Schankgewerbes mit dem Standorte in Wien die Genehmigung zur Übertragung dieses Gewerbes auf einen anderen Standort aus dem Grunde verweigert, weil die Gesuchstellerin als Zwangspächterin ohne Zustimmung des Konzessionsinhabers zur Einbringung des bezüglichen Ansuchens nicht berechtigt ist.

Der Verwaltungsgerichtshof fand die gegen diese Entscheidung gerichtete Beschwerde der A. P. unbegründet auf Grund folgender Erwägungen:

Der Pächter einer Gewerbeberechtigung und einer gewerblichen Unternehmung übt auch dann, wenn die Pachtung von der Gewerbebehörde genehmigt wird, das Gewerbe auf Grund einer fremden Gewerbeberechtigung aus, denn der Verpächter bleibt Konzessionsinhaber und der Pächter ist lediglich berechtigt, das Gewerbe nach dem Stande, in welchem es sich zur Zeit der Verpachtung befand, nach Zulaß der Gewerbeordnung auszuüben und kann an diesem Stande keine Änderung bewirken.

Das Verhältnis zum Verpächter regelt sich nach dem Privatrechte. Das Gleiche gilt auch vom Zwangspächter, dessen Verhältnis zu der Gewerbebehörde vom Vertragspächter nur dadurch unterschieden ist, daß nicht die Verpachtung

selbst, sondern bloß die persönliche Qualifikation des Pächters der Prüfung und Genehmigung der Gewerbebehörde unterworfen ist.

Der Zwangspächter erscheint demnach zu einem Antrage, der über den Rahmen des Weiterbetriebes der bestehenden Gewerbeberechtigung hinausgeht, also auch zu dem Antrage auf Übertragung der Gewerbekonzession in eine andere Betriebsstätte nicht berechtigt.

Mit Rücksicht auf den Inhalt der angefochtenen Entscheidung, welche sich auf die Negation dieser Legitimation des Zwangspächters zu obigem Antrage beschränkt, hatte der Gerichtshof nicht zu untersuchen, wer zu einem solchen Antrage im Zuge der Zwangsverpachtung zum Zwecke der Erhaltung des Exekutionsobjektes berechtigt ist, vielmehr fällt die Lösung dieser Frage in die Kompetenz des Exekutionsgerichtes.

4.

Befähigungsnachweis für das auf Frauen- und Kinderkleider beschränkte Kleidermachergewerbe.

Entscheidung des k. k. Handelsministeriums vom 25. Oktober 1916, Z. 17914/16, M. Abt. XVII, 2696 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 30):

Mit der Entscheidung vom 16. August 1916, Z. I a-687/1, hatte die k. k. n.-ö. Statthalterei den Bescheid des magistratischen Bezirksamtes für den XVI. Bezirk in Wien vom 24. April 1916, Z. 17261, mit welchem die von Hermine Sch. am 14. April 1916 erstattete Anmeldung des auf Frauen- und Kinderkleider beschränkten Kleidermachergewerbes im Standorte Wien, XVI., nicht zur Kenntnis genommen wurde, behoben, weil die fachliche Befähigung der Gewerbeanmelderin für das auf Frauen- und Kinderkleider beschränkte Kleidermachergewerbe gemäß § 14 d, Absatz 3, Gewerbeordnung, im vorliegenden Falle zweifellos vorhanden ist. Zugleich wurde dem genannten magistratischen Bezirksamte aufgetragen, über die Gewerbeanmeldung neuerlich zu verfügen.

Dem gegen diese Statthalterei-Entscheidung eingebrachten Rekurse der Genossenschaft der Kleidermacher in Wien hat das k. k. Handelsministerium mit dem Erlasse vom 25. Oktober 1916, Z. 17914 ex 1916, keine Folge gegeben, weil bei der Anmeldung des auf die Frauen- und Kinderkleider beschränkten Kleidermachergewerbes durch Frauen nur die ordnungsmäßige Beendigung des Lehrverhältnisses (§ 14, Abs. 2, Z. 1, Gewerbeordnung) nachzuweisen ist und Hermine Sch. diesen Nachweis erbracht hat.

5.

Krankenhaus Klosterneuburg. — Erhöhung der Verpflegstaxe.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 14. November 1916, Z. VI-1225/1, dem Wiener Magistrate (M. Abt. X, 11061) folgende Kundmachung übermittelt:

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 14. November 1916, Z. VI-1225/1, betreffend die Erhöhung der Verpflegstaxe im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Klosterneuburg.

Der niederösterreichische Landes-Ausschuß hat im Einvernehmen mit der k. k. n.-ö. Statthalterei die Verpflegstaxe der I. Verpflegsklasse für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Klosterneuburg mit 10 K, jene der II. Verpflegsklasse mit 6 K und jene der III. Verpflegsklasse mit 3 K 20 h per Kopf und Tag vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung angefangen auf die Dauer von zwei Jahren festgesetzt.

Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

6.

Krankenhaus Mödling. — Erhöhung der Verpflegstaxe.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 14. November 1916, Z. VI-1226/9, dem Wiener Magistrate (M. Abt. X, 11062), folgende Kundmachung übermittelt:

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 14. November 1916, Z. VI-1226/9, betreffend die Erhöhung der Verpflegstaxe im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Mödling.

Der niederösterreichische Landes-Ausschuß hat im Einvernehmen mit der k. k. n.-ö. Statthalterei die Verpflegstaxe der allgemeinen Verpflegsklasse des allgemeinen öffentlichen Krankenhauses in Mödling vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung angefangen auf die Dauer von zwei Jahren mit 3 K 50 h für den Kopf und Tag festgesetzt.

Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

7.

Zulassung des Fettfängers Bauart „Best" der Firma Wallner & Neubert.

Erlaß des Wiener Magistrates vom 17. November 1916, M. Abt. XIV, 2702:

In Erledigung des Ansuchens der Firma Wallner & Neubert, IV., Rechte Wienzeile 3, wird die Verwendung des Fettfängers Bauart „Best" in Hauskanalleitungen im Gemeindegebiete von Wien unter den im Folgenden ersichtlichen Bedingungen als zulässig erklärt.

Dieser Fettfänger unterscheidet sich von dem zur Zahl M. Abt. XIV, 422, zulässig erklärten Fettfänger Bauart „Bovermann" durch die Trennung von Fett- und Schlammraum.

Es wird bedungen:

1. Der Einbau der Fettfänger darf nur mit Zustimmung des Hauseigentümers oder des allfälligen Besitzers der Kanalleitung erfolgen.

2. Derartige Fettfänger dürfen nur in solche Rohrleitungen eingebaut werden, die weder zur Ableitung von Fäkalien noch zur Regenwasserableitung dienen.

3. Bei Rückstaugefahr darf kein Bodeneinlauf ausgeführt werden und muß die Abdeckung wasserdicht erfolgen.

4. Der Besitzer ist verpflichtet, für die regelmäßige und mindestens alle 14 Tage erfolgende Entleerung und Reinigung des Fettfängers vorzusorgen.

5. Vor Einbau jedes derartigen Fettfängers im Wiener Gemeindegebiete ist dem Wiener Stadtbauamte, Fach-Abteilung III, hievon zeitgerecht die Anzeige zu erstatten, erfordert der Einbau des Fettfängers Bauabänderungen in der Kanalanlage, ist gemäß § 14 Wr. B.-O. um die Baubewilligung anzusuchen.

6. Die Baubehörde behält sich auf Grund der gemachten Erfahrungen die Erlassung weiterer Vorschriften vor. Sollten sich durch den Einbau und Betrieb des Fettfängers Unzukömmlichkeiten ergeben, so ist derselbe über behördlichen Auftrag zu entfernen.

Der beigebrachte Plan wird dem Stadtbauamte zur Verwahrung übermittelt.

8.

Niederösterreichische Landes-Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten; Verpflegskostenerhöhung.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. August Nüchtern vom 4. Dezember 1916, M. D. 9496:

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 24. November 1916, Z. VII b-3011/1, bekanntgegeben, daß der n.-ö. Landes-Ausschuß mit ihrer Zustimmung ab 1. Jänner 1917 die Verpflegskosten für die Zwänglinge der n.-ö. Landes-Zwangsarbeitsanstalt in Korneuburg von 1 K 20 h auf 1 K 50 h und für die Korrigenden der Besserungsanstalt Korneuburg sowie für die Zöglinge der Landes-Erziehungsanstalt Eggenburg von 1 K 50 h auf 1 K 80 h per Kopf und Tag erhöht hat.

II. Normativbestimmungen.

Magistrat:

9.

Kartoffelabgabestelle; Errichtung.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. August Nüchtern vom 30. November 1916, M. D. 9437:

Zufolge Verfügung des Herrn Bürgermeisters vom heutigen Tage wurde eine städtische Kartoffelabgabestelle errichtet, welcher die nachfolgenden Agenden zugewiesen sind:

1. Verteilung und Abgabe der Kartoffelvorräte der Gemeinde einschließlich aller Maßnahmen und Vorsorgen für die Entladung, Abfuhr und Einlagerung der Kartoffel und einschließlich der Überwachung des Kartoffelverkehres insbesondere auf den Märkten;

2. Verwaltung der Lagerräume für die Kartoffel (ausgenommen die Kartoffelmiete) und der Säcke-Zentrale.

Die Amtsstelle untersteht vorläufig unmittelbar dem Vorstande der Magistrats-Abteilung III.

Zum Leiter der städtischen Kartoffelabgabestelle, die ihren Sitz im Neuen Rathause (Stiege V, 2. Stock) hat, wurde vom Herrn Bürgermeister Magistrats-Ober-Kommissär Ludwig Schramm bestellt.

Die neue Dienststelle hat ihre Tätigkeit sofort aufgenommen.

10.

Errichtung der „Stelle für städtische Lebensmittelversorgung"; Erweiterung des Wirkungskreises.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. August Nüchtern vom 19. Dezember 1916, ad M. D. 9510 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 35):

Der Herr Bürgermeister hat mit der Verfügung vom 18. Dezember 1916 der mit 1. Jänner 1917 in Tätigkeit tretenden Stelle für städtische Lebensmittelversorgung außer den mit der Verfügung vom 9. Dezember 1916 zugewiesenen Angelegenheiten noch die nachbezeichneten Agenden übertragen und zwar der Stelle 1 die Durchführung allgemeiner Aufnahmen der Vorräte an unentbehrlichen Bedarfsgegenständen, der Stelle 4 die Behandlung der Angelegenheiten wegen Versorgung der Bevölkerung mit Käse, Geflügel, Wildbret und Fischen, der Stelle 5 die Behandlung der die Versorgung der Bevölkerung mit Spiritus und der Stelle 6 die Behandlung der die Beschaffung von Obsterzeugnissen betreffenden Angelegenheiten.

Die genannten Stellen haben dementsprechend in Abänderung des Erlasses vom 10. Dezember 1916, M. D. 9510, die nachfolgende Bezeichnung zu führen:

Stelle 1 (Lebensmittelbezugskarten, allgemeine Vorratsaufnahmen);
Stelle 4 (Butter-, Käse- und Eierversorgung; Geflügel-, Wildbret- und Fischbeschaffung);
Stelle 5 (Kohlen-, Petroleum- und Spiritusversorgung);
Stelle 6 (Beschaffung von Kartoffeln, Gemüse, Obst, Obsterzeugnissen und Brennholz).

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1916 veröffentlichten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 389. Kundmachung des Ministerpräsidenten vom 22. November 1916, betreffend Verlautbarung der Proklamation Sr. k. u. k. Apostolischen Majestät vom 21. November 1916 über Allerhöchstihre Thronbesteigung.

Nr. 390. Verordnung des Finanzministeriums vom 11. November 1916, betreffend die Abänderung der Hauszinssteuer-Einzahlungstermine im Steuereinhebungsbezirke Krumau in Böhmen.

Nr. 391. Verordnung des Eisenbahnministeriums vom 19. November 1916, betreffend die vorübergehende Änderung einiger Bestimmungen des Eisenbahnbetriebsreglements.

Nr. 392. Kundmachung des Finanzministeriums vom 11. November 1916, betreffend den Kleinverschleiß der im k. u. k. Okkupationsgebiete eingeführten, mit der Bezeichnung „K. u. k. Militärverwaltung" überdruckten bosnisch-hercegovinischen Stempelmarken bei dem k. k. Stempelamte in Wien.

Nr. 393. Verordnung des Justizministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 21. November 1916 über den Einfluß der Geschäftsaufsicht auf die Dauer der Haftung der Mitglieder von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

Nr. 394. Verordnung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 24. November 1916, mit welcher die Ministerial-Verordnung vom 18. Juni 1916, R.-G.-Bl. Nr. 186, betreffend die Regelung des Verkehres mit Kaffee, abgeändert und ergänzt wird.

Nr. 395. Verordnung des Ackerbauministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Handelsminister vom 21. November 1916, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der mit Ministerial-Verordnung vom 30. Juni 1910, R.-G.-Bl. Nr. 126, erlassenen Marktordnung für den Wiener Zentral-Viehmarkt in St. Marx.

Nr. 396. Verordnung des Ackerbauministeriums im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 24. November 1916, betreffend die Regelung des Verkehres mit Rotkleesamen.

Nr. 397. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 21. November 1916, betreffend die Erstreckung der Frist für die Bauvollendung und Betriebseröffnung der Lokalbahn von Ruprechtshofen nach Gresten.

Nr. 398. Verordnung des Handelsministers und des Ministers für Landesverteidigung vom 23. November 1916, womit nachträgliche Bestimmungen zur Ministerial-Verordnung vom 26. April 1916, R.-G.-Bl. Nr. 117, betreffend Vorratserhebungen von Leinenwaren sowie Verarbeitungs- und Veräußerungsbeschränkungen von Leinengarnen und Leinenwaren, getroffen werden.

Nr. 399. Kundmachung des Finanzministeriums vom 20. November 1916, betreffend die Ausgabe von Stempelmarken der Wertkategorien zu 60 und 80 Heller.

Nr. 400. Verordnung des Finanzministeriums vom 25. November 1916, betreffend die Repartition der allgemeinen Erwerbsteuer für das Jahr 1916.

Nr. 401. Kundmachung des Ministerpräsidenten vom 30. November 1916, betreffend den Beginn der Wirksamkeit des Amtes für Volksernährung.

Nr. 402. Kundmachung des Ministerpräsidenten vom 30. November 1916, betreffend das Statut des Amtes für Volksernährung.

Nr. 403. Verordnung des Finanzministeriums vom 27. November 1916, betreffend die Verwendung der Titres der fünften österreichischen Kriegsanleihe zur Entrichtung der Kriegsgewinnsteuer.

Nr. 404. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 5. Dezember 1916, betreffend den Handel mit Christbäumen, Christbaum- und Weihnachtskerzen.

Nr. 405. Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien und im Einverständnisse mit dem Kriegsministerium vom 6. Dezember 1916, betreffend die Inanspruchnahme und Ablieferung der Kupferzylinder der Badeöfen.

Nr. 406. Verordnung des Ministers des Innern und des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten vom 6. Dezember 1916, womit einige Sparmaßnahmen bei der Beleuchtung und Beheizung eingeführt werden.

Nr. 407. Kundmachung des Ministers des Innern vom 7. Dezember 1916 über die Änderung der Grenzen der nördlichen Kriegsgebiete innerhalb der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

Nr. 408. Erlaß des Finanzministeriums vom 8. Dezember 1916, betreffend die Ausgabe der neuen Banknoten zu 50 K mit dem Datum vom 2. Jänner 1914.

Nr. 409. Erlaß des Finanzministeriums vom 8. Dezember 1916, betreffend die Ausgabe der neuen Banknoten zu 1 K mit dem Datum vom 1. Dezember 1916.

Nr. 410. Verordnung des Justizministers vom 30. November 1916, womit die Ausübung der den Exekutionsgerichten zugewiesenen gerichtlichen Geschäfte für den Bezirksgerichtssprengel Umgebung Graz dem Bezirksgerichte Graz übertragen wird.

Nr. 411. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern und im Einverständnisse mit dem Kriegsminister vom 11. Dezember 1916, betreffend die Regelung des Verkehres mit Petroleum.

Nr. 412. Verordnung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien vom 14. Dezember 1916 über die Anmeldung ausländischer Wertpapiere.

Nr. 413. Kundmachung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien vom 7. Dezember 1916 wegen Richtigstellung eines Fehlers in der Verordnung des Ackerbauministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 24. November 1916, R.-G.-Bl. Nr. 396, betreffend die Regelung des Verkehres mit Rotkleesamen.

Nr. 414. Verordnung des Finanzministeriums vom 11. Dezember 1916, betreffend die Festsetzung der zur gebührenfreien Abfertigung nach Bosnien und der Herzegowina zulässigen Zuckermenge für das Jahr 1917.

Nr. 415. Verordnung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien vom 12. Dezember 1916, betreffend die Gewährung von außerordentlichen Zuschüssen zu den Diäten und Zehrgeldern (Taggeldern) der Staatsbediensteten aus Anlaß der durch den Krieg geschaffenen außergewöhnlichen Verhältnisse.

B. Landesgesetz- und Verordnungsblatt.

Nr. 178. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 24. November 1916, Z. I a-7/P, betreffend Erhebungen über den Verbrauch von Petroleum zu Beleuchtungszwecken in Wien.

Nr. 179. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 14. November 1916, Z. VI-1052/6, betreffend die Erhöhung der Verpflegstaxe im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in St. Pölten.

Nr. 180. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 14. November 1916, Z. VI-1224/4, betreffend die Erhöhung der Verpflegstaxe im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Wiener-Neustadt.

Nr. 181. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 14. November 1916, Z. VI-1225/1, betreffend die Erhöhung der Verpflegstaxe im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Klosterneuburg.

Nr. 182. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 14. November 1916, Z. VI-1226/9, betreffend die Erhöhung der Verpflegstaxe im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Mödling.

Nr. 183. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 20. November 1916, Z. XI b-459/2, betreffend die der Gemeinde Krems im gleichnamigen Gerichtsbezirke erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Mietzinsauflage für das Jahr 1917.

Nr. 184. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 25. November 1916, Z. W-249/10, mit welcher Richtpreise für den Kleinverkauf von Kalbfleisch und Kalbsinnereien für Wien und Wiener-Neustadt festgesetzt werden.

Nr. 185. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 27. November 1916, Z. W-321, betreffend das Marktkonsortium für den Wiener Zentral-Viehmarkt St. Marx.

Nr. 186. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 4. Dezember 1916, Z. W-1/136, betreffend die amtlichen Ausweiskarten über den Verbrauch von Brot und Mehl.

Herausgeber: **Die Gemeinde Wien.** — Verantwortlicher Schriftleiter: Magistratsrat **August Joh. Stich.**
Papier aus der k. k. priv. **Pittener Papierfabrik.** — Buchdruckerei **E. Kainz** vorm. **J. B. Wallishausser.**